

**Heft 9** (Seite 289—352)

12. Jahrgang / 28. Februar 1942

**Ausgabe A**

Eingegangen  
2. FEB. 1942  
**Dr. Wolfgang Spitt**  
Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig



# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 56 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**

## Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Das interlokale Privatrecht in Deutschland. Von Dr. jur. habil. G. Hubernagel	289
Unersetzlicher Sachschaden. Von RA. und Notar Dr. Werner Wussow	293
Der Posten „Krankenhauspflege“ im Rahmen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung. Von Ass. Dr. Walter Schüttensack	296
Der Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind. Von AnwAss. Mitgl. der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie Fritz H. Koch	299
Ordnungsstrafe im Mietrecht? Von RA. Dr. L. Schmid	308
<b>Rechtspolitik und Praxis</b>	
Justiz am Scheideweg. Von Reichsamtsleiter Barth	311
Zur Frage der Auslegung des § 6 der 1. AusfVO. zum Blutschutzgesetz. Von RA. Dr. Schmidt-Klevenow	314
Versorgung der zum Luftschutzdienst herangezogenen Luftschutzhauswarte in privaten Wohnhäusern. Von ORegR. Köster	316
Verschmelzung eingetragener Vereine ohne Abwicklung. Von Ref. Heinz Kummer	317
Zur Auslegung der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941.	
I. Von LGDir. Holthöfer	319
II. Von LGR. Dr. Merten	320
Die Rechtsordnung im Dienste des Aufstiegs des Pächters zum Eigentümer landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Von Dr. Fritz Kiefersauer	320
Hinweise	323
<b>Recht und Wirtschaft in Europa</b>	
Besuch im Generalgouvernement. Von J. W. Hedemann	323
Aus dem Protektorat. Von LGR. Hiersemann	324
Aus dem Generalgouvernement, Niederlande, Luxemburg, Elsaß	324
<b>Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.</b>	
Weibliche Rechtswahrer	325
Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB.	325
Familienbetreuung durch den NSRB.	325
Gau Tirol-Vorarlberg	325
Gau Steiermark	325
Gau Oberschlesien	325

Amtsgerichtsrat Dr. H. Muthspiel, Salzburg † . . . . . 326

**Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz . . . . . 326**

### Schrifttum

Carl Johnny und Oskar Redelberger: Volk, Partei, Reich (Messerschmidt)	326
Werner Wussow: Das Unfallhaftpflichtrecht (Hempfen)	327
Koppin: Die Verantwortung bei Bauten (Eplinius)	327
Franz Schlegelberger: Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Backs)	328
Adolf Baumbach: Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Heun)	328
G. E. Fromm: Gesetz über den Versicherungsvertrag nebst den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Kersting)	328
J. Siefert: Grundbuchführung	328
Hubert Darsow, Berthold Fokken und Friedrich Nicolaus: Kommentar zum Luftschutzgesetz	328

### Rechtsprechung

#### Strafrecht

§ 51 Abs. 2 StGB. Es ist verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde. RG.: DR. 1942, 329 Nr. 1 (Dahm)

§ 153 StGB. ist unmittelbar anzuwenden, wenn der nach § 79 i. Verb. m. § 163 FGG. geleistete Eid falsch ist.

Unter „auferlegten“ Eid i. S. § 153 StGB. ist jeder Eid zu verstehen, den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt, sofern er „sich nicht als Zeugen- oder Sachverständigeneid darstellt“. RG.: DR. 1942, 331 Nr. 2 (Mezger)

§§ 223, 230, 59 StGB.

Das Versetzen in einen Rausch oder in einen Betäubungszustand, bei dem das Bewußtsein verloren geht, ist als eine Körperverletzung anzusehen.

Zur Frage der Rechtswidrigkeit einer von einem Arzt bei Ausübung seines Berufes begangenen Körperverletzung. RG.: DR. 1942, 333 Nr. 3

§ 259 i. Verb. m. § 2 StGB. Entsprechende Anwendung des § 259 StGB. auf den Fall, daß Ehefrauen von ihren Ehemännern gestohlene Lebensmittel mitverzehren. RG.: DR. 1942, 334 Nr. 4

#### Zivilrecht

#### Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz

§ 839 BGB.; § 1 RHaftG. v. 22. Mai 1910. Nicht jeder Umweg auf einer längeren Dienstreise nimmt dieser ihr hoheitliches Gepräge, selbst wenn ausschließlich private Interessen für den Umweg eine Rolle spielen. RG.: DR. 1942, 335 Nr. 5 (Wussow)

§ 1836 BGB.; §§ 20, 57 Nr. 9 RFGG. Vergütung des Vormunds. Beschwerderecht der Mutter. KG.: DR. 1942, 336 Nr. 6

§§ 2335, 2336 BGB. Der Vorschrift des § 2336 Abs. 2 Halbs. 2 wird genügt, wenn der Erblasser in der letztwilligen Verfügung auf die in einer zur Zeit ihrer Errichtung anhängigen Scheidungsklage von ihm geltend gemachten Scheidungsgründe Bezug nimmt. RG.: DR. 1942, 337 Nr. 7 (Vogels)

§ 21 TestG. v. 31. Juli 1938. Ein gültiges Testament i. S. des § 21 TestG. liegt nicht vor, wenn die Erklärung nicht unterzeichnet ist, selbst wenn klargestellt werden kann, daß die Erklärung vom Erblasser stammt und er dadurch ernstlich letztwillig verfügen wollte. RG.: DR. 1942, 339 Nr. 8

Art. 29 EGBGB.; Art. 17 EGBGB.; §§ 549, 563 ZPO. In Deutschland wohnhafte polnische Staatsangehörige, die nicht dem deutschen Volkstum zugehören, sind mit dem 26. Okt. 1939, dem Tag des Inkrafttretens des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete und v. 12. Okt. 1939 über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete staatenlos geworden. RG.: DR. 1942, 339 Nr. 9

#### Vertragshilfe und Abwicklung von Lieferverträgen

§§ 16, 19 VHV. Zustellung eines nicht begründeten Beschlusses setzt die Frist für die sofortige Beschwerde nicht in Lauf. OLG. Celle: DR. 1942, 341 Nr. 10 (Vogels)

§ 1 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671). Durch die Behauptung, die Erfüllung des Vertrages sei durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen rechtlich und wirtschaftlich dermaßen erschwert, daß die dadurch verursachten Leistungshindernisse einer tatsächlichen Erfüllungsmöglichkeit gleichzuachten seien, wird die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens nicht in Frage gestellt. Auch ein im Zuge der Kriegswirtschaft erlassenes Verbot, bestimmte Aufträge auszuführen, hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß damit der Vertrag erledigt und einer Abwicklung entzogen wäre. RG.: DR. 1942, 342 Nr. 11 (Vogels)

#### Reichsleistungsgesetz

§ 3 b Nr. 1, §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsg.). Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Mietvertrag, den der Leistungspflichtige auf Verlangen der Bedarfsstelle mit einem Dritten über eine bewegliche Sache gemäß § 3 b Nr. 1 Reichsleistungsg. abgeschlossen hat. RG.: DR. 1942, 345 Nr. 12 (Gülde)

(Fortsetzung Seite 6)





Soeben ist erschienen:

# Beihilfen- und Unterstützungsbestimmungen

für Reichsbeamte und Soldaten  
der alten und neuen Wehrmacht

unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorgebestimmungen  
für Kriegs- und Einsatzbeschädigte

Erläutert von

**Max Schroeder**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

4., erweiterte Auflage

XII, 234 Seiten Handausgabenformat. Kart. RM. 5.—

Diese bewährte Ausgabe enthält alle einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen in handlicher und übersichtlicher Zusammenstellung. Die vierte, völlig neu bearbeitete Auflage berücksichtigt die zahlreichen in der letzten Zeit erfolgten grundlegenden Änderungen, darunter auch die durch den jetzigen Krieg bedingten Änderungen der Fürsorgebestimmungen. Neben den Heilfürsorge- und Unterstützungsbestimmungen für Kriegsbeschädigte sind die Vorschriften über die Einsatzverfahren der neuen Wehrmacht aufgenommen. Ferner ist die Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst eingehend behandelt. Alle wichtigen Vorschriften sind ausführlich erläutert. Die Ausgabe ist nicht nur für die Sachbearbeiter bei den Behörden, sondern auch für alle Reichsbeamten, Angestellte im öffentlichen Dienst, Angehörigen der alten und neuen Wehrmacht, Pensionsempfänger und Hinterbliebenen von großer Bedeutung.

**Verlag C. S. Beck, München und Berlin**



# Geha Duplex

## KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

**VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT**

**Die Patent FILTER Zigarette**

**FILTER-ZIGARETTE**

**Geläuterter Rauch  
Reiner Genuß**

Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April

## Deutsche Reichslotterie

1 200 000 Lose, 480 000 Gewinne, 3 Prämien in fünf Klassen  
Gesamtgewinnbetrag über

**102 Millionen** RM

**3 Millionen** RM

**2 Millionen** RM

**1 Million** RM

**3 Prämien** (5 2, III des Planes) je **5 000 000** RM

**3 Gewinne** zu je **5 000 000** RM

**3 Gewinne** zu je **3 000 000** RM

**3 Gewinne** zu je **2 000 000** RM

**18 Gewinne** zu je **1 000 000** RM

Lospreis (1/8 **3**, 1/4 **6**, 1/2 **12**, 1/1 **24** RM  
je Klasse } Doppellos **48** RM, dreifaches Los **72** RM

Porto und Liste 28 Rpf. je Klasse

Bestellen Sie sofort durch eine Postkarte bei

**Bergner** Staatliche  
Lotterie-Einnahme  
**Berlin W 8, Friedrichstr. 83**

Postcheck Berlin 402 21

Fernsprecher 12 58 72





Soeben sind erschienen:

# Recht der Landkriegsführung

die wichtigsten Abkommen des Landkriegsrechts  
praktisches Erläuterungsbuch

von Kriegsgerichtsrat **Dr. Waltzog**. Dieses Buch entspricht dem dringenden Bedürfnis nach einer kurzen, übersichtlichen Erläuterung des Landkriegsrechts, das in klarer Darstellungsweise auf die Fülle der Fragen Auskunft gibt, die der gegenwärtige Krieg auf dem Gebiet des Völkerrechts aufwirft. Nicht nur die Wehrmachtgerichte und Offiziere, auch die Verwaltungen in den besetzten Gebieten und der Kriegsgefangenenlager werden das Erscheinen dieses Werkes lebhaft begrüßen, zumal der Verf. auf die neuen, durch den jetzigen Krieg aufgeworfenen Probleme besonders ausführlich eingeht. 314 Seiten, geb. 10.— RM

## Straßenverkehrsrecht

Kraftfahrzeugverkehrs-Ges., Straßenverkehrs-O., Zulassungs-O., Verkehrszeichen, Nebenbestimmungen usw., erläutert durch die ergänzenden Bestimmungen, durch die Dienstanweisungen, Runderlasse usw.

die umfassende „blaue“ Handausgabe

**6. neubearbeitete, stark erweiterte Auflage**, herausgeg. von Min.-Rat **Dr. von Unruh** im RVerk.-Min. Überall in der Praxis hat die bekannte „blaue“ Ausgabe eine überaus weite Verbreitung gefunden. Nach neuestem Stande können Sie sich mit diesem ausgezeichneten Hilfsmittel über jede sich ergebende Frage schnell und zuverlässig unterrichten. 384 S., geb. 3.60 RM.

Wichtige Ergänzung zu obigem Werk:

**Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter** von Min.-Rat **Dr. Daniel** im RWtsch.Min. Mit dieser praktischen Ausgabe hat man die gesamten einschläg. Vorsch. vollständig und übersichtlich beisammen. 144 Seiten, kart. 2.70 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

## Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

*Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt*

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



**POMPEJI**  
Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

**Stoffler**  
Der Schwaben-Wirt in Berlin  
Motsjstr. 31 Potsdamerstr. 178 Sinfstr. 38  
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

**CAFE WIEN**  
der Treffpunkt im Westen  
KURFÜRSTENDAMM 26  
Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke  
STÜBER & KRÜGER

**Tulifons**  
die traditionelle  
Konditorei  
7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

## H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228 / 229  
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
in eigener Regie  
Sonntags geschlossen

Soeben erscheint:

### Bestimmungen über Beihilfen und Unterstützungen für die Justizverwaltung (BUZ)

Amtliche Zusammenstellung nach dem Stande vom 15. September 1941

72 Seiten

Karton. RM —,80

### Nachtrag zu den Haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Justizverwaltung (HRZ Nachtr.)

Amtliche Zusammenstellung nach dem Stande vom 1. Juni 1941

236 Seiten

Karton. RM 1,50

### Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 24:

Reise- u. Umzugskostenbestimmungen für die Justizverwaltung (RUKZ.)

Amtliche Zusammenstellung nach dem Stande vom 1. November 1941

274 Seiten und Nachtrag

Karton. RM 1,80

R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W15

FRONT UND HEIMAT  
EIN EINZIGER WILLE —  
EIN GEMEINSAMES ZIEL.



# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 9

12. Jahrgang

28. Februar 1942

## Das interlokale Privatrecht in Deutschland

Von Dr. jur. habil. G. Hubernagel, Wuppertal

Mit der Rückkehr der Ostmark in das Reich und der Übernahme der Ostgebiete ist in Deutschland das Problem des interlokalen Privatrechts wieder aufgetaucht<sup>1)</sup>. In den einzelnen Gebietsteilen gelten noch verschiedene Rechtsordnungen. Das interlokale Privatrecht behandelt die Anwendungsnormen, welche innerhalb des Deutschen Reiches die Geltung der Rechtsordnungen abgrenzt. Zur Zeit fehlt es noch an gesetzlichen Bestimmungen, welche die Grenznormen enthalten. Es bedarf daher einer Ausfüllung der Lücken. Nur in einzelnen Teilgebieten gelten solche Vorschriften. So waren in den früheren Teilen des polnischen Staates, welche als Ostgebiete dem Deutschen Reich eingegliedert sind, solche Bestimmungen in dem Gesetz v. 2. Aug. 1926 über das für die inneren Verhältnisse geltende Recht vorhanden. Im übrigen muß das interlokale Privatrecht aus dem internationalen Privatrecht Deutschlands erschlossen werden. Diese Entlehnung beruht auf dem Gedanken, daß das interlokale und das internationale Privatrecht sinnähnlich sind. Doch bestehen zwischen beiden auch Unterschiede. Im interlokalen Privatrecht ist eine einheitliche Staatsgewalt vorhanden, welche die Verschiedenheit der sachlichen Rechtsnormen geschaffen hat oder duldet. Im übrigen wird die Darstellung zeigen, daß in Deutschland die Anwendungsnormen inhaltlich einheitlich sind. Soweit das Internationalprivatrecht der Teilgebiete verschieden ist, zeigt die 4. DurchfVO. zum EheG., daß der heutige Gesetzgeber eine Anlehnung an die Vorschriften des Altreichs bevorzugt.

Wie das internationale Privatrecht, so weist auch das interlokale das Problem auf, wie die Rechtsverhältnisse zu würdigen sind, um einen Anknüpfungspunkt für ihre Einordnung in die Anwendungsnormen zu finden. Im internationalen Privatrecht hat man sich überwiegend für die Qualifikation nach der lex fori entschieden. Das beruht auf dem Gedanken, daß jede Anwendungs-

norm bei ihrer Fassung von bestimmten Rechtsbegriffen ausgehen muß. Anders ist die Lage im interlokalen Privatrecht. Teilweise wird hier das vom Reich übernommene Recht anderer Gebiete erkennbar, daß das fremde Recht nur befristet gilt (Eupen-Malmedy) oder daß bereits in Übergangsbestimmungen angeordnet ist, wie demnächst das Reichsrecht eingeführt wird (Ostoberschlesien—Westpreußen—Danzig—Posen). Hier muß davon ausgegangen werden, daß die einheitliche deutsche Staatsgewalt nur eine Rechtsordnung mit lokal verschiedenem Inhalt gelten lassen will. Daher ist insoweit für die Qualifikation die Rechtsauffassung des erwerbenden Altreichs maßgebend.

Anders ist die Lage, wenn das übernommene Recht nicht nur vorübergehend wirksam ist, sondern aus völkischen Gründen den Bewohnern des Gebietsteiles belassen wird. Dies ist der Fall in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Das ehemals österreichische Recht wirkt dort solange fort, bis die Neuordnung des gesamten Rechts auch das Altreich erfaßt. Dies führt dahin, daß für die Qualifikation die lex fori zur Anwendung kommt.

Eine wichtige Ausnahme von diesen beiden Einordnungen gilt aber für das Recht an Sachen. Hier wäre es nicht tragbar, die Qualifikation einem anderen Recht als dem des Lageortes zu überlassen. Denn die tatsächliche und rechtliche Einwirkung auf eine Sache ist vom Lageort abhängig. Ihre Beherrschung (Besitz, Bucheintragung) ist nur möglich, falls die Rechtswirkungen dem Recht des Lageortes bekannt und dort durchführbar sind.

Das Problem der Rück- und Weiterverweisung kommt im interlokalen Privatrecht nur in beschränktem Umfang vor. Im internationalen Recht mag die Lehre von der Gesamtverweisung dadurch gerechtfertigt sein, daß bei Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung diese so angewandt werden soll, wie sie es selbst wünscht, also unter Berücksichtigung auch ihrer Kollisionsnormen. Anders ist die Lage im interlokalen Recht. Das Ziel der innerstaatlichen Regelung geht dahin, möglichst unmittelbar den entstandenen Konflikt einer Lösung zuzu-

<sup>1)</sup> Vgl. das demnächst beim Deutschen Rechtsverlag, Berlin, erscheinende Werk des Verfassers: Das interlokale und internationale Privatrecht der deutschen Großraumordnung.



die Anwendung des Wohnsitzrechtes in Betracht, wie oben dargelegt worden ist. Dabei ist bei dem Ehemann anzuknüpfen, weil dieser den Wohnsitz auch für die Ehefrau bestimmt. Auch ist für den innerstaatlichen Verkehr der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechts anzuerkennen; die Verhältnisse bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Eheschließung. Dies beruht auf dem Gedanken, daß sonst bei jedem Wohnsitzwechsel unter den Ehegatten eine Abwicklung und Auseinandersetzung der Gütermassen stattfinden müsste. Die Ehegatten sollen ihren Ehevertrag nach dem Recht des neuen Wohnsitzes in die amtlichen Register eintragen lassen. Geschieht dies nicht, so muß innerstaatlich eine dem Art. 16 EGBGB. entsprechende Regelung gelten. Die Notwendigkeit des Verkehrsschutzes führt auch dahin, den Art. 15 Abs. 2 EGBGB. in das interlokale Privatrecht zu übernehmen. Danach können Ehegatten einen Güterstand nach dem neuen Wohnsitzrecht auch dann begründen, wenn er nach dem früheren Wohnsitzrecht unzulässig war.

Hinsichtlich der Ehescheidung ist das Internationalprivatrecht der deutschen Gebietsteile verschieden. Im Altreich gilt das jeweilige Heimatrecht des Ehemannes. In der Ostmark folgte man bisher im Anschluß an Savigny dem Recht des jeweils erkennenden Gerichts. Im französischen Rechtskreis schwankt man zwischen dem Recht des Mannes und dem Wohnsitzrecht. Für das Interlokalprivatrecht kann die frühere österreichische Anknüpfung an die lex fori nicht gelten, da sie alle persönlichen Elemente vernachlässigt. Vielmehr muß innerstaatlich das Wohnsitzrecht des Ehemannes gelten, da er im Regelfall auch den Wohnsitz der Ehefrau bestimmt. Wie aber oben dargelegt worden ist, gilt dies nicht uneingeschränkt für das EheG. als Reformgesetz. Deutsche, welche durch ihre frühere Landeszugehörigkeit dem neuen EheG. unterstanden, sind weiter auch bei Änderung des Wohnsitzes diesem Recht unterworfen. Nicht notwendig ist (Art. 17 Abs. 4 EGBGB.), daß auch das Gesetz am Gerichts-ort die Scheidung zuläßt. Denn diese internationale Regelung ist ein spezialisierter Fall der allgemeinen Vorbehaltsklausel. Das trifft auch für die Ehetrennung zu. Soweit sie nach dem Wohnsitzrecht eines Gebietsteiles statthaft ist, kann auch von den Gerichten anderer Gebietsteile auf Trennung erkannt werden, selbst wenn die lex fori sie nicht zuläßt.

Die eheliche Abstammung richtet sich im internationalen Privatrecht des Altreiches und der Ostmark nach dem Heimatrecht des Ehemannes. Im französischen Rechtskreis ist streitig, ob bei verschiedener Staatsangehörigkeit von Vater und Kind die des letzten vorgeht. Im Interlokalprivatrecht ist diese Regelung des Altreiches und der Ostmark zu übernehmen. Es entscheidet daher das Wohnsitzrecht des Ehemannes im Zeitpunkt der Geburt. Wie bei allen persönlichen Verhältnissen gilt hier jedoch eine Ausnahme zugunsten neuer Reformgesetze. Die §§ 1593 ff. BGB. sind durch das Gesetz v. 12. April 1938 geändert worden. Daher findet diese Vorschrift auch Anwendung auf Personen, welche auf Grund ihrer Landeszugehörigkeit von den neuen Bestimmungen erfaßt werden.

Verschieden ist die Anknüpfung im Recht der elterlichen Gewalt. Internationalprivatrechtlich entscheidet im Altreich das Heimatrecht des Vaters, früher in der Ostmark das Wohnsitzrecht des maßgeblichen Elternteiles. Im Interlokalprivatrecht ist das Wohnsitzrecht des Vaters anzuwenden. Dies folgt daraus, daß auch die elterlichen Rechte am

Kindesvermögen von dieser Regelung erfaßt werden und zu deren Schutz das Elternrecht den Ausgangspunkt bilden muß. Nach dem Tode des Vaters greift das Wohnsitzrecht der Mutter ein. Die im Altreich geltende Vorschrift des Art. 19 Satz 2 EGBGB. ist im Interlokalrecht nicht entsprechend anzuwenden. Sie bezweckt, das deutsche Recht zu bevorzugen. Dies entfällt aber im innerstaatlichen Verkehr. Soweit bei der Ausübung der elterlichen Gewalt Behörden mitwirken, gilt für das Verfahrensrecht die lex fori und nicht das Wohnsitzrecht.

Die Rechtstellung des unehelichen Kindes ist in Großdeutschland internationalprivatrechtlich verschieden geregelt. Im Altreich und in der Ostmark gilt das Heimatrecht der Mutter. Im französischen Rechtskreis wendet man das Recht der Staatsangehörigkeit des Kindes an. Im Interlokalprivatrecht ist beim Recht der Mutter anzuknüpfen. Dies folgt aus dem Gedanken der Fürsorge. Die Mutter kümmert sich tatsächlich um das Wohl des Kindes und hat im Regelfall auch die Personensorge. An die Stelle des Heimatrechts tritt ihr jeweiliges Wohnsitzrecht. Aus diesem ergibt sich der Umfang der elterlichen Gewalt, der Inhalt der Unterhaltungspflicht und die Notwendigkeit einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

Die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters richtet sich im Altreich internationalprivatrechtlich nach dem Heimatrecht der Mutter, in der Ostmark früher nach der lex fori und im französisch-belgischen Rechtskreis nach dem Personalstatut des Kindes. Sachgemäß ist interlokal das Wohnsitzrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt zugrunde zu legen. Dies ergibt sich daraus, daß auch hier der Schwerpunkt in der Fürsorge liegt. Eine der spezialisierten Vorbehaltsklausel des Art. 21 EGBGB. entsprechende Regelung bleibt innerstaatlich außer Betracht. Sonstige Rechtsbeziehungen des unehelichen Kindes zum Vater richten sich nach dem jeweiligen Wohnsitzrecht des Vaters. Dafür spricht die Blutsverwandtschaft und auch die gleichartige Lösung beim ehelichen Kinde. Das gilt auch für die Ehelichkeitserklärung durch Staatsakt. Die Exklusivklausel des Art. 22 Abs. 2 EGBGB. entfällt innerstaatlich, weil die Rechtsordnungen gleichwertig nebeneinanderstehen. Für das Verfahrensrecht gilt die lex fori.

Die Adoption richtet sich im Internationalprivatrecht nach der Staatsangehörigkeit des Annehmenden. Ist das Kind deutsch, so müssen auch die Voraussetzungen seines Heimatrechts gegeben sein, soweit die Einwilligungen in Frage stehen. Ähnlich ist die Lösung im französischen Rechtskreis. Im Interlokalrecht kommt es nur auf das Wohnsitzrecht des Annehmenden an. Die Schutzbestimmungen zugunsten des Kindes greifen hier nicht durch, weil es sich bei allen Bestimmungen um gleichwertiges innerdeutsches Recht handelt.

Im Recht der Vormundschaft und Pflegschaft wendet man internationalprivatrechtlich das Heimatrecht des Pfleglings an. Dies trifft für das Altreich, die Ostmark und die eingegliederten Gebiete des französischen Rechtskreises zu. Ausschlaggebend dabei ist der Gedanke der Fürsorge. Diese Anknüpfung schlägt auch im Interlokalprivatrecht durch; doch tritt hier an die Stelle des Heimatrechts das Statut des jeweiligen Wohnsitzes.

Im Internationalprivatrecht des Altreiches unterliegt der Nachlaß dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt des Todesfalles (Erbstatut). Mit der Ostmark war ein Abkommen getroffen, welches dieselbe Regelung enthielt. Im französisch-



belgischen Rechtskreise gilt für Mobilien das Wohnsitzrecht des Erblassers, für Immobilien das Recht des Lageortes. Im Interlokalprivatrecht ist gleichfalls eine Anknüpfung an die Person des Erblassers notwendig. Dies ergibt sich daraus, daß er über das Schicksal des Vermögens bestimmt. Außerdem bestehen so enge Beziehungen zwischen Erbrecht und Familienrecht, daß eine Anknüpfung an die Person notwendig erscheint. Innerstaatlich gilt dabei das Wohnsitzrecht am Todestage (so auch RG.: DR. 1940, 1958; § 1 VO. v. 12. Dez. 1941 [RGBl. I, 765]). Daneben kann der Erblasser jetzt auch früheres Wohnsitzrecht bestimmen (§ 2 a. a. O.). Wenn er seinen Wohnsitz in das Protektorat verlegt und die Absicht hat, in das übrige Reich zurückzukehren, so gilt das Recht des ehemaligen deutschen Wohnsitzes weiter (§ 1 Abs. 3), sofern die Wohnsitzänderung nach dem 15. März 1939 erfolgt ist. Anders ist die Lage hinsichtlich der letztwilligen Verfügung. Hier genügt, wie oben dargelegt worden ist, die Beobachtung der Form nach dem Recht eines deutschen Gebietsteiles. Auf den Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes kommt es nicht an. Dagegen richten sich die sonstigen Voraussetzungen für die Gültigkeit einer solchen Verfügung (Testierfähigkeit) nicht nach allen Gebietsstatuten, sondern in erster Linie nach dem Wohnsitzrecht zur Zeit der Errichtung. Diese dem Art. 24 Abs. 3 EGBGB. entsprechende Lösung ist auch interlokal anzuerkennen. Denn sie beruht auf der Erwägung, daß der Erblasser den späteren Wohnsitz nicht voraussehen kann. Dieses Statut der Er-

richtung ist aber nicht ausschließlich. Daneben gilt noch interlokal das Erbstatut. Für Deutsche im Protektorat gilt § 7 VO. v. 12. Dez. 1941.

Im Interlokalprivatrecht taucht auch die Frage auf, ob eine allgemeine Regelung für das Gesamtvermögen (Nachlaß, Gütermassen, Kindesvermögen) gegenüber dem Sachstatut, welches für einige Vermögensstücke besondere Vorschriften gibt, zurücktreten muß. Der Art. 28 EGBGB. ordnet dies für das Internationalprivatrecht des Altreiches an. Ob diese Regelung auf das innerstaatliche Recht zu übertragen ist, hängt von dem Zweck des Satzes ab. Er beruht auf der Erwägung, daß für gewisse Gegenstände, insbesondere für Grundstücke, eine Abkehr vor dem freien Güterverkehr notwendig ist. Solche Güter sind für Volk und Staat so bedeutungsvoll, daß sie einer besonderen Regelung unterworfen werden müssen. Diese Regelung ist interlokalrechtlich gleichfalls anzuerkennen, da die Rechte der Gebietsteile gleichwertig nebeneinander stehen. Die Sonderordnung soll nicht durch das allgemeine Recht in einem anderen Gebietsteil vereitelt werden. Der heutige Staat ist bestrebt, solche gebundenen Güter zu fördern. Dies führt dahin, auch innerstaatlich das allgemeine Vermögensstatut gegenüber dem Sonderstatut der gebundenen Güter zurücktreten zu lassen. Das trifft zu für Erbhöfe, Anerbengüter, Lehen, Fideikomnisse, Gegenstände, welche Ent- und Verschuldungsbestimmungen unterliegen oder die unteilbar und unveräußerlich sind (ebenso jetzt für den Nachlaß § 6 VO. v. 12. Dez. 1941 [RGBl. I, 766]).

## Uneretzlicher Sachschaden

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Werner Wussow, Berlin

Wird bei einem zum Ersatze verpflichtenden Schadensereignis eine Sache beschädigt, so pflegt auch in normalen Zeiten die Wiederherstellung einige Zeit in Anspruch zu nehmen, während der der Geschädigte die Nutzungen der Sache einbüßt. Ist eine Wiederherstellung überhaupt unmöglich, so verliert er die Nutzungen der Sache auf die Dauer. Die Erstattungsfähigkeit dieses Schadens ist im Gesetz nirgends ausdrücklich erwähnt. Der auf das Recht der unerlaubten Handlungen beschränkte § 842 BGB. (vgl. RGZ. 141, 169) begründet einen allgemeinen Schadensersatzanspruch für Erwerbsschaden lediglich für den Fall der Verletzung einer Person. Daraus könnte man daher geradezu den Willen des Gesetzgebers entnehmen, bei reinem Sachschaden den durch den Verlust von Nutzungen entstehenden Erwerbsausfall nicht als erstattungsfähig anzusehen. Die Rechtsprechung des RG. hat jedoch ständig auch einen solchen Anspruch zugebilligt (RGZ. 71, 216 u. a.). Der Anspruch wird mit einem Hinweis auf § 251 Abs. 1, aber auch auf § 252 BGB. begründet. Hiergegen sollen, soweit es sich um § 251 BGB. handelt, Einwendungen im folgenden nicht erhoben werden; hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 252 BGB. sei indessen darauf hingewiesen, daß der dort geregelte entgangene Gewinn nur darin besteht, daß eine Vermögensvermehrung durch das schädigende Ereignis verhindert wird (vgl. Schlegelsberger-Vogels zu § 252 BGB.). Diese Begriffsbestimmung wird auf den Entgang der Nutzungen keineswegs immer anwendbar sein; soweit die betreffende Sache der Ermöglichung gewinnbringender Geschäfte gewidmet war, wie etwa eine

Droschke, wird allerdings entgangener Gewinn in Betracht kommen. Soweit aber die Sache nur dem persönlichen Gebrauch des Geschädigten diene, wie etwa ein Privatauto, wird nicht eine Vermehrung des Vermögens verhindert, sondern das bestehende Vermögen durch notwendige Ersatzaufwendungen geschmälert. Demgemäß kann daher der Anspruch nur in einem Teil der Fälle aus § 252 BGB. hergeleitet werden. Die weiteren Erörterungen sind jedoch hiervon unabhängig, weil auch § 252 BGB. die Anwendbarkeit der Regeln des § 251 BGB. nicht ausschließt.

Die zur Zeit der Schaffung des BGB. völlig unvorhersehbare Schwierigkeit der hier aufgeworfenen Frage entsteht daraus, daß im Kriege und zum Teil schon vorher infolge des erhöhten Konsums bzw. der Verknappung der Konsumgüter und dem Mangel an Arbeitskraft die Durchführung notwendiger Reparaturen entweder ganz unmöglich, ja sogar gesetzlich verboten, oder aber äußerst langfristig ist. In vielen Fällen wird man feststellen müssen, daß die Reparatur „während der Dauer des Krieges unmöglich“ ist. Es liegt auf der Hand, daß die Erstattung der in diesen Fällen wegfallenden Nutzungen der beschädigten Sache häufig Beträge verlangen würden, die zum Gesamtwert der Sache in keinem irgendwie angemessenen Verhältnis stehen.

Dabei muß die Unmöglichkeit der Wiederherstellung auf Kriegsdauer bzw. die Notwendigkeit einer ungewöhnlich langen Reparaturdauer der völligen Unmöglichkeit der Herstellung gleichgesetzt werden. Das RG. hat bereits in RGZ. 76, 146 entschieden, der Geschädigte brauche sich



nicht auf eine ungewisse Zukunft, die ihm vielleicht die Wiederherstellung des früheren Zustandes bringen könnte, vertrösten zu lassen. Der Geschädigte habe vielmehr Anspruch auf „alsbaldigen Schadensersatz“. Das RG. verweist hierbei unter Zitierung einiger älterer Entscheidungen auf §§ 250, 271 BGB. Es sieht darin auch keinen Nachteil für den Schädiger, da hierbei gleichzeitig der § 251 Abs. 2 berücksichtigt werde. Dieser Auffassung des RG. ist mit der Maßgabe beizupflichten, daß dem Anspruch des Gläubigers auf alsbaldige Regelung des Schadensersatzes ein gleichartiger Anspruch des Schädigers entspricht. Denn § 271 BGB. begründet nicht nur den Anspruch des Gläubigers auf alsbaldige Leistung, sondern auch die Pflicht des Gläubigers zur alsbaldigen Annahme der Leistung; der Schuldner kann mithin in der Form und Höhe leisten, wie es den gegebenen Zeitumständen entspricht. Der Gläubiger kann sich nicht den für ihn günstigsten Zeitpunkt auswählen. Daraus folgt, daß der Geschädigte sich auch beim Sachschadensersatz nicht auf den Standpunkt stellen kann, er wolle lieber Naturalrestitution als Geldersatz haben; da die Naturalherstellung im Kriege jedoch ausgeschlossen sei, so wolle er die Regelung bis nach dem Kriege verschieben und deshalb zur Zeit einen Geldersatz ablehnen. Vielmehr muß sich auch der Geschädigte gefallen lassen, daß der Anspruch „alsbald“ reguliert wird; dabei ist für die Beurteilung eines Schadensersatzanspruchs bei prozessualer Erledigung immer der Zustand am Tage der Urteilsfällung, nicht am Tage des Schadensereignisses, maßgebend. Die Herstellung in Natur ist daher auch dann unmöglich, wenn sie zwar am Tage des Schadensereignisses noch durchführbar gewesen wäre, jetzt aber nicht mehr möglich ist.

Die Rechtsauffassung, daß die Unmöglichkeit der Wiederherstellung auf Kriegsdauer oder die Notwendigkeit einer außergewöhnlich langen Reparaturdauer einer völligen Unmöglichkeit gleichzustellen sei, findet ihre Bestätigung in der Rechtsprechung des RG. zur Frage der Unmöglichkeit der Leistung während der Weltkriegszeit. So führt das RG. in RGZ. 94, 47 unter Bezugnahme auf wiederholte vorausgegangene Entscheidungen und seither in ständiger Rechtsprechung (RGZ. 146, 65) aus, daß die durch den Krieg notwendig gewordene zeitliche Verschiebung der Leistung als ein der Unmöglichkeit gleichzuachtender Umstand die dauernde Befreiung des Schuldners mit der Folge einer Auflösung des Vertragsverhältnisses bewirkt, wenn die Leistung durch die Verschiebung derart verändert wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde. Diese letzte Voraussetzung liegt dann vor, wenn die Belastung für den Schuldner sich derart auswirkt, daß ein Vergleich mit normalen Verhältnissen schlechterdings nicht mehr gezogen werden kann. Diese dem Vertragsrecht angehörenden Überlegungen können ohne weiteres auf das Schadensersatzrecht übertragen werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß das RG. auch kein Bedenken hat, die Grundsätze des § 271 BGB. auf den Schadensersatzanspruch anzuwenden. Ferner handelt es sich hier um den grundlegenden Gedanken, daß kein Schuldner infolge der Kriegsfolgen Leistungen aufgebürdet bekommen soll, die er normalerweise niemals aufzubringen haben würde, und zwar auch dann nicht, wenn dies andererseits zur Schadloshaltung des Gläubigers notwendig erscheinen mag. Diesen besonderen Schutz des Schuldners selbst auf Kosten des Gläubigers kennt im übrigen der Gesetz-

geber im Rahmen des Schadensersatzrechts in Gestalt des § 251 Abs. 2 BGB. ganz besonders: RGZ. 71, 216 zeigt eindeutig, in welchem Umfange das RG. bereit ist, die Folgerungen aus der Regelung des § 251 Abs. 2 BGB. zu ziehen.

Die vorstehenden Ausführungen über die Gleichstellung einer Unmöglichkeit auf Kriegsdauer und insbesondere einer außergewöhnlich langen Reparaturdauer und der völligen Unmöglichkeit der Herstellung machen offenbar eine genauere Grenzziehung notwendig; wann ist die Reparaturdauer im Verhältnis zur Friedenszeit so lang, daß man im Sinne der vorstehenden Ausführungen von einer Unmöglichkeit „alsbaldigen“ Schadensersatzes sprechen kann? Hierbei muß von den Grundsätzen ausgegangen werden, welche sich aus § 251 BGB. für den Geldersatzanspruch ganz allgemein ergeben: die Naturalherstellung soll danach weder zu einer ungenügenden Entschädigung des Gläubigers noch zu unverhältnismäßigen Aufwendungen des Schuldners führen; liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so ist die Durchführung der Herstellung für den anderen Teil nicht mehr erzwingbar. Die für den Schädiger entstehenden Aufwendungen werden aber immer dann als unverhältnismäßig angesehen werden müssen, wenn sie zum Zeitwert der beschädigten Sache in einem offenbaren Mißverhältnis stehen, d. h. diesen Zeitwert erreichen oder gar übersteigen; aber auch wenn die Aufwendungen, welche für den Verlust der Nutzungen während der Reparaturdauer entstehen, die Kosten dieser Reparatur nennenswert übertreffen, wird man von unverhältnismäßigen Aufwendungen sprechen müssen, denn es kommt auf den Vergleich zwischen dem Ersatzbetrag und dem angerichteten Schaden an. So kann es unverhältnismäßig viel erscheinen, wenn durch einen ganz leichten Zusammenstoß zweier Kraftwagen nur eine Schraube unbrauchbar geworden ist, deren Wiederbeschaffung aber aus irgendwelchen Gründen heute 4 Monate Zeit erfordert und für diese Zeit ein Ausfall an Nutzungen von 2000 *R.M.* geltend gemacht wird, wogegen die Schraube nur 2 *R.M.* gekostet haben würde. In allen diesen Fällen wird man daher beiden Teilen das Abwarten der Reparatur nicht zumuten können, sondern die Wiederherstellung als unmöglich betrachten müssen.

In allen diesen Fällen tritt daher an die Stelle der Herstellung in Natur der Geldersatzanspruch des § 251 BGB., wobei regelmäßig die Einwendung gemäß § 251 Abs. 2 BGB. vom Ersatzpflichtigen erhoben werden wird. Geldersatz bedeutet Ersatz der durch den Schadensfall entzogenen Werte in Geld (RGZ. 71, 215). Diese facultas alternativa des Ersatzpflichtigen entsteht unmittelbar im Zeitpunkt des Schadensereignisses, sie ist nicht an eine Fristsetzung gebunden. Läßt sich daher, wie dies jetzt vielfach vorkommen wird, von vornherein übersehen, daß eine Herstellung in Natur im Sinne der vorstehenden Erörterungen ausscheidet, so kann der Schädiger sofort dem Gläubiger erklären, daß er von der Abwendungsbefugnis aus § 251 Abs. 2 BGB. Gebrauch mache.

Mit dieser Erklärung entfällt der Herstellungsanspruch des Geschädigten; im Streitfalle ist der Schädiger beweispflichtig dafür, daß die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 vorgelegen haben. Es bleibt zu prüfen, ob etwa neben dem Anspruch auf Wertersatz in Geld noch Ersatz der Nutzungen beansprucht werden kann und wie hoch sich der Geldersatzanspruch beziffert. Da der Geldersatz an die Stelle der Herstellung in Natur tritt, wirkt die Zah-



lung des Betrages genau ebenso wie bei der Herstellung die Durchführung der Reparatur. Der Geschädigte ist daher nach Empfang des Betrages genau so zu behandeln, als ob er im Besitz der reparierten Sache wäre. Von entgehenden Nutzungen kann daher nicht mehr gesprochen werden, vielmehr erhält der Geschädigte, wie RGZ. 71, 216 es ausdrückt, in den Zinsen des Schadenskapitals ein Äquivalent für die entbehrten Nutzungen der Sache. Dabei kommt es mit Rücksicht auf das dem Schädiger in § 251 Abs. 2 BGB. zu seinem Schutz eingeräumte Recht nicht darauf an, ob der Geschädigte sich mit dem Schadenskapital tatsächlich die gleichen wirtschaftlichen Nutzungen schaffen kann, wie sie ihm die beschädigte Sache verschafft hat. Grundsätzlich ist der Geschädigte deshalb nach Zahlung des Geldersatzbetrages voll befriedigt und Ausfallsansprüche entfallen. Dieses Ergebnis steht wiederum in vollster Übereinstimmung mit der bereits erwähnten Tatsache, daß § 842 BGB. einen allgemeinen Erwerbsschadensersatzanspruch nur bei Personenschaden, nicht aber bei Sachschaden schafft. Unter dem Gesichtspunkt des Erwerbsschadens kann deshalb ein solcher Ausfall von Nutzungen niemals erstattungsfähig sein; auch das RG. behandelt ihn vielmehr als reinen Sachschaden; er unterliegt deshalb z. B. den im KraftfG. und im Gesetz über die Sachschadenshaftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen (RGBl. 1940, 691) vorgesehenen Höchstgrenzen.

Wird der Geldersatz nicht sofort bezahlt, weil z. B. der Schädiger seine Haftung dem Grunde nach bestreitet, so stehen dem Geschädigten zunächst die Prozeßzinsen zu. Darüber hinausgehende Ansprüche unterliegen den Regeln des Verzuges (vgl. JW. 1938, 427). Indessen kann der Geschädigte auch in diesen Fällen nicht so gestellt werden, als sei die beschädigte Sache wiederhergestellt worden und hätte ihm mithin die früheren Nutzungen abgeworfen, sondern immer nur so, als hätte er den Geldbetrag unmittelbar nach dem Schadensereignis in der Hand gehabt. Entsprechend den Voraussetzungen des Verzuges setzt ein derartiger Anspruch Verschulden voraus; er unterscheidet sich dadurch grundsätzlich von der hier erörterten Abwendungsbefugnis des Schuldners aus § 251 Abs. 2 BGB.; diese ist stets unabhängig von Verschulden gegeben. Sie ist deshalb nicht nur ganz getrennt von etwaigen Verzugschadensansprüchen, sondern vor allem auch unabhängig von Einwendungen aus § 254 Abs. 2 BGB. zu prüfen (vgl. RGZ. 71, 216 am Schluß). Die Einwendungen schuldhaften Verhaltens können wesentlich abweichende Wirkungen haben: einmal kann der Geschädigte geltend machen, daß kurz nach dem Schadensereignis die Reparatur noch möglich gewesen wäre, daß der Schädiger aber durch Bestreiten seiner Haftpflicht die Herstellung in Natur vereitelt habe. In diesem Falle ist zwar unter dem Gesichtspunkt des § 251 Abs. 2 BGB. im Zeitpunkt der Urteilsfällung zu prüfen, ob nunmehr die Herstellung durchführbar ist. Wohl bleibt aber dem Geschädigten die Möglichkeit, bei Nachweis der Voraussetzungen des Verzuges den vollen Vermögensschaden einschließlich der etwa entgangenen Nutzungen einzuklagen; denn Verzugschaden unterliegt weder den Beschränkungen der Sachschadenshaftung der Höhe nach noch den Regeln des § 251 BGB. Andererseits kann der Schädiger in diesen Fällen gemäß § 254 Abs. 2 BGB. Verschulden des zur Schadensminderung verpflichteten Geschädigten einwenden, weil dieser etwa die Reparatur nicht trotz Streit über die Haft-

pflcht durchgeführt, ihn auch nicht auf den drohenden Schaden hingewiesen oder gar eine einstweilige Verfügung erwirkt habe. Diese rechtlichen Folgen des Verschuldens der einen oder anderen Partei regeln sich mithin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die das hier erörterte Problem nicht beeinflussen können.

Die Höhe des Geldersatzes ergibt sich mit der Begriffsbestimmung des RG. in RGZ. 71, 215 aus dem Wert der durch das Schadensereignis dem Geschädigten entzogenen Sachen. Da die Herstellung als unmöglich angesehen wird, so ist der ganze Wert der Sache im Zeitpunkt des Schadensereignisses, d. h. der sogenannte Zeitwert, zu ersetzen. Hiervon ist abzusetzen, was dem Geschädigten an Wert verbleibt. Denn entsprechend den im Gesetz verankerten Grundsätzen über die sogenannte Entweh rung (vgl. §§ 255 und 440 Abs. 2 BGB.) kann der Geschädigte nicht den vollen Zeitwert sich erstatten lassen und außerdem die Sache selbst behalten. Dabei handelt es sich hier rechtlich nicht um eine Anwendung der vorerwähnten Gesetzesparagrafen im unmittelbaren Sinne; vielmehr ergibt sich dies ohne weiteres daraus, daß nur die „entzogenen Werte“ zu ersetzen sind, von solchen aber nicht gesprochen werden kann, soweit dem Geschädigten in Gestalt der beschädigten Sache noch Werte verbleiben. Zur bestmöglichen Verwertung der beschädigten Sache ist der Geschädigte nach § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als häufig zwar für den Geschädigten selbst die Reparatur nicht möglich und daher die Sache nicht mehr benutzbar sein wird; wohl aber wird dies für andere Stellen, z. B. für die Wehrmacht, möglich sein. Insbesondere bei beschädigten Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw. muß daher geprüft werden, ob und zu welchem Preise eine Verwertung durch Verkauf an öffentliche Stellen möglich ist. Diesen Betrag muß sich der Geschädigte auf den Zeitwert anrechnen lassen.

Die gewonnenen rechtlichen Ergebnisse führen in ihrer praktischen Nutzenanwendung zu folgenden Regeln:

- a) der Geschädigte muß genau wie in normalen Zeiten gemäß § 254 Abs. 2 BGB. unverzüglich prüfen, ob die Reparatur der beschädigten Sache überhaupt und innerhalb angemessener Zeit durchführbar ist; ist dies der Fall, so muß er sie umgehend veranlassen; andernfalls kann er nicht damit rechnen, daß er den Ausfall vom Schädiger ersetzt bekommt;
- b) der Schädiger wird, soweit er dazu in der Lage ist, zweckmäßigerweise die zu a) erwähnte Frage gleichfalls prüfen. Ist die Reparatur nicht möglich bzw. zu langfristig, so muß er dem Geschädigten baldmöglichst erklären, daß er von der Abwendungsbefugnis aus § 251 Abs. 2 BGB. Gebrauch mache, und zwar auch dann, wenn er eine Zahlung wegen Bestreitens der Haftpflicht überhaupt ablehnt. In diesem letzteren Falle wird er sich jedoch besonders gründlich überlegen müssen, ob er dies ohne Verschulden tun kann, weil er sich sonst unter Umständen unverhältnismäßig hohen Verzugschäden aussetzt;
- c) die Gerichte werden vor allem ganz getrennt zu prüfen haben, ob der Fall des § 251 Abs. 2 BGB. überhaupt gegeben ist oder ob der Geschädigte etwa ohne weiteres auch den Ausfallschaden als Begleiterscheinung eines Anspruchs auf Naturalrestitution geltend machen kann, oder ob andererseits bei Bejahung der



Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB. daneben ein Verzugsschadensanspruch anerkannt werden kann.

Die praktische Auswirkung der erörterten Rechtsfragen zeigt sich in besonderem Maße bei Verkehrsunfällen: so kommt es vor, daß das Hinterrad eines Zweirades zerstört wird. Der Gesamtwert des Rades mag 40 *R.M.* betragen; der Eigentümer erhält jedoch keinen Bezugsschein für einen neuen Reifen und muß in Zukunft täglich

mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren. Aber auch die Beschädigung eines Lastkraftwagens oder Omnibusses, dessen Reparatur mindestens ein Jahr dauern würde oder gar im Kriege ganz ausgeschlossen ist, verursacht einen Ausfall von z. B. 400 *R.M.* monatlicher Nettoeinnahmen, während der Zeitwert vielleicht 3000 *R.M.* beträgt, die Reparaturkosten vielleicht 1000 *R.M.* ausmachen. In allen diesen Fällen muß der Ersatzanspruch grundsätzlich auf den Zeitwert abzüglich Restwert der beschädigten Sache begrenzt werden.

## Der Posten „Krankenhauspflege“ im Rahmen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung

Von Assessor Dr. Walter Schüttensack. Köln

Nach § 1542 RVO. gehen die Schadenersatzansprüche des Geschädigten auf die Sozialversicherungsträger insoweit über, als diese ihm „nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren haben“. In der Rechtsprechung ist hierzu der Grundsatz entwickelt worden, daß nicht der gesamte Schadenersatzanspruch des Geschädigten und die Leistungen der Sozialversicherungsträger in ihrer Ganzheit gegenüberzustellen sind, sondern daß jeweils die Ansprüche und die Leistungen zueinander in Beziehung zu setzen sind, die ihrem Sinne nach dem Ausgleich derselben Schadenart dienen (vgl. RG. v. 13. Mai 1935: Amtl. Samml. 148, 22 und JW. 1935, 2554). Außerdem müssen die Ansprüche des Geschädigten und die Leistungen der Sozialversicherungsträger den gleichen Zeitraum betreffen (vgl. RG. v. 12. Nov. 1936: JW. 1937, 2366). Es ist also bei der Entscheidung über den Rückgriffsanspruch eines Sozialversicherungsträgers zu prüfen, ob den Aufwendungen, deren Erstattung der Versicherungsträger vom ersatzpflichtigen Dritten verlangt, entsprechende Schadenersatzansprüche gegenüberstehen, die auf den Versicherungsträger übergegangen sind. Daraus folgt, daß Schmerzensgeldansprüche und Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden überhaupt nicht zur Deckung der Aufwendungen der Sozialversicherungsträger herangezogen werden können. Bei den übrigen Ansprüchen ist zu unterscheiden, ob es sich um Heilungskosten, vermehrte Bedürfnisse, Verdienstaufschlag oder, soweit Hinterbliebene des Geschädigten anspruchsberechtigt sind, um entgehenden Unterhalt handelt (vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen von Wussow: DR. 1940, 774). Dabei gibt § 1542 RVO. den Sozialversicherungsträgern das Recht, in Anwendung des § 1524 dem ersatzpflichtigen Dritten für jeden Tag der Krankenpflege, d. h. der ärztlichen Behandlung und Versorgung mit Heilmitteln  $\frac{3}{8}$  des Grundlohnes, zu dem der Geschädigte versichert ist, in Rechnung zu stellen. Für die Unterbringung im Krankenhaus kann für jeden Tag die Hälfte des Grundlohnes beansprucht werden. Dabei wird also kraft Gesetzes fingiert, daß der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Heilungskosten in Höhe dieser Beträge besteht und auf den betr. Sozialversicherungsträger übergeht. Durch das 5. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 17. Febr. 1939 (RGBl. I, 267) ist § 1542 RVO. insoweit geändert worden, als der Sozialversicherungsträger höhere Beträge als die Sätze des § 1524 RVO. fordern kann, wenn er in der Lage ist, höhere Aufwendungen nachzuweisen. Damit ist auch die erwähnte Fiktion entsprechend erweitert worden, d. h.

es wird unterstellt, daß der Geschädigte Ansprüche auf Ersatz der Heilungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes des Versicherungsträgers hatte.

An dem oben angeführten Grundsatz der sogenannten „Kongruenz“ hält das RG. auch in seiner jüngsten Entscheidung v. 27. Juni 1941: DR. 1941, 2245 grundsätzlich fest, obwohl diese Entscheidung, worauf Wussow in seiner Anmerkung auch mit Recht hinweist, erhebliche Widersprüche enthält und nicht geeignet ist, die immer noch der Bestimmung des § 1542 RVO. innewohnenden Probleme einer eindeutigen Lösung zuzuführen. Von diesem Urteil wird später noch die Rede sein.

Bei uneingeschränkter Haftung des ersatzpflichtigen Dritten ergeben sich keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, da in den meisten Fällen übergangsfähige Ansprüche des Geschädigten in genügender Höhe zur Deckung der Aufwendungen der Versicherungsträger zur Verfügung stehen. Anders ist es dagegen, wenn der Geschädigte wegen eigenen Mitverschuldens nur einen Teil seines Schadens vom Dritten ersetzt erhält. Dieses Mitverschuldens müssen sich die Versicherungsträger nach §§ 407, 412 BGB. entgegenhalten lassen. Das führt dazu, daß sie von ihren Aufwendungen für Krankenpflege nur den der Schuldverteilung entsprechenden Teil vom Dritten ersetzt verlangen können, da ja kraft der gesetzlichen Fiktion der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Heilungskosten und die entsprechenden Leistungen der Versicherungsträger gleich hoch sind.

Bei den Barleistungen der Versicherungsträger (Krankengeld, Hausgeld, Rente) kommt es darauf an, ob der durch sein Mitverschuldens geminderte Anspruch des Geschädigten auf Ersatz seines Verdienstaufschlages zur Deckung der Aufwendungen der Versicherungsträger noch ausreicht oder nicht. Soweit die Ansprüche des Geschädigten niedriger sind als die Barleistungen, muß sich der Versicherungsträger eine Kürzung seiner Rückgriffsforderung gefallen lassen. Angenommen, der Geschädigte hat einen Verdienstaufschlag von 100 *R.M.* erlitten und von seiner Krankenkasse Krankengeld in Höhe von 50 *R.M.* erhalten. Bei Unterstellung hälftigen Mitverschuldens kann er dann vom Dritten 50 *R.M.* ersetzt verlangen. Dieser Anspruch ist in voller Höhe auf die Krankenkasse übergegangen, die also trotz des Mitverschuldens ihre vollen Aufwendungen zurückerhält, während der Geschädigte leer ausgeht. Wenn das Mitverschuldens des Geschädigten überwiegt, z. B. mit  $\frac{3}{4}$  zu bewerten ist, dann beträgt sein Ersatzanspruch nur 25 *R.M.*, so daß auch nur in dieser Höhe ein Rechtsübergang



auf die Krankenkasse stattfindet, die also in diesem Falle nur die Hälfte ihrer Leistungen zurückerhält. Der Grundsatz, daß die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der sich aus ihren Leistungen ergebenden Rückgriffsansprüche bevorrechtigt befriedigt werden, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RG. v. 13. Mai 1935: JW. 1935, 2554; RG. v. 6. Febr. 1936: DAR. 1936, 224; RG. v. 21. Okt. 1939: DR. 1940, 35). Er enthält auch keine Unbilligkeit, da der Geschädigte mit Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang des § 1542 RVO. zusammen mit den Leistungen des Versicherungsträgers nicht mehr erhalten soll, als der durch sein Mitverschulden geminderten Forderung entspricht.

Neuerdings gehen nun Versicherungsträger dazu über, ihr sogenanntes Quotenrecht auch für die Aufwendungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen durch die Unterbringung des Geschädigten im Krankenhause entstanden sind. Sie stützen sich hierbei auf ein Urteil des OLG. Köln v. 4. Mai 1939: DR. 1939, 1824, durch das tatsächlich trotz eines Mitverschuldens des Geschädigten von  $\frac{1}{3}$  einer Berufsgenossenschaft ihre Aufwendungen für Krankenhauspflege in voller Höhe zugesprochen worden sind. Nachdem das OLG. Köln in dieser Entscheidung zunächst auf das Urteil des RG. in RGZ. 148, 22 hinweist und ausführt, daß die einzelnen Arten der dem Verletzten gewährten Leistungen festzustellen und mit den gleichartigen und für den gleichen Zeitraum bestehenden Ansprüchen des Verletzten zu vergleichen sind, fährt es dann fort: „Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus ist ein teilweises Entgelt für den dem Z. entgangenen Verdienstaussfall, es ist gewissermaßen eine Ersatzleistung für den Verdienstaussfall in Natur. Die Auslagen hierfür sind mithin nicht auf die Ersatzansprüche des Z. auf Heilungskosten, sondern auf Verdienstaussfall anzurechnen.“

Das OLG. verrechnet also den Aufwand der betr. Berufsgenossenschaft für Krankenhauspflege in Höhe von  $\frac{4}{8}$  des Grundlohnes (in diesem Falle waren dies 2,50 *R.M.* je Tag) mit dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz von  $\frac{2}{3}$  seines Verdienstaussfalles.

Dieses Urteil kann nicht unwidersprochen bleiben, da es zu unhaltbaren Ergebnissen führt und außerdem für den Geschädigten eine grobe Unbilligkeit bedeutet. Die durch die Unterbringung des Verletzten im Krankenhaus entstandenen Kosten haben mit dem Verdienstaussfall nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um ganz verschiedenartige Ansprüche. Der für den eingetretenen Verdienstaussfall zu leistende Ersatz soll den Geschädigten in den Stand setzen, seinen fortlaufenden Verpflichtungen (Miete, Beleuchtung, Heizung, Bekleidung, Unterhalt für sich und seine Familie) nachzukommen und nicht etwa, die durch den Krankenhausaufenthalt entstandenen Mehraufwendungen zu bestreiten. Lediglich, soweit der Geschädigte tatsächlich dadurch, daß er im Krankenhause auch gepflegt wird, etwas erspart, hat er keinen Heilungskostenanspruch. Nur insoweit ist die Verpflegung im Krankenhaus „Verdienstaussfall in Natur“, und in diesem Rahmen decken sich die Aufwendungen des Versicherungsträgers für Krankenhauspflege und die Verdienstaussfallforderung. Die erwähnte Ersparnis kann je nach den gesamten Lebensumständen des Geschädigten sehr verschieden sein. Jedenfalls ist sie aber erheblich niedriger als  $\frac{4}{8}$  des täglichen Grundlohnes oder der tatsächliche Aufwand für die Unterbringung im Krankenhaus, der seit dem Inkrafttreten des 5. Gesetzes über Ande-

rungen in der Unfallversicherung und der damit herbeigeführten Abänderung des § 1542 RVO. von den Versicherungsträgern nachgewiesen werden kann. Wenn der Geschädigte ein Krankenhaus aufsuchen muß, so entstehen Mehraufwendungen, die zur Heilung erforderlich sind und daher auch nur den Heilungskosten zugerechnet werden können. Das bedeutet aber, daß die Sozialversicherungsträger auch nur den Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Krankenhauspflege heranziehen, also nur den dem Mitverschulden des Geschädigten entsprechenden Teil dieser Aufwendungen ersetzt verlangen können, soweit nicht eine tatsächliche Ersparnis eingetreten ist.

Wenn die Ansicht des OLG. Köln richtig wäre und die gesamte Verdienstaussfallforderung des Geschädigten zur Deckung der Barleistungen und der Aufwendungen des Versicherungsträgers für die Krankenhauspflege dienen müßte, dann würde bei auch nur geringem Mitverschulden der Geschädigte selbst leer ausgehen, und der Versicherungsträger würde erheblich mehr erhalten, als es der Mitverschuldensquote entspricht. Ein Beispiel: Der Geschädigte hat sich 30 Tage im Krankenhaus befunden und ist dann als geheilt entlassen worden. Der Grundlohn beträgt 8 *R.M.* und der Verdienstaussfall 240 *R.M.* Für seine Familie hat der Geschädigte täglich 1,50 *R.M.* Hausgeld erhalten. Das Mitverschulden beträgt  $\frac{1}{3}$ . Die Krankenkasse stellt dem ersatzpflichtigen Dritten nach § 1524 RVO.  $\frac{7}{8}$  des Grundlohnes, also für 30 Tage 210 *R.M.*, und außerdem das Hausgeld von 45 *R.M.* in Rechnung. M. E. ergibt sich dann folgende Berechnung:

Die Krankenkasse erhält $\frac{2}{3}$ ihrer Aufwendungen für Krankenpflege, also	60 <i>R.M.</i>
Bei dem Aufwand für Krankenhauspflege in Höhe von 4 <i>R.M.</i> je Tag ist zunächst die tatsächliche Ersparnis des Verletzten bezüglich seines Lebensunterhalts festzustellen, die vorliegend täglich 1 <i>R.M.</i> betragen möge. Es bleiben dann für jeden Tag 3 <i>R.M.</i> übrig, so daß sich für 30 Tage 90 <i>R.M.</i> ergeben. Hiervon kann die Krankenkasse $\frac{2}{3}$ , also	60 „
Ersparnis von	30 „
und des gezahlten Hausgeldes von	45 „
kann die Krankenkasse ihr Quotenvorrecht geltend machen.	

Sie erhält also zusammen	195 <i>R.M.</i> ,
wovon 90 <i>R.M.</i> auf die Krankenhauspflege entfallen. Der Geschädigte hat $\frac{2}{3}$ seines Verdienstaussfalles, also 160 <i>R.M.</i> , zu beanspruchen. Hierauf ist das Hausgeld mit 45 <i>R.M.</i> und außerdem die Ersparnis der Kosten seines Lebensunterhalts anzurechnen, so daß er 85 <i>R.M.</i> erhält.	

Wenn man der Meinung des OLG. Köln folgen wollte, so würde wie folgt zu rechnen sein: Der Geschädigte hätte einen Anspruch von 160 *R.M.*, der aber in voller Höhe auf die Krankenkasse übergegangen wäre, weil diese für die Barleistungen (Hausgeld) und für ihre Aufwendungen für Krankenhauspflege (30 Tage je 4 *R.M.*) Quotenvorrecht beanspruchen könnte. Die Krankenkasse würde also dann vom ersatzpflichtigen Dritten diese 160 *R.M.* und außerdem  $\frac{2}{3}$  ihrer Aufwendungen für Krankenpflege, also weitere 60 *R.M.* erhalten, während der Geschädigte, abgesehen von dem Hausgeld, das er ja ohne Rücksicht auf sein Mitverschulden erhält, leer ausgehen würde. Die Unbilligkeit dieser Lö-



sung ist offensichtlich, sie stellt aber die folgerichtige Anwendung des vom OLG. Köln aufgestellten Grundsatzes dar. Je größer das Mitverschulden des Geschädigten ist, desto mehr wirkt sie sich aus.

Dem erkennenden Senat ist offenbar selbst diese Unbilligkeit zum Bewußtsein gekommen, als er sich kurze Zeit nach dem Erlaß des erwähnten Urteils mit der Klage eines Geschädigten zu befassen hatte. Das OLG. hätte jetzt konsequent dahin entscheiden müssen, daß der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz seines Verdienstaufalles auch zur Deckung der Aufwendungen des Versicherungsträgers für Krankenhauspflege auf diesen übergegangen und daher der Verdienstaufall entsprechend zu kürzen ist. Dieser Entscheidung ist das OLG. Köln aber ausgewichen, indem es im Urteil v. 9. Aug. 1939 (DR. 1939, 1893) folgendes ausführte:

„Bei der Berechnung des Schadenersatzes sind auch die Ersparungen des Kl. zu berücksichtigen, die er im Haushalt während seines Krankenhausaufenthalts gemacht hat. 1,50 *RM* täglich sind angemessen. Es fragt sich aber, ob sich der Kl. nicht noch mehr anrechnen lassen muß. Denn nach §§ 1542 Abs. 2, 1524 RVO. ist für den Unterhalt im Krankenhaus die Hälfte des Grundlohns einzusetzen, das sind hier bei einem Grundlohn von 5,82 *RM* täglich 2,91 *RM*. In dieser Höhe kann die Sozialversicherung vom Bekl. kraft gesetzlichen Übergangs Ersatz für die Unterbringung des Kl. im Krankenhaus fordern. Da die Sozialversicherung nur die auf sie übergegangenen Ansprüche des Kl. verlangen kann, soweit sie in der Person des Kl. gerechtfertigt sind, so gilt also auch im Verhältnis des Kl. zum Bekl. an sich dieser halbe Grundlohn als der gesetzlich bestimmte Satz für den Unterhalt im Krankenhaus. Diese Kosten müssen bei dem Posten Verdienstaufall der Schadenberechnung berücksichtigt werden. Denn der Verdienst eines Erwerbstätigen ist seinem Wesen nach dafür da, die Kosten des Unterhalts zu tragen. Die Sozialversicherung hat also gewissermaßen während des Krankenhausaufenthalts dem Kl. seinen Unterhalt und damit den Verdienstaufall in Natur gewährt. Aber auch der Bekl. könnte sich entsprechend darauf berufen, daß er durch die ihm obliegende Zahlung des halben Grundlohnes an die Sozialversicherung bereits seiner Verpflichtung auf Zahlung des Verdienstaufalles an den Kl. nachgekommen sei, soweit er auf den Unterhalt im Krankenhaus entfällt, und daß der Kl. kraft des gesetzlichen Übergangs dieses Anspruchs nach § 1542 RVO. insoweit nicht mehr sachberechtigt sei. Würde man danach dem Kl. von seinem Bruttolohn den Unterhalt im Krankenhaus mit dem halben Grundlohn von 2,91 *RM* abziehen, weil er insoweit nicht mehr sachberechtigt sei, so würde er sich mit Recht beschwert fühlen können. Denn der Aufwand für seinen Unterhalt im Haushalt und damit seine tatsächliche Ersparung ist nur 1,50 *RM* täglich. Er würde durch den Krankenhausaufenthalt wirtschaftlich mehr belastet. Dies würde aber wieder mit den Grundsätzen des Schadenersatzes nicht vereinbar sein. In der Tat entspricht auch nur ein Abzug vom Bruttolohn in Höhe der tatsächlichen Ersparung im Haushalt der Rechtslage. Der Kl. hat nämlich durch die Unterbringung im Krankenhaus über den gewöhnlichen Unterhalt im Haushalt hinaus einen erhöhten Aufwand gehabt. Diesen muß ihm der Bekl. ebenfalls als Schadenersatz erstatten. Um diesen vermehrten Aufwand wächst der Schadenersatzanspruch des Kl. über den Verdienstaufall hinaus. Dieser Betrag steht indes kraft Gesetzes nach § 1542

RVO. der Sozialversicherung zu, und der Bekl. muß ihn ihr in voller Höhe erstatten. Er kann aber dem Kl. entgegenhalten, daß er ihn dadurch für die Kosten seines Unterhalts im Haushalt zugleich entschädigt habe; den sonst hierfür aufgewandten Teil des Verdienstes habe der Kl. mithin erspart. Diese Ersparung im Haushalt mit 1,50 *RM* täglich muß demnach bei der Berechnung des Schadens aus Verdienstaufall vom Bruttolohn abgezogen werden, damit der Kl. ebenso gestellt wird wie vor der Unterbringung im Krankenhaus.“

Dieser Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Sie steht aber zu dem ersten Urteil des gleichen Gerichts in einem nicht zu lösenden Widerspruch. Nachdem das OLG. Köln auch in dem Urteil vom 9. Aug. 1939 zunächst an seiner früheren Entscheidung festgehalten und wiederum ausgeführt hat, daß die Krankenhauskosten bei dem „Posten Verdienstaufall“ zu berücksichtigen sind, kommt es später zu dem Ergebnis, daß, soweit dem Geschädigten durch die Unterbringung im Krankenhaus Mehraufwendungen entstehen, sein Schadenersatzanspruch entsprechend über den Verdienstaufall „hinauswächst“. In Wirklichkeit hat aber der Anspruch auf Ersatz dieser Mehraufwendungen, wie bereits erwähnt wurde, mit der Verdienstaufallforderung überhaupt nichts zu tun, sondern gehört zu den Heilungskosten. Nur bei dieser rechtlichen Beurteilung ergeben sich glatte und für alle Beteiligten auch billige Lösungen, während die vom OLG. Köln versuchte Konstruktion der über den Verdienstaufall hinauswachsenden vermehrten Aufwendungen ganz unnötige Schwierigkeiten in die Sache bringt. Es hat auch den Anschein, als hätte das OLG. Köln zu dieser Konstruktion gegriffen, um grundsätzlich an seiner im Urteil v. 4. Mai 1939 niedergelegten Auffassung festhalten zu können. Tatsächlich ist es aber in der zweiten Entscheidung von diesem Urteil abgerückt, denn bei folgerichtiger Durchführung des im Urteil v. 9. Aug. 1939 dargelegten Grundsatzes hätte das Gericht auch in der Entscheidung v. 4. Mai 1939 die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Krankenhauspflege nicht mit dem Verdienstaufall des Geschädigten, sondern mit dem über den Verdienstaufall „hinausgewachsenen Mehraufwand“ verrechnen müssen. Schon aus einem Vergleich der beiden Urteile ergibt sich also zwingend, daß die Entscheidung v. 4. Mai 1939, auf die sich die Sozialversicherungsträger in immer zunehmendem Maße stützen, unhaltbar ist; denn auch das Quotenvorrecht darf nicht dazu führen, daß der Dritte mehr zu leisten hat, als der Mitverschuldensquote entspricht. Dies würde er aber müssen, wenn er nach dem Urteil des OLG. Köln v. 4. Mai 1939 dem Versicherungsträger die Aufwendungen für Krankenhauspflege voll erstatten müßte, nach dem Urteil des gleichen Gerichts vom 9. Aug. 1939 aber dem Geschädigten nur die tatsächliche Ersparnis der Kosten des Lebensunterhalts für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes anrechnen dürfte.

Leider hat sich das RG. in dem bereits erwähnten Urteil v. 27. Juni 1941 (DR. 1941, 2245) den vom OLG. Köln in seinem Urteil v. 4. Mai 1939 vertretenen Standpunkt zu eigen gemacht. Ein Arbeiter war als Insasse eines Lastkraftwagens der Luftwaffe verunglückt. Soweit der Geschädigte von seiner Krankenkasse Leistungen erhielt, konnte er vom Reich wegen § 839 Abs. 1 Satz 2 keinen Ersatz verlangen, so daß insoweit auch kein Rechtsübergang auf die Krankenkasse erfolgen konnte. Das betreffende LG. und das OLG. haben folgerichtig die Klage der



Krankenkasse abgewiesen. Das RG. hob auf und führte aus, daß zur Deckung der Aufwendungen der Krankenkasse für Krankenhauspflege auch die durch Krankengeld nicht gedeckte Verdienstaufforderung des Geschädigten, für die dieser ja keinen Ersatz von der Krankenkasse erlangt habe und die er daher gemäß § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 der WeimVerf. gegen das Reich geltend machen könne, heranzuziehen sei.

Diese Stellungnahme des RG. ist um so verwunderlicher, als die Erörterung dieser Frage in dem Urteil mit folgenden Sätzen eingeleitet wird:

„Um so strenger ist dafür auf die Gleichartigkeit der Leistungen zu achten, damit der Verletzte nicht den Ersatz für einen Schaden verliert, für den ihm die Versicherung nach dem Gesetz gar keine Leistungen zu gewähren hat. Der von der Versicherung dem Dritten gegenüber geltend gemachte Ersatzanspruch muß aus demselben Tatsachenkreis herrühren, der von dem Dritten zu ersetzende Schaden muß nach seiner Art und nach seiner Entstehungszeit der Leistung der Versicherung entsprechen.“

Das Urteil des RG. unterliegt den gleichen Bedenken wie dasjenige des OLG. Köln v. 4. Mai 1939. Es bedeutet sogar eine noch größere Unbilligkeit für den Geschädigten, der, obwohl ihn kein Mitverschulden trifft, abgesehen von dem Krankengeld leer ausgeht, während die Krankenkasse trotz § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ihre Aufwendungen voll erstattet erhält. Diese Unbilligkeit kann auch nicht mit dem Satz ausgeräumt werden:

„Dem Vorteil des unbedingten Versicherungsschutzes gegenüber muß der Versicherte den Nachteil einer teilweisen Einbuße seines Schadens in Kauf nehmen.“

Einmal ist der Versicherungsschutz bei den Sozialversicherungsträgern keineswegs „unbedingt“, wie die §§ 192 und 556 RVO. dartun. Weiterhin gewähren die Leistungen der Sozialversicherungsträger dem Geschädigten keinen vollen Schadenersatz und schließlich zahlt er ja auch für diese Leistungen seine Beiträge. Die Tatsache, daß der Geschädigte die Leistungen der Sozialversicherungsträger erhält, darf also nicht dazu führen, daß er für die Rückgriffsansprüche des betreffenden Versicherungsträgers gegenüber dem ersatzpflichtigen Dritten Ansprüche zur Verfügung stellen muß, die den entsprechenden Versicherungsleistungen nicht kongruent sind. Bei folgerichtiger Durchführung des vom RG. angeführten Gedankens, daß der Geschädigte dafür, daß er die Versicherungsleistungen erhält, eine Minderung seiner Schadenersatzansprüche in Kauf nehmen muß, würde sich dieser Geschädigte schlechter stehen als ein Verletzter, der überhaupt keine Versicherungsleistungen erhält. Dies kann aber nicht der Sinn der Sozialversicherung sein.

Die sich aus den angeführten Urteilen des OLG. Köln und des RG. ergebende Unbilligkeit wird vermieden, wenn die Aufwendungen der Krankenkasse für Krankenhauspflege wie diejenigen für Krankenpflege zu dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Heilungskosten in Beziehung gesetzt werden, wie es dem vom RG. entwickelten Grundsatz der Kongruenz entspricht, an dem das RG. ja gerade in seiner letzten Entscheidung unverändert festhält. Eine Ausnahme besteht nur für die im Einzelfall zu bestimmende tatsächliche Ersparnis der Kosten des Lebensunterhalts des Verletzten, in deren Höhe auch die Verdienstaufforderung heranzuziehen ist.

## Der Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind

Von Anwaltsassessor Fritz H. Koch, Mitglied der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie, Berlin

Inhaltsübersicht	Seite
A. Der bisherige Rechtszustand . . . . .	299
B. Die neuen Richtlinien für den Schadensausgleich . . . . .	301
I. Die Voraussetzungen des Ausgleichs . . . . .	302
1. Förmliche Voraussetzungen . . . . .	302
2. Sachliche Voraussetzungen . . . . .	303
II. Die Leistungen . . . . .	304
1. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen . . . . .	304
a) Hauptanwendungsfälle . . . . .	304
b) Sonderfälle . . . . .	305
2. Entschädigung wegen Sachschäden. . . . .	306
3. Entschädigung oder Beihilfen wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben . . . . .	306
a) Ausgleichsberechtigter . . . . .	306
b) Hauptanwendungsfälle . . . . .	306
c) „Entschädigung“ und „Beihilfen“ . . . . .	307
III. Das Verfahren . . . . .	307
IV. Härteausgleich . . . . .	308

### A. Der bisherige Rechtszustand

Die Gewährung von Entschädigung für Kriegsschäden ist in der Personenschädenverordnung v. 10. Nov. 1940 (RGBl. I, 1482) und der Kriegssachschädenverordnung vom 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547) wenigstens den Grundlagen nach jeweils abschließend geregelt. Dagegen fehlt eine entsprechende, mindestens die wesentlichen Vorschriften zusammenfassende Regelung, soweit es sich um die Gewährung von Entschädigung für Aufwendungen handelt, die zur Abwendung solcher Schäden gemacht werden.

Die PersonenschädenVO. enthält keine derartige Bestimmung. Nach § 1 Abs. 2 KriegssachschädenVO. wird Entschädigung für diejenigen Aufwendungen gewährt, die zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht worden sind, soweit sie angemessen waren. Als „drohend“ kann ein Kriegssachschaden nur angesehen werden, wenn er sich als unmittelbar bevorstehend und nur durch baldiges Eingreifen abwendbar darstellt<sup>1)</sup>. Aufwendungen für allgemein vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Sachen gegen Kriegsschäden sind nach der angeführten Vorschrift nicht erstattungsfähig<sup>1)</sup>; eine an-

<sup>1)</sup> Nr. 3 Abs. 3 der „Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungssachen“ (RdErl. des RmDI. v. 12. Febr. 1941 [Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Sp. 277]); Drost-Reuß, „Kriegsschadenersatz“, 1941, S. 72 f.



dere Frage ist es, ob in solchen Fällen z. B. nach Bestimmungen des Luftschutzes ein Ausgleich zu gewähren ist oder gewährt werden kann<sup>2)</sup> (s. darüber unten).

Für Aufwendungen zur Abwendung von Nutzungsschäden<sup>3)</sup> gilt § 1 Abs. 2 KriegssachschädVO. nicht; ob, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfange derartige Aufwendungen erstattet werden, ergibt sich aus den Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit den sonst beteiligten Reichsministern nach § 1 Abs. 4 KriegssachschädVO. erlassen hat oder noch erläßt. Nach den „Allgemeinen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden“<sup>4)</sup> wird (innerhalb der allgemeinen Höchstgrenze, Nr. 1 Abs. 3 a. a. O.) Entschädigung für Aufwendungen gewährt, die der Geschädigte macht, um einen infolge des Schadenfalls drohenden Nutzungsschaden abzuwenden (Nr. 2 Abs. 2 S. 2 a. a. O.). Ferner kann die Feststellungsbehörde dem Geschädigten aufgeben, bestimmte Maßnahmen zur Abwendung solcher Nutzungsschäden zu treffen (Nr. 6 Abs. 1 a. a. O.); kommt der Geschädigte der Aufforderung nach, so werden ihm die Kosten, die ihm durch die aufgegebenen Maßnahmen entstehen, in angemessenem Umfange ersetzt, auch dann, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften der angeführten Richtlinien nicht ersetzbar wären (Nr. 6 Abs. 3 a. a. O.). Nach den „Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“<sup>5)</sup> (Nr. 8) ist die in den „Allgemeinen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden“ getroffene Regelung entsprechend anwendbar<sup>6)</sup>. Die einschlägigen Bestimmungen der „Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden der Binnenschifffahrt und der mit einem Schiff bis zu 250 BRT einschließlich betriebenen Küstenschifffahrt“<sup>7)</sup> (Nr. 6) stimmen mit den angeführten Bestimmungen der „Allgemeinen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden“ wörtlich überein.

Alle diese Vorschriften setzen voraus, daß der Nutzungsschaden infolge eines Schadenfalles droht, d. h. infolge eines unter bestimmten Voraussetzungen verursachten Kriegssachschadens oder infolge einer auf der Einwirkung von Waffen oder anderen Kampfmitteln beruhenden Besitzstörung, bei Nutzungsschäden der Binnen- und der kleinen Küstenschifffahrt auch infolge der durch die Einwirkung von Waffen oder anderen Kampfmitteln verursachten Bewegungsfähigkeit des betroffenen Fahrzeuges<sup>8)</sup>; Aufwendungen zur Abwendung eines Nutzungsschadens, der erst für den Fall des Eintritts eines Kriegssachschadens usw. droht, werden nach den angeführten Bestimmungen auch dann nicht erstattet, wenn der Kriegssachschaden usw. selbst bereits als drohend anzusehen ist.

<sup>2)</sup> Büchner-Hoffmann, „Kriegsschäden-Verordnungen“, 1941, S. 25.

<sup>3)</sup> Über den Begriff der Nutzungsschäden s. § 1 Abs. 4 KriegssachschädVO.

<sup>4)</sup> Zweite Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) v. 23. April 1941 (Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 87).

<sup>5)</sup> Dritte Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft) v. 23. April 1941 (Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 90).

<sup>6)</sup> Danckelmann, „Kriegssachschädenrecht“, A 7 c, Anm. zu Nr. 8.

<sup>7)</sup> Vierte Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschifffahrt) v. 23. April 1941 (Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 93). Siehe auch den RdErl. des RMDl. v. 8. Aug. 1941 betr. Gewährung einer vorläufigen Entschädigung bei Nutzungsschäden der Seeschifffahrt und der großen Küstenschifffahrt (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Sp. 1458).

<sup>8)</sup> Nr. 1 Abs. 1, 2 der „Allgemeinen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden“, Nr. 1 Abs. 1 der „Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“, Nr. 1 Abs. 1, 2 der „Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden der Binnenschifffahrt und der mit einem Schiff bis zu 250 BRT einschließlich betriebenen Küstenschifffahrt“.

Den aufgeführten einengenden Voraussetzungen entsprechend, ist der tatsächliche Anwendungsbereich der Bestimmungen beschränkt. Für die Praxis ist es vor allem von Bedeutung, daß die Kosten allgemein vorbeugender Maßnahmen nicht ersetzt, namentlich auch die Fälle nicht erfaßt werden, in denen nach den Vorschriften des Luftschutzes solche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Das Luftschutzes selbst schließt die Gewährung von Vergütungen und Entschädigungen für die Erfüllung der Luftschutzespflicht grundsätzlich aus<sup>9)</sup>.

Jedoch bestehen für alle Teilgebiete des Luftschutzes wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Soweit es sich um die Erfüllung der Luftschutzesdienstpflicht handelt<sup>10)</sup>, gelten die §§ 12 (Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste), 12 a (Versorgung), 12 b (Familienunterhalt), 15 (Sachschäden), 16 (Unfallversicherung), 23 (Flugmeldedienst) der 1. DurchfVO. zum Luftschutzes. Die Luftschutzesachtleistungspflicht<sup>11)</sup> ist in der Hauptsache im Reichsleistungsg. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) geregelt<sup>12)</sup>, nach dessen § 26 für die Leistung grundsätzlich eine Vergütung und gegebenenfalls eine angemessene Entschädigung gewährt wird; s. ferner die 5. DurchfVO. zum Luftschutzes. v. 21. März 1938 (RGBl. I, 312) i. d. Fass. der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzesrecht.

Weniger übersichtlich ist die Rechtslage, soweit es sich um die Pflicht zu luftschutzesmäßigem Verhalten handelt<sup>13)</sup>. Die Pflicht zu luftschutzesmäßigem Verhalten regeln in den wichtigsten Teilen die folgenden Durchführungsverordnungen zum Luftschutzes (vgl. § 4 Luftschutzes): die Zweite DurchfVO. (Luftschutzesmaßnahmen in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) nebst Ersten und Zweiten Ausführungsbestimmungen (Luftschutzesräume, Sonderbaubestimmungen), die Dritte DurchfVO. (Entrümpelung), die Sechste DurchfVO. (Normierung von Feuerlöschgerät), die Siebente DurchfVO. (Beschaffung von Selbstschutzesgerät), die Achte DurchfVO. (Verdunkelung), die Neunte DurchfVO. (Behelfsmäßige Luftschutzesmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) nebst Ersten und Zweiten Ausführungsbestimmungen (Behelfsmäßige Luftschutzesräume, Brandmauerdurchbrüche), die Zehnte DurchfVO. (Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzesübungen). Für die Kosten von Maßnahmen, die nach diesen Vorschriften durchgeführt werden, wird nach § 3 der 1. DurchfVO. zum Luftschutzes (s. oben zu Anm. 9) kein Ersatz geleistet, soweit nicht die angeführten Durchführungsverordnungen selbst etwas anderes bestimmen. Im allgemeinen sind solche von dem Grundsatz des § 3 a. a. O. abweichenden Bestimmungen nicht getroffen worden; s. aber z. B. Nr. V der auf Grund des § 2 Abs. 2 der 9. DurchfVO. zum Luftschutzes (Behelfsmäßige Luftschutzesmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1391) erlassenen Zweiten Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzesräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden v. 26. Juli 1941 (Reichsministerialblatt S. 183).

<sup>9)</sup> § 3 der 1. DurchfVO. zum Luftschutzes. v. 4. Mai 1937 (RGBl. I, 559) i. d. Fass. der Bek. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1630, 1772), der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzesrecht v. 25. März 1941 (RGBl. I, 168) und der 5. ÄnderungsVO. zum Luftschutzesrecht v. 18. April 1941 (RGBl. I, 212).

<sup>10)</sup> § 2 Abs. 1 Luftschutzes. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 827) i. d. Fass. der 3. ÄnderungsVO. zum Luftschutzesrecht vom 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1762) und der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzesrecht: „Alle Deutschen sind zu Dienst-...leistungen ... verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind...“

<sup>11)</sup> § 2 Abs. 1 Luftschutzes.: „Alle Deutschen sind zu ... Sachleistungen ... verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind...“; s. auch § 24 der 1. DurchfVO. zum Luftschutzes.

<sup>12)</sup> Darsow-Fokken-Nicolaus, Kommentar zum Luftschutzes, I 3 § 24, 1.

<sup>13)</sup> § 2 Abs. 1 Luftschutzes.: „Alle Deutschen sind zu ... sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind...“

<sup>14)</sup> Darsow-Fokken-Nicolaus a. a. O., I 3 § 7, 1.



Solange die oben aufgeführten, die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten im einzelnen regelnden Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. noch nicht erlassen waren, konnten solche Pflichten nach § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. auferlegt werden, der in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt lautete:

„Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.“

Entschädigung für Aufwendungen, die durch die nach dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen verursacht waren, wurde, da die Vorschrift nichts anderes bestimmte, nach dem Grundsatz des § 3 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. (s. oben) nicht gewährt; ausgeschlossen waren übrigens nach § 3 a. a. O. auch Entschädigungsansprüche nach anderen als luftschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. nach den §§ 74, 75 EinlALR.<sup>15)</sup> Mit dem Erlaß der die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten im einzelnen regelnden Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. (s. oben) ging die Bedeutung des § 7 a. a. O. entsprechend zurück, da die in ihm erteilte Ermächtigung insoweit erlosch (... solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind...<sup>16)</sup>). Nachdem die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten in den oben aufgeführten Durchführungsverordnungen im wesentlichen geregelt war, beschränkte sich die Bedeutung des § 7 a. a. O. in der Hauptsache darauf, die rechtliche Grundlage für die Anordnung besonderer Maßnahmen zu bilden, wie sie namentlich die durch den Krieg bedingten Verhältnisse erforderten (z. B. Betriebsstillegungen aus Gründen des Luftschutzes). Mit dieser Beschränkung ergab sich das Bedürfnis eines — nach der ursprünglichen Fassung des § 7 a. a. O. ausgeschlossenen<sup>16)</sup> — aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Ausgleichs. Diesem Bedürfnis ist dadurch entsprochen worden, daß nach der neuen Fassung des § 7 a. a. O. für Kosten und Schäden, die durch die Erfüllung besonderer Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten verursacht sind, Entschädigung nach den Grundsätzen gewährt wird, die für vergleichbare Kriegsschäden gelten; zugleich ist bestimmt worden, daß solche über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehenden Anforderungen nur gestellt werden dürfen, wenn eine hierauf gerichtete Ermächtigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vorliegt. Die jetzt geltende, auf der 5. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht beruhende Fassung des § 7 a. a. O. lautet dementsprechend wie folgt:

„(1) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Polizeibehörden ermächtigen, über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz hinaus für bestimmte Maßnahmen luftschutzpflichtigen Personen eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen. Die Ermächtigung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist bei Erlaß der Verfügungen den Betroffenen mitzuteilen.

(2) Soweit dadurch Pflichten auferlegt werden, die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen, wird Entschädigung nach den Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.“

<sup>15)</sup> Darsow-Fokken-Nicolaus a. a. O., I 3 § 3, 1.

<sup>16)</sup> In Einzelfällen ist schon vor der Neufassung des § 7 a. a. O. im Verwaltungswege ein Ausgleich gewährt worden. Derartige Leistungen sind auf Entschädigungen und Beihilfen, die nach der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (s. unten) gewährt werden, anzurechnen (Nr. 11 der Anordnung i. Verb. m. § 5 Abs. 4 KriegssachschädVO.).

## B. Die neuen Richtlinien für den Schadensausgleich

Die bis zur Neufassung des § 7 a. a. O. nach § 1 Abs. 4 KriegssachschädVO. erlassenen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden (s. oben), die durchweg den Eintritt eines Schadensfalles voraussetzen, paßten tatbestandsmäßig nicht ohne weiteres für die im § 7 a. a. O. geregelten Fälle, in denen es sich um Luftschutz-, also um vorbeugende Maßnahmen handelt. Diese Fälle sind daher in der vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassenen Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen<sup>17)</sup> v. 26. Sept. 1941 (Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 254), die am 1. Okt. 1941 in Kraft getreten ist (Nr. 12 Abs. 1), besonders geregelt worden. Die wichtigsten nach § 1 Abs. 4 der KriegssachschädVO. erlassenen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden erklärt die Anordnung in weitem Umfange für entsprechend anwendbar (Nr. 3); weitergehende Vorschriften finden ihre Grundlage im § 1 Abs. 5 KriegssachschädVO., nach dem der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen kann, daß die KriegssachschädVO. auch auf Schäden anzuwenden ist, die weder Kriegssach- noch Nutzungsschäden i. S. des § 1 Abs. 1—4 a. a. O. sind.

Die Anordnung ist eine Rechtsverordnung (vgl. § 37 Abs. 1 KriegssachschädVO.). Sie gilt für Schäden, die innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie des Protektorats Böhmen und Mähren entstehen, nicht dagegen für das Generalgouvernement und die unter deutscher Militär- oder Zivilverwaltung stehenden Gebiete. Die Anordnung findet keine Anwendung auf Schäden des Reichs, eines Landes und des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der nach der VO. über den Warenverkehr i. d. Fass. v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) und anderen einschlägigen Vorschriften gebildeten Reichsstellen. Schäden der Schifffahrt infolge von Luftschutzmaßnahmen sind besonderer Regelung vorbehalten geblieben; über den Ausgleich von Schäden infolge von Tarnungsmaßnahmen werden besondere Richtlinien ergehen.

Auf Grund der Nr. 10 der „Richtlinien“ hat der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses (§ 14 KriegssachschädVO.) die Ersten Ausführungsbestimmungen<sup>18)</sup> zu den „Richtlinien“ v. 28. Okt. 1941 erlassen, die im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Spalte 1945 veröffentlicht worden sind.

Die „Richtlinien“ und die „Ausführungsbestimmungen“ gelten, wie sich aus den oben gemachten Ausführungen ergibt, entgegen der gewählten Bezeichnung nicht für alle Fälle, in denen die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen Vermögensnachteile zur Folge hat, sondern nur unter den unten unter I aufgeführten Voraussetzungen. Soweit die unten unter I bis IV wiedergegebenen Vorschriften

<sup>17)</sup> „Richtlinien über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind“, im folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet.

<sup>18)</sup> Im folgenden als „Ausführungsbestimmungen“ bezeichnet.



nichts Abweichendes bestimmen, gilt die Kriegssachschädenverordnung (Nr. 11 der „Richtlinien“).

### I. Die Voraussetzungen des Ausgleichs

Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn bestimmte förmliche (1) und sachliche (2) Voraussetzungen gegeben sind.

#### 1. Förmliche Voraussetzungen

Förmliche Voraussetzung ist zunächst — grundsätzlich; über Ausnahmen s. unten —, daß die schädigende Maßnahme durch polizeiliche Verfügung angeordnet worden ist. Im Gegensatz zur a. F. des § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG., nach der die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten „durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung“ auferlegt werden konnte, sieht die neue Fassung des § 7 a. a. O. den Erlaß solcher Polizeiverordnungen nicht vor. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist im Luftschutz nicht Polizeibehörde<sup>19)</sup> und kann daher weder polizeiliche Verfügungen noch Polizeiverordnungen erlassen; erläßt er Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG., so wird ein Ausgleich nach den „Richtlinien“ grundsätzlich (§ 3 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG.; vgl. oben A) auch dann nicht gewährt, wenn über die Anforderungen der früher ergangenen Durchführungsverordnungen hinaus Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten auferlegt werden.

Eine praktisch wichtige Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Anwendung der „Richtlinien“ den Erlaß einer polizeilichen Verfügung voraussetzt, enthält die Nr. 8 der „Richtlinien“, nach der ein Ausgleich im Rahmen der „Richtlinien“ auch dann gewährt wird, wenn in der Zeit v. 1. April 1940 bis zum 23. April 1941 eine Maßnahme, auf die die übrigen Voraussetzungen der „Richtlinien“ zutreffen, von einer anderen Stelle als der Polizeibehörde angeordnet worden ist. Die zeitliche Begrenzung dieser Ausnahme beruht darauf, daß solche Maßnahmen vor dem 1. April 1940 nur in sehr wenigen Fällen angeordnet worden sind und für die Zeit nach dem 23. April 1941 — mit dem 24. April 1941 ist die jetzt geltende Fassung des § 7 a. a. O. in Kraft getreten — die Zuständigkeit für die Anordnung derartiger aus Gründen des Luftschutzes erforderlichen Maßnahmen klar in dem Sinne geregelt war, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Polizeibehörden zum Erlaß entsprechender Verfügungen ermächtigen konnte. Soweit solche Maßnahmen in besonders liegenden Fällen vor dem 1. April 1940 oder von anderen Stellen als den Polizeibehörden nach dem 23. April 1941 angeordnet und von den Betroffenen durchgeführt worden sind, finden die allgemeinen Vorschriften der „Richtlinien“ keine Anwendung; jedoch kann der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich gewähren (s. unten IV). In der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 23. April 1941 sind Maßnahmen, für die nach den „Richtlinien“ ein Ausgleich zu gewähren ist oder gewährt werden kann (z. B. Stilllegung oder Verlegung von Betrieben, Räumung von Lagern), außer von den Polizeibehörden beispielsweise von Dienststellen der Reichswirtschafts-, der Reichsverkehrsverwaltung,

der Wehrmacht, des Werkluftschutzes angeordnet worden; gleichzustellen dürften die — in der Praxis zahlreichen — Fälle sein, in denen solche Maßnahmen nicht „angeordnet“, sondern den Betroffenen nur mehr oder weniger dringend angeraten, empfohlen, nahegelegt worden sind, weil z. B. für den Erlaß einer entsprechenden Anordnung die gesetzliche Grundlage fehlte, während dort, wo jemand weder auf Anordnung noch auf Anraten, sondern aus eigenem Antriebe tätig geworden ist, höchstens die Möglichkeit der Gewährung eines Härteaustgleichs besteht (s. unten IV). In allen von der Nr. 8 der „Richtlinien“ erfaßten Fällen wird beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Ausgleich nur gewährt, wenn die Polizeibehörde nachträglich bescheinigt, daß die Maßnahmen aus Luftschutzgründen erforderlich waren. Lehnt die Polizeibehörde die Erteilung der Bescheinigung ab (mit der Begründung z. B., daß sie tatsächlich nicht mehr feststellen könne, ob die Maßnahme im Zeitpunkt ihrer Durchführung erforderlich gewesen sei), so hat der Betroffene nicht nur die Möglichkeit, sich mit der (form- und fristlosen) Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Behörde zu wenden, sondern ihm steht auch (nach preußischem Recht) das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 45 PolVerwG. v. 1. Juni 1931 [Preuß. Gesetzsammlung S. 77]) zu, da es sich um die Versagung einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Bescheinigung handelt (§ 40 a. a. O.); daß die Bescheinigung rechtlich vorgesehen ist, folgt daraus, daß die „Richtlinien“ in einer Rechtsverordnung enthalten sind (vgl. oben vor I). Wird die Erteilung der Bescheinigung endgültig abgelehnt, so sind die allgemeinen Vorschriften der „Richtlinien“ nicht anwendbar; über die Möglichkeit der Gewährung eines Härteaustgleichs s. unten IV.

Erforderlich ist ferner, daß die polizeiliche Verfügung oder — in den Fällen der Nr. 8 der „Richtlinien“ — die Bescheinigung der Polizeibehörde auf einer Ermächtigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe beruht. Inhalt und Umfang der Ermächtigung sind für die Bestimmung der sachlichen Voraussetzungen von Bedeutung, unter denen ein Ausgleich nach den „Richtlinien“ gewährt wird; darüber s. unten 2. Formell ist vorgeschrieben, daß die Ermächtigung bei Erlaß der Verfügung dem Betroffenen mitzuteilen oder, in den Fällen der Nr. 8 a. a. O., die Bescheinigung, wenn sie erteilt wird, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung auszustellen ist. Fehlt — im Falle des Erlasses einer polizeilichen Verfügung — die Mitteilung einer Ermächtigung, obwohl nach der Auffassung des Betroffenen eine Maßnahme angeordnet wird, die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgeht, so ist zunächst durch Rückfrage bei der Polizeibehörde zu klären, ob das Fehlen der Mitteilung auf einem Versehen der Polizeibehörde oder darauf beruht, daß diese die Verfügung auf eine andere gesetzliche Vorschrift als den § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. stützen zu können und darum einer Ermächtigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe nicht zu bedürfen glaubt. Beruht das Fehlen der Mitteilung auf einem Versehen der Polizeibehörde oder fehlt — im Falle der Erteilung einer Bescheinigung nach Nr. 8 der „Richtlinien“ — die Bezugnahme auf die Ermächtigung, was praktisch nur auf einem Versehen beruhen kann, so kann die

<sup>19)</sup> Darsow-Fokken-Nicolaus a. a. O., I 3 § 7, 3.



Mitteilung oder die Bezugnahme jederzeit nachgeholt werden. Im zweiten Fall steht dem Betroffenen das nach den einschlägigen Vorschriften zulässige Rechtsmittel zu (s. z. B. § 45 PolVerwG.); zur Wahrung der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist wird es sich u. U. empfehlen, das Rechtsmittel vorsorglich schon vor der von der Polizeibehörde erbetenen Klarstellung einzulegen, wenn diese so lange verzögert wird, bis das Verstreichen der Rechtsmittelfrist droht. Das Rechtsmittelverfahren kann zu den folgenden Ergebnissen führen:

a) Es ergibt sich, daß die Verfügung keine Luftschutzmaßnahme, sondern z. B. eine solche der Feuer-, der Gewerbe-, der Baupolizei zum Gegenstand hat. Auf derartige Fälle bezieht sich die Ermächtigungsbefugnis des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe nicht, so daß für die von dem Betroffenen vermiedene Mitteilung kein Raum ist. Ob die Verfügung sachlich gerechtfertigt ist und ob dem Betroffenen gegebenenfalls ein Ausgleich für Vermögensnachteile gewährt wird, die die Durchführung der Verfügung mit sich bringt, bestimmt sich nach den jeweils maßgebenden Vorschriften, also z. B. des allgemeinen Polizeirechts, des Gewerberechts usw.

b) Es ergibt sich, daß zwar eine Luftschutzmaßnahme angeordnet, aber keine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten oder wenigstens keine solche auferlegt worden ist, die über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. hinausginge. Auch in diesem Falle bedarf es keiner Ermächtigung nach § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. und folglich auch nicht der Mitteilung einer derartigen Ermächtigung; ob die Verfügung sachlich gerechtfertigt ist und gegebenenfalls Vergütung oder Entschädigung gewährt wird, ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftschutzrechts (außer § 7 a. a. O.) zu beurteilen (vgl. oben A.).

c) Es ergibt sich, daß zwar eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten auferlegt worden ist, die über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. hinausgeht, aber eine entsprechende Ermächtigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe fehlt. In diesem Falle ist die Verfügung aufzuheben. Ist die angeordnete Maßnahme bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden, weil die Polizeibehörde die sofortige Ausführung der Verfügung verlangt hatte (vgl. § 53 PolVerwG.), so wird zwar nach den „Richtlinien“ kein Ausgleich gewährt; es ist aber zu prüfen, ob etwa die Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen eingreifen.

„Betroffener“ ist in allen Fällen der, an den die Verfügung gerichtet ist oder die Anordnung, deren Notwendigkeit nachträglich bescheinigt wird, gerichtet war; nur er ist gegebenenfalls beschwerdeberechtigt, nicht also z. B. der Vermieter, wenn dem Mieter eine besondere Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten auferlegt worden ist. Jedoch wird nach Nr. 3 Abs. 2 der „Richtlinien“ im Falle einer Räumung (z. B. der Räumung eines Warenlagers) dem Vermieter, Verpächter, Lagerhalter oder Verwahrer beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Ausgleich auch dann gewährt, wenn nicht ihm selbst, sondern dem Mieter, Pächter, Einlagerer oder Hinterleger die Räumung aufgegeben worden ist; in diesen Fällen muß daher nötigenfalls der (mittelbar betroffene) Vermieter usw. auf den unmittelbar „betroffenen“ Mieter usw. dahin einwirken, daß dieser die zur Behebung förmlicher Mängel erforderlichen Schritte unternimmt.

## 2. Sachliche Voraussetzungen

Sachliche Voraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs nach den „Richtlinien“ ist, daß Pflichten auferlegt werden, „die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen“ (§ 7 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. LuftschutzG.). Das heißt (§ 7 Abs. 1 a. a. O.): es

muß „über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz hinaus“ eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten auferlegt werden. Werden Pflichten dieser Art im Rahmen der Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. auferlegt, so wird ein Ausgleich nach den „Richtlinien“ auch dann nicht gewährt, wenn die Anordnung durch polizeiliche Verfügung getroffen worden ist<sup>20</sup>). Ob in solchen Fällen ein Ausgleich gewährt wird, richtet sich zunächst nach den Bestimmungen, die die einschlägige DurchfVO. zum LuftschutzG. darüber trifft (vgl. das unten unter b gebrachte Beispiel); fehlt eine derartige Vorschrift, so gilt der Grundsatz des § 3 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG., daß für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt werden.

### Beispiele:

a) Wird unter den Voraussetzungen der sog. EntrümpelungsVO. (3. DurchfVO. zum LuftschutzG. vom 4. Mai 1937 [RGBl. I, 566] i. d. Fass. der 2. und der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht) die Räumung eines brandgefährdeten Gebäudeteils verfügt, so wird für die zur Durchführung dieser Verfügung gemachten Aufwendungen ein Ausgleich nicht gewährt. Wird dagegen die Räumung eines nicht im § 3 a. a. O. aufgeführten Gebäudeteils verfügt (z. B. eines unter dem Dachboden liegenden Raumes) oder wird etwa zusätzlich gefordert, daß der Fußboden eines solchen Raumes mit einer Sandschicht bestimmter Höhe bedeckt wird, so sind — beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — die „Richtlinien“ anwendbar.

b) Ordnet die Baugenehmigungsbehörde die Herstellung eines Mauerdurchbruchs an (Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 9. DurchfVO. zum LuftschutzG. — Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden — vom 12. März 1940 [RGBl. I, 486]), so stellt die Durchführung der Anordnung zwar die Veränderung einer baulichen Anlage dar, aber keine solche, für die nach § 1 Abs. 2a der „Richtlinien“ Entschädigung zu gewähren wäre. Der Ausgleich bestimmt sich hier vielmehr ausschließlich nach § 2 der 9. DurchfVO. zum LuftschutzG. (Behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1391) i. d. Fass. der 2. und der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht sowie nach den auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden v. 26. Juli 1941 (Reichsministerialblatt S. 183).

Die Bestimmung des § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG., daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Polizeibehörden ermächtigen kann, „für bestimmte Maßnahmen“ eine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten aufzuerlegen, wiederholt nicht den Grundsatz, daß polizeiliche Verfügungen ihrem Inhalt nach bestimmt sein müssen<sup>21</sup>), sondern bezieht sich auf den Inhalt der Ermächtigung: sie darf nicht allgemein auf Anordnungen gerichtet sein, durch die über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. hinaus Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten auferlegt werden, son-

<sup>20</sup>) Vgl. z. B. § 3 der 2. DurchfVO. zum LuftschutzG. v. 4. Mai 1937 (RGBl. I, 566) i. d. Fass. der 2. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1626), § 5 der 7. DurchfVO. zum LuftschutzG. (Beschaffung von Selbstschutzgerät) v. 23. Mai 1939 (RGBl. I 963) i. d. Fass. der 2. und der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht, § 7 der 8. DurchfVO. zum Luftschutzrecht (VerdunkelungsVO.) v. 23. Mai 1939 (RGBl. I, 965) i. d. Fass. der 2. und der 4. ÄnderungsVO. zum Luftschutzrecht.

<sup>21</sup>) Vgl. Darsow-Fokken-Nicolaus a. a. O., I 3 § 7, 3.



dern muß die zu treffenden Maßnahmen darüber hinaus mindestens ihrer Art nach näher bestimmen (vgl. Nr. 1 Abs. 2 der „Richtlinien“: Niederlegung oder Veränderung baulicher Anlagen, Betriebsverlegungen usw.; ferner z. B. Betriebsstillegungen); die Möglichkeit, die Ermächtigung auf einen Einzelfall zu beschränken, ist nicht ausgeschlossen.

Daß solche Maßnahmen nur „Luftschutzpflichtigen Personen“ auferlegt werden dürfen (§ 7 Abs. 1 a. a. O.), fällt, da dieser Personenkreis sehr weit ist, praktisch nicht ins Gewicht (vgl. hierzu § 2 LuftschutzG. und Darsow-Fokken-Nicolaus a. a. O. 12 S. 8f.).

## II. Die Leistungen

Liegen die oben unter I behandelten Voraussetzungen vor, so werden die folgenden Leistungen gewährt:

- Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen,
- Entschädigung wegen Sachschäden,
- Entschädigung oder Beihilfen wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben.

### 1. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen

Entschädigung wird „für diejenigen einmaligen Aufwendungen gewährt, die zum Zwecke der Durchführung der polizeilichen Verfügung oder als wirtschaftlich gebotene Folge ihrer Durchführung gemacht sind, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen sind“ (Nr. 1 Abs. 1 der „Richtlinien“).

Welche Aufwendungen als einmalige anzusehen sind, bestimmt — nicht erschöpfend („insbesondere“) — Abs. 2 a. a. O. (unten a); über einmalige Aufwendungen als wirtschaftlich gebotene Folge der Durchführung einer solchen Anordnung siehe unten b.

a) Einmalige Aufwendungen sind namentlich (unten a bis d):

α) Kosten der Niederlegung oder der Veränderung einer baulichen Anlage. Darüber, daß nicht für alle derartigen aus Gründen des Luftschutzes angeordneten Maßnahmen ein Kostenausgleich nach den „Richtlinien“ gewährt wird, s. das oben unter I 2b aufgeführte Beispiel. Erstattungsfähig sind u. a. (Nr. 2 Abs. 1 A bis C der „Ausführungsbestimmungen“):

im Falle des Abbruchs von Gebäuden: die Abbruchkosten;

im Falle der Vornahme baulicher Veränderungen (z. B. des Einbaues feuerbeständiger Türen, Türschwellen oder Verkleidungen, der feuerfesten Imprägnierung leicht brennender Bauteile, der Erweiterung einer Hofeinfahrt u. dgl.): die durch die Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten;

im Falle der Beschaffung zusätzlicher Feuerlösch-einrichtungen: die Kosten für Anschaffung und Einbau dieser Einrichtungen.

β) Kosten der Verlegung eines Betriebes (Betriebsteiles) an einen anderen Standort (Ausweichort).

Diese — hauptsächlich industrielle Unternehmen betreffenden — Fälle sind neben den unten unter γ behandelten die praktisch wichtigsten; um ihretwillen ist die in den „Richtlinien“ und den „Ausführungsbestimmungen“ vorliegende Sonderregelung hauptsächlich getroffen worden. Die Verlegung eines Betriebes ist stets eine außerordentlich einschneidende Maßnahme, die bedeutende Auf-

wendungen erfordert; hinzu kommt, daß diese Kosten rechnerisch z. T. schwer zu erfassen und in ihrem Gesamtausmaß kaum jemals von vornherein zu überblicken sind. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die „Richtlinien“ bewußt auf die Festlegung von Grundsätzen beschränken, die eine vollkommene Anpassung der Verwaltungs- und Spruchpraxis an die im Einzelfall auftretenden Bedürfnisse ermöglichen, und daß auch die „Ausführungsbestimmungen“ auf eine erschöpfende Aufzählung der ausgleichsfähigen Kosten verzichten.

Erfaßt werden alle Fälle, in denen Betriebe oder Betriebsteile aus Luftschutzgründen verlegt werden. Es ist also gleichgültig, ob die Verlegung zum Schutze des Betriebs oder zum Schutze seiner Umgebung angeordnet wird. Dort dient die Verlegung in der Hauptsache der „Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes“ (vgl. § 1c der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG.); hier handelt es sich z. B. um Betriebe der chemischen, der Sägeindustrie u. a., die im Falle eines Luftangriffs eine besondere Gefahr für ihre Umgebung bedeuten und aus diesem Grund etwa aus dem Stadtinnern an den Standort verlegt werden.

Für die Frage der Entschädigung ist es ferner unerheblich, ob der Betrieb endgültig am Ausweichort bleiben soll oder die Rückverlegung geplant ist. Dagegen hängen, falls der Unternehmer des verlegten Betriebes zur Ausgleichung eines durch die Verlegung erlangten Vorteils verpflichtet ist (Nr. 6 der „Richtlinien“, Nr. 7 der „Ausführungsbestimmungen“), Art und Zeitpunkt der Ausgleichung u. U. davon ab, ob mit der Rückverlegung des Betriebes zu rechnen ist (vgl. unten 3).

Da zu den Verlegungskosten alle „zum Zwecke der Durchführung der (die Verlegung anordnenden) polizeilichen Verfügung“ gemachten einmaligen Aufwendungen gehören (vgl. oben vor a), wird Entschädigung zunächst für alle zur Vorbereitung der Verlegung gemachten einmaligen Aufwendungen gewährt, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen sind (a. a. O.), da auch die vorbereitenden Maßnahmen der Durchführung dienen. Solche Aufwendungen sind z. B.: Kosten von Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen zur Ermittlung geeigneter neuer Betriebsstätten; Kosten von Besichtigungsreisen; Kosten vorbereitender Verhandlungen mit Behörden (Eisenbahn, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk, Arbeitsamt usw.); Kosten von Planungsarbeiten (Auswahl der zu versetzenden Gefolgschaftsmitglieder, der mitzunehmenden Maschinen usw., Einteilung der Ausweichwerkstatt, Bauzeichnungen usw.).

Im übrigen sind Verlegungskosten hauptsächlich:

1. Die Kosten für den Abbau und die Verpackung am alten Standort. Zu ihnen gehören z. B. auch Löhne, denen keine produktive Leistung gegenübersteht, weil etwa das Werkzeug zur Verpackung und Verladung abgegeben werden muß, Hilfslohn für die Anfertigung von Verpackungsmaterial u. dgl.

2. Die Kosten für Verladung, Transport und Entladung. Außer den Aufwendungen für die Benutzung von Ver- und Entladeeinrichtungen, Frachten und den in den „Ausführungsbestimmungen“ besonders genannten Versicherungsprämien fallen unter diese Kosten-gruppe z. B. auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß für die Transporte fachkundiges Begleitpersonal gestellt werden muß.

3. Die Kosten für den Wiederaufbau und die Wiedereinrichtung des Betriebes am Ausweichort („Aufbaukosten“). Die „Aufbaukosten“ sind von den „Anlaufkosten“, diese von den „Produktionsmehrkosten i. e. S.“ zu unterscheiden (Nr. 1 Abs. 2b, Nr. 3 Abs. 4a, Nr. 3 Abs. 5 der „Richtlinien“).



Nr. 2 Abs. 1 D c, Nr. 4 Abs. 6 der „Ausführungsbestimmungen“). Die „Aufbaukosten“ sind einmalige Aufwendungen, die „Anlaufkosten“ und die „Produktionsmehrkosten i. e. S.“ laufende Ausgaben; die „Anlaufkosten“ sind laufende Ausgaben, die vorübergehend entstehen, während die „Produktionsmehrkosten i. e. S.“ laufende Ausgaben sind, die dauernd entstehen. Da für die drei Kostengruppen verschiedene Vorschriften bestehen (s. a. a. O.), ist die Unterscheidung von Bedeutung. Wichtig ist namentlich, daß für die „Aufbaukosten“, wie für alle einmaligen Aufwendungen, unter der Voraussetzung der Angemessenheit Entschädigung in unbegrenzter Höhe gewährt werden kann, während dies für den Ausgleich von „Anlaufkosten“ nicht stets zutrifft (s. unten 3 b); „Produktionsmehrkosten i. e. S.“ werden vorläufig überhaupt nicht erstattet (s. unten 3 b α).

„Aufbaukosten“ sind z. B. die Kosten der Aufstellung und des Einbaues von Maschinen u. dgl., auch die Kosten von Zwischenlösungen, die zur Vermeidung oder zur Verminderung eines weiteren Produktionsausfalles getroffen werden müssen, ferner — in den „Richtlinien“ und in den „Ausführungsbestimmungen“ ausdrücklich aufgeführt — die Kosten für die Instandsetzung oder den Umbau der neuen Räumlichkeiten sowie für den Erwerb von Grundbesitz und die Errichtung von Neu- oder von Ergänzungsbauten zur Unterbringung des Betriebes oder der Gefolgschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen.

Ist für den Erwerb von Grundbesitz oder zur Errichtung von Neu- oder von Ergänzungsbauten am Ausweichort Entschädigung gewährt worden und hat der Betroffene hierdurch zusätzliche Vermögenswerte in Grund- und Hausbesitz auf Kosten des Reichs erworben, so besteht die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Bereicherung des Betroffenen. Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, ist bestimmt worden (Nr. 6 der „Richtlinien“, Nr. 7 der „Ausführungsbestimmungen“), daß die zuständige Behörde (s. unten III) festzustellen hat, ob der Betroffene einen Vorteil erlangt und in welchem Umfang und in welcher Weise er den etwa erlangten Vorteil auszugleichen hat; die Gewährung der Entschädigung oder einer Vorauszahlung kann, wenn die Pflicht zur Vorteilsausgleichung bejaht wird, von der Leistung einer ausreichenden Sicherheit abhängig gemacht werden. In welcher Weise der Vorteil auszugleichen ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Namentlich kann zu prüfen sein, ob der Betroffene gehalten sein soll, das Eigentum an dem für ihn etwa entbehrlich werdenden Grund- und Hausbesitz am früheren Betriebsort auf das Reich zu übertragen. Eine derartige Maßnahme wird aber nur dann zu erwägen sein, wenn es feststeht, daß die Rückverlegung des Betriebes vom Ausweichort an den alten Standort unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Solange dies nicht sicher ist, wird die endgültige Festsetzung des Ausgleichs vorzubehalten und vorerst nur die spätere Erfüllung des Ausgleichsanspruchs sicherzustellen sein; zur Sicherung werden namentlich Vormerkungen zur Sicherung des Rechtes auf Eigentumsübertragung eingetragen sowie Grundschulden zugunsten des Reiches bestellt werden können. Soweit schon jetzt ein Anspruch auf Ausgleich des von dem Betroffenen erlangten Vorteils endgültig festgestellt wird, treibt das Finanzamt ihn nach der RABgO. und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften bei; der in Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 der „Richtlinien“ angekündigte Erlaß näherer Bestimmungen steht noch aus.

4. Die Reise- und Umzugskosten des betroffenen Unternehmers und seiner Gefolgschaftsmitglieder.

5. Andere zusätzliche sächliche und persönliche Kosten, soweit sie durch die Verlegung bedingt sind, z. B. für die infolge der Verlegung notwendig werdenden Eintragungen in gerichtlichen Registern.

γ) Kosten der Räumung oder der Auflockerung von Lagern.

Auch diese — in der Hauptsache den Handel sowie das Speditions- und das Lagereigewerbe betreffenden — Fälle sind, wie die oben unter β behandelten, von erheblicher praktischer Bedeutung.

Meist handelt es sich um Lager (Lagerräume, -häuser), die der Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln oder von Rohstoffen, wie Getreide, Kaffee, Tabak, Holz u. dgl., dienen; die „Ausführungsbestimmungen“ führen weiter Lager von Fertigerzeugnissen und „sonstigen Wirtschaftsgütern“ sowie von Hausrat und Umzugsgut auf. Erfasst werden auch Fälle, in denen nur eine Umlagerung von Gütern innerhalb eines Betriebes angeordnet wird (z. B. Stapelung von Waren nur bis zu einer bestimmten Höhe, Schaffung oder Verbreiterung von Durchgängen zwischen Warenstapeln u. a.). Die Anordnung derartiger Maßnahmen geht aber nicht stets „über die Anforderungen der Durchführungsverordnungen zum LuftschutzG. hinaus“ und kann namentlich in der 3. DurchfVO. zum LuftschutzG. ihre Stütze finden (s. oben I 2); die Gewährung eines Ausgleichs nach den „Richtlinien“ ist dann ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die oben unter β gemachten Ausführungen entsprechend, soweit die dort aufgeführten Kostenarten auch im Falle der Räumung oder der Auflockerung von Lagern auftreten können. Daß (unter den allgemeinen Voraussetzungen) auch Zwischenlagerungskosten erstattet werden, ist ausdrücklich bestimmt (Nr. 1 Abs. 2 c Halbs. 2 der „Richtlinien“, Nr. 2 Abs. 1 E Halbs. 2 der „Ausführungsbestimmungen“).

δ) Umzugskosten, die infolge der Räumung von Wohn- oder anderweit genutzten Räumen entstehen.

Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigung nach den „Richtlinien“ ist auch hier, daß die Maßnahme (z. B. die Räumung der oberen Stockwerke eines Krankenhauses) nach § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. angeordnet oder ihre Notwendigkeit nachträglich bescheinigt worden ist (s. oben I). Dagegen richtet sich die Erstattung von Kosten, die durch Umquartierungsmaßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung veranlaßt werden, ausschließlich nach den diese Fälle regelnden besonderen Vorschriften, namentlich dem Rund-erlaß des Reichsministers des Innern v. 28. März 1941 betreffend Richtlinien für Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung usw. (Umquartierung und Versorgung der Bevölkerung) (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Spalte 567). Die Kosten für den Transport von Personen und Einrichtungsgegenständen gehen auch in diesen Fällen zu Lasten des Reichs, die Kosten für den Transport von Einrichtungsgegenständen jedoch nur, soweit diese zum persönlichen Gebrauch oder zur Haushaltsführung erforderlich sind (z. B. Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Küchengeräte); ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Transportkosten besteht nicht (Nr. I Abs. 6 a. a. O.).

b) Die oben unter a behandelten Kosten sind sämtlich solche, die „zum Zwecke der Durchführung“ der angeordneten Maßnahme aufgewandt werden. In manchen Fällen wird durch die Erstattung nur dieser Aufwendungen den berechtigten Interessen des Betroffenen nicht genügt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich die Anordnung darauf beschränkt, dem Betroffenen die Stilllegung seines Betriebes am derzeitigen Betriebsort aufzuerlegen, und es dem Betroffenen überläßt, ob er den Betrieb an einer anderen Stelle wieder aufnehmen will, weil aus Gründen des Luftschutzes eine Regelung auch dieser Frage nicht notwendig erscheint. In solchen Fällen werden meist die durch die Verlegung des Betriebs verursachten Aufwen-



dungen „als wirtschaftlich gebotene Folge“ (siehe oben a) der Stilllegung anzusehen und folglich zu ersetzen sein, soweit sie — nach besonders sorgfältiger Prüfung — als angemessen anerkannt werden.

## 2. Entschädigung wegen Sachschäden

Hat die Durchführung der angeordneten Maßnahme die Entstehung von Sachschäden zur Folge, so wird Entschädigung nach der entsprechend anzuwendenden KriegssachschädVO. gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Durchführung der Anordnung die Entstehung eines derartigen Schadens notwendig zur Folge hat (z. B. Abbruch eines Gebäudes) oder nicht (z. B. Beschädigung von Maschinen auf dem Transport im Falle der Verlegung eines Betriebes). Die Zuständigkeit der Feststellungsbehörde bestimmt sich nach der in den „Richtlinien“ (Nr. 4) getroffenen Sonderregelung (siehe unten III).

## 3. Entschädigung oder Beihilfen wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben

Die Durchführung der angeordneten Maßnahme kann außer der Entstehung von einmaligen Aufwendungen und von Sachschäden zur Folge haben, daß die Nutzung einer Sache (Sachgesamtheit) ganz oder teilweise unmöglich wird und infolgedessen ein Ausfall von Einnahmen eintritt oder zusätzliche laufende Ausgaben entstehen.

a) Wie sonst stets, so wird grundsätzlich auch in diesen Fällen ein Ausgleich nur dem Betroffenen, d. h. dem gewährt, an den sich die Anordnung richtet. Eine Ausnahme gilt hier aber, soweit es sich um Räumungen (von Lagern, von Wohnungen usw.) handelt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Durchführung derartiger Maßnahmen vielfach dem Mieter, Pächter, Einlagerer oder Hinterleger aufgegeben. Hat die Durchführung die Entstehung von Einnahmeausfällen oder von zusätzlichen laufenden Ausgaben auch oder ausschließlich für den Vermieter, Verpächter, Lagerhalter oder Verwahrer zur Folge, so wird auch ihm oder, gegebenenfalls, nur ihm ein Ausgleich nach den „Richtlinien“ gewährt.

b) Einnahmeausfälle können in allen oben unter 1 aufgeführten Fällen eintreten (Beispiel: Mietausfall infolge Abbruchs eines Miethauses oder Räumung einer Mietwohnung, zeitweiliger Ausfall oder dauernde Verminderung der Einnahmen im Falle der Verlegung eines Betriebes), ferner z. B. infolge der Stilllegung eines Betriebes. Im Falle der Räumung oder der Auflockerung von Lagern können sich Ausfälle nicht nur an Mieten, sondern auch an Ein- und Auslagerungsgebühren sowie an Bearbeitungskosten ergeben; jedoch ist hier besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Geschädigte aus einer anderen Verwendung seiner Arbeitskraft Einnahmen bezogen hat oder hätte beziehen können oder ob er laufende Ausgaben erspart hat oder hätte ersparen können (Nr. 4 Abs. 3 der „Ausführungsbestimmungen“).

Zusätzliche laufende Ausgaben sind namentlich (Nr. 3 Abs. 4 der „Richtlinien“):

α) Laufende Produktionsmehrkosten, die infolge der Verlegung eines Betriebes (Betriebsteiles) vorübergehend in der Zeit von der Verlegung bis zur Erreichung der früheren (oder, falls diese nicht erreicht werden kann oder soll, der normalen)

Betriebsleistung entstehen („Anlaufkosten“).

Über den Unterschied zwischen „Aufbaukosten“ und „Anlaufkosten“ s. oben 1 a β 3. Zusätzliche laufende Ausgaben, die nach Erreichung der früheren (normalen) Betriebsleistung („Produktionsmehrkosten i. e. S.“) oder infolge der Rückverlegung des Betriebes (Betriebsteiles) entstehen, werden vorläufig nicht ersetzt; die Regelung dieser Frage ist vorbehalten geblieben (Nr. 3 Abs. 5 der „Richtlinien“, Nr. 3 Abs. 6 der „Ausführungsbestimmungen“). Produktionsmehrkosten i. e. S. sind z. B.: Lohnerhöhungen infolge der Geltung anderer Tarifordnungen am Ausweichort, höhere Kosten für die Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität infolge weniger günstiger Lieferungsbedingungen am Ausweichort, erhöhte Frachten infolge minder günstiger Verkehrslage des Ausweichbetriebes, Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß die Gemeinde des Ausweichortes höhere Kommunalsteuern erhebt als die Gemeinde des früheren Betriebssitzes usw.

Als Anlaufkosten sind insbesondere anzusehen (Nr. 3 Abs. 6 der „Ausführungsbestimmungen“):

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Produktionsmittel, Roh- und Betriebsstoffe oder andere dem Betrieb dienende bewegliche Gegenstände vorübergehend nicht zur Verfügung stehen;

Mehrkosten, die durch eine vorübergehend notwendige Erhöhung des Gefolgschaftsbestandes entstehen (einschließlich der Kosten für Werbung, Einschulung, Umschulung usw.);

Mehrkosten, die sich bei Teilverlegungen aus dem Verkehr zwischen Stamm- und Ausweichbetrieb ergeben (Reise-, Porto-, Fernsprech-, Fernschreibkosten usw.);

Mehrkosten infolge technischer und kaufmännischer Zwischenlösungen, die dazu dienen, die frühere (normale) Betriebsleistung alsbald zu erreichen und den Betriebsanlauf nicht zu verzögern.

Alle laufenden zusätzlichen Ausgaben sind nur dann erstattungsfähig, wenn ihre Entstehung ausschließlich auf der angeordneten Luftschutzmaßnahme beruht. Mehrkosten, die ganz oder zum Teil auf andere Umstände zurückgeführt werden können — z. B. allgemeine kriegswirtschaftliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung oder des Arbeitseinsatzes; Lohnerhöhungen und Änderungen von Absatz- und Lieferungsbedingungen, die nicht mit der Betriebsverlegung usw. zusammenhängen; konjunkturelle Verschiebungen u. a. — werden nicht ersetzt.

β) Erhöhte Lagerungs- oder Aufbewahrungskosten am Ausweichort (Nr. 3 Abs. 4 b der „Richtlinien“).

Entstehen solche Kosten im Falle der bloßen Umlagerung von Gütern innerhalb eines Betriebes, so werden auch sie nach dieser Vorschrift ersetzt, wenn die „Richtlinien“ auf diesen Fall überhaupt anwendbar sind (vgl. oben 1 a γ).

γ) Erhöhte Kosten für die Ausweichunterkunft (Nr. 3 Abs. 4 c der „Richtlinien“).

Gemeint sind nur die Fälle, in denen die Anordnung auf Räumung der bis dahin innegehabten Wohnung usw. gerichtet war, nicht dagegen z. B. auch diejenigen, in denen Gefolgschaftsmitglieder eines verlegten Betriebes, die an den Ausweichort übersiedeln, dort für ihr Unterkommen erhöhte Aufwendungen machen müssen. Übernimmt in einem



solchen Falle der Betrieb die zusätzlichen Kosten ganz oder zum Teil, so kann es sich um Anlauf- oder um Produktionsmehrkosten i. e. S. handeln (vgl. oben a).

c) Der Geschädigte hat die Wahl zwischen der Gewährung von „Entschädigung“ entsprechend der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien)<sup>22)</sup> und der Gewährung von „Beihilfen“ entsprechend der Dritten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft)<sup>23)</sup>; „Beihilfen“ können statt „Entschädigung“ auch dann gewährt werden, wenn es sich nicht um ein gewerbliches Unternehmen (Nr. 1 Abs. 4 der Dritten Anordnung) handelt (z. B. die Räumung eines Miethauses verfügt worden ist).

Die wesentlichen Unterschiede sind folgende:

Auf die Gewährung von „Entschädigung“ besteht ein Rechtsanspruch; zu seiner Durchsetzung stehen die nach der KriegssachschädVO. gegebenen Rechtsmittel (Beschwerde, weitere Beschwerde) unbeschränkt zur Verfügung (vgl. unten III). Die Gewährung von „Beihilfen“ ist in das pflichtmäßige Ermessen der Feststellungsbehörde gestellt; die nach der KriegssachschädVO. gegebenen Rechtsmittel stehen nicht unbeschränkt zur Verfügung (vgl. unten III).

„Entschädigung“ wird wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben gewährt. „Beihilfen“ werden zwar gleichfalls für laufende zusätzliche Ausgaben, im übrigen aber nur für fortlaufende Betriebskosten gewährt (Löhne und Gehälter, Schuldzinsen, Steuern und andere öffentliche Abgaben, die auf betriebseigenen Grundstücken lasten, Miet- und Pachtzinsen, Versicherungsprämien, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Patent- und Lizenzkosten, Beiträge zu Organisationen, allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten, Unternehmerlohn; Nr. 2 der Dritten Anordnung).

Die „Entschädigung“ darf den Betrag von 3000 *R.M.* monatlich zum Ausgleich entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben nicht übersteigen<sup>23)</sup>. Für die „Beihilfen“ besteht keine absolute Höchstgrenze.

„Entschädigung“ wegen entgangener Einnahmen kann gewährt werden, solange der Geschädigte entsprechende Einnahmen nicht erzielt, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beseitigung des Sachschadens, soweit der Nutzungsschaden auf einen solchen zurückzuführen ist, sonst nach Aufhebung der polizeilichen Verfügung oder der Anordnung, deren Notwendigkeit die Polizeibehörde nachträglich bescheinigt hat<sup>24)</sup>. Für die Gewährung von „Beihilfen“ ist (wie übrigens auch für die Gewährung von „Entschädigung“ für laufende zusätzliche Ausgaben) eine absolute zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen. —

<sup>22)</sup> Siehe oben A.

<sup>23)</sup> Die Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen (oben 1) ist — anders als nach Nr. 1 Abs. 3 der Zweiten Anordnung — dem absoluten Betrage nach nicht begrenzt.

<sup>24)</sup> In manchen Fällen wird der Nutzungsschaden zeitlich über die Frist von 3 Monaten nach Aufhebung der Anordnung hinausgehen; z. B. wird es dem Betroffenen auch nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufhebung der die Räumung eines Lagers betreffenden Anordnung nicht immer möglich sein, das frühere Lager wieder in vollem Umfang zu nutzen. Ein Entschädigungsanspruch ist hier nicht gegeben; jedoch kann, soweit die Versagung einer Entschädigung eine unbillige Härte bedeuten sollte, ein Härteausgleich gewährt werden (s. unten IV).

Sowohl für den Fall der Gewährung von „Entschädigung“ wie für den der Gewährung von „Beihilfen“ gilt die Vorschrift (vgl. Nr. 4 Abs. 7 der „Ausführungsbestimmungen“), daß die Feststellungsbehörde dem Betroffenen aufgeben kann, bestimmte Maßnahmen zur Minderung eingetretener oder zur Abwendung drohender Nutzungsschäden zu treffen. Diese Befugnis gibt den Feststellungsbehörden die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Verhältnisse des Betroffenen weitgehend einzuwirken. In derartigen Fällen werden die Feststellungsbehörden vor ihrer Entscheidung in der Regel die Stellungnahme der zuständigen Fachorganisationen einzuholen haben (z. B. der Industrie- und Handelskammer).

Ob die Gewährung von „Entschädigung“ oder die von „Beihilfen“ vorteilhafter ist, läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen. Der zweite Weg wird dann oft vorzuziehen sein, wenn ein größeres gewerbliches Unternehmen betroffen ist, während im übrigen die Gewährung von „Entschädigung“ trotz deren Beschränkung auf einen absoluten Höchstbetrag meist ausreichen wird und dann wegen der Erstreckung auf den gesamten Einnahmeausfall und der sich daraus ergebenden einfacheren Berechnung günstiger ist.

### III. Das Verfahren

Der Antrag auf Gewährung von Entschädigung oder einer Beihilfe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (d. i. im allgemeinen der Oberbürgermeister oder der Landrat, § 1 KriegsschädenzuständigkeitsVO. v. 2. Dez. 1940 [RGBl. I, 1557]) einzureichen, in deren Bezirk sich die Sache zur Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung oder der sonst in Betracht kommenden Anordnung befunden hat. Die polizeiliche Verfügung oder die Bescheinigung der Polizeibehörde über die Notwendigkeit der von einer anderen Stelle angeordneten Maßnahme ist in Urschrift oder (polizeilich) beglaubigter Abschrift beizufügen. Wird diesem Erfordernis entsprochen, so hat die Feststellungsbehörde nicht mehr zu prüfen, ob durch die Anordnung Pflichten auferlegt worden sind, „die über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen“ (s. oben I 2); die Beurteilung dieser Frage liegt vielmehr allein der Polizeibehörde ob, die durch die Bezugnahme auf § 7 der 1. DurchfVO. zum LuftschutzG. (s. oben I 1) mit bindender Wirkung für die Feststellungsbehörde klarstellt, daß es sich um derartige Pflichten handelt. Ist aus dem Antrag und seinen Anlagen nicht zu ersehen, daß die polizeiliche Verfügung auf § 7 a. a. O. gestützt oder die Notwendigkeit der angeordneten Maßnahme von der Polizeibehörde nachträglich unter Bezugnahme auf § 7 a. a. O. bescheinigt worden ist, so fragt die Feststellungsbehörde bei der anordnenden Stelle an, ob eine solche Verfügung oder eine solche Bescheinigung vorliegt, und ersucht zugleich um Vorlegung der Verfügung oder der Bescheinigung. Wird die Verfügung oder die Bescheinigung nicht vorgelegt, so muß der Antrag schon aus diesem Grunde abgewiesen werden; jedoch ist die Gewährung eines Härteausgleichs (s. unten IV) nicht ausgeschlossen.

Über den Antrag entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die untere Verwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe. Handelt es sich jedoch um die Verlegung eines Betriebes (Betriebsteils), so entscheidet — wiederum ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens — die höhere Verwaltungsbehörde (§ 2 KriegsschädenzuständigkeitsVO.), wenn auch der Ausweichort in



ihrem Bezirk liegt; sonst bestimmt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) die höhere Verwaltungsbehörde, falls er nicht selbst in der Sache entscheidet. Über einen weiteren Fall, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, s. Nr. 5 Abs. 3b der „Ausführungsbestimmungen“.

Die von den Feststellungsbehörden erlassenen Bescheide unterliegen im Rahmen des § 22 KriegssachschädVO. der Anfechtung mit der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde. Jedoch sind die von der höheren Verwaltungsbehörde (als Feststellungsbehörde erster oder zweiter Rechtsstufe) erlassenen Bescheide mit einem Rechtsmittel nach § 22 a. a. O. nicht anfechtbar, soweit es sich um die Gewährung einer „Beihilfe“ (vgl. oben II 3c) handelt; die (form- und fristlose) Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) ist nicht ausgeschlossen.

Die Feststellungsbehörde kann, soweit der Erlaß auch eines Teilbescheides nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses in unbegrenzter Höhe Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung oder die zu erwartende Beihilfe gewähren, auch bevor die Entschädigung oder die Beihilfe festgestellt worden ist; die Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses ist auch dann erforderlich, wenn die Vorauszahlung den Betrag von 1000 *RM* nicht übersteigt (vgl. § 26 KriegssachschädVO.). Ist in dringenden Fällen der Vertreter des Reichsinteresses nicht rechtzeitig zu erreichen, so können Vorauszahlungen im Rahmen des Notwendigen auch ohne

seine Zustimmung geleistet werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde, die nicht selbst Feststellungsbehörde ist, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, ausnahmsweise Vorauszahlungen bis zum Betrage von 1000 *RM* zu gewähren, wenn dies zur Abwendung eines Notstandes des Betroffenen dringend erforderlich ist und die Entscheidung der Feststellungsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Der Betroffene ist verpflichtet, der Feststellungsbehörde jede Änderung der Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, die für die Festsetzung der Entschädigung oder der Beihilfe von Bedeutung sein könnte; die Verletzung der Anzeigepflicht ist strafbar. Unbeschadet dieser Verpflichtung des Betroffenen hat die Feststellungsbehörde von Amts wegen allen ihr bekanntwerdenden Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Entschädigung von Bedeutung sein könnten, nachzugehen und zu prüfen, ob die bisher gewährte Entschädigung oder Beihilfe zu entziehen oder zu ermäßigen ist.

#### IV. Härteausgleich

Ergeben sich bei Anwendung der oben unter I bis III wiedergegebenen Vorschriften besondere Härten, so kann der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses einen Ausgleich gewähren (Nr. 9 der „Richtlinien“; Nr. 1 Abs. 5, Nr. 4 Abs. 4 der „Ausführungsbestimmungen“); die Hauptfälle, in denen die Gewährung eines solchen Ausgleichs in Betracht kommt, sind oben unter II 1, in Anm. 24 und oben unter III aufgeführt.

## Ordnungsstrafe im Mietrecht?

Von Rechtsanwalt Dr. L. Schmid, München

Seit der Machtübernahme hat das Ordnungsstrafrecht eine außerordentliche Erweiterung seines Anwendungsbereichs erfahren. Der Grund hierfür ist in der eingetretenen Änderung der Wirtschaftspolitik zu suchen. Im nationalsozialistischen Staat hat die Wirtschaft der Volksgemeinschaft zu dienen. Hieraus ergibt sich für den Staat die Aufgabe, die Wirtschaft so zu führen, daß sie instand gesetzt wird, den ihr obliegenden Dienst an der Volksgemeinschaft in zweckmäßigster und nützlichster Weise zu erfüllen. Bei der Lenkung der Wirtschaft wird die Ordnungsstrafe in den Arten der Erzwingungsstrafe, der Disziplinarstrafe und der Ungehorsamstrafe von der Staatsführung und ihren Organen in weitgehendem Maße zur Durchsetzung ihrer Maßnahmen angewendet.

Die Ordnungsstrafe zur Erzwingung bestimmter Handlungen oder eines bestimmten Verhaltens wird gegenwärtig nicht nur von den Gerichten, sondern besonders auch von der staatlichen Polizei gehandhabt. Die Ordnungsstrafe als Disziplinarstrafe hat aus dem Dienststrafrecht der Beamten Eingang gefunden in das Berufsrecht derjenigen Berufsgruppen, deren Beruf eine öffentliche Aufgabe bildet. Auf diesem Gebiete sichert die Ordnungsstrafe die Standesdisziplin und ahndet Verstöße gegen diese. Die größte Ausdehnung hat die dritte Gruppe der Ordnungsstrafen, die Ungehorsamstrafe im neuen Wirtschaftsrecht gefunden. Sie tritt insbesondere hervor im Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, im Recht der gewerblichen Wirtschaft, im Preisüberwachungs-

recht und seit Kriegsbeginn auf dem Gebiete der Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes.

In jüngster Zeit ist nun von mehreren Autoren<sup>1)</sup> angeregt worden, die Ordnungsstrafe auch auf dem Gebiete des Mietrechts zur Sicherung der Hausgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter einzuführen. Das Bedürfnis nach einer Ordnungsstrafegewalt auf dem Gebiete des Mietrechts begründet Roquette damit, daß die Reaktion auf die Verletzung der Hausgemeinschaftspflichten durch den Mieter und Vermieter nicht gleich sei. Der Mieter könne bei Belästigungen des Vermieters durch Mietaufhebungsklage aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen werden; dagegen sei der Mieter vor Belästigungen durch den Vermieter rechtlich nicht genügend geschützt. Es müsse daher ein Rechtsbehelf gefunden werden, durch den der Vermieter gezwungen werden könne, sich so zu verhalten, wie es der Gedanke der Hausgemeinschaft erfordere. Als geeignetes disziplinarisches Mittel käme die Einführung von Ordnungsstrafen in Frage. Die Ordnungsstrafen müßten gestaffelt werden nach der Schwere der Pflichtverletzung, die geahndet werden soll. Dabei ergäbe sich die Notwendigkeit, die Staffelung der Ordnungsstrafen für den Vermieter weiter durchzuführen als für den Mieter. Für den Mieter genüge die Einführung einer

<sup>1)</sup> Herschel: *DWohnArch.* 1941, 162; Roquette: *DR.* 1941, 2387.



Geldstrafe. Für den Vermieter müsse es außer der Geldstrafe noch weitere Strafmöglichkeiten geben. Es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, einen Vermieter aus der Hausgemeinschaft in der Weise auszuschalten, daß ihm die Verwaltung des Hauses entzogen und auf einen zu bestimmenden Hausverwalter übertragen werde; ferner, daß der Vermieter gezwungen werden könne, einen Hausverwalter abzusetzen, der sich schwere Verletzungen der Hausgemeinschaft zuschulden kommen läßt. Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren wäre den Mietabteilungen der Amtsgerichte zu übertragen. Zu ihren Entscheidungen müßten Vertreter der Hausbesitzer- und Mieterorganisationen zugezogen werden.

Zu diesen Vorschlägen erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob es sachlich notwendig ist, auf dem Gebiete des Mietrechts eine — vor allem gegen die Vermieter gerichtete — Ordnungsstrafgewalt einzuführen und ob auf diesem Wege die Hausgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter gefestigt werden kann.

Die Zahl der im Altreich allein bestehenden Mietverhältnisse über Wohnungen und Geschäftsräume dürfte mit 25 Millionen nicht zu hoch gegriffen sein. Stellt man dagegen die Zahl der prozessualen Streitigkeiten und zieht man von ihnen die Fälle ab, in welchen der Mieter einen berechtigten Klagegrund gegeben hat, dann bleibt nur eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl von Streitfällen übrig, welche die Abwehr einer Unrechtmäßigkeit von seiten eines Vermieters zum Inhalt haben.

Wenn die Hausgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter im argen liegt, läßt sich im Regelfall der Schuldige nur sehr schwer feststellen. Die Schuld liegt meistens mehr oder weniger auf beiden Seiten. Wird gegen einen Hauseigentümer von einzelnen Mietern der Vorwurf erhoben, daß er fortgesetzt gegen den Geist der Hausgemeinschaft handle, dann wird sich dieser Hauseigentümer oder sein Hausverwalter im Regelfalle darauf berufen können, daß zwischen ihm und den übrigen 10 oder mehr Mietparteien des Hauses ein völlig einwandfreies Verhältnis besteht. Der Fall, daß ein Hauseigentümer oder Hausverwalter mit sämtlichen Mietparteien in Unfrieden lebt, gehört zu seltenen Ausnahmen. Im Regelfalle entspricht sein Verhältnis zur Mehrzahl der Mieter einer guten Hausgemeinschaft, während es nur bei einigen wenigen Mietverhältnissen dauernd zu Reibungen kommt. Solche Einzelfälle können niemals zum Anlaß genommen werden, um dem Hauseigentümer oder Hausverwalter im ganzen die Fähigkeit zur Pflege der Hausgemeinschaft abzusprechen.

Das innerhalb einer untrennbaren Hausgemeinschaft nebeneinander bestehende teils gute, teils schlechte Verhältnis zwischen Hauseigentümer und seinen Mietern deutet auf die großen Schwierigkeiten hin, die in jedem Einzelfall der Feststellung entgegenstehen, ob die Störung der Hausgemeinschaft dem Vermieter oder dem Mieter zur Last zu legen ist. Da es unmöglich ist, für die Störung der Hausgemeinschaft bestimmte objektive Tatbestandsmerkmale aufzustellen, ist es von vornherein ausgeschlossen, daß sich auf diesem Gebiete ein brauchbares Fundament für ein Eingreifen einer Ordnungsstrafgewalt schaffen läßt.

Der Mieter ist Übergriffen oder Störungen von seiten des Vermieters nicht schutzlos preisgegeben. Das geltende Recht bietet dem Mieter eine Fülle von Rechtsbehelfen zur Abwehr jeder wesentlichen Störung.

Wird der Mieter oder ein Mitglied seiner Familie vom Vermieter beleidigt, so kann er Privatklage erheben. Für seine Mieträume genießt der Mieter den vollen Besitzschutz nach §§ 858 ff. BGB. Verbotener Eigenmacht des Vermieters hinsichtlich der vermieteten Räume darf sich der Mieter mit Gewalt erwehren (§ 859 BGB.).

Nimmt der Vermieter gegenüber dem Mieter Handlungen vor, zu welchen er nicht berechtigt ist, oder greift er durch solche Handlungen in Rechte des Mieters ein, so kann der Mieter auf Unterlassung klagen. Jeder Besitzstörung kann der Mieter mit einer Klage auf Beseitigung der Störung entgegenreten (§ 862 BGB.). Mit der Besitzstörungsklage kann der Mieter auch übermäßige Immissionen, z. B. eine nicht zumutbare Lärmbelästigung, abwehren. Bestreitet der Vermieter ein dem Mieter zustehendes Recht, so kann der Mieter auf Feststellung dieses Rechtes klagen. Fügt der Vermieter dem Mieter widerrechtlich einen Schaden zu, so hat der Mieter die Möglichkeit der Schadensersatzklage, und zwar je nach der Lage des Falles entweder aus dem Mietvertrag oder aus unerlaubter Handlung. Ferner kann der Mieter aus dem Mietvertrag in den verschiedensten Beziehungen auf Erfüllung klagen.

Auf dem Gebiete der Instandhaltung der Mietsache, auf welchem besonders häufig Gegensätzlichkeiten zwischen Vermieter und Mieter entstehen, kann der Mieter unter der Voraussetzung, daß er den Mangel der Mietsache nach Gesetz oder Mietvertrag nicht selbst zu vertreten hat, Beseitigung aller Mängel verlangen, welche den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen. Er kann auf Vornahme notwendiger Reparaturen klagen, den Mietzins mindern, bis der Mangel beseitigt ist (§ 537 BGB.), den fälligen Mietzins zurückbehalten (§ 320 BGB.), aber auch die Mängel selbst beseitigen und die erforderlichen Aufwendungen restlos ersetzt verlangen, wenn er den Vermieter ordnungsgemäß in Verzug gesetzt hat (§ 538 Abs. 2 BGB.). Der Mieter kann schließlich die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten auch noch durch Inangasetzung des Verwaltungszwangsverfahrens nach § 6 RMietG. im Zusammenhang mit den einschlägigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erzwingen. Schließlich hat der Mieter auf Grund der landesrechtlichen Wohnungsordnungen auch noch die Möglichkeit, die Wohnungsaufsichtsbehörde anzurufen und hierdurch zu erreichen, daß der Hauseigentümer von Amts wegen angehalten wird, erforderliche Instandsetzungsarbeiten auszuführen. Gegen Überforderungen von seiten des Vermieters oder gegen die Belastung mit unberechtigten Mietbedingungen steht dem Mieter die rechtliche Möglichkeit der Anrufung der zuständigen Preisbehörde zur Verfügung.

Diese Übersicht, über die dem Mieter durch das geltende Recht gegebenen Rechtsbehelfe, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt, daß der Mieter gegen eventuelle Übergriffe des Vermieters, die als Belästigungen empfunden werden können, weitgehendst geschützt ist.

Da das geltende Recht zur Abwehr wesentlicher Belästigungen genügend wirksame Rechtsbehelfe eigener Art bietet, erübrigt sich die Einführung mietrechtlicher Ordnungsstrafen, es sei denn, daß ein solcher gegen Vermieter und Mieter gerichteter Rechtsbehelf zur Unterbindung und Ahndung kleiner, gegenseitiger Schikanen, die mit den derzeitigen Rechtsmitteln nicht oder nur sehr schwer zu fassen sind, zweckmäßig wäre. Aber



auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann die Einführung mietrechtlicher Ordnungsstrafen keinesfalls befürwortet werden, denn gegen kleine Schikanen kann auch ein Ordnungsstrafrecht nicht schützen. Die Einführung eines Ordnungsstrafverfahrens würde in der Praxis unvermeidlich zu einer Häufung gegenseitiger Anzeigen der Mieter und Vermieter führen. Zahlreiche Bagatellsachen, die sonst von selbst beigelegt oder vergessen werden, kämen vor das Forum des Gerichtes und müßten hier mit einem Aufwand behandelt werden, der in keinem rechten Verhältnis zu ihrer Bedeutung und Tragweite stünde. Gerade die Störenfriede innerhalb der Hausgemeinschaft würden sich als die Ersten auf die Möglichkeit stürzen, Strafanzeigen gegen Mieter oder Vermieter zu stellen. Es würde nicht ausbleiben, daß sich die Ordnungsstrafgerichte hauptsächlich mit Anzeigen solcher Personen zu beschäftigen hätten, die als Mitglieder der Hausgemeinschaft selbst mehr oder weniger anrühlich sind. Soll ein Apparat mit einem Richter, je einem Mieter- und Vermieterbeisitzer, den streitenden Parteien und eventuell auch noch Anwälten auf beiden Seiten, sowie Zeugen und Sachverständigen aufgebildet werden, um darüber zu befinden, ob bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter oder zwischen Mitmiethern z. B. wegen der Treppenreinigung, der Waschhaus- oder Trockenspeicherbenützung der richtige Ton und die anständige Form gewahrt wurden? Solche Verfahren würden nur eine unnötige und kaum zu bewältigende Mehrarbeit für die Gerichte zur Folge haben, der Förderung und dem friedlichen Zusammenleben zwischen Vermieter und Mieter aber bestimmt nicht dienen.

Eine Unterordnung des Vermieters unter eine Ordnungsstrafgewalt würde in der Praxis unvermeidlich zu einer schweren Beeinträchtigung der ihm zukommenden Befugnis zur ordnungsmäßigen Verwaltung seines Eigentums führen. Als Eigentümer hat er die dem Hauseigentum anhaftenden öffentlichen Leistungspflichten zu erfüllen. Er ist für den baulichen Zustand des Hauses, sowohl gegenüber der Öffentlichkeit und seinen Mietern, wie auch gegenüber den Hypothekengläubigern verantwortlich. Er hat den überwiegenden Teil der Mieteinnahmen in Form von Steuern an Staat und Gemeinde abzuführen. Um seine vielen Leistungspflichten richtig erfüllen zu können, muß der Hauseigentümer in seinem Hause Ordnung halten. Es gibt keine Ordnung ohne Unterordnung. Die Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung erfordert eine Autorität, die in einem Miethaus nur dem Hauseigentümer oder seinem Hausverwalter zukommt. Die an sich nicht angenehme Verwaltung von Miethäusern darf dem Eigentümer nicht auch noch dadurch erschwert und verleidet werden, daß er der Gefahr ausgesetzt wird, sich wegen seiner Verwaltungsmaßnahmen auf Antrag von Mietern, die sich in die Hausordnung nicht einfügen wollen, in gerichtlichen Ordnungsstrafverfahren verantworten zu müssen. Die Möglichkeit des Mißbrauchs, der mit einem solchen Verfahren getrieben werden könnte, ist so groß, daß auch aus diesem Grunde der Gedanke, ein mietrechtliches Ordnungsstrafverfahren einzuführen, abzulehnen ist.

Selbst wenn der Gedanke der Einführung einer mietrechtlichen Ordnungsstrafgewalt grundsätzlich zu befürworten wäre, könnte die Ausschaltung des

Hauseigentümers oder Hausverwalters aus der Hausverwaltung in den Rahmen von Ordnungsstrafen nicht hineingezwängt werden. Ein solcher, einer Teileignung gleichkommender Eingriff in das Privateigentum ist nach unserer Rechtsordnung nur im gesetzlich gesicherten Rahmen eines ordentlichen Prozeßverfahrens mit Rechtsmittelzug bis zum RG., dagegen nicht in einem einfachen Ordnungsstrafverfahren denkbar.

Überblickt man das Anwendungsgebiet der Ordnungsstrafen im heutigen Wirtschaftsrecht, so zeigt sich auf allen drei Gebieten (Erzwingungsstrafe, Disziplinarstrafe und Ungehorsamsstrafe) übereinstimmend die verfahrensrechtliche Besonderheit, daß die Ordnungsstrafe von einer Behörde oder einem wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper festgesetzt wird. Die ordentlichen Gerichte sind mit der Anwendung der Ordnungsstrafe im Wirtschaftsrecht nicht befaßt. Die Übertragung einer mietrechtlichen Ordnungsstrafgewalt auf die ordentlichen Gerichte ließe sich mit dem geltenden System der Ordnungsstrafe im Wirtschaftsrecht nicht in Einklang bringen. Solange das Mietrecht einen Teil des Zivilrechts bildet, genügen zu seiner Durchsetzung die Zivilrechtsmittel, die einer Ergänzung durch Ordnungsstrafen nicht bedürfen.

Eine Ordnungsstrafe gegen den Vermieter oder Mieter wegen Störung der Hausgemeinschaft wäre eine Disziplinarstrafe mit erzieherischem Charakter. Dem ordentlichen Gericht ist die Verhängung solcher Strafen wesensfremd. Die Leistung von Erziehungsarbeit auf dem Gebiete der Haus- und Wohnwirtschaft gehört nicht zu den Aufgaben der ordentlichen Gerichte. Diese Aufgabe könnte nur von einer mit Ordnungsstrafgewalt ausgestatteten Wirtschaftsgruppe geleistet werden, was jedoch die Schaffung einer solchen Wirtschaftsgruppe zuerst zur Voraussetzung hätte.

Der Vorschlag, ein mietrechtliches Ordnungsstrafverfahren zur Sicherung und Förderung der Hausgemeinschaft einzuführen, konnte nur auf dem Boden der schon seit Jahren und zur Zeit besonders stark angespannten Lage auf dem Raummarkt entstehen. Wenn durch den sozialen Wohnungsbau der Nachkriegszeit der Wohnungsmangel überwunden sein wird, dann dürfte die Frage, wie Vermieter und Mieter, die miteinander keine gute Hausgemeinschaft halten, zur Hausgemeinschaft gezwungen werden können, sehr bald jegliches Interesse verlieren. Die Möglichkeit des Wohnungswechsels wird dieses Problem dann radikal in der einzig richtigen Form lösen. Vermieter und Mieter, die nicht zueinanderpassen und den Geist zur Hausgemeinschaft im Verhältnis zueinander nicht aufbringen, werden dann auseinandergehen.

Auch gegenwärtig ist dem Mieter trotz des herrschenden Wohnungsmangels der Weg des Wohnungswechsels nicht verschlossen, wenn er Wert darauf legt, sich aus einer in die Brüche gegangenen Hausgemeinschaft zu lösen. Der Mieter hat die Möglichkeit, seine Wohnung, eventuell auch gegen den Willen des Vermieters, zu tauschen. Die Ausnutzung der Tauschmöglichkeit ist jedenfalls dem hoffnungslosen Versuch, durch Zwang und Strafen — mögen sie sich gegen den Vermieter oder gegen den Mieter richten — eine wahre Hausgemeinschaft herbeizuführen, vorzuziehen.



# Rechtspolitik und Praxis

## Justiz am Scheideweg<sup>1)</sup>

Die Verfasser, zwei aktive Richter, haben es sich zum Ziele gesetzt, mit ihrer Kampfschrift dem nationalsozialistischen Ideengut auf dem Sektor des gesamten Rechtslebens in breitester Front zum Durchbruch zu verhelfen. Sie packen diese Aufgabe im wesentlichen von der Seite der Gesetzeshandhabung her an und fordern eine Abkehr von den bisher gültigen Rechtsfindungsmethoden. Sie legen dar, inwieweit Rechtsprechung und Rechtswissenschaft mit der noch vorwiegend geübten Methode rein logischer Verknüpfung juristischer Begriffe entfernt sind von volksnaher Gesetzeshandhabung. Und hierin erblicken sie die Wurzel der noch heute bestehenden Justizkrise, die übrigens des weiteren ihren Ausdruck darin finde, daß der Rechtswahrerstand mangels der nötigen inneren Geschlossenheit nicht Schritt gehalten habe mit der stürmischen Fortentwicklung auf allen Gebieten unseres Lebens. Sie halten die Ausrichtung der Rechtsfindung auf den Zweck der Rechtsordnung für die einzig richtige Methode. Dieser Zweck aber zielt ab auf den Schutz des Lebens des Volkes sowie dessen Entwicklung und Förderung. Denn allein die Lebensnotwendigkeiten der Gemeinschaft schüfen die ihr dienliche Rechtsordnung. Der Zweck sei gleichzeitig durch die Weltanschauung bestimmt, nach der die Gemeinschaft lebe. Er gipfle in dem Satze: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet.“

Da die Normen somit nur Mittel zur Erreichung der Zwecke der Gemeinschaftsordnung sind, sei es sinnvoll, sie nur als Richtlinien für die Rechtsfindung aufzufassen, als Wegweiser für die Suche nach der richtigen Ordnung des einzelnen Lebensverhältnisses. So könnten sie auch dem Wandel der Lebensverhältnisse ohne Schwierigkeit sogleich Rechnung tragen, ohne daß es einer Abänderung dieser Normen bedürfe. Aus dieser Auffassung vom Wesen der Gesetze ergäbe sich die Vollmacht für den Richter, von der Anwendung einer Gesetzesnorm absehen zu dürfen, sofern diese ein brauchbares, d. h. dem Gemeinschaftsleben dienliches Ergebnis nicht ermögliche, und dieses Ergebnis außerhalb des geschriebenen Gesetzes in Abweichung von diesem zu finden. Demnach sei die Tätigkeit des Rechtsfinders mehr eine wertende als eine logisch konstruierende, die Rechtswissenschaft eine Wertwissenschaft. Das hebe sie über die bloße Subsumtion hinaus. Gerade im Reiche der Begriffe und Theorien und durch die Überschätzung der juristischen Logik sei an unserem Volksleben schwer gesündigt worden. Man dürfe nie vergessen, daß sie nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zu dem Zwecke seien, das brauchbare Ergebnis im Einzelfall zu finden. Betrachte man das Gesetz nur als Richtlinie, so sei kein Raum mehr für ausdehnende oder einschränkende Auslegung und Analogie. Denn diese seien eine innerlich unwahre Rechtsfindungstechnik. Die Rechtsordnung als solche sei auch nicht lückenhaft. Nur die Normen enthielten Lücken. Diese habe der Richter zu schließen, indem er das Recht für diese Fälle aus der konkreten Gestaltung der Gemeinschaft und aus ihrer Sittenordnung schöpfe. Das sei eine ehrliche Rechtsfindung, durch die der Richter zugleich Kamerad und Helfer des Gesetzgebers werde.

Die Verfasser lehnen es ausdrücklich ab, die für die Zweckmäßigkeitserwägungen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte in einem erschöpfenden System darzulegen. Es müsse vielmehr stets der Einzelfall hierüber entscheiden unter Einschaltung des Gemeinnutzens als Richtschnur. Dabei müsse darauf Bedacht genommen werden, daß jede für den Einzelfall gefundene Regelung Vorbild für alle gleichliegenden Lebensverhältnisse sein müsse, also generalisierende Wirkung habe.

<sup>1)</sup> Eine Besprechung der Schrift „Die Justiz am Scheideweg“. Kampfschrift für eine gemeinschaftsbewußte Rechtsfindungsmethode und Neuordnung der Rechtspflege von Dr. jur. Fred v. Rozycki-v. Hoewel unter Mitwirkung von Dr. Helmut Friedrich, Berlin-Leipzig-Wien 1941, Deutscher Rechtsverlag, 132 S., Preis Kart. 4,50 RM.

Die Ausrichtung der Rechtsfindung nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten scheidet nach Ansicht der Verfasser nur da aus, wo sich das aus der Gesetzesnorm selbst, ihrer Fassung oder ihrem Einbau in das Normensystem verbietet oder der Wille des Führers eine bestimmt geartete Regelung verlangt. Dem Einwand, der Zweckgedanke in der Rechtsfindung gefährde die Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, begegnen die Verfasser von vornherein durch den Hinweis, daß Rechtssicherheit nicht gleichbedeutend sei mit logischer Voraussehbarkeit des Ergebnisses der Rechtsfindung. Rechtssicherheit bestehe vielmehr darin, daß von der Rechtsordnung stets der ihrem Zweck, nämlich dem größtmöglichen Nutzen der Volksgemeinschaft, entsprechende Gebrauch gemacht wird. Ebenso wenig bedeute Gerechtigkeit eine von logischen Gesichtspunkten bestimmte gleiche Behandlung. Vielmehr sei es gerecht, wertmäßig Gleiches gleich, wertmäßig Ungleiches dagegen verschieden zu behandeln. Der Wertmesser hierbei sei wiederum die Nützlichkeit für die Gemeinschaft.

Am Schluß ihrer dogmatischen Ausführungen fordern die Verfasser, die Rechtsprechung müsse politisch sein, zwar nicht im Sinne der Berücksichtigung von Ereignissen kurzfristiger Tagespolitik, wohl aber insofern, als sie stets die jeweiligen Bedürfnisse des Volkslebens, die gegenwärtige Gestaltung der sozialen Verhältnisse sowie deren Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen habe.

Im 3. und 4. Teil ihrer Schrift ziehen die Verfasser aus den grundsätzlichen Darlegungen des 1. und 2. Teils die praktischen Folgerungen für die Umgestaltung der Rechtsarbeit. Sie fordern eine einheitliche Ausrichtung aller rechtswissenschaftlichen Arbeit und deren Bindung an die nationalsozialistische Weltanschauung, damit sie von einem einheitlichen Ausgangspunkt ausgehen könne. Auch die Rechtswissenschaft müsse zweckbedingt und zweckbestimmt arbeiten. Das erfordere einen gewaltigen Umbruch in unserem gesamten Rechtsdenken, ein ganz neues Rechtssystem gelte es aufzubauen. In diesem müsse der Sozialwissenschaft eine besondere Bedeutung eingeräumt werden. Sich an den Gesetzgeber wendend, fordert die Schrift einen Verzicht auf Rechtsnormen, welche ins einzelne gehende Regelungen enthalten. Das rechtfertige sich aus der Richtlinieneigenschaft der Rechtsnormen und aus der Befugnis des Richters, Sätze der Sittenordnung durch Umkleidung mit staatlicher Zwangsgewalt zu Rechtssätzen auszugestalten. Generalklauseln hätten sich fast überall bestens bewährt. Die Gesetze müßten auf eine Mindestzahl beschränkt werden. Der Gesetzgeber müsse die mit ihnen verfolgten Absichten in Präambeln und durch weitestgehende Materialienveröffentlichung möglichst offenkundig machen. Für die Übergangszeit sei es ratsam, in größere Gesetze Rechtsfindungsvorschriften ähnlich derjenigen im § 1 StAnpG. aufzunehmen.

Was den Aufbau des Gerichtsverfahrens anbelangt, so sprechen die Verfasser sich angesichts des Werturteilcharakters der richterlichen Entscheidungen für das Führerprinzip aus. Werturteile könnten nämlich nicht durch Mehrheitsbeschlüsse abgegeben werden. Sofern mehrere Richter gemeinsam in einer Sache zu entscheiden hätten, könnte nur einer die Verantwortung für das von ihm allein abzugebende Werturteil tragen, während die anderen ihn lediglich zu beraten hätten. Das gelte für alle Instanzen. Dadurch würde zugleich der Fortentwicklung des Rechts der Weg geebnet. Denn große, befreiende Gedanken würden immer nur von großen Persönlichkeiten, von Richterführern, geboren.

Da die Aufgaben der ersten Instanz gleichartig seien, einerlei, ob sie dem Amts- oder dem Landgericht zu fallen, so dürfe es nur eine einheitliche erste Instanz geben, und zwar sowohl für Zivil- als auch für Strafsachen. Die verschiedene Höhe der Streitwerte rechtfertige eine Zweiteilung dieser Instanz noch weniger als die Verschiedenart der zu beurteilenden Lebensverhältnisse. Grundsätzlich gehöre daher jede Sache in erster Instanz vor den Einzelrichter, der bei Bedarf weitere



Richter hinzuziehen könne, evtl. müsse. Entsprechend der besonderen Wichtigkeit der Tatbestandsfeststellung für die Richtigkeit des abzugebenden Werturteils müsse für jede Sache, in der Zivil- wie in der Strafrechtspflege, eine zweite Tatsacheninstanz gegeben sein, auch in den bisher so genannten Bagatellsachen. Dem Berufungsrichter müsse jedoch die Befugnis gegeben werden, auf Grund summarischer Prüfung die Nachprüfung des vorinstanzlichen Urteils zu versagen. In Strafsachen müsse dann, wenn eine sofortige Urteilsvollstreckung geboten sei, das Rechtsmittel auf Antrag des Staatsanwalts durch Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit ausgeschlossen werden können. Die Revision dürfe nicht von der Höhe des Streitwerts abhängig gemacht werden. Ihre Durchführung müsse auch unabhängig vom Willen der Parteien zulässig sein, wenn an der Klärung der Streitfrage im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ein öffentliches Interesse bestehe. Auch das Revisionsgericht müsse die Befugnis zur Ablehnung der Nachprüfung auf Grund summarischer Prüfung erhalten. Das Revisionsgericht müsse zwar — wie das Berufungsgericht — stets Kollegialgericht sein, jedoch mit der Maßgabe, daß nur ein Richter entscheide, während die anderen ihn beraten. Ihm müsse die Möglichkeit zur Nachprüfung auch der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen gegeben werden.

Um die Rechtsprechung möglichst schlagkräftig zu gestalten und weitgehend einheitlich auszurichten und einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß der Richter angesichts der Richtlinieneigenschaft der Gesetze bisweilen Aufgaben zu erfüllen habe, die sachlich denjenigen des Gesetzgebers gleichkommen, schlagen die Verfasser eine Einrichtung vor, die vermöge besonderer Verbindung mit der Volksführung den Richtern zu Fragen von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung verbindlich zu künden vermag, was Inhalt der Sittenordnung ist. Denn derartige Fragen könnten oft nur von einer Stelle aus richtig beurteilt werden, die eine Gesamtschau ermögliche. Diese Kündigungsfunktion sei von einem Oberrichter oder Richter des Führers oder sonstigen Institution auszuüben, welche außerhalb staatlicher Zuständigkeit stehe.

Da der Richter im Zivilprozeß einen Ausschnitt unseres Volkslebens zu ordnen habe, dürfe er in der Beschaffung der Unterlagen hierfür nicht von dem Willen und der Einsicht der Parteien abhängig sein. Daher sei der liberalistische Verhandlungsgrundsatz zu beseitigen zugunsten des Amtsverfahrens. Die Einschaltung des Laienrichters halten die Verfasser da für tunlich, wo spezifische Lebensverhältnisse eines bestimmten Berufsstandes zur Beurteilung stehen. Sie müssen mit diesem besonders vertraut sein und darüber hinaus über die nötige Beurteilungsfähigkeit verfügen. Im Strafverfahren solle man Laienrichter stets bei schwereren Delikten beratend hinzuziehen.

Der Richter künde, so führen die Verfasser weiter aus, in seinen Urteilsprüchen die Grundsätze für eine richtige Gemeinschaftsordnung. Diese sei die Sittenordnung, die durch die nationalsozialistische Weltanschauung beherrscht werde. Mithin künde der Richter durch seine Urteilsprüche diese Weltanschauung und habe so eine bisher in keiner Weise ausgeschöpfte erzieherische Möglichkeit. Dadurch trete er zur NSDAP. in eine besonders enge Beziehung und müsse von dieser besonders intensiv weltanschaulich geschult werden. Diese innere Verwandtschaft zwischen NSDAP. und Richtertum werde noch vertieft durch die Tatsache, daß sie beide — und nur sie — eine Verfemung von Rechtsbrechern aussprechen könnten. Sie sei es auch, die dazu nötige, die Justiz aus dem staatlichen Rahmen herauszulösen oder wenigstens ihre ausschließliche Verbindung mit dem Staat zu beseitigen. Denn die Justiz gehöre weit mehr in den Sektor der Bewegung als den des Staates. Man könne die Rechtspflege zwar nicht der NSDAP. übertragen, da das mit deren eigentlicher Führungsfunktion nicht zu vereinbaren sei, wohl aber könne und müsse man ihr die Menschenführung im Bereiche der Justiz übertragen. Hierbei wären der NSRB. und die Rechtsämter der NSDAP. einzuschalten. Müßte darüber hinaus jeder Richter einmal Anwalt und jeder Anwalt einmal Richter gewesen sein, so würden wir einen innerlich geschlossenen Rechtswahrerstand bekommen. Die damit zusammenhängende Umgestaltung der Justiz-

verwaltung werde einen weitgehenden Abbau ihrer Funktionen wie ihrer personellen Kräfte mit sich bringen.

Für die Freiwillige Gerichtsbarkeit schlagen die Verfasser wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Verwaltung die Bezeichnung „Rechtsverwaltung“ vor und befürworten ihre Trennung von der eigentlichen richterlichen, nämlich der Spruchfähigkeit.

Sodann greift die Schrift nochmals das Problem der Abgrenzung der Aufgabenkreise der NSDAP. einerseits und des Staates andererseits insbesondere im Hinblick auf die Justiz auf. Sie hält es für richtig, daß das Gericht sich zur Ergänzung seiner beschränkten Arbeitsmittel der Mitwirkung anderer Einrichtungen, darunter vor allem der NSDAP., bediene. Insbesondere bei auf Räumung abzielenden Mietstreitigkeiten habe sich ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Gericht und NSDAP. sehr bewährt. Das gleiche gelte für Privatklagsachen. Hier habe die Einschaltung der NSDAP. vielfach zu vernünftiger vergleichsweiser Regelung geführt. Eine solche enge Zusammenarbeit könne sich auch daraus ergeben, daß für den Richter als Kündler der nationalsozialistischen Weltanschauung weltanschauliche Stellungnahmen der NSDAP. von autoritativer Bedeutung seien. Das gleiche gelte hinsichtlich der Feststellung einer autoritativen Stelle der NSDAP., daß eine bestimmte Anschauung die Anschauung des Volkes darstelle. Die Partei dürfe sich nicht auf die bloße Äußerung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung der Gemeinschaftsverhältnisse beschränken lassen, da sie so ihrer Führungsfunktion nicht gerecht werden könnte. Sie muß vielmehr durch die Geltendmachung der in Frage kommenden weltanschaulichen Grundsätze auf die Gestaltung konkreter Gemeinschaftsaufgaben einwirken können. Diese Zusammenarbeit zwischen Justiz und NSDAP. entspreche auch dem Zweckgedanken des Rechts.

Die Verfasser sprechen sich für eine öffentliche Urteilskritik aus, sofern diese von ehrlicher Absicht und Sachkunde getragen und in der Form anständig gehalten sei.

Abschließend bringt die Schrift eine Betrachtung über die Notwendigkeit des Richters und seine Stellung. Sie fordert seine Unabhängigkeit, sieht deren Merkmale jedoch nicht in seiner Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, sondern darin, daß er bei der Entscheidung des einzelnen Falles an Weisungen nicht gebunden sei. Er müsse aus der beamtenrechtlichen Stellung herausgehoben werden. Ihm müsse zeitlich und finanziell die Möglichkeit gegeben werden, das Leben in seiner Totalität auf sich wirken zu lassen.

Die Verfasser lassen ihren Ausführungen noch ein Schlußwort folgen, in welchem sie sich gegen eine Neuordnung des Justizwesens durch Ausbesserung von Teilstücken aussprechen, vielmehr einen revolutionären Bruch mit unserer Rechtsvergangenheit fordern, an deren Stelle ein ganz neuer Rechtsbau aufzuführen sei, in dessen Fundament der nationalsozialistische Zweckgedanke eingebaut werden müsse. Er sei das Zentralproblem, auf das sich die gesamte Rechtsarbeit auszurichten habe.

Wie aus dem Vorwort der Verfasser zu entnehmen ist, geht die vorliegende Schrift nicht auf einen parteiamtlichen Auftrag zurück und trägt auch keinen parteiamtlichen Charakter. Sie enthält vielmehr die persönlichen Gedanken und Vorschläge der Verfasser, die sie selbst auf ihre Erfahrungen als aktive Richter und als Mitarbeiter in der politischen Rechtsarbeit zurückführen. Sie will eine Kampfschrift sein. Damit ist von vornherein klargestellt, daß es nicht ihr Zweck sein soll, wohl abgewogene, voll ausgereifte Vorschläge für eine Neuordnung unseres Rechtslebens zu machen. Sie will vielmehr zum Kampf, zum Ringen um diese Neuordnung herausfordern. Dabei mag sie sowohl bei der Aufzeigung bestehender Mängel als auch bei der Aufstellung von Lösungsvorschlägen zur Neuordnung manchmal über das Ziel hinausschießen. Aber gerade solche Übertreibungen tragen oft dazu bei, ausgiebige und fruchtbare Diskussionen in Gang zu bringen. Darüber aber, daß es genügend Stoff zu Diskussionen über notwendige Reformen im Rechtssektor gibt, kann es unter uns Rechtswahrern, die wir gewohnt sind, die Dinge klar zu sehen, wohl kaum Zweifel geben. Wir neigen nicht



dazu, vorhandene Mängel geflissentlich zu übersehen und uns — wie es vielleicht bei mancher anderen Berufsgruppe vorkommen mag — einzureden, wie herrlich weit wir es doch schon gebracht haben, wie bei uns alles bereits in schönster Ordnung sei. Gerade uns Rechtswahrern kommt es vielmehr zu, nüchtern zu prüfen, was schon erreicht ist, und was zu schaffen noch verbleibt. Wir sind uns darüber klar, daß uns nach dem Kriege unermeßlich weite Aufgaben erwachsen werden: Das ganze Volksleben wird einer tiefgreifenden, z. T. geradezu revolutionierenden Umgestaltung unterzogen werden müssen. Das deutet sich klar genug in der großen Rede des Führers anlässlich der Eröffnung des Winterhilfswerks 1941/42 an, wo er sagte, er werde aus diesem Kampfe als ein noch fanatischerer Nationalsozialist hervorgehen und das Parteiprogramm endgültig durchführen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß hiervon zwangsläufig auch das gesamte Rechtsleben erfaßt wird; das ergibt sich aus der bedeutsamen und umfassenden Aufgabenstellung des Rechts in unserem Volksleben.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß der Umbruch im Rechtsleben nicht nur bereits begonnen, sondern schon manche grundlegenden und wichtigen Erfolge erzielt hat. Das wollen offenbar auch die Verfasser nicht leugnen, wenngleich sie das stillschweigend — vielleicht als selbstverständlich oder allgemein bekannt — übergehen. Wenn dieser Umbruch bei uns nicht in allem dem stürmischen Tempo der Entwicklung hat folgen können, so hat das seine tieferen Ursachen: Das Recht kann einen Zustand erst dann legalisieren und damit sichern und festigen, wenn dieser den Abschluß einer Entwicklung bestimmter Lebensvorgänge darstellt. Daher muß die Rechtsentwicklung vielfach der politischen Entwicklung auch zeitlich nachfolgen. Schritt halten können und wollen wir aber mit der stürmischen politischen Entwicklung, soweit es die Wandlung unseres Rechtsdenkens angeht. Und gerade hierin haben wir noch viel an uns zu arbeiten. Je weiter wir hier kommen, mit um so größerer Entschlossenheit und Geschlossenheit vermögen wir an die Umgestaltung der Rechtsordnung und Rechtspraxis heranzugehen und sie entgegen allen hemmenden Tendenzen und Widerständen durchzuführen bis zum Endziel.

Daß diese Aufgabe nicht bereits im Kriege durchgeführt werden kann, ergibt sich aus der Notwendigkeit, alle Kräfte auf dessen siegreiche Beendigung zu konzentrieren. Jetzt geht es zuerst um das Lebensrecht des deutschen Volkes und durch seine Sicherung wird ja erst die Grundlage für den großen Aufbau geschaffen, in dem auch all die Probleme gelöst werden sollen, die sich aus der Spannung zwischen der bisherigen Ordnung und der unserer neuen Weltanschauung entsprechenden Ordnung ergeben. Immerhin ruht auch während des Krieges der schöpferische Geist nicht und es reift hier mancher Gedanke, der für die nach Kriegsende zu schaffende Lösung wichtig und fruchtbar sein wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Erscheinen des vorliegenden Buches zu würdigen. Es will mithelfen, die geistigen Grundlagen für den nach dem Kriege zu tätigen inneren Neuaufbau des Reiches und seiner Rechtsordnung zu schaffen. Es will zugleich davor warnen, sich bei der Rechtserneuerung auf eine bloße Ausbesserung solcher Teilstücke der Grundlagen unseres Rechtsgebäudes zu beschränken, deren Unbrauchbarkeit besonders augenfällig hervortrete. Ausgehend davon, daß dieser alte Grundbau auf einer weltanschaulichen Unterlage ruht, die durch den Nationalsozialismus überholt ist, halten die Verfasser es für notwendig, unser gesamtes Rechtsleben auf eine völlig neue Grundlage, nämlich die nationalsozialistische Weltanschauung zu stellen. Dadurch kommen sie auch dazu, kritisch Stellung zu nehmen nicht nur zu einzelnen Erscheinungen und Maßnahmen des Rechtslebens, sondern auch zu sehr grundsätzlichen Fragen — so zu dem Aufbau unserer Justizverwaltung — und Vorschläge zu deren Umgestaltung zur Diskussion zu stellen, selbst wenn diese an den Grundaufbau der ganzen Justiz rühren. Es ist nicht zu bestreiten, daß man zu der bestgesicherten Lösung oft auf dem Wege kommt, daß man die Frage ganz grundsätzlich anpackt und nicht davor zurückschreckt, auch einmal die bisherigen Fundamente zu prüfen und zur Diskussion zu stellen, selbst wenn sich dann ergeben mag,

daß diese Fundamente sicher gegründet und daher nicht zu verändern sind.

Es ist als ein Beweis für das Vorhandensein gesunder Selbstkritik, aber auch erfreulicher Selbstsicherheit — welche nur auf dem Boden der richterlichen Unabhängigkeit und aus der Verwurzelung in der nationalsozialistischen Weltanschauung wachsen konnte — anzusehen, daß es zwei aktive Richter sind, die aus innerer Berufung heraus diesen breit angelegten Vorstoß unternommen haben. Daß ihre Vorschläge sehr weit gehen, sicherlich sogar manchmal zu weit, daß manchmal Übertreibungen oder wenig glückliche Formulierungen unterlaufen sind, darf angesichts ihres offensichtlich ehrlichen Bemühens nicht zu einer Ablehnung oder Verurteilung ihres ganzen Werkes führen. Ihr Bemühen stellt einen Versuch dar, den von Reichsleiter Dr. Frank entwickelten Fundamentalsatz unseres nationalsozialistischen Rechtsdenkens: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet“ durch ihre Lösungsvorschläge zur universalen Geltung zu bringen und damit das Recht zum ersten Diener am deutschen Volksleben zu machen.

Es wird den Verfassern nicht bestritten werden können, daß vornehmlich die wissenschaftlichen Grundlagen unseres Rechtslebens noch weitestgehender Erneuerung bedürfen. Es trifft auch zu, daß heute noch viele Rechtswahrer in dem Denken befangen sind, wie es ihnen anerzogen worden ist, nämlich in dem Denken mit juristischen Begriffen, die sie rein logisch miteinander verknüpfen. Es kann auch nicht verkannt werden, daß diese logisch konstruktive Rechtsanwendung vielfach zu Ergebnissen geführt hat, welche mit gesundem Volksempfinden nicht in Einklang zu bringen sind. Man kann den Verfassern daher nur beipflichten, wenn sie die Forderung nach einer endgültigen Abkehr von dieser Methode erheben. Wenn sie an deren Stelle eine solche setzen, welche, von Zweckmäßigkeitserwägungen ausgehend, nach einem gemeinschaftsnützlichen Ergebnis hinstrebt, so kann man ihnen allerdings nur unter dem Vorbehalt folgen, daß die Rechtsfindung nicht allein durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt wird. Sie wird vielmehr in entscheidendem Maße der Durchsetzung der Rechtsidee, des völkischen Rechtsbewußtseins und der sittlichen Gerechtigkeit dienen müssen. Diese aber werden nicht stets mit reinen Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzusetzen sein.

Die These von der Zweckgebundenheit der Rechtsordnung und der Rechtsfindung, die das Kernproblem der Schrift darstellt, stützen die Verfasser auf den soeben zitierten Fundamentalsatz des Reichsrechtsführers. Dieser hat gerade in der neueren Gesetzgebung verschiedentlich seinen Niederschlag gefunden, so z. B. im § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042), im § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des RVerwG. v. 3. April 1941 (RGBl. I, 201) und in den §§ 4 und 5 der VO. über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597).

In diesen Gesetzesbestimmungen klingt übrigens auch der von den Verfassern eingehend behandelte Gedanke an, daß die Gesetze nur als Richtlinien zu handhaben seien. Jedoch hat dieser hier nur auf Grund der ganz besonders gearteten Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten ausdrücklich Eingang gefunden. Im allgemeinen sind Gesetze doch mehr als bloße Richtlinien, soweit ihnen der Gesetzgeber nicht selbst den Charakter der Richtlinie verliehen hat. Immerhin, soweit es sich um die Frage handelt, ob eine aus der Zeit vor dem Umbruch noch an sich rechtsgültige Gesetzesbestimmung auch in einem Fall wortgetreu anzuwenden ist, in dem diese Anwendung zu einem unserem neuen Rechtsdenken widersprechenden Ergebnis führen würde, ist dem mutigen Verfahren der Verfasser doch meist der Vorzug zu geben gegenüber der weniger verantwortungsfreudigen und allerdings oft bequemeren Auslegung: Der Führer bestimme das Tempo der Rechtserneuerung und es müßte in allen diesen Fällen erst eine ausdrückliche Gesetzesänderung abgewartet werden. Es war technisch unmöglich, das Riesengebäude unserer gesamten Rechtsordnung von heute auf morgen von allen Niederschlägen einer überwundenen Weltanschauung zu befreien. Vieles auch



mußte und wollte der Führer der Rechtsprechung überlassen.

Unbedingt bejahen kann man von den Vorschlägen der Verfasser unter anderem den, die Verhandlungsmaxime zu beseitigen. Die unlängst erfolgte Einschaltung des Staatsanwalts in das Zivilverfahren bedeutet ja schon einen Vorstoß des Gesetzgebers in dieser gleichen Richtung.

Ebenso wird man z. B. die Forderung der Verfasser hinsichtlich der Durchführung des Führergrundsatzes in der Rechtspflege sowie hinsichtlich des Aufbaues der Instanzen und des Instanzenzugs beachten müssen, wenn man ihnen auch nicht in allen Einzelheiten wird folgen können, z. B. in dem Vorschlag, daß das Strafgericht erster Instanz die Möglichkeit zur Ausschließung jeglichen Rechtsmittels gegen sein Urteil erhalten soll.

Interessanterweise klingen im § 5 ORpflVO. auch ähnliche Gedanken an, wie sie die Verfasser im Zusammenhang mit der Kündigungsfunktion zum Ausdruck gebracht haben. Dort ist nämlich bestimmt, daß darüber, ob Bedenken staatlicher oder völkischer Natur gegen die Durchführung eines Verfahrens bestehen, der OLG.-Präsident bindend entscheidet, welcher diese Frage seinerseits dem Gauleiter vorlegen kann. Diese Regelung beruht wohl auf gleichartigen Erwägungen, wie sie die Verfasser zu ihrem Vorschlag betreffend die Kündigungsfunktion bestimmt haben: Der Richter könne mangels ausreichender Kenntnis der von der politischen Führung auf den verschiedenen Gebieten verfolgten Ziele oftmals von sich aus nicht die richtige Entscheidung treffen. Es sei aber erforderlich, daß die gleichen Fragen unter den gleichen Umständen von den verschiedenen Gerichten in gleicher Weise entschieden würden (vgl. hierzu Enke: DR. 1941, 2490). Die Rolle, welche der Gauleiter bei dieser Regelung spielt, so wie Enke sie schildert, bietet zugleich eine interessante Vergleichsmöglichkeit zu den Ausführungen der Verfasser über das Verhältnis zwischen Rechtspflege und NSDAP. Angesichts dieser, wenn auch durch besondere Umstände bedingten Ansätze in der neuesten Gesetzgebung wird man die Gedanken der Verfasser nicht so ohne weiteres beiseiteschieben können, sie vielmehr mindestens einer Diskussion werthaltend müssen. So unausgereift sie auch noch sein mögen, so sind sie in ihrem Kern doch durchaus ernst zu nehmen und sicherlich geeignet, auf völlig neue Wege hinzuweisen.

Was den Vorschlag zur Kündigungsfunktion anbelangt, so bedarf dieser sicherlich noch einer eingehenden Durchdenkung. Die Verfasser sehen in ihr offenbar eine Art Ergänzung der Gesetzgebung in dem Sinne, daß — in seltenen Ausnahmefällen — zu Fragen von besonders grundsätzlicher Bedeutung von einer besonderen politischen Stelle dem Rechtswahrer gekündet wird, was Inhalt der Sittenordnung ist. Eigentlich muß der Richter selbst wissen, was der Inhalt der Sittenordnung ist; vor allem, wenn man ihm die verantwortungsvolle Aufgabe übertragen will, die Gesetze grundsätzlich nur als Richtlinien zu handhaben, und wenn er, durch die NSDAP. dazu geschult, zur Verkündung nationalsozialistischer Weltanschauung berufen sein soll. Offenbar haben aber die Verfasser etwas anderes im Auge, und zwar den Gedanken, daß sich bei der Rechtsanwendung Zweifelsfragen ergeben können, deren Lösung politisch zweckbedingt sein kann, wie z. B. die von den Verfassern angeführte Frage, ob die Standesbeamten bereits vor Erlaß der Nürnberger Gesetze berechtigt oder gar verpflichtet waren, das Aufgebot für jüdische Mischehen zu verweigern. Es handelt sich dabei, grundsätzlich gesehen, um die Frage, in welchem Ausmaß und in welchem Tempo die Volksführung über bereits erlassene konkrete Gesetzesbestimmungen hinaus die rassenpolitischen Grundforderungen des Nationalsozialismus im praktischen Rechtsleben verwirklicht und durchgesetzt haben will, also, um eine Frage der politischen Zielsetzung. Fragen der politischen Zielsetzung können aber nur von der Volksführung entschieden werden, die hier allein in der Lage ist, die politischen Zusammenhänge und Auswirkungen richtig und genügend zu beachten und die auf Grund ihrer politischen und damit höchsten und letzten Verantwortung zu einer Entscheidung berufen ist. Es wäre wünschenswert, wenn die künftige Diskussion sich vor allem diesem Problem, das, wie die Verfasser richtig betonen, auch praktisch immer wieder auftritt, zuwenden würde.

Zum Teil sind auch die Ausführungen über das Verhältnis zwischen NSDAP. und Justiz noch etwas unklar. Daß es unmöglich ist, die allgemeine Rechtspflege der NSDAP. zu übertragen, sehen die Verfasser selbst ein. Es erscheint aber schwierig, sich eine Lösung zu denken, die auf der einen Seite die Rechtspflege aus ihrer ausschließlichen Verbindung mit dem Staat lösen und auf der anderen Seite sie aber auch nicht der NSDAP. übertragen will. Offenbar haben die Verfasser hier lediglich die Lösung aus dem bisherigen justizamtlichen Rahmen und nicht aus dem staatlichen Institutionsbereich überhaupt im Auge. Dieses Problem ist im übrigen unter Verzicht auf konkrete Vorschläge nur so allgemein und kurz angeschnitten, daß ein weiteres Eingehen hier nicht veranlaßt erscheint.

Die Ausführungen über die Mitwirkung der NSDAP. in Angelegenheiten der Rechtspflege sind z. T. problematisch. Sicher ist es richtig, daß ein zweckvolles Zusammenarbeiten der Gerichte und der Dienststellen der NSDAP. im Interesse der Gemeinschaft unerläßlich ist, weiter, daß sich der Richter nicht in Widerspruch zu weltanschaulichen Stellungnahmen der NSDAP. mit autoritativer Bedeutung setzen darf. Ob im übrigen eine so weitgehende Einschaltung der NSDAP. in die praktische Rechtsarbeit, wie sie die Verfasser anscheinend vorschlagen wollen, notwendig, ja ob sie überhaupt der NSDAP. selbst erwünscht sein sollte, dürfte noch zweifelhaft sein.

Wenn die Verfasser die enge Verbindung zwischen Richter und NSDAP. besonders daraus herleiten, daß der Richter Kündiger der nationalsozialistischen Weltanschauung sei, so ist sicher richtig, daß Recht und Rechtsfindung sich auf den weltanschaulichen Grunderkenntnissen aufbauen müssen und daß durch die Entscheidungen des Rechts die nationalsozialistische Weltanschauung in einem besonders hohen, verpflichtenden und wirkungsvollen Maße verkündet wird. Es darf dabei allerdings auch nicht übersehen werden, daß die Kündigung der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht Selbstzweck des Rechtspruches ist, sondern vielmehr eine im Wesen des Rechtes begründete und uns selbstverständlich erscheinende Auswirkung, ferner, daß auch das ganze übrige Volksleben mit allen Arbeits- und Lebensbereichen von der nationalsozialistischen Weltanschauung durchdrungen sein muß. Man kann aus der Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Recht und Weltanschauung wohl die Folgerung ziehen, daß die Funktionserfüllung unserer Rechtsordnung und damit die Erneuerung unseres Rechtslebens politisch höchst bedeutsame Aufgaben sind und daß die NSDAP. an ihrer Lösung ein außerordentliches Interesse haben muß, es ist aber eine andere Frage, inwieweit aus einer solchen Erkenntnis organisatorische oder sonst institutionelle Folgerungen zu ziehen und praktisch zu verwirklichen sind.

Alles in allem ist die Schrift als ein Beitrag zur künftigen Diskussion über die nach dem Kriege weiterzuführende und zur Vollendung zu bringende Rechtserneuerung zu begrüßen. Gelegentlich vorkommende Überspitzungen, Unklarheiten oder Fehlformulierungen können bei einer weiteren Auflage unschwer vermieden werden.

Reichsamtsteiter Barth,  
Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

### Zur Frage der Auslegung des § 6 der 1. AusfVO. zum Blutschutzgesetz

1. Die Nürnberger Gesetze (das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. Sept. 1935) sind die große Einleitung einer praktischen Regelung der Judenfrage. Die in diesen beiden Gesetzen und ihren Ausführungsverordnungen getroffenen Maßnahmen waren ebenso entscheidend wie durch die Zeitumstände bis 1935 bedingt. Die getroffene Regelung war eine Kompromißlösung, weil bestimmte Fragen in einem Sinne entschieden wurden, der damals den gegebenen Notwendigkeiten entsprach. Die Nürnberger Gesetze sind daher auch keine Staatsgrundgesetze in dem Sinne, daß die getroffene gesetzliche Teilregelung der Judenfrage in allen Punkten unabänderlich sei. Der Führer hat anläßlich der Verkündung der Gesetze auf dem Parteitag 1935 sehr deutlich betont, daß weitere, schärfere Maßnahmen getroffen werden würden.



wenn das Judentum seinen Kampf gegen das Reich fortsetzen würde. Derartige Maßnahmen sind bekanntlich zum Teil in den Jahren 1935 bis 1939 gefolgt. Unabänderlich nur ist der Grundgedanke, der im Parteiprogramm verankert ist: Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein (Punkt 4 des Parteiprogramms).

Die Zeit seit 1935 hat jedem Volksgenossen die Augen darüber geöffnet, wie groß die Gefahr war, die Deutschland durch den Juden drohte. Auch im heutigen Krieg steht der Jude wieder als Drahtzieher im Hintergrund. Das ist inzwischen allen Deutschen und darüber hinaus einem großen Teil anderer Völker klargeworden. Einleuchtend ist es daher, daß gerade heute jede gesetzliche Bestimmung, die sich mit dem Juden befaßt, noch schärfer angewendet und unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der deutschen Zukunft ausgelegt werden muß, als es vielleicht bisher geschah. Kriegsrecht und Kriegsgesetze sind immer härter als gesetzliche Bestimmungen, die im Frieden entstehen. Kriegsrecht gilt aber insbesondere für die Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, die die Zukunft und Sicherheit unseres Reiches garantieren sollen. Wo eine Gefahr lauert, und sei sie auch noch so klein, wird mit aller Härte zugeschlagen. Ob und inwieweit eine Gefahr für das Reich und für das Volk gegeben ist, entscheidet sich heute einzig und allein nach Kriegsrecht. Die Notwendigkeiten unseres Reiches und Volkes im Kriege allein sind maßgebend.

2. Von dieser Warte aus begegnen wir dem Juden. Darüber besteht Klarheit. Weniger Klarheit besteht über die Frage, wie der Deutsche sich gegenüber Judenmischlingen zu verhalten hat. Die derzeitige Regelung nach der 1. VO. zum RBürgerG. v. 14. Nov. 1935 und nach der 1. AusfVO. zum BlutschutzG. v. 14. Nov. 1935 hebt aus dem Kreise der Juden und solcher Personen, die als Juden zu gelten haben, Mischlinge ersten und zweiten Grades heraus und weist den Halbjuden eine Stellung zwischen Juden und Deutschen, die Vierteljuden dagegen dem Deutschtum zu. Das gilt aber nur im Rahmen der Nürnberger Gesetze. Über diesen Rahmen hinausgehende Gesetze und Verordnungen bleiben ausdrücklich aufrechterhalten, insbesondere also die Bestimmungen für die NSDAP. und ihre Gliederungen. Schon damit wurde dargetan, daß die Regelung der Nürnberger Gesetze hinsichtlich der Mischlingsfrage keinen Anspruch darauf erhebt, diese Frage endgültig und einzig richtig gelöst zu haben. Es handelt sich vielmehr zunächst um eine der Zeit entsprechende zweckmäßige Regelung, die durchaus jederzeit in eine andere Bahn gelenkt werden kann. Der Nationalsozialismus war von jeher ein scharfer Gegner jeglicher Assimilation der Juden. Dieser Grundsatz ist auch durch die Nürnberger Gesetze nicht aufgegeben worden.

Grundlegend zum Verständnis der getroffenen Regelung ist indessen folgendes: Der nationalsozialistische Gesetzgeber unterscheidet sich von dem liberalistischen Gesetzgeber vor allem dadurch, daß seine Gesetze aufbauen auf der Erziehung des Menschen. Erst wird der Boden durch eine weltanschauliche Erziehung fruchtbar gemacht, ehe die Saat beginnen kann. Die Zeiten, in denen das Volk über gesetzliche Maßnahmen seiner Regierung den Kopf schüttelt, weil es für diese Maßnahmen kein Verständnis aufbringen kann, sind endgültig vorbei. Das deutsche Volk war über die Judenfrage 1935 bereits so weit aufgeklärt und zu einer eigenen Stellungnahme erzogen, daß die Nürnberger Gesetze auf gut vorbereiteten Boden fielen. Der Führer ist bewußt nicht umgekehrt vorgegangen, denn die Judenfrage wird nicht allein durch Gesetze, sondern durch die Erkenntnis der Menschen und ihre Ausrichtung dem Juden gegenüber gelöst. Auf der anderen Seite erläßt der nationalsozialistische Gesetzgeber keine Gesetze, die bis ins kleinste jedes Verhalten der Volksgenossen in Form von Paragraphen festlegen. Der Polizei- und Nachtwächterstaat gehört ebenfalls der Vergangenheit an. Der nationalsozialistische Staat überläßt es dem gesunden Instinkt des Deutschen selbst, im einzelnen Falle dem großen Rahmen des Gesetzes entsprechend zu handeln. So hat der Führer mit den Nürnberger Gesetzen nicht nur einige grundlegende Bestimmungen gegeben, sondern dem deut-

schen Volke eine weit höhere Aufgabe zugewiesen, nämlich den deutschen Menschen dahin zu erziehen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen für ihn eine Selbstverständlichkeit werden und er von sich aus jeglichen Umgang mit Juden überhaupt ablehnt. Ähnliches gilt zum mindesten für das Verhältnis der Deutschen zu den Halbjuden. Es besteht kein Interesse an einer allgemeinen Assimilation der Halbjuden. Auch die Stellung der Halbjuden ist weitgehendst durch unsere völkische Einstellung gekennzeichnet. Es geht nicht an, dabei mitzuwirken, daß jüdisches Blut weiter in den deutschen Volkskörper eindringt. Es darf sich aber insbesondere der deutsche Rechtswahrer nicht dazu hergeben, Anträge auf Befreiung von den Vorschriften der Nürnberger Gesetze zu befürworten oder sich für die Antragsteller einzusetzen. Es besteht kein Interesse an der Förderung der Eheschließung zwischen Deutschen und Halbjuden. Das ergibt sich ohne weiteres aus unserer nationalsozialistischen Weltanschauung.

3. Nicht anders ist aber auch die Frage der sonstigen Fremdrassigen zu beantworten. Unsere Weltanschauung ist ein Bekenntnis zur Rasse. Dieses Bekenntnis hat nichts mit einer Wertung der Rasse zu tun. Fremde Rassen sind für uns in sich nicht minderwertig, sondern andersartig. Diese Tatsache rechtfertigt unsere Stellungnahme. Sie wird bekräftigt dadurch, daß auch andere Völker z. B. an Eheschließungen ihrer Angehörigen mit Angehörigen ihnen fremdrassiger Völker kein Interesse und dieses negative Interesse zum Teil durch gesetzliche Bestimmungen erhärtet haben.

Es kommt hin und wieder vor, daß artfremde Ausländer einen deutschen Rechtswahrer aufsuchen und um Rat fragen, wieweit eine Ehemöglichkeit mit einer Deutschen nach deutschen Gesetzen gegeben sei. Die aufgesuchten Anwälte glaubten ihrer Pflicht als Anwalt genügt zu haben, daß sie den Ausländer sehr eingehend auf die Bestimmung des § 6 der 1. AusfVO. zum BlutschutzG. verwiesen und ihm mitteilten, daß der deutsche Staat gegen eine Heirat einer Deutschen mit einem artfremden Ausländer keine Bedenken habe. Sie dachten aber nie daran, daß sie in eben dem gleichen Maße gegenüber ihrem Volke die Verpflichtung hatten, zu ihrem Teil daran mitzuwirken, daß eine solche Eheschließung nicht zustande käme. Es kann doch nicht gut bestritten werden, daß Eheschließungen z. B. zwischen einer deutschen Frau und einem Neger unmöglich durch eine Berufung auf § 6 der 1. AusfVO. zum BlutschutzG. erläutert und dadurch etwa gefördert werden sollen. Der deutsche Rechtswahrer darf auch hier nicht dazu beitragen, daß Deutsche durch Heirat mit artfremden Ausländern unserem deutschen Volkstum verlorengehen. Der deutsche Rechtswahrer hat die Pflicht, von einer solchen Eheschließung abzuraten. Daß das in sachlicher und anständiger Form zu geschehen hat, ist wohl Selbstverständlichkeit und bedarf nicht der Erwähnung. So weit die grundsätzliche Stellungnahme, die sich wiederum aus unserer nationalsozialistischen Weltanschauung ergibt.

Abgesehen davon, ist die Berufung auf § 6 der 1. AusfVO. zum BlutschutzG. rechtsirrig. Leider hat die Literatur, soweit ich sehe, § 6 immer nur und ohne jede Begründung dahin gehend ausgelegt, daß eine Eheschließung dann erlaubt sei, wenn der Mann Ausländer sei, da ja in diesem Falle die Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit erhalten und deshalb (!) das deutsche Blut nicht gefährdet sei. Irgend jemand hat diese Begründung das erstemal geschrieben, die dann von allen weiteren Kommentaren ohne Überlegung übernommen worden ist.

Diese Auslegung des § 6 birgt einen erheblichen Trugschluß in sich. Es ist bereits verfehlt, in eine Bestimmung, die ihrem ganzen Inhalt nach auf der Grundlage der Erkenntnis von der Bedeutung der Rasse beruht, den blutleeren Begriff der Staatsangehörigkeit zu bringen. Die Staatsangehörigkeit hat mit der Gefährdung deutschen Blutes überhaupt nichts zu tun. Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des R.- u. StaatsAngG. erworben (§ 1 RBürgerG. v. 15. Sept. 1935). Es ist sogar denkbar, daß auch ein artfremder Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Soll in diesem Fall



die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Eheschließung etwa umgekehrt lauten? Oder: soll eine Eheschließung nur deshalb nicht zulässig sein, weil der deutsche Mann eine artfremde Frau heiraten will? Diese Umkehrung der Fälle zeigt bereits ganz deutlich, daß es auf die Staatsangehörigkeit nicht ankommen kann, jedenfalls für die Frage, ob das deutsche Blut gefährdet ist oder nicht. Hätte der Gesetzgeber die Gefährdung des deutschen Blutes von der Frage der Staatsangehörigkeit abhängig machen wollen, so hätte er dies bestimmt im Gesetz ausgedrückt, und zwar unzweifelhaft so, wie er dies auch im § 1 BlutschutzG. getan hat. Hätte der Gesetzgeber auf den Unterschied, ob ein Mann oder eine Frau einen artfremden Ausländer heiratet, abstellen wollen, so hätte er dies genau so bestimmt ausgedrückt, wie er es beispielsweise im § 5 BlutschutzG. getan hat.

Die bloße Staatsangehörigkeit kann nicht entscheidend sein für die Frage, wann das deutsche Blut gefährdet ist. Man stelle sich nur einmal vor, alle deutschen Frauen würden artfremde Ausländer heiraten. Das deutsche Volk würde daran zugrunde gehen. Wäre dadurch das deutsche Blut etwa nicht gefährdet?

„Die Gefährdung deutschen Blutes“ ist ein Begriff, der weitgehend ausgelegt werden muß. Eine Gefährdung des deutschen Blutes liegt auch dann vor, wenn unserem Volk gutes Blut verlorengeht. Das deutsche Blut ist nicht nur eine bloße Substanz. Träger dieses Blutes und des deutschen Erbes ist der deutsche Mensch. Er geht bei Heirat mit artfremden Ausländern dem deutschen Volke verloren. Darin liegt zweifellos eine Gefährdung deutschen Blutes. Die Kinder dieses deutschen Menschen gehen dem deutschen Volke verloren. Gerade dadurch, daß sie verlorengehen, wird das deutsche Volk in seinem Bestande, also das deutsche Blut gefährdet. Das ist eine unbestreitbare biologische Erkenntnis. Die Nürnberger Gesetze aber sind keine politischen Kampfmittel, sondern Ausfluß unserer Erkenntnis von der Bedeutung der Rasse. Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber im § 1 BlutschutzG. die Eheschließung eines Deutschen mit einem Juden auch nicht davon abhängig macht, ob dieser Jude deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit ist.

Die bisherige Praxis hat überdies immer wieder ergeben, daß in sehr vielen Fällen die artfremden Ausländer mit einer deutschblütigen Frau im Reich wohnen bleiben und gar nicht daran denken, das Reichsgebiet zu verlassen. Bei dieser Sachlage besteht nun zweifellos die Gefahr, daß Kinder aus derartigen unerwünschten Ehen weitere Vermischungen, und sei es auch nur außerehelicher Art, mit dem deutschen Volk eingehen. Auch insoweit liegt eine Gefährdung des deutschen Blutes klar auf der Hand.

Eine Berufung auf § 6 der 1. AusVO. zum BlutschutzG. kann daher nur so lauten, daß eine Ehe nicht geschlossen werden soll zwischen Deutschen und artfremden Ausländern.

Ich habe bei vielen Vorträgen und Schulungskursen die Erfahrung gemacht, daß der einfache Volksgenosse, der nicht belastet ist mit juristischen Auslegungsregeln, den § 6 der 1. AusVO. zum BlutschutzG. so gelesen und verstanden hat, wie ich es hier darzustellen versucht habe.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

### Versorgung der zum Luftschutzdienst herangezogenen Luftschutzhauswarte in privaten Wohnhäusern

Wie der Soldat an der Front zum Schutze der Heimat Leib und Leben einsetzt, so ist es auch Pflicht eines jeden in der Heimat verbliebenen Volksgenossen, seine Kräfte in irgendeiner Form in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Unter den zahlreichen Gebieten, auf denen eine Betätigung des einzelnen möglich ist, nimmt der Luftschutzdienst eine besondere und wichtige Rolle ein und hierbei wieder der private Selbstschutz, dessen Aufgabe es ist, private Gebäude sowie die in ihnen befindlichen Personen bei feindlichen Fliegerangriffen zu schützen. Da mit dieser Tätigkeit besondere Gefahren verbunden sind, so mußte auch die Versorgung dieser Per-

sonen im Falle des Erleidens einer Luftschutzdienstbeschädigung (LSDB.) eine Sonderregelung erfahren. Dies geschah in dem LuftschutzG. v. 26. Juni 1935 und der 1. DurchVO. hierzu v. 1. Sept. 1939. Die für die Versorgung maßgebende Vorschrift lautet: Erleidet ein zum Luftschutzdienst herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine LSDB., so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der VO. über die Entschädigung von Personenschäden gewährt. Eine LSDB. liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist. Es sind dies insbesondere Schäden, die durch Luftschutzdienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Luftschutzdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Luftschutzdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Körperschäden, die auf Geschlechtskrankheiten, einen Selbstmordversuch oder krankhafte Erbanlage zurückzuführen sind, sind im allgemeinen nicht als LSDB. anzusehen. Die wesentlichen Versorgungsbestimmungen sind folgende:

Heilfürsorge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsverwendungsfähigkeit, Versehrtengeld, wenn der Geschädigte durch einen Personenschaden oder seine Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit körperlich erheblich beeinträchtigt wird. Das Versehrtengeld wird je nach dem Grade der Versehrtheit bemessen und wird in drei Stufen gewährt.

Betreuung der Arbeitsverwendungsunfähigen, die ein Versehrtengeld beziehen, zur Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Übergangsunterstützung mit Kinderzuschlägen während der Umschulung und des Verlustes des Arbeitsplatzes infolge des Personenschadens.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU.-Rente), wenn und solange ein Beschädigter infolge des Personenschadens arbeitsverwendungsunfähig ist.

Pflegezulage bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit.

Blindenzulage bei erblindeten Beschädigten.

Für die Hinterbliebenen kommt in Frage: Sterbegeld, Bestattungsgeld, Witwen- und Waisenrente, Witwerrente.

Die näheren Einzelbestimmungen sind dem Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsG. zu entnehmen.

Beschädigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige jedoch nicht im gesamten Betrage, sondern je nach dem Alter in bestimmten Vomhundertsätzen der Gesamtrente. Die einzelnen Vomhundertsätze der Gesamtrente sind in § 5 der VO. festgelegt. Das Versehrtengeld wird aber zu diesen Vomhundertsätzen der AVU.-Rente in voller Höhe gewährt.

Für die Gewährung des Bestattungsgeldes ist nicht Voraussetzung, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

Auch eine Witwerrente hat die PersonenschädenVO. für den Fall vorgesehen, daß die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen Arbeitsverwendungsunfähigkeit ihres Mannes dessen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat. Voraussetzung der Zahlung der Witwerrente ist das Vorliegen der Bedürftigkeit.

Für die Feststellung des Begriffes der Arbeitsverwendungsunfähigkeit sind die Vorschriften des § 88 WFüVG. maßgebend.

Bezüglich der Waisenrente beim Tode einer Mutter bestimmt § 8 der Versorgung folgendes:

Ist die Mutter der Waisen infolge einer Beschädigung gestorben, so erhalten diese die Waisenrente, wenn der Vater der Waisen Witwerrente bezieht oder wenn er nicht mehr lebt. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zur Zeit des Todes der Mutter zum Bezuge von Witwerrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwerrente, wenn der Vater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes infolge einer Beschädigung gestorben, so erhält dieses Waisenrente. Die Waisenrente beträgt ein Fünftel der Witwerrente und wenn der Kindesvater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

Neben der Versorgung aus der PersonenschädenVO. kann unter Umständen aber auch noch eine Versorgung aus der RVO. gemäß den Vorschriften über die Unfall-



versicherung in Frage kommen, da der Selbstschutz auch unfallversicherungspflichtig ist. Daß auch der private Selbstschutz als versicherter Betrieb i. S. des § 537 RVO. anzusehen ist, hat die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung anerkannt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Frau, die durch polizeiliche Verfügung zum Selbstschutz als Hausfeuerwehrmann herangezogen war, ist auf dem Wege zum Luftschutzkeller bei Fliegeralarm zu Schaden gekommen. Die Reichsausführungsbehörde erkennt also nicht nur grundsätzlich den Versicherungsschutz der herangezogenen Selbstschutzkräfte an, sondern wendet auch § 545 a RVO. (Weg zur Arbeitsstätte) beim Aufsuchen des Luftschutzraumes entsprechend an.

Einen Betriebsunfall im Sinne der RVO. hat die RA. in einem anderen Falle aber nicht anerkannt, weil die verletzte Ehefrau den Unfall beim Wecken ihrer Kinder in ihrer Wohnung erlitten hat, also bei luftschutzmäßigem Verhalten, zu dem jeder Volksgenosse beim Fliegeralarm verpflichtet ist; diese Verletzte war zur Zeit des Unfalls in ihrer Eigenschaft als Hausfeuerwehrmann noch nicht tätig geworden.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die Vorschriften der RVO. aber nur dann in Frage kommen, wenn ein Betriebsunfall vorliegt, der auch innerhalb des Aufgabenkreises als Luftschutzwart, Feuerwehrmann usw. anzusehen ist. Ob dies im Einzelfall zutrifft, bleibt Tatfrage.

Hat aber ein Beschädigter oder dessen Hinterbliebene wegen einer LSDB. Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so erhalten diese Personen Fürsorge und Versorgung aus der Personenschäden-VO. nur insoweit, als diese weitergehende Leistungen als die RVO. vorsieht. Als weitere Versorgung kann dann noch die Umstellungsbeihilfe in Frage kommen. Diese will über die gesetzliche Versorgung hinaus für eine gewisse Übergangszeit den Lebensbedarf der Beschädigten und seiner Angehörigen sicherstellen, wenn die Bedürftigkeit durch Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder der Tod infolge LSDB. verursacht ist. Als Berechtigte kommen unter der Voraussetzung, daß der Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, in Frage:

1. Die infolge einer LSDB. arbeitsverwendungsunfähigen Personen,
2. die Ehefrau und Kinder einer infolge einer LSDB. arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen männlichen Person,
3. andere Angehörige, wenn der Beschädigte ganz oder zum wesentlichsten Teil ihr Ernährer gewesen ist,
4. Kinder der Ehefrau einer infolge einer LSDB. arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen weiblichen Person, wenn diese ganz oder zum wesentlichsten Teil deren Ernährer gewesen ist.

Die Umstellungsbeihilfe ist bei dem Stadt- oder Landkreis zu beantragen, der sonst für die Gewährung des Familienunterhaltes zuständig ist. Die Versorgung aus der Personenschädenordnung geschieht durch die Versorgungsämter.

Die gesetzlichen Versorgungsbezüge sind aber auf die Umstellungsbeihilfen anzurechnen.

Die Darlegungen zeigen, daß auch für die in privaten Häusern zum Luftschutzdienst herangezogenen Luftschutzhauswarte, Hausfeuerwehrmänner usw. beim Erleiden einer LSDB. sowie auch für ihre Hinterbliebenen seitens des Reiches gesorgt wird.

ORegR. Köster, Berlin.

### Verschmelzung eingetragener Vereine ohne Abwicklung

Obwohl der Verschmelzung eingetragener Vereine gegenüber der Fusion der großen Kapitalgesellschaften, wie der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der GmbH., nur eine geringe Bedeutung zukommt, sind doch Fälle denkbar, in denen eine Verschmelzung eingetragener Vereine gerechtfertigt erscheint und ein Verfahren wünschenswert ist, durch das dieses Ziel auf rechtlich und tatsächlich einfachem Wege erreichbar wird.

I. Im BGB. finden sich keine Vorschriften über die

Fusion von Vereinen. Dagegen enthält das GenG. (§§ 63 e bis 63 i) eine Sonderregelung, die den aktienrechtlichen Vorschriften und den §§ 93 f. GenG. nachgebildet ist, hinsichtlich des Zusammenschlusses der Prüfungsverbände, die in der Rechtsform eingetragener Vereine des bürgerlichen Rechts bestehen sollen (§ 93 b GenG.). Danach vollzieht sich die Verschmelzung zwischen einem übernehmenden und einem aufgelösten Verein (Verschmelzung durch Aufnahme) durch Gesamtnachfolge in das Vermögen des letzteren. Eine Abwicklung findet nicht statt.

Eine analoge Anwendung der §§ 63 e bis 63 i GenG. wie auch eine Ausdehnung der im AktG. und im GenG. über die Fusion allgemein entwickelten Grundsätze auf das gesamte Vereinsrecht wird allgemein<sup>1)</sup> abgelehnt, weil die Stellung der Gläubiger durch den Wegfall der Liquidation zu sehr verschlechtert würde<sup>2)</sup>, und weil aus den Vorschriften des Aktien- und Genossenschaftsrechts über die Fusion kein Rechtsgedanke von allgemeiner Gültigkeit abgeleitet werden könne<sup>3)</sup>. Vielmehr bildet die Möglichkeit einer Gesamtnachfolge — auch nach dem bürgerlichen Recht — immer eine Ausnahmererscheinung, die in allen Fällen vom Gesetzgeber besonders angeordnet werden muß. Eine Verschmelzung eingetragener Vereine unter Ausschluß der Liquidation wurde daher nicht für zulässig erachtet. Ein Zusammenschluß war nur auf sehr umständlichem Wege zu erreichen. Der aufzunehmende Verein mußte seine Auflösung beschließen, daraufhin mußte ein Abwicklungsverfahren unter Beachtung aller Gläubigerschutzvorschriften stattfinden. Erst nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB.) konnte eine Einzelübertragung des Vermögens auf den übernehmenden Verein und dann der Beitritt und die Aufnahme der ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Vereins in den aufzunehmenden Verein erfolgen. Wenn auch Zweckmäßigkeitserwägungen nicht dazu führen können, geltende Rechtsgrundsätze außer acht zu lassen, insbesondere die oben erwähnte Analogie zu rechtfertigen, so muß doch ein den praktischen Bedürfnissen entsprechendes Verfahren für den Zusammenschluß eingetragener Vereine unter Ausschluß der Liquidation gebilligt werden, wenn dieses Verfahren auf dem Grundsatz der Einzelübertragung beruht und eine Benachteiligung der Gläubiger nicht befürchten läßt. Ein solches diesen zwei Voraussetzungen entsprechendes Verfahren, das sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so einfach wie das Fusionsverfahren nach den Vorschriften des Aktien- und Genossenschaftsrechts erweist, soll an Hand der im BGB. enthaltenen Vorschriften entwickelt werden. Es besteht darin, daß der Vorstand des aufzunehmenden Vereins durch einen in Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung ermächtigt wird, einen Fusionsvertrag in der Form des § 128 BGB. zu schließen, der eine Vermögensübernahme im Sinne des § 311 BGB. zum Inhalt hat. Danach ergibt sich folgendes:

1. Zwischen dem Vorstand des aufzunehmenden und dem des aufzunehmenden Vereins wird ein Vermögensübernahmevertrag geschlossen, über dessen Rechtsgültigkeit keine Zweifel bestehen, wenn die Form des § 311 BGB. gewahrt ist<sup>4)</sup>. Die Vermögensübernahme selbst erfolgt durch Einzelübertragung, also bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe oder Übergabesurrogat, bei Grundstücken durch Auflassung und Eintragung, durch Abtretung der Forderungen, Indossierung der Wechsel usw. Die Verpflichtung zur Übergabe des Vermögens im Sinne des § 311 BGB. betrifft nur das Aktivvermögen<sup>5)</sup>, sollen auch die Schulden übergehen, so be-

<sup>1)</sup> Wohl mit Ausnahme von Parisius-Crüger, GenG., 12. Aufl. 1932, Anm. 1 zu §§ 60 a—f: „Die Vorschriften der §§ 60 a—f ... stellen sich zugleich als eine Novelle zum BGB. dar.“ Vgl. auch Palandt, 3. Aufl. 1940, Anm. 1 zu § 47 BGB. hinsichtlich der Rechtsanalogie.

<sup>2)</sup> J. v. Gierke, „Handelsrecht und Schiffsrecht“, 2. Teil, 5. Aufl. 1941, § 47 VII S. 102; RGRKomm., 9. Aufl. 1939, Anm. 1 zu § 41 BGB.

<sup>3)</sup> RGZ. 133, 111 = JW. 1931, 3207<sup>15</sup>.

<sup>4)</sup> RGZ. 69, 283; 76, 2; 124, 294 = JW. 1929, 2134<sup>3</sup>; RGZ. 137, 348 = JW. 1932, 3817<sup>7</sup>; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch § 28 II, 1, 13. Bearbeitung 1931.

<sup>5)</sup> RGZ. 69, 285 u. 416; Palandt, Anm. 4 zu § 311 BGB.



darf es weiter eines Schuldübernahmevertrages und der Anzeige an die Gläubiger (§ 415 BGB.). Genehmigen die Gläubiger nicht oder verweigern sie die Genehmigung, so kann eine private Schuldübernahme zwar nicht zustande kommen, doch bleibt der aufnehmende Verein im Innenverhältnis verpflichtet, die Gläubiger des aufzunehmenden Vereins zu befriedigen (§§ 415 Abs. 3, 329 BGB.).

2. Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fusionsvertrages vollzieht sich auch die Übernahme der Mitglieder; denn in der dem Vorstand durch den in Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung, die Verschmelzung herbeizuführen, liegt zugleich eine Bevollmächtigung, den Eintritt der Mitglieder in den aufnehmenden Verein zu erklären. Wichtig ist, daß der Vorstand hier nicht als Vereinsorgan, sondern als Vertreter der Mitglieder des aufzunehmenden Vereins handelt. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Vorstand jedes Mitglied um die Bereitwilligkeit seines Übertritts in den neuen Verein ersucht. Aus dem Wesen des Vereins ergibt sich vielmehr, daß der von seinem obersten Organ mit gesetzlicher Mehrheit gefaßte Fusionsbeschluß den Willen aller Mitglieder verkörpert, und daß auch die Mitglieder in den neuen Verein überführt werden, die einer Verschmelzung nicht zugestimmt hatten<sup>6)</sup>. In der Beitragszahlung an den übernehmenden Verein wird regelmäßig eine Genehmigung des vollmachtlosen Handelns des Vorstandes des aufzunehmenden Vereins zu erblicken sein. Ein Zwang zur Beitragsleistung an den übernehmenden Verein kann für solche Mitglieder des aufzunehmenden Vereins, die der Verschmelzung widersprochen haben, freilich nicht begründet werden. Ihre Weigerung kommt vielmehr einer Austrittserklärung gleich; denn das Recht der Mitglieder, aus dem Verein auszutreten, wird durch das vorgeschlagene Verfahren für den Zusammenschluß eingetragener Vereine nicht berührt.

3. Sowohl durch den Fusionsvertrag, die Willenseinigung darüber, daß der eine Verein in den anderen aufgehen soll<sup>7)</sup>, als auch durch die Verpflichtung zur Übertragung des gesamten Vermögens<sup>8)</sup> wird der Bestand des aufzunehmenden Vereins vernichtet. Hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheidet die herrschende Lehre<sup>9)</sup> im Anschluß an die §§ 41 bis 43 BGB. zwei Arten des Untergangs rechtsfähiger Vereine: den Verlust der Rechtsfähigkeit und die Auflösung. Mit der Auflösung soll der Verein nicht nur seine Rechtspersönlichkeit einbüßen, sondern darüber hinaus auch als sozialer Organismus aus dem Rechtsleben ausscheiden, während mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der dem Verein zugrunde liegenden Personengemeinschaft nur die Anerkennung selbständiger Rechtsträgerschaft genommen werden soll. Der Verein, dem die Rechtsfähigkeit entzogen wurde, soll als nichtrechtsfähiger Verein fortbestehen, ohne daß es dazu eines neuen Gründungsaktes bedürfte. Der Beschluß der Mitgliederversammlung des aufzunehmenden Vereins kann daher entweder als Ermächtigung zur Auflösung oder als Ermächtigung, einen Verzicht auf die Rechtspersönlichkeit zu erklären, gedeutet werden. Zwar hat das BGB. den Verzicht auf die Rechtspersönlichkeit als Endigungstatbestand nicht erwähnt, doch können über die Zulässigkeit eines solchen Verzichts keine Bedenken bestehen<sup>10)</sup>. Insbesondere trifft der Hinweis Gierkes<sup>11)</sup> auf die Unstatthaftigkeit des Verzichts natürlicher Personen auf die Rechtsfähigkeit nicht zu. Ein solcher Hinweis könnte nur für solche juristischen Personen von Bedeutung sein, die „kraft Wesens“ rechtsfähig sind,

also für juristische Personen des öffentlichen Rechts<sup>12)</sup>. Der wahre dem Ermächtigungsbeschluß zugrunde liegende Wille geht dahin, daß die Mitglieder des aufzunehmenden Vereins in den aufnehmenden Verein überführt werden und in ihm aufgehen sollen. Nicht dagegen ist erstrebt, innerhalb dieses Organismus ein Sonderleben als nichtrechtsfähiger Verein zu führen. Der Beschluß des aufzunehmenden Vereins stellt sich daher nach richtiger Ansicht als Auflösungsbeschluß dar. Er bedarf der im § 41 Satz 2 BGB. vorgesehenen qualifizierten Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung getroffen hat<sup>13)</sup>.

II. So ist im Wege der Singularsukzession die Verschmelzung eingetragener Vereine unter Verzicht auf das umständliche und langwierige Liquidationsverfahren möglich, ohne daß maßgebliche rechtliche Bedenken dagegen erhoben werden könnten:

1. Eine unangemessene Benachteiligung der Gläubiger tritt nicht ein. Ihre Interessen sind durch § 419 BGB., der schon vom Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Vermögensübernahmevertrages an eine Haftung des aufzunehmenden Vereins für die Schulden des aufzunehmenden Vereins normiert, hinreichend geschützt.

2. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß der Verschmelzungsvertrag gegen die guten Sitten verstoße und nichtig sei, weil die zwingende Vorschrift des § 47 BGB. umgangen werden soll. Wie unrichtig eine solche Folgerung wäre, zeigt sich bei der Untersuchung der durch den Eintritt in das Liquidationsverfahren bewirkten veränderten Zielsetzung des Vereins. War der Verein bisher bestrebt, irgendwelchen ideellen Zielen zu dienen, so ändert sich mit seiner Auflösung und dem Eintritt in das Liquidationsverfahren sein Zweck. Er besteht nunmehr ausschließlich in der Abwicklung der laufenden Geschäfte<sup>14)</sup>, gleichsam um auch die letzten Erinnerungen an seine vorgefaßte Aufgabe erlöschen zu lassen. Wie ist die Interessenlage bei der Verschmelzung zweier Vereine? Soll auch hier die ideelle Zielsetzung aufgegeben werden? Nein, ganz im Gegenteil: der Verein ist bestrebt, durch Fusion seine vorgefaßten ideellen Ziele zu intensivieren oder überhaupt erst praktisch durchführbar zu machen. Eine Änderung des Vereinszwecks tritt nicht ein. In diesem Zusammenhang ist auf die §§ 7 u. 8 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes hinzuweisen, deren unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Aufnahme und Auflösung von Vereinen den soeben entwickelten Gedanken zu bestätigen scheint<sup>15)</sup>. Nach § 7 u. 8 der genannten VO. können Vereine, welche die „fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft zum Zweck haben“, in den Reichsnährstand unter Ausschluß der Liquidation aufgenommen werden, während andere Vereine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, mit der Maßgabe aufgelöst werden können, daß ein Liquidationsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften stattfinden muß. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgte auch der Zusammenschluß der Verbände, die nunmehr die Körperschaft des Roten Kreuzes bilden unter Ausschluß der Liquidation<sup>16)</sup>. Ohne Liquidation erfolgte schließlich der Vermögensübergang des Deutschen Ärztebundes auf die Reichsärztekammer nach § 37 RÄrzteO. v. 13. Dez. 1935. Daß dieses Verfahren allein dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben müsse, ist nicht einzusehen; denn die Verschmelzung von Vereinen dient sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich der Intensivierung des vorgefaßten Vereinszwecks. Es erscheint daher angebracht, die Verschmelzung eingetragener Vereine unter Ausschluß des Liquidationsverfahrens zum allgemeingültigen Prinzip zu erheben und auch im Bereich des Privatrechts den praktischen Bedürfnissen entsprechend für rechtlich zulässig zu erachten.

Referendar Heinz Kummer,  
Fakultätsassistent in Leipzig.

<sup>6)</sup> RGZ. 133, 107 = JW. 1931, 3207<sup>13)</sup> u. RGZ. 56, 292.

<sup>7)</sup> Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 106 S. 325 Anm. 1; OLG. 22, 113; Palandt, Anm. 2 zu § 41 BGB.

<sup>8)</sup> RGZ. 124, 293 f.; RG.: JW. 1929, 1371<sup>8)</sup>.

<sup>9)</sup> Clar, „Das Schicksal eines rechtsfähigen Vereins nach der Auflösung und dem Verlust der Rechtsfähigkeit“, Heidelberger Diss. 1934, S. 2; Staudinger, 10. Aufl. 1936, Anm. II, 3 zu § 41 BGB.; Meurer, „Die juristische Person nach Deutschem Reichsrecht“, 1901, S. 293; OLG. Hamburg: HRR. 1933, 1634; abweichend Gierke, HR. a. a. O. § 47 VI S. 98 f.

<sup>10)</sup> Oertmann, Anm. 2d zu § 42 BGB.; Staudinger, Anm. VIII zu § 41 BGB.

<sup>11)</sup> DPrR. I § 70 Note 20.

<sup>12)</sup> Weber, „Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“, 1940, S. 15, 37, 43.

<sup>13)</sup> Wie Anm. 7.

<sup>14)</sup> Haupt, „Gesellschaftsrecht“, 1. Aufl. 1939, S. 64.

<sup>15)</sup> Vgl. Saure, „Reichsnährstandsgesetze“, 1935, S. 47, 48 u. 68 f. und Greiner, „Der Anfall des Vereinsvermögens“, Tübinger Diss. 1935, S. 15.

<sup>16)</sup> § 9 des Ges. über das Rote Kreuz v. 9. Dez. 1937.



## Zur Auslegung der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941

### I.

Die VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) trifft in Art. I §§ 3 bis 6 Bestimmungen, wem der Zuschlag zu erteilen ist, wenn mehrere Bieter gleichzeitig gleich hohe Meistgebote abgegeben haben. Die VO. mit den erwähnten Vorschriften ist in dieser Zeitschrift von Merten (DR. 1941, 1520 ff.) erörtert worden. Gerichtsentscheidungen, die sich damit befassen, sind bisher, soweit ich das feststellen kann, nicht veröffentlicht. Es erscheint daher wohl zweckmäßig, einen hier kürzlich praktisch gewordenen Fall, der durch das Gesetz weder unmittelbar geregelt noch in dem Aufsatz von Merten behandelt ist, näher darzustellen. Das dürfte um so mehr angebracht sein, als die erwähnte VO. mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung der gleichzeitig abgegebenen Meistgebote im § 6 (vgl. dazu Merten a. a. O. S. 1523) und die Beschränkung des Höchstgebots durch die Preisgesetzgebung in Verbindung mit dem vielfach bemerkbaren Bestreben des Publikums, sein Geld in Grundstückswerten anzulegen, in der Praxis höchstwahrscheinlich keine unwesentliche Rolle spielen wird.

A. ist Eigentümer mehrerer Grundstücke (Nr. 1 und Nr. 2). Auf Nr. 1 in Größe von 2,58 ar steht ein Wohnhaus oder doch dessen hauptsächlichster Teil. Nr. 2 in Größe von 1,10 ar ist im Grundbuch als Hofraum bezeichnet. Der Zugang zum Wohnhaus führt über dieses Grundstück, außerdem steht ein geringer Teil des Gebäudes darauf. Nr. 1 wird mit etwa 20 500, Nr. 2 mit etwa 8000 *R.M.* bewertet (Einheitswert). Beide Grundstücke sind belastet. Unter anderem sind B. und C. Hypothekengläubiger. B. hat eine Hypothek von 25 000 *R.M.* an dem Grundstück Nr. 1, C. an demselben Grundstück mit dem Range nach der Hypothek des B. eine solche von 2000 *R.M.* und an den Grundstücken Nr. 1 und Nr. 2 (und zwar auf Nr. 1 mit dem Range nach den erwähnten 2000 *R.M.*) eine Gesamthypothek von 5500 *R.M.*

Die ungleichmäßige Belastung hatte folgende Gründe: A. hatte das Grundstück X-Straße Nr. 3 gekauft. Dazu gehörte auch das Grundstück Nr. 2. Bei der Auflassung wurde das übersehen und infolgedessen nur das Grundstück Nr. 1 aufgelassen und für A. auf ein neues Grundbuchblatt eingetragen. Es wurde dann unter anderem mit der Hypothek des B. und mit derjenigen des C. über 2000 *R.M.* belastet. Der Irrtum wurde erst nach einer Reihe von Jahren entdeckt und nunmehr auch das Grundstück Nr. 2 dem A. aufgelassen und für ihn eingetragen. Beide Grundstücke wurden dann mit der Hypothek des C. in Höhe von 5500 *R.M.* belastet. Daß die Hypothek auf beiden Grundstücken eingetragen ist, verdankt er also mehr einem glücklichen Zufall.

Die Grundstücke kommen zur Zwangsversteigerung. Da beide eine wirtschaftliche Einheit bilden, verzichten sämtliche Beteiligte auf das Einzelausgebot der Grundstücke, so daß sie nur gemeinschaftlich ausbezogen werden. B. und C. geben gleichzeitig gleich hohe Gebote ab, und zwar das zulässige Höchstgebot. Bei diesem Gebot fällt B. mit rund 21 670 *R.M.*, d. h. mit etwa 78% seiner hypothekarisch gesicherten Forderung, C. mit rund 1800 *R.M.*, d. h. mit etwa 22% seiner dinglich gesicherten Ansprüche aus.

Das AG. hat C. den Zuschlag erteilt. Es hat erwogen, daß die oben erwähnte VO. den hier fraglichen Fall nicht unmittelbar regelt. Deswegen müsse die Entscheidung aus dem Grundgedanken der VO. getroffen, die Grundstücke müßten also dem Bieter zugeschlagen werden, der den Grundstücken wirtschaftlich am nächsten stehe. Das sei C., da eine seiner Hypotheken auf beiden Grundstücken eingetragen sei, während die Hypothek des B. nur auf dem Grundstück Nr. 1 ruhe. Daß dieser mit einem erheblich größeren Betrage ausfalle als jener, könne den Zuschlag an B. nicht rechtfertigen. Denn einmal würde er durch den Zuschlag ein Grundstück erwerben, an dem er kein eingetragenes Recht besitze, bezüglich dessen er also nach § 3 a. a. O. mit C. gar nicht in Konkurrenz treten könne und zum andern spiele auch

die Höhe des Ausfalls keine Rolle. Das ergebe sich klar aus § 5 Abs. 3 a. a. O., nach welchem dem buchmäßig vorgehenden Recht der Zuschlag auch dann zu erteilen sei, wenn es mit einem geringeren Betrage als das nachstehende Recht ausfalle (AG. Münster, Beschl. vom 24. Sept. 1941, 6 c K 3/41).

Das LG. hat auf die Beschwerde des B. den Beschluß des AG. aufgehoben und den Zuschlag dem B. erteilt. Es folgt den Ausführungen des AG., wonach die erwähnte VO. den hier streitigen Fall nicht unmittelbar regelt, die Entscheidung daher aus dem vom AG. richtig hervorgerufenen Grundgedanken der VO. zu treffen sei. Wirtschaftlich am nächsten stehe dem versteigerten Grundbesitz aber B., denn er habe eine dem Recht des C. vorgehende Hypothek an dem bei weitem wertvolleren Grundstück Nr. 1, dem das Grundstück Nr. 2 nur wirtschaftlich zu dienen bestimmt sei. Es sei also das andere beherrschende Grundstück. Beide Grundstücke bildeten wirtschaftlich ein untrennbares Ganze, und zwar mit dem Vorrang des Grundstücks Nr. 1 vor dem Grundstück Nr. 2. Der Umstand, daß für C. im Gegensatz zu B. eine Hypothek auf beiden Grundstücken eingetragen sei, könne ihm daher keine günstigere Stellung gegenüber den Gesamtgrundstücken verschaffen, die in ihrer Gesamtheit ausbezogen und deshalb nur in ihrer Gesamtheit bezüglich der wirtschaftlichen Nähe des Bieters zum Grundstück zu werten seien. Bei der Zuschlagserteilung an C. würde man dem bedeutend besseren Rangverhältnis des B. sowie dem Wertverhältnis der Grundstücke zueinander nach Lage, Größe und Wirtschaftsart nicht gerecht (LG. Münster, Beschl. v. 17. Okt. 1941, 6 T 355/41).

Das OLG. hat die weitere Beschwerde des C. zurückgewiesen. Es hat im wesentlichen folgendes ausgeführt: die Grundstücke Nr. 1 und 2 seien für die Versteigerung als ein Grundstück anzusehen. Nach § 3 a. a. O. genüge es nun, daß das Recht den Beteiligten hinsichtlich eines überwiegenden Teiles des Grundstücks zustünde. Diese Überwiegung lasse erkennen, daß die Rangordnung der VO. auch bei verschiedener Belastung Anwendung zu finden habe. Voraussetzung sei nur, daß jedes Recht mindestens auf einem überwiegenden Teil des Grundstücks ruhe. Der mit dem Recht des B. belastete Teil des Grundstücks sei aber zweifelsfrei der überwiegende. § 3 a. a. O. schaffe nach seinem Wortlaut auch nicht, wie der BeschwF. geltend mache, eine Rangordnung dahin, daß abweichend von der Regelung des § 5 Abs. 3 der buchmäßig nachgehende Berechtigte dann vorgehen solle, wenn ihm das Grundstück ganz verhaftet sei, während es dem vorgehenden Berechtigten nur zu einem überwiegenden Teil hafte. Ebenso sei es nach Wortlaut und Sinn der VO. unerheblich, inwieweit die Beteiligten ausfielen und ob sie etwa noch anderweitig gesichert seien (das hatte C. bezüglich B. behauptet d. V.). Wenn beide ganz oder teilweise ausfielen, solle vielmehr immer der Rang maßgebend sein (OLG. Hamm, Beschl. v. 27. Nov. 1941, 11 W 125/41).

Ich halte die Entscheidung der BeschwG. für zutreffend. Zu dem von C. geltend gemachten, auf den ersten Blick bestechenden Einwand, er müsse dem B. schon deswegen vorgehen, weil er ein Recht an dem ganzen Grundstück habe, während B. nur ein Teil des Grundstücks verhaftet sei, den das OLG. mit kurzer Begründung zurückgewiesen hat, seien mir noch einige Bemerkungen gestattet. § 3 a. a. O. bestimmt, daß bei mehreren gleich hohen und gleichzeitig abgegebenen Meistgeboten der Zuschlag in der Reihenfolge der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gruppen in erster Linie dem Bieter zu erteilen ist, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks oder eines überwiegenden Teils gewisse unter Nr. 1 bis 5 näher aufgeführte Rechte oder der Besitz zustehen. Der Gesetzgeber stellt also das Recht oder den Besitz an einem überwiegenden Teil des Grundstücks dem Rechte oder dem Besitz am ganzen Grundstück gleich. Dasselbe muß dann aber auch gelten, wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, die wirtschaftlich betrachtet eine Einheit bilden und deswegen gemeinschaftlich ausbezogen und versteigert werden. Als „überwiegend“ ist hier das Grundstück anzusehen, das gegenüber dem anderen die Hauptsache bildet, dem das andere also wirtschaftlich zu dienen bestimmt ist und dessen Zubehör (§ 97 BGB.) es daher bilden würde, wenn das



Gesetz eine unbewegliche Sache als Zubehör ansähe. Wer also ein in § 3 a. a. O. näher bezeichnetes Recht oder den Besitz an dem „herrschenden“ Grundstück hat, geht dem vor, dem ein solches Recht oder der Besitz an dem „dienenden“ Grundstück zusteht. Bei dem Verwertungsrecht des § 3 Ziff. 4 a. a. O. ist daher das Rangverhältnis (§ 5 Abs. 3 letzter Satz a. a. O.) bezüglich des herrschenden Grundstücks maßgebend. Wer danach ein einem anderen vorgehendes Verwertungsrecht an diesem Grundstück hat, ist vor diesem anderen zu berücksichtigen, mag dieser auch noch ein dem Recht des ersteren vorgehendes Verwertungsrecht an dem dienenden Grundstück haben oder sogar an diesem allein berechtigt sein. Das Gesetz (§ 3 a. a. O.) stellt also nicht etwa den am „ganzen“ Grundstück Berechtigten in Gegensatz zu dem am „überwiegenden“ Teil des Grundstücks Berechtigten, sondern, wie bereits erwähnt, den am überwiegenden Teil des Grundstücks Berechtigten dem am ganzen Grundstück Berechtigten gleich, so daß beim Verwertungsrecht des § 3 Ziff. 4 a. a. O. lediglich das Rangverhältnis (§ 5 Abs. 3 letzter Satz a. a. O.) bezüglich des überwiegenden Teiles des Grundstücks entscheidet.

C. hatte, um die Zuschlagserteilung an ihn zu rechtfertigen, noch vorgebracht, B. beabsichtige nicht, das Grundstück zu behalten, sondern es weiterzuveräußern, während er auf dem Grundstück wohnen wolle. Auf diesen Einwand sind die Entscheidungen nicht eingegangen. Er ist auch in der Tat unerheblich. Aus dem Grundgedanken der Bevorzugung der Verwertungsberechtigten heraus, daß ihnen durch den Erwerb des Grundstücks die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre hineingesteckten Mittel zu retten, erklärt Merten a. a. O. S. 1525 die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot durch sie im Gegensatz zu den anderen Berechtigten, bei denen die engen persönlichen Beziehungen zum Grundstück eine Rolle spielen, für zulässig. Dann ist es natürlich erst recht gleichgültig, ob sie beabsichtigen, das ihnen zugeschlagene Grundstück später weiterzuveräußern.

LGDir. Holthöfer, Münster.

## II.

Bei der erheblichen Bedeutung, die die sog. GeboteVO. v. 30. Juni 1941 nach ihren Entstehungsgründen erlangen mußte und auch erlangt hat, ist es erfreulich festzustellen, daß die Rechtsanwendung bisher in allen bekanntgewordenen Fällen aus den Grundgedanken der VO. heraus die zutreffende Entscheidung gefunden hat. Das gilt auch für die Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen in der vorstehend geschilderten Angelegenheit; wenn auch der hier behandelte Tatbestand eine ausdrückliche Regelung in der genannten VO. nicht gefunden hat, so ist der zur Entscheidung stehende Sachverhalt doch mit den im Gesetz selbst behandelten so verwandt, daß sich — man ist geneigt zu sagen: zwangsweise — die richtige Lösung ergibt. Im Einverständnis aller Beteiligten waren die beiden Grundstücke als wirtschaftliche Einheit angesehen worden; damit war die Grundlage dafür gegeben, daß alle Entscheidungen, die in diesem Versteigerungsverfahren getroffen werden mußten, davon ausgehen konnten, es läge ein einheitliches Grundstück vor. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise — im richtig verstandenen Sinne — ist hier wie auch sonst bester Wegweiser für die Entscheidung; ich habe in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, wie wichtig dieser wirtschaftliche Blickpunkt z. B. auch für die Anwendung des § 3 Nr. 5 GeboteVO. insofern ist, als der unmittelbare rechtmäßige Besitz im Sinne dieser Vorschrift nur der „wirtschaftliche Besitz“, das tatsächliche (rechtlich begründete) Haben sein kann, nicht der bloße Rechtsbesitz z. B. eines Miterben. Wirtschaftlich gesehen war also auch hier davon auszugehen, daß es sich hier um die Versteigerung eines Grundstücks handele. Damit scheint mir für den Versteigerungsrichter die Lösung des Falles bereits gegeben zu sein: Wenn mehrere Grundpfandrechte bei der Versteigerung ganz oder teilweise ausfallen, so gebührt nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GeboteVO. der Zuschlag dem unter ihnen buchmäßig im Range vorgehenden Rechte. Nun mag man bei der Entscheidung über die Zuschlagserteilung bezüglich des einheitlichen Grundeigentums wirklich die Hypothek des C. von 2000 *RM* als gleichrangig mit der des B. in Höhe von

25 000 *RM* ansehen. Die 2000 *RM* können gegenüber dem weit höheren Betrage des B. aber nicht in die Waagschale fallen, weil bei den Grundpfandrechten in jeder Hinsicht das zahlenmäßig belegbare Interesse des Gläubigers im Rahmen der GeboteVO. den Ausschlag geben muß; hierauf ist die gesamte Rangordnung der GeboteVO. aufgebaut, wie vor allen Dingen auch die Bevorzugung des ausfallenden Grundpfandberechtigten zeigt. Der Zuschlag mußte daher in diesem Falle dem B. erteilt werden, wie auch LG. und OLG. erkannt und mit durchaus einleuchtenden Begründungen belegt haben; es kann hier darauf verwiesen werden. Zutreffend im übrigen auch die Begründung der Zurückweisung des Einwandes des C., B. wolle das Grundstück weiter veräußern, er, C., dagegen das Grundstück selbst bewohnen. Solange noch die Grundpfandrechte in der heutigen Form als Kapitalanlage bestehen, muß den aus diesen Grundpfandrechten Berechtigten auch die Befugnis zugestanden werden, im Falle der Versteigerung des Grundstücks darauf bedacht zu sein, wieder zu ihrem Gelde zu kommen.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, den Ausführungen von Düttemeyer: DR. 1941, 2606 — denen in vollem Umfange in der Richtung beigegeben werden kann, daß die Bestimmungen über das geringste Gebot und seine Berechnung durch die GeboteVO. in keiner Weise berührt worden sind — noch folgenden Gedanken hinzuzufügen: Der Fall, daß das geringste Gebot — berechnet nach den Vorschriften des ZwVerstG. — höher ist als der Betrag des von der Preisbehörde festgestellten höchstzulässigen Gebots, kann grundsätzlich nur dann eintreten, wenn der Rang des betreibenden Gläubigers derart schlecht ist, daß eine große Zahl ihm vorgehender Rechte in das geringste Gebot fallen. Der Sachverhalt ist dann — wirtschaftlich gesehen — folgender: Ein besonders schlechtrangiger Gläubiger glaubt die Versteigerung des Grundstücks betreiben zu müssen; die besser rangigen Gläubiger dagegen halten still, weil sie das Vertrauen in den derzeitigen Eigentümer keineswegs verloren haben. Würde das nicht der Fall sein, würden auch sie den derzeitigen Eigentümer des Grundstücks für einen schlechten Wirt halten, so wäre es ihnen jederzeit möglich, dem bereits anhängigen Versteigerungsverfahren beizutreten; damit würde dann auch der Betrag des geringsten Gebotes auf eine Summe zurückgehen, die in Einklang mit dem höchstzulässigen Gebot stehen würde. Es ist also durchaus mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen des Einzelfalles vereinbar, wenn im Falle — geringstes Gebot größer als höchstzulässiges Gebot — das Versteigerungsverfahren keinen Fortgang nehmen kann und der derzeitige Eigentümer auf seinem Grundstück verbleibt. Beteiligen sich an einem derartigen Versteigerungsverfahren die besserrangigen Grundpfandgläubiger nicht und entsteht auf diese Weise der von Düttemeyer behandelte besondere Sachverhalt, so werden in der Mehrzahl der Fälle Machenschaften des betreibenden schlechtrangigen Gläubigers vereitelt, die vermutlich darauf abzielten, sich das Eigentum am Grundstück zu verschaffen. Auch hier steht also das durch die GeboteVO. erzielte wirtschaftliche Ergebnis in Einklang mit den Erfordernissen eines gesunden Grundstücksmarktes.

LGR. Dr. Merten, RJM., Berlin.

## Die Rechtsordnung im Dienste des Aufstiegs des Pächters zum Eigentümer landwirtschaftlichen Grundbesitzes

Der Landwirt P. hat vor 2 Jahren von dem Eigentümer A. ein landwirtschaftliches Gut zu mäßigem Pachtzins auf die Dauer von 18 Jahren gepachtet. Er hätte nunmehr Gelegenheit, den Besitz käuflich zu erwerben. Das Siedlungsunternehmen wird voraussichtlich von dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen. P. befürchtet den Verlust seines Pachtrechts, A. die Herabsetzung des Kaufpreises, wenn das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht ausübt. Sind die Befürchtungen begründet und welche rechtlichen Möglichkeiten stehen den Beteiligten zur Verfügung, um Nachteile zu vermeiden?

### I.

Die nationalsozialistische Staatsführung gibt der Eigenbewirtschaftung den Vorzug vor der Fremdbewirtschaftung.



tung, weil grundsätzlich der Eigentümer dem Grund und Boden näher steht als der fremde Nutzungsberechtigte. Der Pächter hat daher in aller Regel dem Eigentümer zu weichen, wenn dieser die Bewirtschaftung seines Grundstücks selbst übernehmen will. Die Erbhofgesetzgebung setzt die Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer des Erbhofs voraus; demgemäß wird die ständige Verpachtung des Hofes als Hindernis für die Erlangung der Erbhofeigenschaft bezeichnet (§ 1 Abs. 2 REG) und die vorübergehende Verpachtung des Erbhofs nur aus wichtigem Grunde mit Genehmigung des Anerbengerichts zugelassen (§ 30 EHRV).

1. Voraussetzung für die Vorrangstellung des Eigentümers vor dem Pächter ist eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks, und zwar im Sinne einer höchstmöglichen Steigerung der Erträge des Grundstücks zum Zwecke der Sicherstellung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes. Für jeden Besitzer landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke, gleichviel, ob sie ihm als eigene Scholle oder als Fremdgut anvertraut sind, gilt der Vorbehalt zu der VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. März 1937 (RGBl. I, 422): „Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder ungenutztes Brachland besitzt, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, muß den Grund und Boden so bewirtschaften, daß dieses Ziel (d. i. die Sicherstellung der Nahrungsfreiheit) erreicht werden kann.“ Wer dieser Pflicht zur ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwiderhandelt, hat mit der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu rechnen, die beim Erbhofgebundenen Grundbesitz nicht nur gegen den Eigentümer, sondern auch gegen jeden anderen Bewirtschafter des Erbhofs nach Maßgabe der §§ 73 ff. EHVfO verhängt werden können, insbesondere gegenüber dem Ehegatten des Erbhofeigentümers, gleichviel ob dieser als Pächter des Hofes (REHG v. 16. Mai 1940: RdRN. 1941, 134) oder kraft ehelichen Verwaltungsrechts den Hof bewirtschaftet (LEHG Celle: EHRspr. § 85 Nr. 8). Für den Nutznießer erbhofreier Grundbesitz gelten die Ordnungsmaßnahmen der DurchfVO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (RGBl. I, 535).

2. Als erste Voraussetzung für die Sicherung der Volksernährung ist für die Eigenbewirtschaftung die gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen anzusehen. Der Vorbehalt zum REG bezeichnet mit Recht eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, als die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat. Die Schaffung solcher Bauernhöfe ist auch die wichtigste Aufgabe des Reichsiedlungsgesetzes (RSG.), seitdem es durch das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 517) in die ausschließliche Gesetzgebung und damit in die Zielsetzung der Bodenpolitik des Reichs eingegliedert worden ist. Der Verteilung der Besitzgrößen entspricht auf dem Gebiet der Fremdnutzung landwirtschaftlichen Bodens die gesunde Verteilung der Bodennutzung, in deren Dienst vor allem die Reichspachtchutzordnung (RPO.) gestellt ist, der aber auch die Pachtleistungsrichtlinien gemäß der Anordnung des Reichsbauernführers v. 7. Juni 1937 (DN. S. 230) sowie die Bedingungen des vom Reichsnährstand herausgegebenen Einheitspachtvertrages zu dienen haben. Neben der sachlichen und rechtlichen Gestaltung erfordert eine gesunde Verteilung der Besitzgrößen und der Bodennutzung die boden- und sozialpolitisch richtige Ansetzung des Menschen, für die in der Förderungswürdigkeit und Landbedürftigkeit gemäß der Anordnung des Reichsbauernführers v. 11. Aug. 1937 (DN. S. 293) entsprechende Grundsätze aufgestellt worden sind.

3. Der allgemeine Grundsatz, daß der Pächter dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer zu weichen hat, findet seine Grenze darin, daß der Pachtbesitz dem Pächter dann nicht entzogen werden darf, wenn dieser Besitz dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage geboten hat. In diesem Falle darf eine beantragte Verlängerung des Pachtrechts vom Pachtamt nur dann abgelehnt werden, wenn die persönliche Bewirtschaftung für den Eigentümer nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 RPO. von entscheidender Bedeutung ist. Die Verwurze-

lung des Pächters mit dem Boden kommt weiterhin in einer Sonderregelung zum Ausdruck, die dem Pächter unter Umständen vor dem Eigentümer die Möglichkeit zum Erwerb des zwangsversteigerten Grundbesitzes gibt. Nach § 3 Ziff. 3 der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) zählt der bietende Pächter bei der gleichzeitigen Abgabe mehrerer gleichhoher Meistgebote zur Gruppe 3 der bevorrechtigten Bieter, steht also grundsätzlich in der Rangordnung hinter dem zur Gruppe 1 gehörenden Eigentümer. Dieses Vorrecht des Eigentümers entfällt aber, wenn durch den Zuschlag an den Eigentümer ein Bevorrechtigter der Gruppe 4, z. B. ein Hypothekengläubiger, durch Erteilung des Zuschlags einen Ausfall erleiden würde (§ 5 Abs. 3 Satz 1). Der Verwertungsberechtigte der Gruppe 4 kommt aber bei einem landwirtschaftlichen Grundstück, dessen Pächter mitbietet, nach der Regel des § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht zum Zuge; hier verdrängt zwar der ausfallende Hypothekengläubiger den Grundstückseigentümer, muß es sich aber gefallen lassen, daß der Zuschlag nicht ihm, sondern dem Pächter erteilt wird. Auch hier steht der Gedanke im Vordergrund, daß die Bewirtschaftung des Bodens eine Lebensgrundlage vermittelt, die stärker ist als das Eigentumsrecht des bloß besitzenden Grundstückseigentümers.

4. Mit dem Inkrafttreten der RPO. am 15. Aug. 1940 sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 RPO. die formellen und materiellen Grundsätze des Pachtnotrechts außer Kraft getreten. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschrift des § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 810), wonach die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden auf Pachtgrundstücke, die zur Neubildung deutschen Bauerntums rechtsverbindlich bereitgestellt sind. Eine solche allgemeine Zurückstellung der Interessen des Pachtbesitzes hinter die Interessen der Siedlungstätigkeit — vgl. RGZ. 160, 88 — besteht nicht mehr. Gegenüber dem Pachtbesitz ist das Siedlungsunternehmen nur mehr auf das außerordentliche Kündigungsrecht des § 7 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsiedlungsgesetzes v. 4. Jan. 1935 (RGBl. I, 1) — RSEG. — angewiesen. Hiernach kann das Siedlungsunternehmen das Pachtverhältnis über ein Grundstück, das es erworben hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre zum Ende des Wirtschaftsjahres kündigen, sofern das Pachtverhältnis mindestens 4 Jahre bestanden hat. Demgemäß kann das Siedlungsunternehmen im vorliegenden Fall nicht kündigen, da das Pachtverhältnis erst 2 Jahre besteht; es muß vielmehr den Vertrag auf die ganze Dauer von noch 16 Jahren aushalten. Soweit jedoch im Einzelfalle die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 gegeben sind, kann der Pächter gegen die Geltendmachung des Kündigungsrechts des Siedlungsunternehmens nicht den Schutz des Pachtamtes gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 RPO. anrufen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 RSEG.). Die Erfordernisse der Siedlungstätigkeit gehen insoweit dem Interesse des Pächters am Pachtbesitz vor (vgl. RGZ. 159, 155). Durch Vereinbarung einer Kaufanwartschaft kann sich der Pächter jedoch auch in diesem Falle seinen Pachtbesitz gegenüber dem Siedlungsunternehmen sichern.

## II.

Das BGB. hat den gemeinrechtlichen Grundsatz „Kauf bricht Miete“ nicht übernommen. Wenn es sich um ein Grundstück handelt, das im Zeitpunkt der Veräußerung dem Pächter bereits überlassen war, dann hat der Übergang des Eigentums am Grundstück, der auf Grund der Veräußerung durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch (§§ 873, 925 BGB.) erfolgt, gemäß §§ 571 Abs. 1, 580 Abs. 2 BGB. zur Folge, daß der Erwerber an Stelle des Verpächters in die Rechte und Pflichten aus dem Pachtverhältnis eintritt. Diese, lediglich an die Tatsache des Eigentumsübergangs, nicht an das Veräußerungsgeschäft geknüpfte Rechtsfolge tritt ohne Zutun der Beteiligten kraft Gesetzes ein, gleichviel ob der Erwerber von dem Vorhandensein des Pachtverhältnisses Kenntnis hatte oder nicht<sup>1)</sup>. Der Pächter bleibt demgemäß Pächter, auch wenn das Eigentum am Grundstück infolge Ausübung des Vorkaufsrechts des Sied-

<sup>1)</sup> Staudinger-Kiefersauer, 8 u. 20 zu § 571.



lungsunternehmens auf einen Dritten oder auf das Siedlungsunternehmen selbst übergeht.

Voraussetzung für den Übergang des Pachtverhältnisses ist lediglich, daß das Pachtverhältnis im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs noch fortbesteht.

1. Die Regelung des BGB. geht davon aus, daß durch den Kaufvertrag an dem Bestand des Pachtverhältnisses nichts geändert wird. Dies gilt auch für den Fall, daß der Pächter selbst als Erwerber des Grundstücks auftritt. Man kann jedenfalls den Beteiligten nicht unterstellen, daß sie durch den Abschluß des Kaufvertrages als solchen das Pachtverhältnis bereits haben aufgeben wollen. Auch dann, wenn der Pächter nach Abschluß des Kaufvertrages in Erwartung des Eigentumsübergangs mit Zustimmung des Verpächters und bisherigen Eigentümers keinen Pachtzins mehr bezahlt oder sonst durch Handlungen, z. B. durch Verwertung von Pachtgrundstücken, sich gleichsam als Eigentümer benimmt, kann aus diesem Verhalten eine Schlußfolgerung auf den Rechtsbestand des Pachtverhältnisses nicht gezogen werden. Eine solche Auslegung würde nicht nur allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern vor allem den Absichten des Gesetzgebers widersprechen, der den Aufstieg des Pächters zum Eigentümer begünstigt und nach § 7 Abs. 1 u. 4 RSEG. Pachtverträge mit Kaufanwartschaft von dem außerordentlichen Kündigungsrecht des Siedlungsunternehmens ausnimmt. Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem Auslegungsversuche, die zugunsten eines Siedlungsunternehmens die Rechtsfolge aus § 571 BGB. auszuschalten versuchen, abzulehnen.

2. Der Eintritt der Rechtsfolge des § 571 BGB. enthält eine gesetzliche Regelung, die ausschließlich zum Schutze des Pächters gegen die vorzeitige Aufgabe des Pachtbesitzes getroffen worden ist. Die Regelung bedeutet daher insbesondere für den landwirtschaftlichen Grundbesitz, bei dem es auf eine langdauernde Bewirtschaftungsmöglichkeit im Interesse der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ganz besonders ankommt, eine Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Pächterwirtschaft, zumal mit dem häufigen Pächterwechsel eine nicht unerhebliche Verminderung der landwirtschaftlichen Ertragsleistung verbunden ist, die im Interesse der Gesamtwirtschaft nach Möglichkeit vermieden werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Schutzmaßnahme des § 571 BGB. eine erhebliche agrarpolitische Bedeutung für die Gegenwart. Um so mehr ist die Rechtsanwendung verpflichtet, den Grundgedanken dieser Vorschrift im Einklang mit den Zielen der Ernährungswirtschaft zur Geltung zu bringen. Damit verbietet sich jede Auslegung, die dem Pächterschutzgedanken des § 571 BGB. widerspricht, von selbst.

Mit dem Übergang des Eigentums am Grundstück verliert der Pächter, der als Erwerber auftritt, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Pachtverhältnis, weil sich diese Rechte und Pflichten in einer Person vereinen (vgl. RGZ. 49, 285). Das Erlöschen des Pachtverhältnisses im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges verhindert den Eintritt des Erwerbers in das bereits beendigte Rechtsverhältnis; für die Anwendung des § 571 BGB. ist kein Raum mehr.

3. Die besondere Rechtsfolge des Erlöschens des Pachtverhältnisses kann auch nicht etwa durch Vereinbarung zwischen dem Verkäufer (Verpächter) und dem Käufer (Pächter) verhindert werden. Eine Klausel etwa des Inhalts: „Der Pachtvertrag bleibt bestehen, wenn ein Dritter auf Grund eines bestehenden Vorkaufsrechts oder sonst in den Vertrag eintritt“ ist wirkungslos, wenn die Eigentumsänderung eingetreten ist, ehe der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausgeübt hat; sie ist überflüssig, wenn der Vorkaufsberechtigte vor dem Eigentumsübergang sein Recht ausgeübt hat, weil in diesem Fall die befürchtete Rechtsfolge gar nicht mehr eintreten kann, da kraft der Erklärung des Berechtigten ein neuer selbständiger Kaufvertrag zwischen ihm und dem Verpflichteten zustande kommt, auf Grund dessen die Übertragung des Eigentums nicht an den Pächter (Käufer), sondern an den Berechtigten (Vorkäufer) zu erfolgen hat. Die Vereinbarung einer derartigen Klausel ist deshalb ohne praktische Bedeutung.

4. Will der Pächter sich vor dem Verlust seines Pachtrechts schützen, so darf er die Eintragung des Eigentumsübergangs ins Grundbuch nicht eher vollziehen lassen, als bis der Vorkaufsberechtigte sich über die Ausübung seines Vorkaufsrechts erklärt hat oder die Frist für die Ausübung dieses Rechts, d. i. die Frist von 6 Wochen (§ 7 Abs. 1 RSG., Art. 4 der VO. über das Vorkaufsrecht nach dem RSG. v. 15. April 1937 [RGBl. I, 546]), verstrichen ist. Diese Bestrebungen der Beteiligten werden vom Gesetz dadurch unterstützt, daß nach der Sollvorschrift des § 10 RSG. das Grundbuchamt die Eintragung des Eigentumsübergangs so lange auszusetzen hat, bis ihm die Nichtaufhebung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird; es ist aber zu berücksichtigen, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Rechtswirksamkeit der Grundbucheintragung und damit des Eigentumsübergangs nicht berührt. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften kann der Vorkaufsberechtigte — abgesehen von der Sonderregelung des § 33 Abs. 3 EHRV für Erbhofgrundstücke — das Vorkaufsrecht erst ausüben, wenn der Grundstückskaufvertrag die Genehmigung der zuständigen Behörde gefunden hat. Der Vormerkungsschutz des § 1098 Abs. 2 BGB. tritt erst mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung ein (vgl. RGZ. 154, 308 u. 377).

### III.

Wenn der Pächter das Pachtgrundstück vom Eigentümer durch Kaufvertrag erwirbt, so kann er, da er mit dem Eigentumsübergang die volle Freiheit zur Bewirtschaftung erhält, den angemessenen Preis bezahlen. Kaufverträge über Grundstücke mit unangemessen hohen Preisen sind nach RG. V 99/40: DR. 1941, 1093 nichtig. Auf Grund dieser Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs und weil die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken durch die Fünfte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung v. 6. Okt. 1937<sup>2)</sup> den unteren Verwaltungsbehörden als Preisbehörden allgemein übertragen ist, erscheint die Zuständigkeit der Siedlungsbehörde zur Herabsetzung des unangemessenen Kaufpreises auf Antrag des Vorkaufsberechtigten auf Grund des § 6 Abs. 2 u. 3 RSEG. als überholt. Abgesehen davon besteht für die Anwendung dieser Vorschrift kein praktisches Bedürfnis mehr, da der Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke in fast allen Fällen der Genehmigung nach § 2 GrdstVerkBek. bedarf, wobei die Preisvereinbarung nach § 5 Ziff. 5 GrdstVerkBek. nach den Grundsätzen des Preisrechts nachgeprüft wird; dazu kommt, daß die Genehmigung des Kaufvertrages durch die Genehmigungsbehörde die Wirkung hat, daß die etwa nach § 3 PreisstopVO. erforderliche Ausnahmebewilligung als erteilt gilt<sup>3)</sup>.

Das Siedlungsunternehmen, das — was die Regel bilden dürfte — vor dem Eigentumsübergang von dem Vorkaufsberechtigten Gebrauch macht, muß das Pachtverhältnis gegen sich gelten lassen; soweit die Voraussetzungen des § 7 RSEG. vorliegen, kann das Siedlungsunternehmen das Pachtverhältnis kündigen. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise wird feststellen, daß der Kaufpreis für ein Grundstück, das verpachtet ist und daher mindestens auf geraume Zeit nur kapitalmäßig genutzt werden kann, niedriger zu bemessen ist als für ein pachtfreies Grundstück. Eine solche Auffassung steht nicht im Einklang mit der nationalsozialistischen Auffassung von der Bedeutung des Pachtverhältnisses als einer Pflichtengemeinschaft von Boden und Arbeit, wie dies in den Pachtleistungsrichtlinien des Reichsbauernführers (1 2) zum Ausdruck gebracht ist. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Seite erscheint es unzulässig, aus dieser kapitalistischen Auffassung einen Anspruch auf Preisminderung abzuleiten. Der Kaufpreis, der zwischen dem Verkäufer (Eigentümer) und dem Käufer (Pächter) vereinbart ist, gilt nach der Regel des § 505 Abs. 2 BGB., § 8 Abs. 1 RSG. ohne weiteres für den neuen selbständigen Kaufvertrag, der durch die Ausübung des Vor-

<sup>2)</sup> Kiefersauer, „Grundstückverkehrsrecht“, 2. Auflage, S. 50.

<sup>3)</sup> Kiefersauer a. a. O. S. 60 (Bem. 17 zum RE. 155/37).



kaufsrechts zwischen dem Verkäufer (Eigentümer) und dem Vorkäufer (Vorkaufsberechtigten) zustande gekommen ist (vgl. RGZ. 121, 139). Kaufgegenstand ist das Grundstück, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses rechtswirksam verpachtet ist. Dieses Grundstück ist nach Ausübung des Vorkaufsrechts von dem vorkaufspflichtigen Eigentümer an den Vorkaufsberechtigten aufzulassen. Wenn der Eigentumsübergang bei dem Pächter als Käufer das Erlöschen des Pachtverhältnisses zur Folge hat, so kann aus dieser außerhalb des Erfüllungsgeschäfts liegenden Rechtsfolge keinerlei Folgerung für den Kaufpreis gezogen werden. Der Vorkaufsberechtigte mag diese Rechtsfolge für sich wirtschaftlich berechnen; da sie ihm nicht zugute kommt, wird er zweckmäßigerweise von der Ausübung seines Rechts Abstand nehmen, zumal die Rechtsausübung seine Siedlungsbestrebungen nicht zu fördern vermag. Übt das Siedlungsunternehmen trotzdem das Vorkaufsrecht aus, so kann es die wirtschaftlichen Nachteile seiner Entschließung keinesfalls dadurch auf den Verkäufer abwälzen, daß es eine Herabsetzung des Kaufpreises zu Lasten des Veräußerers anstrebt. Es wäre auch eine unbillige Härte, wenn man die vom Gesetz angeordnete Rechtsfolge des § 571 BGB. preisrechtlich auf den Veräußerer des Grundstücks abwälzen wollte. Weder im Verfahren nach § 6 RSEG. noch im Preisprüfungsverfahren kann ein Antrag auf Herabsetzung des Kaufpreises für ein verpachtetes Grundstück zum Erfolg führen; denn es handelt sich überhaupt nicht um eine preisrechtliche Frage aus dem Kaufvertrag, sondern um die wirtschaftliche Auswirkung der Rechtsfolge des § 571 BGB. Ein solcher Versuch muß auch deswegen abgelehnt werden, weil die Genehmigungsbehörde im Verfahren nach der GrdstVerkBek. die Preisfrage bereits

geprüft hat. Darauf, daß durch die Ausübung des Vorkaufsrechts im Hinblick auf § 571 BGB. möglicherweise eine andere Rechtslage eintritt, kommt es nicht an. Die Verpachtung des Grundstücks steht in keinerlei Wechselbeziehung zu den Pflichten der Beteiligten aus dem Kaufvertrag und kann als solche weder nach der positiven noch nach der negativen Seite Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein.

Dr. Fritz Kiefersauer, Mindelheim.

### Hinweise

1. Bei zeitlich befristeten Vertreterbestellungen darauf achten, daß Vertreter nicht noch Handlungen nach Ablauf der Bestellungszeit vornimmt. Bei Vertretungsende dieser Frage Aufmerksamkeit schenken. Notfalls wird insbesondere bei Notargeschäften schleunigste Wiederholung möglich und notwendig sein.

2. In allen Rechtsstreitigkeiten als Vertreter des Beklagten nie Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsschutz vergessen. Wenn wirklich einmal übersehen, dafür sorgen, daß im nächsten Rechtszug sofort Einstellung der Vollstreckung beantragt wird. Aber auch dem Anwalt des neuen Rechtszugs die notwendigen Unterlagen zur Begründung des Antrags (Nachteile!) an die Hand geben. Nicht darauf verlassen, daß dieser schon dafür sorgen werde.

3. Bei Fristversäumnissen nicht gleich Rechtsmittel zurücknehmen. Wiedereinsetzungsfragen prüfen. Den Kriegsverhältnissen trägt die Rechtsprechung weitgehend Rücksicht. Also gerade unter diesem Gesichtspunkt die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung gem. §§ 233 ff. ZPO. prüfen.

## Recht und Wirtschaft in Europa

### Besuch im Generalgouvernement

Auch ein kurzer Besuch kann sehr lebendige und bleibende Eindrücke vermitteln. Der erste Eindruck, den der besuchende Rechtswahrer im Generalgouvernement gewinnt, ist der eines starken pulsierenden Lebens. Dieser Pulsschlag spricht den Besucher aus dem Reich auf Schritt und Tritt an, trotz — oder vielleicht gerade wegen der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Sie liegen in der riesigen Reichweite, des Gebietes, in der Menschenmasse von fast 20 Millionen und vor allem in den durchaus irregulären Zuständen, die sich durch diese 20 Millionen hindurchziehen und nun gebannt, ausgerichtet, in Ordnung gebracht und in Ordnung gehalten werden müssen.

Das leitet sofort und zwingend zu dem zweiten Eindruck hinüber, der sich dem besuchenden Rechtswahrer aufdrängt: Auch hier zeigt sich das Recht als eine unausweichliche Notwendigkeit. Es ist erstaunlich, welche Fülle rechtlichen Stoffes hier im Generalgouvernement bereits in den knappen zwei Jahren des Bestandes gestaltet und in Verordnungen eingefangen worden ist. Alle Lebensgebiete, so verschieden sie unter sich sind, ob es nun um Wirtschaft oder kulturelles Leben, um Beamtentum oder Versorgung der Bevölkerung oder um sonst etwas geht, werden von der Klammer der Verordnungen ergriffen. Dabei ist ein ganz neuartiger Versuch unternommen worden, dem, was man üblicherweise als Ressortpartikularismus bezeichnet, zu begegnen. Es werden nämlich alle Verordnungen, mögen sie stofflich wo immer hingehören, in einer einzigen Abteilung für Gesetzgebung entworfen und formuliert. Dadurch wird von vornherein eine gesunde Einheitlichkeit nicht nur im inneren Gehalt, sondern auch in der Darstellungsweise, gerade auch der juristisch-technischen Darstellungsweise erzielt. Der Fluß dieser Verordnungen ist natürlich noch im vollen Gange. Arbeitstechnisch wird er durch eine sorgfältig gegliederte Loseblattsammlung gemeistert, die von OLGR. Dr. Weh betreut wird.

Der eben schon erwähnte Gesichtspunkt der Einheit-

lichkeit leitet zu dem dritten Eindruck hinüber. Dieser Eindruck ist der stärkste und dominierendste: Hier, in diesem völlig neu aufzubauenden Stück Staat, mitten im Treiben des Krieges und durchaus irregulärer Lebensverhältnisse geht es nicht ohne vollständige Zentralisation aller Machtvollkommenheiten, ohne harten Befehl, ohne Überspringen von Grenzen und Begriffen, die vielleicht zunächst als unantastbar erscheinen wollten. Diese Erkenntnis tritt dem Besucher geradezu zwingend entgegen. Aber sogleich verbindet sich damit eine andere, wohl noch wichtigere und jedenfalls noch höher gelagerte Erkenntnis, ohne die eben doch die bloße „Zentralisation“ ins Leere fallen würde. Zu solcher außergewöhnlichen Machtzusammenziehung muß ein vorwärts gerichteter, aus letzten Tiefen emporsteigender Instinkt hinzutreten. Mir, dem Besucher, ist das in einer Fülle von Gesprächen immer wieder entgegengetreten. Die letzten Richtungslinien lassen sich eben in solcher gespannten Lage doch nicht errechnen, rein verstandesmäßig konstruieren, sondern müssen aus letztlich unfaßbaren Seelentiefen gewonnen werden. Die Gestalt des Generalgouverneurs Reichsminister Dr. Frank ist in ihrem starken Wirken ohne diese Grundlage nicht denkbar. Aus der Intuition erwächst die Initiative, aus der Initiative wird das faktische Wirken.

Daß trotzdem immer wieder das Wirken unter die prüfende Kontrolle des Rechts zurückkehrt, ist der letzte, für den Rechtswahrer besonders erfreuliche Eindruck. Mehr als einmal schon hat gerade Reichsminister Frank aus heißer Seele sein Bekenntnis zum Recht in hohen Stunden ausgesprochen. Auch mein eigener Besuch in Krakau, der mir Anlaß zu diesem kurzen Bericht gegeben hat, stand unter dem Zeichen von Recht und Rechtswahrertum. Er hing mit der Gründung einer unter die tatkräftige Leitung von StSchr. Dr. Bühler gestellten Verwaltungsakademie für das Generalgouvernement zusammen. Auch dies ein Schritt vorwärts in der Richtung der Verwurzelung deutschen Beamtentums in dem neuartigen Staatsgebilde, zu dem



sich das Generalgouvernement entwickelt hat. Mit roman-tischer „Rezeption“ von deutschen Stadtrechten nach Art früherer Jahrhunderte läßt sich eine bleibende Stabilität deutschen Rechts im Osten ebensowenig erzielen wie mit bloßer „Abkommandierung“ deutscher Beamter und Richter in den neuen Raum. Recht wächst allmählich. Und wenn die schöne Hoffnung auf ein „Volksgesetz-buch der Deutschen“, über die ich im Festvortrag zu Krakau berichten durfte, in den Zeiten des Friedens zur Wirklichkeit geworden sein wird, wird auch wiederum weder Romantik noch Kommando, sondern zäher Wille und ernster Glaube an die deutsche Berufung diesem Werk die allmähliche Verwurzelung bescheren.

J. W. Hedemann.

### Protectorat

#### Neugliederung der Protectoratsregierung

Im Interesse einer strafferen Verwaltungsführung und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Zuständigkeitsverteilung an die entsprechenden Reichsressorts wurden durch RegierungsVO. Bestimmungen über die Neuorganisation der autonomen Zentralbehörden erlassen. Das Ministerratspräsidium, das Ministerium für öffentliche Arbeiten und das Ministerium für Sozial- und Gesundheitsverwaltung werden aufgelöst. Ihre Zuständigkeiten werden auf die verbleibenden Ministerien, die zum Teil andere Bezeichnungen erhalten, verteilt. Es sind dies das Ministerium des Innern, das Justizministerium, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Finanzministerium, das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Ministerium für Verkehr und Technik. Auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gehen ferner das Privatversicherungswesen und die Angelegenheiten der Aktiengesellschaften und Genossenschaften aus dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern sowie das Währungs- und Geldwesen aus dem Wirkungskreis des Finanzministeriums über. Das Justizministerium wird für die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Verlagsrechts zuständig.

Für die Besorgung der kulturpolitischen Angelegenheiten wird als Zentralbehörde das Amt für Volksaufklärung errichtet und dem Vorsitzenden der Regierung unterstellt.

#### Lenkung von Arbeitskräften

Durch zwei Verordnungen der Protectoratsregierung wurden eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts angeordnet, die das Ziel verfolgen, eine den Kriegserfordernissen entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte zu gewährleisten und die Lohn- und Gehaltsstabilität sicherzustellen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß ledige oder verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Personen auch für Arbeiten im übrigen Reichsgebiet dienstverpflichtet werden können. Lohn- und Gehaltserhöhungen sind nach dem Vorbild des übrigen Reichsgebietes jetzt auch im Protectorat nur noch mit behördlicher Genehmigung zulässig. Hierdurch soll insbesondere der Abwerbung von Arbeitern und Angestellten durch überstiege- nene Lohnangebote vorgebeugt werden.

#### Vereinheitlichung des Fischereirechts

Eine neue Verordnung der Protectoratsregierung bringt eine teilweise Vereinheitlichung des Fischereirechts in Böhmen und Mähren. Sie bezweckt vor allem die Förderung der Fischerzeugung durch ein planmäßiges Ansetzen von Fischen in Flüssen und Bächen. Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung der Fischereirechte, über Fischerkarten, Erlaubnisscheine zum Fischen u. a. m. Sie lehnt sich hierbei weitgehend an das Muster der entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften an.

#### Wechselpostprotest

Mit der Angleichung des Wechselrechts im Protectorat wurde auch die Zulässigkeit des Wechselpost-

protestes festgelegt. Eine Verordnung der Protectoratsregierung bringt jetzt die näheren Bestimmungen über den dem bisherigen Recht unbekanntem Postprotest. Der Postprotestdienst ist nur für bestimmte Arten von Wechseln zugelassen. Er beginnt mit Wirkung vom 1. Febr. 1942.

#### Neues Urlaubsrecht

Eine VO. der Protectoratsregierung bringt unter gleichzeitiger Aufhebung des Arbeiterurlaubsgesetzes und des Bergarbeiterurlaubsgesetzes eine gewisse Vereinheitlichung der Urlaubsbestimmungen. Die neue VO. lehnt sich weitgehend an die im übrigen Reichsgebiet geltenden Grundsätze an. Besonders hervorzuheben ist, daß auch die Belange des Jugendschutzes in der neuen VO. berücksichtigt sind.

LGR. Hiersemann, Prag.

### Generalgouvernement

#### Bergverwaltung

Eine zweite VO. über die Bergverwaltung im Generalgouvernement bringt einige Änderungen in der Verwaltung des Bergbaues. In Krakau wird danach ein Oberbergamt als eine der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angegliederte Behörde errichtet. Das Oberbergamt hat die durch das Bergrecht des ehemaligen polnischen Staates den Oberbergämtern und die ihm von der Regierung des Generalgouvernements zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Es übt die Aufsicht über die Bergämter aus und entscheidet über die gegen Entscheidungen der Bergämter eingelegten Rechtsmittel. Von Bergämtern des ehemaligen polnischen Staates bleiben die Bergämter Krakau und Jaslo bestehen.

### Niederlande

#### 1. Pflanzenzüchterrecht

Wer eine neue und hinreichend reine Pflanzensorte gezüchtet hat, kann ihre Eintragung in das zentrale Sortenregister beantragen. Derjenige, auf dessen Name die Sorte in das Sortenregister eingetragen ist, erwirbt das Züchterrecht auf die Dauer von regelmäßig 25 Jahren. Das Züchterrecht gilt als bewegliche Sache, es ist übertragbar, pfändbar und geht bei Erbfolge über. Die Übertragung bedarf zur Wirksamkeit der Eintragung ins Register. Das Züchterrecht ist strafrechtlich geschützt (VOBl. 1942, 17).

#### 2. Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

Die VO. v. 15. Dez. 1941 bestimmt, daß Angehörige des Deutschen Reiches und Protectoratsangehörige im Gebiet der Niederlande in Steuersachen die gleiche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden, Finanz- und anderen Gerichten genießen wie Niederländer. Ebenso genießen juristische Personen des Reiches und des Protectorats im Gebiet der Niederlande die gleiche steuerliche Behandlung wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen des Gebietes. Die VO. regelt weiter die Rechtshilfe in Steuersachen, insbesondere die Vollstreckung von Steuer- und Geldstrafen (VOBl. 1941, 43).

### Luxemburg

#### Volksdeutsche Bewegung

Die Volksdeutsche Bewegung in Luxemburg als Träger des volksdeutschen Gedankens und als Vorkämpfer der nationalsozialistischen Weltanschauung hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Gleichzeitig erschienene Verordnungen bestimmen Abzeichen und Symbol (der Rote Löwe des alten Lützelburger Wappens) der Volksdeutschen Bewegung und den Schutz der nationalen Symbole in Luxemburg (VOBl. 1942, 8).

### Elsaß

#### 1. Geltung deutschen Steuerrechts

Die Gebiete des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs sind für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer,



die Gewerbesteuer und die Vermögenssteuer wie Inland zu behandeln, soweit die Steuern in den bezeichneten Gebieten nach den reichsrechtlichen Vorschriften erhoben werden. Es ist bei diesen Steuern so zu verfahren, als ob die Gebiete des Deutschen Reiches, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs ein einheitliches Gebiet wären. Die Erstattung bereits entrichteter Steuern ist ausgeschlossen (VOBl. 1942, 23).

## 2. Hitler-Jugend

Auch im Elsaß sind alle Jugendlichen v. 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun. Die Vorschriften des Gesetzes über die Hitler-Jugend gelten sinngemäß. Die dem Jugendführer des Deutschen Reiches zufallenden Aufgaben sind dem Führer der HJ. des Gebietes Baden übertragen.

## 3. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftstreuhänder

Um bewährten elsässischen Kräften des Prüfungs- und Treuhandwesens die Möglichkeit zu geben, als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Bücherrevisor und Wirtschaftstreuhänder NSRB. bestellt zu werden, ist für die Zulassung und Prüfung von Bewerbern, die schon vor der Übernahme des Elsaß in die deutsche Verwaltung im Elsaß im Prüfungs- und Treuhandwesen tätig waren, eine Übergangsregelung getroffen.

Für die Zulassung und Prüfung elsässischer Anwärter des Wirtschaftsprüferberufs sind die im Altreich geltenden Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer i. d. Fass. v. 15. Juni 1940, für die Zulassung und Prüfung elsässischer Anwärter des Berufs eines vereidigten Bücherrevisors und Wirtschaftstreuhänders NSRB. die im Altreich geltenden Bestimmungen v. 9. Nov. 1937 i. d. Fass. v. 14. Okt. 1940 maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (VOBl. 1942, 51).

# Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

## Weibliche Rechtswahrer

Die rechtliche Schulung der Frauen durch Vorträge in den Reichs- und Gauschulen sowie den Mütterschulen wird in der bisherigen Art weiter fortgeführt. Die rechtspropagandistische Tätigkeit durch Funksendungen wird erweitert werden. Mit der Referentin für Rundfunk in der Abteilung Presse und Propaganda der Reichsfrauenführung ist eine Vereinbarung getroffen, daß laufend alle Rechtsfragen, die Ehe und Familie betreffen, vom Blickpunkt der Frau und Mutter aus behandelt werden sollen. Die erste Sendung über Fragen der Verlobung ist bereits erfolgt. In der Presse sollen ebenfalls in größerem Maße rechtsaufklärende und rechtspolitische Artikel sowohl über die NSK. für die Frauenbeilagen der Zeitungen als auch in Frauenzeitschriften erscheinen. Der Sinn dieser rechtlichen Schulung und rechtspropagandistischen Arbeit liegt darin, bei der Frau Verständnis für die nationalsozialistischen Rechtsgedanken zu wecken und sie mit den Fragen, die sie als Frau und Mutter besonders angehen, vertraut zu machen. Rechtspolitisch werden von Rechtswahrerinnen die z. Z. im Familienrechtsausschuß der Akademie behandelten Fragen des Ehegüterrechts bearbeitet werden. Die erste Arbeitsgemeinschaft fand am 10. und 11. Nov. 1941 statt. Die Fragen des Ehegüterrechts sind abschließend durchgearbeitet worden und werden der Akademie übersandt werden. Außerdem ist beabsichtigt, die besonders dringlichen Fragen der Versorgung der geschiedenen Frau auch im Rahmen der Altersversorgung durchzuarbeiten, bzw. durch Rechtswahrerinnen bearbeiten zu lassen. Da die Erfassung der Rechtswahrerinnen der Ostmark und ihre Eingliederung in unsere Aufgaben, auch ihr Arbeitseinsatz noch nicht vollendet ist, hat die Beauftragte des Reichsrechtsführers für die weiblichen Rechtswahrer Dr. Eben-Servaes vom 2. bis 10. Dez. 1941 eine Fahrt in die Ostmark unternommen, in deren Verlauf am 6. Dez. 1941 in Graz eine Versammlung der Rechtswahrerinnen stattfand, auf der Frau Dr. Eben-Servaes nach einleitenden Worten des Gauführers Dr. Wiedowitz über die Aufgaben der Rechtswahrerin sprach. Anschließend fand ein kameradschaftliches Beisammensein statt. Eine weitere Versammlung fand in Wien am 8. Dez. 1941 mit den dortigen Rechtswahrerinnen statt.

## Reichsgruppe Junge Rechtswahrer des NSRB.

Wegen der Kriegsverhältnisse sind in vielen Gauen bis zu 90% der Mitglieder der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer zum Wehrdienst eingezogen. Im übrigen mußte sich die Tätigkeit der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer in der Hauptsache auf die berufsständische Betreuung

ihrer Kameraden beschränken, vor allem auf die Erreichung eines Arbeitsurlaubs für Referendare im laufenden Winter.

## Familienbetreuung durch den NSRB.

Der NSRB. nahm das letzte Weihnachtsfest zum Anlaß, die Witwen seiner gefallenen Bundeskameraden mit einer Kinderspende zu bedenken. Zur Verstärkung der für diesen Zweck vorgesehenen Mittel stellten in dankenswerter Weise die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung in Halle und der Deutsche Rechtsverlag je 4000 *R.M.* zur Verfügung.

## Gau Tirol-Vorarlberg

Im Rahmen des Arbeitswerkes des NSRB. eröffnete Gauamtsleiter und Gauführer NSRB. Pg. Dr. Theodor Ulm am 18. Dez. 1941 die Vortragsreihe des NS.-Rechtswahrerbundes. In seiner Begrüßungsansprache an die zahlreich erschienenen Rechtswahrer, der eine Ehrung der gefallenen Kameraden voranging, forderte der Gauführer alle Rechtswahrer des Gaues Tirol-Vorarlberg auf, sich durch restlosen Einsatz der Opfer der äußeren Front würdig zu erweisen. Anschließend hielt Staatsanwalt Dr. Dreher einen Vortrag über das Thema „Das Recht des Sondergerichts“.

## Gau Steiermark

Am 13. Dez. 1941 veranstaltete der NSRB. einen Gefolgschaftsausflug. Diese Veranstaltung war als glänzend gelungen zu bezeichnen und bot sich hierbei wirklich Gelegenheit, die Mitarbeiter auch persönlich näher kennenzulernen. Hierbei hielt Gaurechtsamtsleiter Pg. Dr. Wiedowitz einen allgemeinen Appell an die Mitarbeiter, trotz der kriegsbedingten Mehrarbeit auch weiterhin tatkräftig am Aufbau des Rechtslebens mitzuarbeiten. Am 16. Dez. 1941 fand ein Kameradschaftsabend statt, dem 25 Kameraden beiwohnten, unter denen sich auch bereits einige Rechtswahrerinnen befanden.

## Gau Oberschlesien

Die Rechtswahrer der oberschlesischen Kreise nahmen am 21. Nov. und 22. Nov. 1941 an einer Versammlung in Kattowitz und Bielitz teil, in der Ministerialdirektor Sommer anschaulich über das Thema „Vom Staat zum Reich“ sprach. Er legte in seinen von weitem geschichtlichem Blick und großer Sachkenntnis getragenen Ausführungen den Durchbruch des Gedankens des deutschen Großraums gegenüber den überkommenen kontinentalen



politischen Anschauungen dar. Die entsprechende politische Konzeption des Führers sei heute in der Verwirklichung begriffen. Sie erfordere eine Umstellung allen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Denkens, auch soweit die Rechtsarbeit in Betracht komme. Der gut besuchte Vortrag gab in seinem geschichtlichen Aufriß den Rechtswahrern eine ausdrucksvolle Schau ihrer Aufgaben im Lichte der neuen Reichsidee. In Beuthen fand ein Vortrag im Rahmen einer Kreisgruppe, in kleineren Außenkreisen im eingegliederten Ostgebiet fanden Zusammenkünfte der Rechtswahrer statt, auf denen praktische Ostrechtsfragen behandelt worden sind.

### Amtsgerichtsrat Dr. H. Muthspiel, Salzburg †

Der Gaugeschäftsführer Dr. Hans Muthspiel, der schon am 19. Juli 1939 zur Wehrmacht eingerückt war, ist am 7. Juli 1941 im Kampf für Großdeutschland gegen den Bolschewismus gefallen.

Mit ihm ist einer der Besten von uns gegangen und die durch seinen Tod gerissene Lücke in unseren Reihen wird nicht leicht auszufüllen sein. Der NSRB. veranstaltete zu seinem Gedächtnis im ehemaligen Schwurgerichtssaal des LG. Salzburg einen würdigen und stimmungsvollen Totenappell, der von einer großen Zahl von Rechtswahrern besucht wurde.

## Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Der Abschnitt „Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz“, den wir heute eröffnen, soll eine ständige Einrichtung unserer Zeitschrift werden. Wir haben bisher im wesentlichen für den Rechtswahrer in der Heimat gearbeitet. Soweit es in unseren Kräften stand, haben wir ihn, der heute die Arbeit seiner Kameraden an der Front oder im sonstigen Kriegseinsatz oft unter schwierigen Umständen ersetzen muß, mit dem notwendigen Rüstzeug versehen.

Mit der längeren Dauer des Krieges treten neue Aufgaben an uns heran. Tausende von Rechtswahrern sind seit dem September 1939 ununterbrochen im Kriegsdienst, andere rückten in den Jahren 1940 und 1941 zur Wehrmacht ein. Referendare und Assessoren gingen sogleich nach dem Examen ins Feld, nur mit den wissens- und lehrmäßigen Grundlagen der Ausbildungszeit und noch ohne alle Erfahrungen selbständiger Praxis. Die Verbindungen zur bisherigen Berufsarbeit lockerten sich, Erlerntes geriet in Vergessenheit. Die Rechtsarbeit in der Heimat aber ging unter dem Einfluß des Krieges und der gewaltigen neuen Aufgaben oft sprunghaft vorwärts. Gerichtsverfassung und Zivilverfahren wurden vereinfacht, das Strafverfahren kennt neue Zuständigkeiten. Das Steuerverfahren ist, ebenso wie das Verwaltungsverfahren, einfacher gestaltet. Die einschneidendsten Änderungen brachten eine Reihe neuer wichtiger strafrechtlicher Gesetze: Nicht allein ein ausgefeiltes Kriegsstrafrecht entstand, sondern auch das allgemeine Strafrecht ist umgestaltet und teilweise sind Gedanken der Reform in der Novellengesetzgebung vorweggenommen. Das Jugendstrafrecht hat im Kriege materiell und formell sein eigenes Gesicht erhalten. Das Arbeitsrecht paßte sich den großen Anforderungen des Arbeitseinsatzes und der Höchstleistung im

Kriege an, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben früher umstrittene Fragen gegenstandslos werden lassen, während eine Fülle neuer Probleme auftauchte. Stark vom Kriege beeinflusst ist das Wirtschaftsrecht mit dem wichtigen Gebiet des Preisrechts. Die ordnende und regelnde Hand des Gesetzgebers mußte hier den Wandlungen des Wirtschaftslebens folgen, Mißstände beseitigen und zweckmäßige Entwicklungen anregen. Im Ehe- und Familienrecht, im Mietrecht und auf anderen Gebieten hat die Arbeit nicht geruht. So begegnet der Rechtswahrer, der längere Zeit aus der Berufsarbeit ausgeschieden ist, einer völlig neuen Gesetzgebung und einer vielfach veränderten Praxis.

Hier will die Arbeit der Zeitschrift einsetzen. Wie stark das Bedürfnis der eingerückten Berufskameraden ist, die Fühlung mit unserer Rechtsarbeit zu halten, beweist schon die Tatsache, daß unsere Zeitschrift heute schon an über 2000 Feldpostnummern gesandt wird. Wir wollen in knapper Form, anknüpfend etwa an den Stand der Rechtentwicklung vom Herbst 1939, die wichtigsten Rechtsgebiete in der großen Entwicklung und in ihrem heutigen Stand darstellen. Der Rechtswahrer soll ein klares Bild dessen bekommen, was sich während des Krieges auf seinem Arbeitsgebiet ereignet hat, so daß ihm die Anknüpfung jederzeit erleichtert wird. Neben den fachlichen Fragen interessieren den Rechtswahrer besonders die allgemeine Lage seines Berufes, die Entwicklungsmöglichkeiten und die Voraussetzungen der Tätigkeit. Auch hierüber soll knapp berichtet werden. Anregung, Zuspruch und Kritik sind uns stets erwünscht.

Wir beginnen in den nächsten Heften in laufender Folge mit knappen Übersichten über die Rechtsentwicklung auf einigen besonders wichtigen Gebieten.

## Schrifttum

Volk, Partei, Reich von Dr. Carl Johann, RegR. im RMdL, Berlin, und Dr. Oskar Redelberger, Assessor beim RegPräs. in München, vorm. Fakultätsassistent an der Univ. Berlin. (Rechtspflege und Verwaltung, Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis, I. Allgemeiner Teil, Heft 2.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 288 S. Preis kart. 4,80 RM.

Als Heft 2 der bereits bestens eingeführten, der Ausbildung und der Praxis dienenden Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ ist nunmehr eine Abhandlung von Johann und Redelberger „Volk, Partei, Reich“, die eine Übersicht über das Verfassungsrecht und Teile des Verwaltungsrechts geben soll und dabei die

weltanschaulichen Grundlagen des Reiches aufzuzeigen versucht, erschienen. Durch den Fluß der Entwicklung sind einer solchen Arbeit zur Zeit naturgemäß Grenzen gesetzt; die Darstellung ist, wie die Verfasser in ihrer Einleitung mit Recht ausführen, zeitgebunden. Außerdem zwingt die Fülle des Stoffes zur Beschränkung auf die großen Linien, ein Gebot, dem von den Verfassern in dem Bestreben, ein möglichst umfassendes Gesamtbild des Gesetzesmaterials zu geben, nicht immer Rechnung getragen wird. Die Häufung des Materials gereicht dem Werk Redelbergers und Johannys jedoch keinesfalls zum Nachteil, bildet vielmehr für den Lernenden und für den Praktiker ein hervorragendes Übungs- und Nachschlagewerk.



Der Titel des Buches „Volk, Partei, Reich“ verpflichtet zu zweierlei: einmal zur klaren Deutung dieser Begriffe, zur Darlegung ihres gegenseitigen Verhältnisses und zur Erläuterung, warum gerade diese Begriffe der Abhandlung zugrunde gelegt werden; und zum andern zur Ausrichtung des gesamten Aufbaues auf diese drei Grundbegriffe.

Was zunächst den zuletzt genannten Punkt angeht, so scheint mir, daß den Verfassern die Ausrichtung des Stoffes auf die großen Linien, wie sie der Titel vorschreibt, nicht restlos geglückt ist. Vielmehr erscheinen vor allem Begriffe wie Staat und Wehrmacht, dann aber auch Polizei, Justiz und Wirtschaft in der gleichen Rangordnung wie die genannten Grundbegriffe; aus dem Inhalt der Schrift geht nicht ganz klar hervor, daß sich das gesamte politische Leben auf diesen drei Begriffen aufbaut; und gerade das haben die Verfasser doch wohl mit dem Titel des Buches sagen wollen.

Diese Tatsache zwingt zu der Frage: Ist es überhaupt möglich, mit den drei Begriffen auszukommen und sie als Richtlinien zu nehmen? Ich glaube, daß man in diesem Zusammenhang zumindest ohne den Begriff „Partei“ nicht auskommen kann und daß es richtiger ist, Staat und Staat sowohl als Organisationen, wie das z. B. bei Neeße geschieht, und auch als Organismen nebeneinanderzustellen. Ausgangspunkt unseres politischen Denkens ist, wie auch aus der Schrift der beiden Verfasser richtig hervorgeht, immer das Volk in seiner geschlossenen Einheit, das Volk als Gemeinschaft und Ursprung allen Lebens; sichtbarer Ausdruck seines Handelns sind aber sowohl die Partei als die unmittelbar aus dem Volk wachsende, das Volk verkörpernde und das Volk organisierende Institution als auch der Staat als der Vollstrecker des im Volk entstandenen, durch die Partei an den Führer herangetragenen und von diesem in die Tat umgesetzten politischen Willens. Das Reich endlich ist das Ideal der deutschen Sehnsucht, die Zusammenfassung von Partei und Staat, der große alles umfassende Begriff, der das Wesen des deutschen Raumes und des deutschen Volkes gegenüber anderen Staaten und Völkern bezeichnet. Ohne den Begriff des Reiches ständen Volk und Staat wie im Liberalismus als feindliche Begriffe einander gegenüber, ohne den Begriff des Reiches ständen Partei und Staat als zusammenhanglose Organisationen nebeneinander. Das Reich ist die Zusammenfassung von Volk, Partei und Staat, so daß die Begriffe „Volk, Partei, Reich“ nicht so, wie es Redelberger und Johnny getan haben, nebeneinander gestellt werden können.

Gewiß ist es nicht Aufgabe des genannten Buches, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen; das Heft will vielmehr ein Führer für den Lernenden und ein Hilfswerk für den Praktiker sein und eine Übersicht über den zu behandelnden Stoff geben. Da dieser Stoff sich aber nicht auf die positive Gesetzgebung beschränkt, auch nicht darauf beschränken kann, sondern in erster Linie die weltanschaulichen Grundlagen vorzustellen muß, müssen die Verfasser auch eine ganz bestimmte Stellung zu den Begriffen einnehmen; und diese Stellungnahme regt zur Auseinandersetzung an.

Im einzelnen behandelt das Werk in seinen zehn Teilen erschöpfend das gesamte Verfassungsrecht, insbesondere die Stellung des Volkes als Gemeinschaft, den Begriff der Führung, die Aufgaben der Partei, des Staates und der Wehrmacht; die Wirtschaftsordnung, die Kulturordnung, die Stellung der Gemeinden und der Kirchen und den Begriff des Reiches.

Der Begriff des Volkes wird von den Verfassern mit klaren Worten gekennzeichnet, wobei die objektiven Elemente des Begriffs in dem Abschnitt „Das Volk eine rassische Gemeinschaft“, die subjektiven in dem Abschnitt „Das Volk eine politische Gemeinschaft“ behandelt werden. Die Verfasser haben damit zum Ausdruck gebracht, daß die Rasse die naturhafte Grundlage des Volkes bildet und die bewußte Pflege der gemeinsamen Weltanschauung einen ebenso notwendigen Bestandteil des Volksbegriffs bildet.

In den folgenden Teilen wird eingehend die Stellung und das Wirken des Führers und die Geschichte, die Stellung und die Organisation der NSDAP. behandelt. Ebenso eingehend besprechen die Verfasser dann die

Funktionen des Staates und dessen Verwaltungsaufbau. Während Justiz und Polizei als Träger der Schutzfunktion nach innen als Teil des Staates betrachtet werden, ist der Wehrmacht als Trägerin der Schutzfunktion nach außen ein besonderer Teil gewidmet, d. h. sie wird nicht als Teil des Staates angesehen, sondern als selbständige Organisation, eine Einteilung, für die ein sichtbarer Grund nicht vorhanden ist. Die Partei als politische Führungsgemeinschaft und der Staat als Vollstrecker des politischen Willens stehen sich wohl in ihren Aufgaben gegenüber; da der politische Wille sich jedoch sehr wohl auf den Aufbau des Reiches wie auf dessen Verhältnis zu anderen Staaten richtet, gehört auch die Wehrmacht in diesen Willensbereich.

Weitere Teile des Buches sind der Besprechung des Wirtschaftsaufbaues, der Kulturordnung, der Gemeinden und der Kirchen gewidmet. Den Schlußstein der Schrift bildet die Behandlung des Reichsbegriffes, wobei das Reich als der auch die zum deutschen Volk in einem besonders engen Verhältnis stehenden Völker und Staaten umfassende Raum angesehen wird.

Die Verfasser haben in ihrem Werk eine Materialfülle zusammengetragen, die, wie ich zu Beginn meiner Besprechung schon hervorhob, die Schrift zu einem vorzüglichen Lehrbuch und Nachschlagewerk macht. Der Stoff wird ergänzt durch ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis und eine Aufzählung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Damit reiht sich das Buch würdig in die Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ des Deutschen Rechtsverlags ein.

Gauamtsleiter LGR. Messerschmidt,  
z. Z. bei der Wehrmacht.

Das Unfallhaftpflichtrecht von Dr. Werner Wussow, RA. und Notar in Berlin. (Taschen-Gesetzsammlung 20.) 2. Aufl. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 332 S. Preis brosch. 10 RM.

Mit dem vorliegenden Buch bringt der Verf. die 2. Auflage seines zuerst 1935 erschienenen Unfallrechtes heraus. Das Buch behält im allgemeinen die Gliederung der 1. Auflage bei, indem es zunächst die Rechtsgrundlagen der Haftpflichtansprüche, nämlich die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die unerlaubten Handlungen und die besonderen Vorschriften des RHaftpflG., des KraftG., des LuftverkehrsG. und einschlägige Bestimmungen aus dem Vertragsrecht, anschließend die Höhe der Schadensersatzansprüche, die Einwendungen des Schuldners und die Ausgleichsansprüche und schließlich einige Sonderrechtsgebiete (Familienrecht, Sozialversicherungsrecht und Beamtenrecht) in ihren Auswirkungen auf die Unfallhaftpflicht behandelt. Innerhalb des alten Rahmens sind aber die einzelnen Abschnitte gründlich umgearbeitet und erweitert, so daß das Buch um mehr als die Hälfte im Umfange gewachsen ist. Es ist offensichtlich aus reicher praktischer Erfahrung heraus für den Gebrauch in der Praxis geschrieben worden. Das zeigt sich besonders in dem wichtigen Abschnitt über die Höhe der Schadensersatzansprüche, deren Behandlung in den Unfallhaftpflichtprozessen häufig große Schwierigkeiten macht. Die einzelnen Fragen und Probleme sind durchdacht und klar zur Darstellung gebracht. Überall wird die Rechtsprechung berücksichtigt und in Fußnoten angezogen. Wo sich der Verf. mit der Rechtsprechung des RG. auseinandersetzt und eine von ihr abweichende Ansicht vertritt, wie bei der Renten- neurose (S. 15 ff.), dem Konjunkturschaden (S. 92 ff.), den Hinterbliebenenansprüchen (S. 137 f.) und dem Fall des § 845 BGB. (S. 144 ff.), geschieht das mit sehr beachtlichen Gründen. Das Buch kann jedem Anwalt und Richter, der mit Unfallhaftpflichtsachen befaßt ist, als vorzügliches Orientierungs- und Hilfsmittel empfohlen werden, um so mehr als es an neuem Schrifttum auf dem Gebiete des Unfallhaftpflichtrechtes mangelt. Der Abdruck der einschlägigen Gesetzestexte im Anhang erleichtert die Benutzung des Buches.

OLGPräs. Dr. H e m p e n, Berlin.

Dr. jur. Koppin: Die Verantwortung bei Bauten. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Otto Elsner Verlagsgesellschaft. 61 S. Preis kart. 1,80 RM.



Das Buch behandelt die Verantwortung bei Bauten unter verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere bei der Bauvorbereitung, der Bauleitung und der Bauüberwachung. Es erscheint geeignet, den Rechtsstudierenden sowohl wie den praktischen Baufachmann auf die Schwierigkeit der Materie hinzuweisen und ihnen verschiedene Anregung zu geben. Für den Rechtswahrer, der für seinen praktischen Beruf Aufklärung und Richtlinien erwartet, erscheint es jedoch weniger geeignet. Es läßt eine gründlichere Behandlung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Verantwortung bei Bauten vermissen, insbesondere in der Richtung nach einer Trennung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Seite. Hierbei wäre m. E. weiter nach einer allgemeinen einheitlichen Formulierung der Voraussetzungen der Verantwortung zu suchen gewesen, wobei sich sicherlich eine erhebliche Bereicherung des schwierigen Gebietes ergeben hätte. Das Fehlen eines Sachregisters macht das Buch auch bis zu gewissem Grade wenig übersichtlich.

RA. u. Notar Dr. Bruno Eplinius, Berlin.

**Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Von Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im RJM. 3., neubearb. Aufl. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. VI, 101 S. Preis kart. 2,70 RM.

Die Schrift, deren 2. Auflage an dieser Stelle bereits besprochen wurde (DR. 1940, 576), ist jetzt in 3., neubearbeiteter Auflage erschienen. Sie berücksichtigt ergänzend die inzwischen ergangenen gesetzlichen Vorschriften (betr. die Besetzung des Beschwerdegerichts, die Zustellung an Wehrmatsangehörige, die Bedeutung des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes v. 26. Juni 1940, einige handelsrechtliche Vorschriften sowie die Erweiterung des Kreises der unter feindlichem Einfluß stehenden Unternehmungen) und gibt wertvolle neue Anregungen zur Behandlung von Brieffestamenten Gefallener. Ferner ist das Werk um zwei Abschnitte über Sonderfälle der Vertragshilfe (einschl. der allgemeinen Schuldbereinigung) und über Pachtsachen erweitert worden. Seine Benutzung ist auch weiterhin allen mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Rechtswahrern dringend zu empfehlen.

SenPräs. Backs, Berlin.

Dr. Adolf Baumbach, SenPräs. beim KG. a. D.: Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 3., durchgesehene und verbesserte Auflage. Stand vom 1. Sept. 1941. (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 20.) München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. VIII, 290 S. Preis geb. 5,60 RM.

Daß der Kommentar zum GmbHG. jetzt bereits in der 3. Auflage erscheinen kann, ist ein Beweis dafür, daß er sich — wie alle Baumbachschen Kurz-Kommentare — in der Praxis bewährt hat. Die neue Auflage ist um 32 Seiten stärker geworden. Die Anmerkungen sind nach dem Stande der Entscheidungen bis zum 1. Sept. 1941 ergänzt. Sie haben durch Neueinteilung, stärkere Unterteilung und Hervorhebung der Überschriften an Übersichtlichkeit erheblich gewonnen. Die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers haben in einem besonderen Anhang nach § 35 eine zusammenfassende Darstellung gefunden. Besonders hervorgehoben ist in der Übersicht zu dem Abschnitt Vertretung und Geschäftsführung die Rechtsstellung der amtlich bestellten Organe, die nach neueren Gesetzen zur Erfüllung bestimmter öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingesetzt werden (Treuhandernach DevG., für jüdisches Vermögen, Feindvermögensverwalter). Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung sind in einem besonderen Anhang nach § 81 unter Wiedergabe des UmwandlG. v. 5. Juli 1934 und seiner 4 DurchfVO. behandelt. Das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften v. 9. Okt. 1934 ist im Anhang zu § 60, das Amtslöschungsverfahren nach dem FGG. in einem Anhang zu § 77 erläutert wiedergegeben. Auch die Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung in erl. Form sind wieder abgedruckt. Der Anhang nach § 46 bringt an Stelle der jetzt bis auf die Vorschriften über die Verteilung des Anleihestocks gegenstandslos gewordenen Anleihestockgesetzgebung die Bestimmungen der Divi-

dendenabgabeverordnung nebst der 1. dazu ergangenen DurchfVO. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert die Auffindung der einzelnen Bestimmungen.

Auch diese neue Auflage des Werkes wird ein brauchbares Hilfsmittel für die Handhabung des GmbH-Rechtes sein.

LGDDir. Dr. Heun, Berlin.

G. E. Fromm, SenPräs. im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung: Gesetz über den Versicherungsvertrag nebst den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Mit Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften und Sachregister. Berlin 1941. Walter de Gruyter & Co. XXIII, 533 S. Preis geb. 10,50 RM.

In der Guttentagschen Sammlung von Kommentaren und erläuterten Textausgaben ist unter Nr. 83 eine Ausgabe des VVG. in der neuesten Fassung, wie sie nach dem Ges. v. 7. Nov. 1939 (Pflichtversicherungsg., RGBl. I, 2223) und der VO. zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2443) lautet, nebst Erläuterungen dazu und den AllgVersBed. sämtlicher Versicherungszweige erschienen, die von dem bekannten Mitgliede des RAufsA. für Privatversicherung, SenPräs. Fromm, besorgt worden ist. Wie von dem Verf. nicht anders zu erwarten war, enthält das Buch alles, was im Zusammenhang mit den durch die neuen Vorschriften herbeigeführten Änderungen des VVG. für alle an diesem Ges. und den AllgVersBed. interessierten Kreise von Bedeutung ist. An den ersten Teil, der den neuen Wortlaut des VVG. und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften enthält, schließen sich im zweiten Abschnitt — eine Neuerung gegenüber anderen Kommentaren — zusammenhängende Erläuterungen des VVG., insbes. der geänderten Vorschriften, die zwar kurz und gedrängt gehalten sind und sich von der Erörterung von Streitfragen möglichst fernhalten, aber doch auf 110 Seiten eine übersichtliche Darstellung der Grundzüge des Ges. im Anschluß an dessen Einteilung geben. Der dritte Teil, an Umfang fast so groß wie die beiden ersten zusammen, enthält nach einleitenden Bemerkungen die AllgVersBed. aller Versicherungszweige nebst den für ihre Änderung vom RAufsA. für Privatversicherung durch Rundschreiben getroffenen Anordnungen im Wortlaut. Dabei ist zunächst die Regelung für Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen seit 1. Jan. 1941 abgedruckt. Daran schließen sich die Anordnungen des RAufsA., die auf Grund der VO. v. 29. Nov. 1940 (RGBl. I, 1543) die Anwendung von AllgVersBed. auf bestehende Verträge regeln. Der Anhang enthält eine Übersicht über den Geltungsbereich der AllgVersBed. im Altreich, der Ostmark und dem Sudetenland. Den Schluß des Buches bildet ein eingehendes Sachregister. Wie man aus diesem kurzen Überblick sieht, ist das Werk weder eine reine Textausgabe noch ein Erläuterungsbuch im üblichen Sinne. Die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, ist aber auch eine andere. Er wollte den in Betracht kommenden Kreisen eine übersichtliche Zusammenstellung der durch die neuen gesetzlichen Vorschriften hervorgerufenen Änderungen des VVG. und der AllgVersBed. geben, eine Aufgabe, die in jeder Hinsicht gelungen ist. Das Buch bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem sonstigen Schrifttum über das VVG.

SenPräs. Kersting, Berlin.

**Grundbuchführung.** Sammlung der für die Grundbuchführung wichtigsten Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen. Herausg. von Dr. J. Siefert, SenPräs. i. R., Karlsruhe i. B. 3. Ergänzung, Stand September 1941. 100 Bl. Preis 4 RM. Karlsruhe i. B. 1941. Macklotsche Druckerei und Verlag.

**Kommentar zum Luftschutzgesetz und den Durchführungbestimmungen nebst den einschlägigen Erlassen, Dienstvorschriften und polizeilichen Bestimmungen** von Dr. Hubert Darsow, ORegR. im RLM., Dr. Berthold Fokken, Kriegsgerichtsrat im RLM., Dipl.-Ing. Friedrich Nicolaus, ORegR. im RArbM. 1. Erg. Lief. zur 3. Auflage. München und Berlin 1940/41. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 219 Bl. Preis 6,50 RM.



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Strafrecht S. 329ff. Nr. 1 u. 2; Erbrecht S. 337 Nr. 7; Wirtschaftsrecht S. 342 Nr. 11*

### Strafrecht

**1. RG. — § 51 Abs. 2 StGB.** Es ist verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde; der geistig minderwertige Mensch muß sich bemühen, seine gemeinschaftgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen; eine strenge Strafe kann geeignet sein, ihn auf diese Notwendigkeit besonders eindringlich hinzuweisen. †)

I. Das SondGer. hat die Angekl. als „vermindert zurechnungsfähig i. S. des § 51 Abs. 2 StGB.“ angesehen. Schon gegen diese Annahme bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken.

Das SondGer. erklärt, gestützt auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen, die Angekl. sei eine psychopathische Persönlichkeit, die in ihrer Hemmungslosigkeit zu allerlei Entgleisungen und Disziplinwidrigkeiten neige. Abgesehen davon, daß dem Strafverfahren nicht Entgleisungen und Disziplinwidrigkeiten, sondern eine schwere Straftat zugrunde liegt, werden durch jene Feststellungen noch nicht die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 2 StGB. dargetan. Nach dieser Vorschrift muß die Fähigkeit des Täters, das Un-erlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, wegen Bewußtseinsstörung oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche erheblich vermindert sein. Daß ein solcher Zustand die Ursache für die Hemmungslosigkeit der Angekl. sei, wird durch die Feststellung, sie sei Psychopathin, noch nicht dargetan. Schon dieser Rechtsfehler läßt das angefochtene Urteil als ungerecht i. S. des § 34 VO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) erscheinen; denn die Möglichkeit liegt sehr nahe, daß der Tatrichter durch den Rechtsfehler gehindert worden ist, tatsächliche Verhältnisse zu erkennen und festzustellen, bei deren Berücksichtigung das Urteil von dem richtigen Rechtsstandpunkt aus im Strafausspruch zu einem ganz anderen Ergebnis hätte gelangen müssen (RGSt. 75, 114).

II. Abgesehen von diesem Rechtsfehler gibt auch die Art und Weise der Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken Anlaß.

Dazu gehört freilich nicht die Tatsache, daß das SondGer. bei der Bemessung der Strafe im Rahmen des § 51 Abs. 2 StGB. von der Strafe ausgeht, auf die es erkannt hätte, wenn der § 51 Abs. 2 StGB. nicht anwendbar gewesen wäre. Für den Fall des Versuchs vertritt allerdings das RG. folgenden Standpunkt: Läßt sich nicht übersehen, wie sich die Tat abgespielt haben würde, wenn sie vollendet worden wäre, so kann die vollendete Tat für die Bemessung der Strafe nicht herangezogen werden (RGUrt. v. 23. Juni 1936, 1 D 388/36; JW. 1936, 2553). Im Falle des Versuchs richtet sich die Bemessung der Strafe für den Versuch unter Berücksichtigung des § 44 StGB. nach der im Gesetz angedrohten Strafe. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Richter den gewollten Erfolg, also die Tat, wie sie sich bei Vollendung gestaltet hätte, würdigt, falls sich dies nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststellen läßt (RGSt. 59, 154; RGUrt. v. 29. Juni 1937, 4 D 389/37; JW. 1937, 2374). Bei der Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. ist davon auszugehen, daß die Tat der Angekl. zur Vollendung gekommen ist, der Erfolg mithin feststeht. Hier bietet nur die geistige Beschaffenheit des Täters die Möglichkeit für eine Strafermäßigung. Wählt das Gericht in einem solchen Falle für die Festsetzung der Strafe den

Umweg über die Strafe, die angemessen gewesen wäre, wenn der § 51 Abs. 2 StGB. nicht anwendbar wäre, so kann das nicht rechtlich beanstandet werden, vorausgesetzt, daß bei dieser Betrachtungsweise nicht sonstige Rechtsfehler unterlaufen.

Unrichtig dagegen ist die Auffassung des SondGer., daß bei der Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. das Mindestmaß der Strafe ein Viertel der Strafe sei, die ohne die Anwendung des § 51 Abs. 2 angemessen gewesen wäre; denn nach dem § 44 Abs. 4 StGB. kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Die Strafbemessung des SondGer. beruht demnach auf einem Rechtsirrtum.

Der § 51 Abs. 2 StGB. schreibt die Strafermäßigung nicht zwingend vor, sondern bestimmt, die Strafe „kann“ gemildert werden. Damit ist die Entscheidung darüber, ob die Strafe zu mildern sei, und bejahendenfalls, in welchem Maße innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, in das pflichtmäßige Ermessen des Richters gestellt. Er hat dabei auf den Zweck des Gesetzes zurückzugehen und einen nach dem Sinn des Gesetzes bestimmten Maßstab anzulegen. Gegen diese Grundsätze hat das SondGer. verstoßen, indem es als Gründe für die Ermäßigung der Strafe auf das „Mindestmaß“ lediglich den „Geisteszustand“ und den „persönlichen Eindruck“ verwertet, den die Angekl. auf das Gericht gemacht hat, ohne sich darüber klarzuwerden, ob im gegebenen Falle diese Umstände nach dem Sinne des § 51 Abs. 2 StGB. eine Strafmilderung rechtfertigen können. Was das SondGer. unter dem „persönlichen Eindruck“ zusammenfaßt, kann dem Urteil nicht entnommen werden, so daß insoweit eine Nachprüfung nicht möglich ist. Gerade aber der Geisteszustand der Angekl. — vorausgesetzt, daß ihre Psychopathie ein Zustand der im § 51 StGB. genannten Art ist — hätte dem Gericht Veranlassung geben müssen, zu prüfen, ob er eine Strafermäßigung überhaupt als zweckmäßig erscheinen läßt; denn nach der ärztlichen Erfahrung ist es verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde; der geistig minderwertige Mensch muß sich bemühen, seine gemeinschaftgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen; eine strenge Strafe kann geeignet sein, ihn auf diese Notwendigkeit besonders eindringlich hinzuweisen (RGSt. 71, 179, 181 = JW. 1937, 1786<sup>20</sup>; RGSt. 74 217, 218 = DR. 1940, 1277<sup>1</sup>). Erst wenn der Sachverhalt auch nach diesen Gesichtspunkten gewürdigt wird, kann das Gericht eine dem Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Täters angemessene Strafe finden. Ohne diese Prüfung hat das SondGer. keinen sachgemäßen Gebrauch von seinem Ermessen im Rahmen des § 51 Abs. 2 StGB. gemacht.

(RG., 1. StrSen. v. 25. Nov. 1941, 1 C 825/41 [1 StS 35/41].)

[He.]

**Anmerkung:** A. Die Bedeutung des Urteils liegt namentlich in der Stellungnahme zur Frage der Strafmilderung im Falle des § 51 Abs. 2 StGB. Es tritt der Auffassung entgegen, daß der vermindert Zurechnungsfähige in der Regel milder zu bestrafen sei als der völlig normale Verbrecher, und äußert sich über die Gesichtspunkte, unter denen die Normalstrafe über den vermindert Zurechnungsfähigen verhängt werden darf. Eine Überprüfung des vom RG. vertretenen Standpunkts liegt um so näher, als das Problem des § 51 Abs. 2, insbes. die hier auftauchende Schuldfrage, im wissenschaftlichen Schrift-



tum der jüngsten Vergangenheit Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen ist.

Das RG., das eine Milderung der Strafe für den Regelfall ausschließen will, führt zur Begründung seines Standpunkts zwei Gesichtspunkte an: Einmal die Erwägung, daß der geistig Minderwertige seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen ausgleichen müsse, und zweitens die ärztliche Erfahrung, daß Psychopathen mit harten Strafen eher beizukommen sei als durch Milde. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Gründe. Der erstgenannte ist ethischer und normativer Natur, der letztere geht von Erwägungen der Zweckmäßigkeit aus. Nur dieser scheint uns wirklich überzeugend zu sein.

I. Wenn man, vom Schuld- und Sühnegedanken ausgehend, einen sittlichen Maßstab zugrunde legt, so muß die Strafe für den vermindert Zurechnungsfähigen in aller Regel gemildert werden. Verminderte Zurechnungsfähigkeit bedeutet geringere Schuld. Denn verantwortlich ist nur, wer den an ihn gestellten Anforderungen nachkommen kann, wer Herr seiner selbst ist, und die Schuld ist in dem Maße vermindert, in dem es an dieser Voraussetzung fehlt. Man mag vielleicht dazu neigen, die Strafe statt auf das sittlich verwerfliche Verhalten auf die soziale Minderwertigkeit oder die Gefährlichkeit des Täters zu stützen, die Schuld im Sinne des Gesetzes wie der Volksüberzeugung bleibt gleichwohl mit der Idee der sittlichen Verantwortlichkeit und der Freiheit verbunden, mag theoretisch auch ein anderer Schuld begriff denkbar sein und im philosophischen Schrifttum seine Anhänger haben. (Vgl. darüber Englisch: ZStW. 61, 166 ff.)

Demnach ist das Verschulden des vermindert Zurechnungsfähigen in der Regel geringer als in anderen Fällen. Denn es gehört ja zum Wesen der verminderten Zurechnungsfähigkeit, und es wird in § 51 Abs. 2 StGB. vorausgesetzt, daß entweder die Einsichtsfähigkeit oder die Willensfähigkeit des Täters gemindert ist. Verminderte Zurechnungsfähigkeit bedeutet somit immer vermindertes Können und damit geringere Schuld. „Die erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit vermindert ... rechtswortwendig den Schuldgehalt und damit die Strafwürdigkeit der Tat“, heißt es — jedenfalls im ersten Halbsatz zutreffend — in der Entsch. RGSt. 69, 314 (317). Dieser Satz gilt uneingeschränkt in bezug auf die Tat. Die Tatschuld des vermindert Zurechnungsfähigen bleibt immer hinter der des normalen Menschen zurück. Nun kann freilich das Minus der Tatschuld ausgeglichen werden durch einen sittlichen Vorwurf, der gleichsam auf einer anderen Ebene als der der Tatbegehung erhoben wird. Dieser kann sich nämlich daraus ergeben, daß der vermindert Zurechnungsfähige sich durch sein Verhalten in einen Zustand der Schwäche und Zerrüttung versetzt hat. Dieser Vorwurf ist zwar dann nicht begründet, wenn der Defekt im seelischen Aufbau und die Unfähigkeit zur Lenkung der Persönlichkeit angeboren oder durch unverschuldete Umstände anderer Art, wie Unfälle, Erkrankung usw., begründet wird. Doch ist immerhin denkbar, daß sich jemand durch Ausschweifungen, den Gebrauch von Rauschgiften usw. schuldhaft in einen solchen Zustand versetzt. Aber nur in diesen seltenen Fällen läßt sich die Unterwerfung des vermindert Zurechnungsfähigen unter die gewöhnliche Strafe mit dem Verschulden des Täters begründen. Es würde sich dann um einen jener Fälle der „Lebensführungsschuld“ handeln, die Mezger wissenschaftlich entdeckt (vgl. namentlich ZStW. 57, 688 ff.) und neuerdings Bockelmann in den Studien zum Täterstrafrecht II, 1940, zur Grundlage der Strafschärfung in den Fällen insbes. der §§ 20 a und § 51 Abs. 2 StGB. zu erheben versucht. Der sittliche Vorwurf soll sich daraus ergeben, daß sich jemand durch bewußtes oder vorwerfbar unbedachtes Verhalten in einen Zustand der Zerrüttung versetzt hat, in dem es zu strafbaren Handlungen kommt. Aber ein solches Verschulden wird in den Fällen des § 51 Abs. 2 nur eine seltene Ausnahme sein.

Den Hinweis auf die Schwäche, nicht die Schlechtigkeit des vermindert Zurechnungsfähigen, kann man nun aber nicht mit dem RG. (mit dem hierin auch Kohlrausch, StGB., 37. Aufl. 1941, § 51, N. 10 und Bockel-

mann a. a. O. S. 34 f. übereinstimmen) durch den Einwand entkräften, daß vom vermindert Zurechnungsfähigen eben mehr zu verlangen sei als von anderen Menschen. Dieser auf das Urteil RGSt. 71, 179 = JW. 1937, 1786<sup>20</sup> zurückgehenden Formel ist schon Mezger in der Ann. zu der Entsch. DR. 1940, 1277<sup>1</sup> (= RGSt. 74, 217) entgegengetreten. Das RG. beruft sich in der Tat zu Unrecht auf die Meinung der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, die vielmehr den mit dem RG. übereinstimmenden Standpunkt der 1. Lesung in der 2. Lesung aufgegeben hat. Vgl. Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Allg. Teil, 2. Aufl. 1935, S. 67 f. Auch die Kommission war zwar anfangs der Meinung, daß gegenüber konstitutionell bedingter vermindert Zurechnungsfähigkeit eine Strafmilderung überhaupt nicht am Platze sei, da der vermindert Zurechnungsfähige in besonderem Maße verpflichtet sei, hat aber bei nochmaliger Überprüfung erkannt, daß dieser Standpunkt unhaltbar sei. Denn das bestechende Pathos des Satzes „Du kannst, denn du sollst“ verdunkelt den wirklichen Schuld begriff. Die Frage des Verschuldens und der Verantwortlichkeit ist nicht nur eine Frage des Sollens, sondern zugleich auch des Könnens, und die Aufrichtung gesteigerter Pflichten verliert ihren Sinn gegenüber Menschen, die ihnen, weil sie krank sind, nicht nachkommen können. Mit demselben Recht könnte man auch den völlig Unzurechnungsfähigen, die sich in den Grenzfällen von den vermindert Zurechnungsfähigen kaum unterscheiden, ein Höchstmaß von Kraftanstrengung gebieten und sie mit der Begründung bestrafen, daß sie sich eben ganz besonders hätten anstrengen müssen. So muß man bedauern, daß der schon in der 2. Lesung berichtigte Irrtum der Strafrechtskommission sich in der Rechtsprechung hat festsetzen können.

II. Sieht man von dem Ausnahmefall der schuldhaften Selbstzerrüttung ab, so läßt sich die Unterwerfung des vermindert Zurechnungsfähigen unter die Normalstrafe also nicht aus dem Schuldgedanken begründen, sondern nur aus dem Schutzbedürfnis begründen. Von solchen Erwägungen läßt sich auch das RG. leiten, wenn es darauf hinweist, daß die harte Strafe Psychopathen gegenüber zweckmäßig und daß sie geeignet sei, ihnen ihre Pflichten vor Augen zu führen. Die Grundlage einer so motivierten Bestrafung wäre offenbar nicht mehr der Gedanke der Sühne für sittliche Schuld, sondern die Eignung der Strafe zur Bekämpfung der gefährlichen Anlage, also die Idee der Spezialprävention. Damit erhebt sich die Frage, ob dieser Standpunkt mit dem sonst unser Strafrecht beherrschenden Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ und Strafe nach Maßgabe der Schuld zu vereinigen sei. Offenbar wird hier der Grundgedanke des GewohnhVerbrG. verlassen, das für die Bekämpfung der sozialen Gefährlichkeit besondere Maßnahmen vorsieht, und damit die andersgeartete Strafe zu entlasten und auf den Sühnezweck zu beschränken scheint. So wollen denn namentlich Bockelmann a. a. O. und Lange bei Kohlrausch a. a. O. § 20 a, II die Strafschärfung der §§ 20 a und 51 Abs. 2 auf die Fälle des echten Verschuldens beschränken.

Aber diese Ansicht geht fehl. Zunächst läßt sich bezweifeln, ob für ihre Tat verantwortliche Menschen nicht auch vom Standpunkt der Sühnestrafe aus härtere Strafe verdienen, wenn sie besonders gemeinschädlich sind. Jedenfalls wird man nicht annehmen können, daß das Gesetz die höhere Strafe der §§ 20 a und 51 Abs. 2 nur für die Fälle der schuldhaften Selbstzerrüttung habe vorsehen wollen. Es bliebe dann im Bereiche des § 51 Abs. 2 für die Normalstrafe der seltene Ausnahmefall übrig, daß der vermindert Zurechnungsfähige sich selbst in den Zustand der geminderten Tatschuld versetzt hat. Nun steht aber schon die Fassung des Gesetzes der Annahme entgegen, daß die Normalstrafe als seltene Ausnahme, die Milderung der Strafe als Regel gedacht sei. Man wird aber auch nicht annehmen können, daß das Gesetz dem Richter die äußerst schwierige und praktisch kaum durchführbare Aufgabe habe zumuten wollen, die eine Störung der Gesamtpersönlichkeit bewirkenden Umstände daraufhin zu beurteilen, wieweit sie sich auf das Verschulden des Täters zurückführen lassen, und ob der Täter instande war, seine Anlage niederzukämpfen. Viel näher liegt die Vermutung, daß das Gesetz dem Richter auf einem



Gebiet, auf dem Anlagen und erworbene Eigenschaften, Schicksal und Schuld sich so eng ineinander verflochten, die Entscheidung erleichtern, die Strafe überall dort habe zulassen wollen, wo ihm die höhere Strafe der sozialen Minderwertigkeit des Täters entsprechend, wo sie ihm gerecht und zweckmäßig schien. Überhaupt könnte man zweifeln, ob der Gedanke der „Lebensführungsschuld“ einen wirklichen Fortschritt bedeutet, ob er nicht zum mindesten unpraktikabel ist, den Richter vor unerfüllbare Aufgaben stellt und gerade, weil er den Schuldgedanken zu sehr kompliziert und verleinert, die Strafrechtspflege einerseits auf den Weg einer zwar gröberen, aber praktischeren Täterbekämpfung spezialpräventiven Charakters drängt, und andererseits auch die Idee von der Tatschuld gefährdet. So wird man annehmen müssen, daß die erhöhte Strafe des § 51 Abs. 2, aber auch des § 20a StGB. praktische Zwecke der Verbrechensbekämpfung verfolgt. Sie wird in dieser Funktion nicht etwa durch die Möglichkeit einer Verhängung sichernden Maßnahme überflüssig gemacht. Denn diese, und zwar gerade die Unterbringung in der Heilanstalt, kann nicht die Schock- und Aufrüttelungswirkung ersetzen, die unter Umständen gerade und nur mit der Strafe verbunden ist. So sind wir der Meinung, daß das Gesetz in der Tat aus zwingenden praktischen Gründen den Grundgedanken des WohnverbrG. in den §§ 20a und 51 StGB. habe auflockern wollen. Während der Schutzgedanke sonst gegenüber dem Sühnegedanken bei der Strafe in den Hintergrund tritt, liegt er im Falle des § 51 Abs. 2 der Verschärfung der Strafe zugrunde. Der letzte Zweifel aber wird dadurch beseitigt, daß nach dem Ges. v. 4. Sept. 1941 die Todesstrafe gegenüber gefährlichen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrechern nicht nur mit dem „Bedürfnis nach gerechter Sühne“, sondern auch und vorzugsweise — die Reihenfolge der Worte ist hier nicht zufällig! — mit dem „Schutze der Volksgemeinschaft“ begründet wird. Läßt sich aber die Strafschärfung schon im Bereiche des § 20a StGB. aus den praktischen Notwendigkeiten des Schutzes, nicht allein mit dem Bedürfnis nach gerechter Vergeltung begründen, auf einem Gebiet, auf dem die Schuld des Täters sehr viel stärker hervortritt und in der Regel klarer zutage liegt als im Falle des § 51 Abs. 2, so darf man erst recht die Strafschärfung des § 51 Abs. 2 auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit stützen.

So ist die Entsch. im Ergebnis zu billigen. Nicht nur erhöhtes Verschulden, so möchten wir übereinstimmend mit Mezger und Engisch annehmen, sondern auch und in erster Linie die erhöhte Gefährlichkeit des Täters und die Zweckmäßigkeit ihrer Bekämpfung mit Hilfe der Strafe sind der Grund für deren Erhöhung. — Auch den sonstigen Ausführungen des Urteils wird man beipflichten können, insbes. der Feststellung, daß aus dem Vorhandensein einer psychopathischen Anlage noch nicht ohne weiteres auf das Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 2 StGB. zu schließen sei. Vgl. hierzu Mezger in der zitierten Anm.

B. In verfahrensrechtlicher Hinsicht fällt auf, daß § 34 der VO. v. 21. Febr. 1940 recht großzügig ausgelegt wird. Die Fassung der Bestimmung — „wenn das Urteil ... ungerecht ist“ — läßt den Ausnahmecharakter der die Rechtskraft des Urteils durchbrechenden Nichtigkeitsbeschwerde stärker hervortreten, als in der vorliegenden Entsch. erkennbar wird. Nur unerträglich und sehr schwer wiegende Mängel können die Aufhebung des rechtskräftigen Urteils begründen. Vgl. auch Niethammer bei Hartung-Niethammer, „Neues Strafverfahrensrecht“, 1940, zu § 34 ZustVO., N. 5. Bloße Zweifel an der Gerechtigkeit des angefochtenen Urteils und weniger gewichtige Ungerechtigkeiten reichen nicht aus. Nun hat freilich das RG. schon in den Entscheidungen RGSt. 74, 261 = DR. 1940, 1839<sup>20</sup> und RGSt. 75, 114 = DR. 1941, 1149<sup>8</sup> zum Ausdruck gebracht, daß schon die sehr nahe liegende Möglichkeit einer andersartigen Entsch. bei zutreffender Beurteilung der Rechtsfrage die Aufhebung rechtfertigen könne. Dem wird man aber nur unter der Voraussetzung zustimmen können, daß das zu erwartende Urteil von der fehlerhaft getroffenen Entscheidung aller Voraussicht nach sehr erheblich abweichen wird, so daß das aufgehobene Urteil sich als eine unerträgliche Ungerechtigkeit herausstellen wird. Für das Vorliegen dieser Umstände ist im vorstehenden Urteil

nichts näheres dargetan. Vielleicht ist es kein Zufall, daß die Nichtigkeitsbeschwerde sich hier gegen ein Urteil des Sondergerichtes richtet. Gegenüber den Urteilen des Sondergerichtes muß die Nichtigkeitsbeschwerde in der Tat zu einer Art Ersatz für die fehlenden Rechtsmittel werden, und so dazu beitragen, daß ein schwerwiegender Mangel unserer Gerichtsverfassung gemildert wird.

Prof. Dr. D a h m, Straßburg i. E.

\*

\*\* 2. RG. — § 153 StGB. ist unmittelbar anzuwenden, wenn der nach § 79 i. Verb. m. § 163 FGG. geleistete Eid falsch ist.

Unter „auferlegten“ Eid i. S. § 153 StGB. ist jeder Eid zu verstehen, den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder schwören läßt, sofern er „sich nicht als Zeugen- oder Sachverständigeneid darstellt“. †)

Die Angekl. ist nichtbefeidete Vorerbin ihres verstorbenen Ehemannes. Auf Verlangen einer Nacherbin hat sie ein Nachlaßverzeichnis aufgestellt. Die Nacherbin, die der Vollständigkeit des Verzeichnisses mißtraute, hat, gestützt auf die §§ 2127, 260 BGB., Klage erhoben mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu erteilen, soweit dieser nicht im Nachlaßverzeichnis aufgeführt sei, und den Offenbarungseid zu leisten, daß sie nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als sie dazu imstande sei. Die Angekl. hat sich darauf bereit erklärt, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres bereits aufgestellten Nachlaßverzeichnisses freiwillig zu beschwören. Auf Anregung des Prozeßgerichts hat die Nacherbin daraufhin beim Nachlaßgericht beantragt, der Angekl. den Offenbarungseid abzunehmen (vgl. §§ 163, 79 FGG.). In dem vom Nachlaßgericht angeordneten Termin hat der Nachlaßrichter sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie den Eid freiwillig ablege, freilich mit allen Folgen, die eine Eidesverletzung auch sonst nach sich zöge. Die Angekl. hat den Eid geleistet. Dieser war wissentlich falsch geschworen. Das Nachlaßverzeichnis war unvollständig.

Das LG. hat die Angekl. nicht entsprechend dem Eröffnungsbeschluß wegen Meineides (§ 153 StGB.), sondern wegen versuchten Betruges verurteilt. Es ist der Auffassung, § 153 StGB. treffe nicht zu, da es sich mangels eines gegen die Angekl. vorl. Schuldtitels nicht um einen „auferlegten“ Eid im Sinne des § 153 StGB. handle. Ob die Klage der Nacherbin aus § 2127 BGB. begründet gewesen sei, stehe übrigens dahin. „Der freiwillig geleistete sogenannte Privat-, Kompromiß- oder Vergleichseid“ sei aber „begrifflich das Gegenteil des vom Willen der Parteien unabhängig auferlegten Eides“. Auch eine entsprechende Anwendung des § 153 StGB. sei nicht möglich. Zwar sei die Angekl. nach gesundem Volksempfinden „meineidig“ geworden. Es fehle aber die zweite Voraussetzung, daß die Tat nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdiene. Es müsse angenommen werden, daß der Gesetzgeber durch Aufzählung ganz bestimmter und genau bezeichneter Eidesarten die Strafbarkeit erschöpfend und abschließend habe regeln wollen.

Die Auffassung des LG. ist rechtsirrig. Sie entspricht weder der Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch seinem Sinn und Zweck. Diese rechtfertigen vielmehr die unmittelbare Anwendbarkeit des § 153 StGB. auf den nach § 79 verb. m. § 163 FGG. geleisteten Eid.

Die Fassung des § 153 Satz 1 StGB. entspricht genau der des § 125 PrStGB. v. 14. April 1851, der ebenfalls lautete: „Wer einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird ... bestraft.“ Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (vgl. Goldammer, „Materialien zum StGB. für die Preuß. Staaten, Teil II, S. 225—227; GoldArch. III, 642 ff.; Stöckel, Daude und Hagemann, „17. Deutscher Juristentag“ Bd. 1 S. 163 ff. [170, 171], 184 ff. [188—191], 195 ff. [208, 209]) ergibt sich, daß die Entwürfe zwischen dem sogenannten Parteieide und dem Zeugen- oder Sachverständigeneid nicht unterschieden hatten. Die Fassung des letzten Entwurfs vom Jahre 1847 lautete vielmehr:

„Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder



fremden Angelegenheiten einen falschen Eid schwört, wird ... bestraft.“

Die Trennung der Bestimmungen in den §§ 125 (Parteieid) und 126 (Eid des Zeugen) PrStGB. erfolgte in Anlehnung an das Rheinische Recht. Die Fassung des § 125 wurde auf die praktisch vor allem in Betracht kommenden vor dem Richter im bürgerlichen Prozeßverfahren geschworenen Eide abgestimmt. Diese Fassung bereitete dadurch der Auslegung Schwierigkeiten und führte in der preuß. Spruchpraxis zu Meinungsverschiedenheiten über den Anwendungsbereich des § 125, namentlich darüber, ob nur der vor dem Richter im Prozeß geschworene Eid von der Strafbestimmung erfaßt werde. Diese fanden ihren Abschluß in einem „Präjudiz“ des Plenums des Senats für Strafsachen beim PrObTrib. v. 9. Juli 1855 dahingehend, „daß der § 125 StGB. zu seiner Anwendung nicht erfordere, daß der Eid in einem nach den Regeln der Prozeßordnung eingeleiteten Verfahren geleistet werde, derselbe vielmehr überall anwendbar sei, wo ein von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid geschworen werde“ (vgl. GoldArch. III, 650; Hagemann a. a. O. S. 219).

Dafür, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des StGB. für den Norddeutschen Bund und demgemäß später für das Deutsche Reich durch die unveränderte Übernahme der Fassung des § 125 PrStGB. dieser ihm zweifellos bekannten preuß. Spruchpraxis in einem einschränkenden Sinne habe entgegengetreten wollen, liegt kein Anhalt vor. Der Vergleich zwischen der Fassung des § 154 StGB. mit der des § 126 PrStGB., nämlich die Weglassung der Worte „in einer Zivil- oder Strafsache“, zeigt im Gegenteil, daß der Gesetzgeber des DStGB. eher zu einer Ausdehnung der Bestimmungen des PrStGB. über den Meineid als zu einer Einschränkung neigte (vgl. auch die Motive zu dem Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund zu den §§ 151 ff., S. 94). Hinzukommt, daß die Strafbestimmungen weitaus der meisten Bundesstaaten über den Meineid eine Fassung hatten, die der Auslegung des PrStGB. in der vorerwähnten Entsch. des ObTrib. inhaltlich entsprach (vgl. Stöckel a. a. O. S. 174; Hagemann a. a. O. S. 220).

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht also eher gegen als für eine einschränkende Auslegung des § 153 StGB. im Sinne der landgerichtlichen Entsch. Andererseits erfordern der Sinn und der Zweck der Strafbestimmung, daß jeder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung abgenommene Eid des durch die §§ 153 ff. StGB. gewährten strafrechtlichen Schutzes gegen Eidesverletzung grundsätzlich teilhaftig werde. Denn die dem Eide eigentümliche Wirkung, die ihn dem Gesetzgeber als ein zur Wahrheitserforschung geeignetes Mittel erscheinen läßt, beruht gerade wesentlich auch auf der Strafbarkeit der Eidesverletzung.

Auch der Entwurf für das neue Strafrecht sieht wieder eine einheitliche Bestimmung für den in eigenen Angelegenheiten und den von einem Zeugen oder Sachverständigen geleisteten Eid vor und umschreibt den Anwendungsbereich der Strafvorschrift dahin:

„Wer vor Gericht oder einer anderen zur Verteidigung zuständigen Behörde unter Eid ... die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verschweigt.“ (Vgl. Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Besonderer Teil, 2. Aufl., S. 349.)

Unter einem „auferlegten“ Eid i. S. des § 153 StGB. muß danach „jeder Eid“ verstanden werden, „den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt, sofern er sich nicht als Zeugen- oder Sachverständigen-eid darstellt“. (So RGSt. 19, 218, 220.) Ob dem RGSt. 5, 94 ff., das den in einem Sühnetermin zur Beilegung eines Rechtsstreites vereinbarten sog. Kompromißeid von dem strafrechtlichen Schutze des § 153 StGB. ausgenommen hat, und ob namentlich der Begründung dieser Entsch. allenthalben beigetreten werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Unter den vorstehend umschriebenen Begriff des auferlegten Eides fällt auch der hier fragliche im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Angekl. geleistete Eid. Ihre Bereitwilligkeit, den Eid zu leisten,

entthob allerdings den Richter der Nachprüfung, ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zur Eidesleistung gemäß den §§ 2127, 260 BGB. gegeben waren. Deshalb den Eid von dem strafrechtlichen Schutze gem. § 153 StGB. auszunehmen, liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als auch im Rechtsstreit die Partei durch Anerkenntnis des Klageanspruches (§ 307 ZPO.) oder durch Versäumung (§§ 330, 333 ZPO.) die richterliche Nachprüfung ausschalten kann. Daß es zum Begriff des auferlegten Eides nicht etwa grundsätzlich einer besonderen richterlichen Entsch. über die Verpflichtung zur Eidesleistung bedarf, ist anerkanntes Recht.

Ist der Eid geleistet, dann ist es für die Strafbarkeit der Eidesverletzung bedeutungslos, ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zur Eidesleistung tatsächlich vorlagen oder nicht (vgl. RGSt. 70, 142, 144 = JW. 1936, 1780<sup>17</sup>).

(RG., 4. StrSen. v. 5. Dez. 1941, 4 D 545/41.) [He.]

**Anmerkung:** Das vorliegende Urteil nimmt auf RGSt. 5, 94 ff., 96 und 19, 218 ff., 220 Bezug. Dort ist ausgesprochen, daß unter einem „auferlegten“ Eid i. S. des § 153 StGB. „jeder Eid zu verstehen sei, den die Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt“ — hier, daß unter diesen Eid „jeder Eid fällt, den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt, sofern er sich nicht als zugeschobener oder zurückgeschobener Parteieid, oder als Zeugen- oder Sachverständigeneid darstellt“.

Binding, Lehrb. Bd. II S. 137 Anm. 4 (2. Aufl. 1904) und Olshausen, Komm. StGB. § 153 N. 9 (11. Aufl. 1927) erwähnen beide Entsch. nebeneinander und schließen sich ihnen an, während Kohlrach, StGB. § 153 N. 2 (37. Aufl. 1941) und Schönke, Komm. StGB. § 153 N. I (1941) sich nur auf RGSt. 19, 218 beziehen. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 832 (25. Aufl. 1927) und LpzKomm. § 153 N. 8 (4. Aufl. 1929) gehen nicht näher auf die Frage ein, erwähnen aber besonders den Offenbarungseid als hierhergehörig.

Demgegenüber scheidet Frank, Komm. StGB. § 153 N. I (S. 353/54; 18. Aufl. 1931) „nicht nur die Privat- und Kompromißeid aus, sondern auch alle vor einer Behörde spontan geleisteten Eide“. Er sagt dies aber nur zum „zugeschobenen und zurückgeschobenen“ Eid und äußert erst später zum „auferlegten“ Eid, daß „die Auferlegung von der Behörde (dem Gericht) ausgeht“.

Sehr klar und scharf sind also die Äußerungen über das Wesen des „auferlegten“ Eides in den vorliegenden Stellen nicht. Zwischen RGSt. 5, 94 und RGSt. 19, 218 besteht im übrigen keineswegs restlose Übereinstimmung. Denn RGSt. 5, 94 will ausdrücklich den „Vergleichseid (sog. Kompromißeid)“, der „den Vertrag zur ausschließlichen Grundlage“ hat und dessen Übernahme eine „freiwillige“ ist, als ganz anders geartet aus § 153 StGB. ausgeschieden wissen, also nicht etwa nur den „sogenannten Parteieid, d. h. den von einer Privatperson abgenommenen Eid“. Ein „infolge Vergleichs“ der Parteien abgenommener Eid könne kein auferlegter Eid i. S. des § 153 StGB. sein.

Das vorliegende Urteil will offensichtlich von RGSt. 5, 94 abrücken. Es will wenigstens seinerseits nicht entscheiden, ob wirklich der sog. Kompromißeid von dem strafrechtlichen Schutz der genannten Bestimmung ausgenommen sei und namentlich ob „der Begründung von RGSt. 5, 94 allenthalben beigetreten werden kann“. Wir möchten in der Frage folgende Stellung einnehmen:

Daß der sog. Parteieid, d. h. der von einer Privatperson abgenommene Eid, wenn es ihn gäbe, nicht unter § 153 StGB. fiel, dürfte sicher sein.

Den sog. Kompromißeid (Vergleichseid) und den vor einer Behörde spontan geleisteten Eid auszunehmen, dürfte aber kein genügender Grund vorliegen. Insoweit ist die Begründung in RGSt. 5, 94 nicht überzeugend. Dieses Urteil legt hauptsächlich Gewicht darauf, daß „eine richterliche Prüfung in Beziehung auf seine (des Eides) Zulässigkeit und Relevanz vorausgegangen und das Ergebnis der Prüfung in einem Urteil oder Beweisbeschluß festgestellt worden ist“. Demgegenüber liegt aber der Nachdruck doch wohl in erster Linie dar-



auf, daß das Gesetz (im vorliegenden Urteil durch die §§ 163, 79 FGG.) die Möglichkeit eines vor der Behörde zu leistenden Eides vorsieht und daß der Eid tatsächlich vor dieser abgelegt wird. Dann ist er ein „auferlegter“ Eid, weil innere Gründe für die Gleichstellung sprechen und dem die geschichtliche Entwicklung der Bestimmung nicht entgegen steht, die Erörterung über das kommende Recht dagegen ausdrücklich dafür spricht.

Wir halten daher sowohl RGSt. 19, 218 wie das vorliegende Urteil mit seinem „freiwillig“ vor dem „Nachlaßgericht“ geleisteten Eid für zutreffend.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

\*

### 3. RG. — §§ 223, 230, 59 StGB.

1. Das Versetzen in einen Rausch oder in einen Betäubungszustand, bei dem das Bewußtsein verloren geht, ist als eine Körperverletzung anzusehen.

2. Zur Frage der Rechtswidrigkeit einer von einem Arzt bei Ausübung seines Berufes begangenen Körperverletzung.

a) Für den Arzt besteht kein besonderes Berufsrecht, das ihn zu ärztlichen Eingriffen in den Körper des Kranken zu Heil- oder Untersuchungszwecken berechtigt. Auch für das Rentenverfahren gilt nichts anderes.

b) Der Arzt darf, solange ihm unbedenkliche Untersuchungsarten zur Verfügung stehen, keine Untersuchungsart wählen, die für den zu Untersuchenden gesundheitsschädliche Folgen haben kann.

3. Zur Frage des Verschuldens (beachtlicher und unbeachtlicher Irrtum).

Der Angekl., der leitender Arzt der chirurgischen Abteilung eines Krankenhauses und Vertrauensarzt einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist, hatte am 28. Febr. 1940 den Unfallrentner H. zu untersuchen, der mit der Behauptung der Verschlimmerung der Unfallfolgen eine Erhöhung seiner Rente beantragt hatte. Jeder Versuch des Angekl., das Knie- und das Hüftgelenk des H. zu bewegen, stieß auf Schmerzabwehr. Der Angekl. „sah dies als ungerechtfertigte Übertreibung der Beschwerden des Patienten“ an. Ohne daß dem H. klar geworden wäre, was mit ihm geschehen sollte, ließ der Angekl. mit der Chloräthylnarkose beginnen. Nachdem dem H. die Sinne geschwunden waren, drückte der Angekl. mit der Faust stark in die Leistengegend des H., hielt so den Beckengürtel fest, umfaßte das rechte Bein mit dem Arm, hob es und versuchte, es hebelartig zu bewegen. Dieser Versuch mißlang. Dagegen gelang die Bewegung des Knies allein ohne weiteres. Nach wenigen Minuten erwachte H. aus der Betäubung mit blaurotem Kopf und fing an zu toben. Er konnte nicht ohne Hilfe gehen und hatte offenbar Schmerzen. Die Schmerzen hielten an. Zu Hause angekommen, mußte H. zu Bett gebracht und der Hausarzt gerufen werden. Der Hausarzt betäubte zuerst die Schmerzen mittels einer Morphiumspritze und stellte später eine Schwellung fest, die sich von der rechten Leistengegend über die Hüftgegend auf die Außenseite des Oberschenkels erstreckte. Die Stelle der Schwellung war sehr schmerzhaft. Am rechten Kniegelenk ergab sich ein mäßiger Erguß. H. mußte zu Bett bleiben. Am 15. März 1940 stellte sich eine Venenentzündung am rechten Unterschenkel ein. Am 17. April 1940 bekam H. eine Lungenembolie. Am 19. April 1940 trat auch am linken Unterschenkel eine Venenentzündung auf. Erst seit dem 6. Mai 1940 kann H. außer Bett sein; er mußte aber noch im Juni 1940 ärztlich überwacht werden.

Das LG. stellt fest, daß der Angekl. die Betäubung des H. und dessen Schmerzen, die ihn ins Bett zwangen, zu verantworten habe, da zu der von ihm gewählten Art der Untersuchung weder die Einwilligung des Patienten noch ein sachlicher Anlaß vorgelegen habe. Schon damit habe sich der Angekl. der fahrlässigen, auf Übereilung und Voreingenommenheit, nicht auf vorbedachter Absicht beruhenden Körperverletzung schuldig gemacht. Die Venenentzündung und die Embolie führt das LG. ebenfalls auf die Untersuchung v. 28. Febr. 1940 zurück und bezieht diese Erkrankung in das Gesamtbild der körperlichen Verletzung des H. ein, die der Angekl. zu verantworten hat.

1. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des LG., daß der Ätherrausch, in den H. durch den Angekl. versetzt wurde, als eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes zu erachten sei. Es sei nicht festgestellt, daß durch die Betäubung das Wohlbefinden des H. tatsächlich beeinträchtigt worden sei. Die Revision übersieht hierbei, daß die Beeinträchtigung des Wohlbefindens zwar zum Tatbestand der körperlichen Mißhandlung i. S. der §§ 223, 230 StGB. gehört, daß aber das Gesetz außer der körperlichen Mißhandlung auch die Beschädigung der Gesundheit eines anderen als Körperverletzung erachtet. Da es nach dem Gesetz unerheblich ist, ob die Gesundheitsbeschädigung für eine lange oder für eine kurze Zeit hervorgerufen wird, ist auch die Versetzung in einen Rausch- oder in einen Betäubungszustand, bei dem das Bewußtsein verloren geht, als eine Veränderung des gesunden Zustandes des Betroffenen, als eine Beschädigung seiner Gesundheit, die sich besonders auf geistigem Gebiete bemerkbar macht, und damit als eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes zu erachten. Es kommt demnach gar nicht darauf an, daß der Angekl. das körperliche Wohlbefinden des H. durch Hervorrufen eines Ätherrausches beeinträchtigt, ihn also im Sinne des Gesetzes körperlich mißhandelt hätte.

2. Die Revision bestreitet ferner, daß Rechtswidrigkeit vorliege. Sie ist der Ansicht, daß jeder, der Rentenansprüche gegen eine öffentliche Körperschaft erhebt, die Pflicht habe, sich ärztlich untersuchen zu lassen und ein damit verbundenes Unbehagen und Schmerzgefühl zu erdulden. Es könne auf die Einwilligung des zu Untersuchenden gar nicht ankommen.

a) Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Für die Untersuchung eines Unfallverletzten gelten dieselben Rechtssätze, die in der Rechtsprechung des RG. für die Ausübung des ärztlichen Berufs und damit auch für die ärztliche Untersuchung ausgebildet worden sind. Danach besteht für den Arzt kein besonderes Berufsrecht, das ihn zu ärztlichen Eingriffen in den Körper des Kranken zu Heil- oder Untersuchungszwecken berechtigt (vgl. RGSt. 61, 242, 252 und die dort angeführten früheren Entscheidungen). Danach ist der Arzt zur Vornahme von Handlungen, die sich äußerlich als Körperverletzungen im Sinne des Strafrechts darstellen, grundsätzlich nur mit Einwilligung des Kranken oder seines Vertreters ermächtigt. Fälle dringender Gefahr können außer Betracht bleiben, da ein solcher Fall hier nicht gegeben ist. Es besteht auch kein Anlaß, von diesen Regeln für das Rentenverfahren eine Ausnahme zu machen, da der Unfallverletzte, der Rentenansprüche erhebt, mit der Abweisung seiner Ansprüche zu rechnen hat, wenn er sich nicht einer durch die Sachlage gebotenen und den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechenden Untersuchung unterzieht. Der Angekl. hätte also zur Vornahme der Betäubung in jedem Falle der Einwilligung des H. bedurft. Das LG. nimmt dies zutreffend an und stellt weiter zur äußeren Seite des Tatbestandes rechtlich einwandfrei fest, daß H. seine Einwilligung nicht gegeben habe.

b) Darüber hinaus hält das LG. die Handlungsweise des Angekl. noch aus einem weiteren Grunde für rechtswidrig. Es erachtet als eine Untersuchungshandlung, die der Angekl. nicht hätte vornehmen sollen, nicht nur das Versetzen des H. in den Zustand der Betäubung, sondern auch das gewaltsame Bewegen seines rechten Beines in diesem Zustand. Hierzu stellt das LG. auf Grund der Sachverständigengutachten fest, daß „die Betäubung des H. unnötig und zweckwidrig war, unnötig deshalb, weil die Röntgenaufnahme, die einer Narkose vorausgehen mußte, ein eindeutiges Bild ergab, so daß jede weitere Untersuchung des Hüftgelenks sich erübrigte, zweckwidrig deshalb, weil der empfindungs- und willenlose Patient keine Schmerzensäußerungen von sich geben und keine Abwehrbewegungen machen kann, wodurch es bei Bewegungsversuchen zur Anwendung einer überproportionalen Gewalt kommen kann“.

Hiernach hätte also eine sachgemäße und kunstgerechte Untersuchung des H. erfordert, daß eine Röntgenaufnahme gemacht und ihr Ergebnis abgewartet werde, bevor an eine Betäubung des H. herangegangen werden konnte. Der Angekl. hat die rechtzeitige Vornahme die-



ser Maßnahme unterlassen. Er hat die Aufnahme erst machen lassen, nachdem er den H. betäubt und in diesem Zustand untersucht hatte, und nachdem H. aus der Betäubung wiedererwacht war. Hätte er die Röntgenaufnahme sofort im Anschluß an die Untersuchungsbehandlungen vornehmen lassen, die er im wachen Zustand des H. ausgeführt hatte, oder vorher, so hätte sich nach der Annahme des LG. die Betäubung und die Vornahme von Untersuchungsbehandlungen in diesem Zustande erübrigt, da die Röntgenaufnahme bereits damals ein eindeutiges Bild von dem Zustand des Leidens des H. ergeben hätte. Überdies lief nach der Auffassung des LG. die Betäubung des H. und die Vornahme von Bewegungsversuchen in diesem Zustand dem Untersuchungszweck zuwider, da H. im Zustand der Betäubung keine Äußerung des Schmerzes von sich geben konnte, und da ihm daher wohl ein gesundheitlicher Schaden zugefügt, der Umfang der Unfallfolgen aber zur Zeit der Untersuchung trotzdem nicht festgestellt werden konnte.

Der Arzt hat die Rechtspflicht, solange, als ihm völlig unbedenkliche Untersuchungsarten zur Verfügung stehen, keine Untersuchungsart zu wählen, die für den zu Untersuchenden gesundheitliche Folgen haben kann; er muß zum mindesten solange von einer solchen Untersuchungsart Abstand nehmen, als er sich auf andere Weise ein vollkommenes Bild von dem Zustand des Kranken verschaffen kann. In einem solchen Falle hat der Arzt keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Untersuchung, die mit Gefahren für die Gesundheit des Kranken verbunden oder die auch nur gesundheitsschädlich im Sinne des Gesetzes ist. Für diese Rechtspflicht kann es — zur äußeren Seite des Tatbestandes der Körperverletzung — nicht darauf ankommen, ob der Unfallverletzte seine Einwilligung zu der gefährlichen Untersuchung gegeben hat oder nicht, oder ob seine Einwilligung erforderlich gewesen ist oder nicht.

3. Was nach den Feststellungen des LG. als Folge der Bewegungsversuche im Zustand der Betäubung des Kranken auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnis und auf Grund der ärztlichen Erfahrung in Betracht zu ziehen war, trat ein. Denn das LG. stellt weiter fest, daß der Angekl. durch die Bewegungen des Beins des H. in der Narkose dessen Gehunfähigkeit, Schmerzen, die Schwellung und den Erguß im Kniegelenk sowie die Bettlägerigkeit verursacht habe, daß er also „zur Anwendung einer übergroßen schädlichen Gewalt“ gekommen sei.

Hiernach steht fest, daß der Angekl. die Betäubung des H. und seine anderen gesundheitlichen Schäden herbeiführte. Das LG. hatte weiter zu untersuchen, ob der Angekl. diese Schäden vorsätzlich oder fahrlässig oder ohne strafrechtliches Verschulden herbeiführte. Es nimmt Fahrlässigkeit an, hat aber diese Annahme nicht näher begründet, sondern hierzu im wesentlichen nur festgestellt, daß der Angekl. aus Übereilung und Voreingenommenheit gehandelt habe. Durch diese Worte allein wird weder die Schuldlosigkeit des Angekl. noch die Schuldart des Vorsatzes verneint. Die Annahme fahrlässigen Verschuldens wird jedoch durch die Feststellungen des LG. bei der Darstellung des Sachverhalts hinreichend begründet.

Der Angekl. führte die Betäubung des H. wissentlich herbei. Darüber kann nach der Sachdarstellung des LG. kein Zweifel sein. Er unternahm auch die Bewegungsversuche während der Zeit der Betäubung des H. wissentlich. Nach der Darstellung des LG. muß angenommen werden, daß das Auftreten von Schmerzen die regelmäßige Folge von Bewegungsversuchen ist, die mit der von dem Angekl. angewendeten Gewalt unter den hier gegebenen Umständen vorgenommen werden, und daß der Angekl. dies wußte. Es ist also der Folgerung nicht auszuweichen, daß der Angekl. mit Wissen und Willen die Körperverletzung des H. auch insoweit herbeiführte, als sie in dem Auftreten von Schmerzen nach der Betäubung bestand.

Die wissentliche Herbeiführung einer Körperverletzung im Sinne des Gesetzes kann nur dann nicht als eine vorsätzliche bestraft werden, wenn der Täter zu ihrer Vornahme berechtigt war, oder wenn er sich aus einem beachtlichen Grunde für berechtigt dazu hielt. Die erste Möglichkeit ist für den vorliegenden Fall hinreichend aus-

geschlossen worden. Es kann sich demnach nur noch darum handeln, ob sich der Angekl. in einem beachtlichen Irrtum über das Recht zu seinem Handeln befand.

Ein beachtlicher Irrtum des Angekl. über sein Recht zur Vornahme der Betäubung und der gewaltsamen Bewegungsversuche würde nicht vorliegen, wenn er geglaubt hätte, hierzu auf Grund seines Berufsrechtes berechtigt zu sein. Denn in diesem Falle hätte der Angekl. einen Rechtfertigungsgrund angenommen, dessen Bestehen vom Rechte nicht anerkannt ist. Der Angekl. würde sich in diesem Falle in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum befinden haben (vgl. RGSt. 61, 242, 258).

Ersichtlich nimmt das LG. aber auch nicht an, daß sich der Angekl. auf Grund eines eingebildeten Berufsrechtes für berechtigt zur Vornahme der Betäubung und der sich daran anschließenden Untersuchung gehalten hätte. Die Ausführungen des Urteils ergeben vielmehr, daß der Angekl. die Vornahme von Bewegungsversuchen im Zustand der Betäubung des H. für notwendig erachtete, und daß er die Einwilligung des H. mit der Vornahme von Untersuchungen in diesem Zustand für gegeben hielt.

Irrte aber der Angekl. über die Notwendigkeit der Vornahme der Betäubung und über seine Berechtigung hierzu in der angegebenen Weise, so ist sein Irrtum ein beachtlicher. Denn in dem einen Fall nahm er irrtümlich an, daß die Vornahme von Bewegungsversuchen im Zustande der Betäubung nach den Regeln der ärztlichen Kunst notwendig sei, im anderen Falle nahm er irrtümlich die Einwilligung des H. dazu an. In beiden Fällen stellte sich der Angekl. Umstände vor, die ihn, wenn sie beide zugetroffen hätten, zur Vornahme der von ihm gewählten Art der Untersuchung berechtigt hätten. In beiden Fällen betraf sein Irrtum Umstände, die nicht zum strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung gehören (§ 59 StGB.). Die vorsätzliche Begehung einer Körperverletzung kommt daher nicht in Frage.

Die Ausführungen des LG. ergeben aber weiter, daß der Angekl. aus Übereilung und Voreingenommenheit zu seinen falschen Vorstellungen gekommen ist, und daß er bei ruhiger Überlegung und bei voreingenommener Betrachtung der Sachlage den Irrtum hätte vermeiden können. Versteht man das Urteil in diesem Sinne, so ist dargetan, daß der Angekl. aus Fahrlässigkeit den H. körperlich verletzt hat.

4. Nach den Feststellungen des LG. entwickelten sich die Venenentzündungen bei H. und seine Lungenembolie aus der „Bettlägerigkeit“; sie stehen also mit dem fahrlässigen Verhalten des Angekl., mit den gewaltsamen Bewegungsversuchen, im ursächlichen Zusammenhang im Sinne des Strafrechts. Sie wurden durch das fahrlässige Verschulden des Angekl. mithervorgehoben, vor allem kann die Vorausschbarkeit dieser Krankheiten für den Angekl. in seiner Eigenschaft als Arzt nicht bezweifelt werden. Das LG. hat seine Annahme von dem ursächlichen Zusammenhang zwischen den Untersuchungshandlungen des Angekl. und der Venenentzündung und der Lungenembolie auf die Gutachten der von ihm gehörten ärztlichen Sachverständigen gegründet. Aus Rechtsgründen ist dem nicht entgegenzutreten.

(RG., 1. StrSen. v. 25. Nov. 1941, 1 D 451/41.)

\*

4. RG. — § 259 i. Verb. m. § 2 StGB. Die entsprechende Anwendung des § 259 StGB. auf den Fall, daß Ehefrauen von ihren Ehemännern gestohlene Lebensmittel mitverzehren, setzt voraus, daß die Ehefrauen bei diesem Mitverzehren nicht etwa nur den notwendigen Lebensunterhalt angenommen haben, den die Ehemänner auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu gewähren verpflichtet waren, sondern es muß das Maß dessen überschritten worden sein, was die Ehemänner unter den für sie gegebenen Lebensverhältnissen und der Ernährungslage in der Kriegszeit als notwendigen Lebensunterhalt ihren Ehefrauen zu leisten hatten; nur ein solcher Mitgenuß eines Überflusses an strafbar erworbenen Sachen verdient nach gesundem Volksempfinden Bestrafung.

(RG., 4. StrSen. v. 5. Dez. 1941, 4 D 480/41.)

[He.]



## Zivilrecht

### Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz

5. RG. — § 839 BGB.; § 1 RHaftG. v. 22. Mai 1910; Art. 131 WeimVerf. Nicht jeder Umweg auf einer längeren Dienstfahrt nimmt dieser ihr hoheitliches Gepräge, selbst wenn ausschließlich private Interessen für den Umweg eine Rolle spielen. Für eine lebensnahe Betrachtung kann das Verhältnis vom Umweg zum Gesamtweg eine ausschlaggebende Bedeutung dafür haben, ob auch bei der Fahrt auf dem Umweg von einer Ausübung öffentlicher Gewalt die Rede sein kann. †)

Der Kraftwagenfahrer B. hatte am 26. Aug. 1939 im Auftrage seines damaligen Dienstherrn einen für die Wehrmacht eingezogenen Lastkraftwagen von K. zum Pionierbataillon in H. gebracht und war dort gleich als Soldat zurückbehalten und eingekleidet worden. Am Sonntag, den 3. Sept. 1939, nachmittags, erhielt er den dienstlichen Befehl, mit einem Personenkraftwagen der Wehrmacht von H. nach K. zu fahren, um einige versehentlich dort zurückgebliebene Zubehörteile des Lastkraftwagens abzuholen. Nach der Behauptung des Bekl. sollte er damit sogleich wieder nach H. zurückkehren, wobei ihm allerdings gestattet gewesen sei, seine Ehefrau in dem nahe bei K. gelegenen W. zu besuchen. B. fuhr daraufhin über E.-N. nach K., wo er die Zubehörteile auflud, und sodann nach W. Auf dem Rückwege nahm er den ihm bekannten Schützen E. mit, der in G. in Garnison stand. Er fuhr mit diesem wieder über K. nach N., bog von dort aus aber nicht nördlich nach E., sondern südlich nach N.-G. zu ab, um E. zu seiner Kaserne zu bringen. Nach den Angaben des Bekl. betrug die Wegestrecke für die Hinfahrt von H. nach K. etwa 72 km, während der auf der Rückfahrt eingeschlagene Umweg über N.-G. und dann weiter über U. nach H. etwa 92 km ausgemacht haben würde. Die Rückfahrt, auf der B. mit E. in mehreren Gastwirtschaften abstieg und dem Alkohol zusprach, wurde nicht beendet. Zwischen B. und dem kurz vor G. liegenden W. stieß der Personenkraftwagen mit dem entgegenkommenden Kraftfahrrade des Ehemanns der Kl. zusammen, der von seiner Beschäftigungsstelle, dem Fliogerhorst in G., zu seiner Wohnung in A. zurückkehrte. Der Zusammenstoß erfolgte auf der linken Straßenseite — in der Fahrtrichtung des Wehrmachtkraftwagens gesehen —. Der Ehemann der Kl. ist an den erlittenen Verletzungen tags darauf verstorben. B. ist durch das Kriegsgericht der Div. am 8. Jan. 1940 wegen fahrlässiger Tötung und einer Übertretung der RStraßVerkO. sowie der StraßVerkZuO. rechtskräftig zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden.

Die Kl. hat das bekl. Reich vor allem wegen des Schadens in Anspruch genommen, der ihr durch den Wegfall ihres Unterhalts infolge des Todes ihres Ehemanns entstanden ist.

Alle drei Instanzen haben die Schadensersatzpflicht des Bekl. bejaht.

Der Streit der Parteien geht vor allem darum, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Amtshaftung gegeben sind, insbes. ob der Fahrer des Wehrmachtskraftwagens, B., bei der Herbeiführung des Unfalls in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt hat.

B. war zwar nicht auf Grund eines besonderen Gestellungsbefehls zur Wehrmacht eingezogen worden. Sein Eintritt in diese hatte sich aber dadurch vollzogen, daß er am 26. Aug. 1939 in das Pionierbataillon in H. eingereiht wurde. Damit begann seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht als Soldat (vgl. § 21 Abs. 3a Wehrg. vom 21. Mai 1935 i. d. Fass. v. 26. Juni 1936 [RGrBl. I, 518]).

Die Fahrt, welche B. am 3. Sept. 1939 von H. nach K. und zurück unternahm, wurde auf Grund dienstlichen Befehles angetreten. Sie verfolgte den Zweck, Zubehörteile für einen Wehrmachtlastwagen zu beschaffen, geschah also, um die kriegsmäßige Ausrüstung der Truppe zu vervollständigen. Mit Recht ist das BG. davon ausgegangen, daß die Fahrt — wenn man einmal von dem Abstecher nach G. absieht — im Umkreis hoheitsrechtlicher Aufgaben erfolgte. Zweifel bestehen aber insoweit,

als B. auf der Rückfahrt nicht den direkten Weg nach H. einschlug, sondern in N. südwärts nach G. abbog, um den Schützen E. dort in seine Kaserne zu bringen und sodann über U. nach H. zurückzufahren. Das BG. stellt hierzu fest, daß B. diesen Umweg, auf welchem es einige Kilometer vor G. zu dem Unfall kam, eigenmächtig eingeschlagen, d. h. gegen den ihm erteilten Befehl verstoßen hat.

Die Frage, ob und inwieweit in Fällen dieser Art noch von der Ausübung öffentlicher Gewalt die Rede sein kann, bietet besondere Schwierigkeiten. Mit ihr hat sich der erk. Sen. bereits in der Entsch. RGZ. 161, 145 = DR. 1939, 2014<sup>5</sup> auseinandergesetzt. Die Entsch. geht davon aus, daß eine Verrichtung nur dann eine hoheitsrechtliche sein kann, wenn sie überhaupt noch unter den allgemeinen Begriff der Diensthandlung fällt, da außerhalb von Diensthandlungen die Ausübung öffentlicher Gewalt nicht denkbar ist. Die Entsch. spricht ferner aus, daß aber nicht jede Verwendung von zum dienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen, wie z. B. von Dienstwaffen oder Heereskraftfahrzeugen, als dienstliche anzusehen ist, daß sie vielmehr auch außerhalb des dienstlichen Rahmens erfolgen kann. Dazu ist anknüpfend an die Rspr. des RG. über durch Dienstwaffen verursachte Unfälle weiter ausgeführt worden, daß die mißbräuchliche Verwendung von Heereskraftwagen zu rein persönlichen Zwecken und ohne innere Beziehung zum Dienste — wenn auch bei Gelegenheit und zeitlich gesehen während desselben — nicht in den Rahmen der öffentlichen Gewaltausübung fällt. Der Umstand, daß der Soldat stets unter der allgemeinen Kommando- und Disziplinalgewalt seiner Vorgesetzten steht, kann — wie dort ebenfalls hervorgehoben worden ist — eine andere Auffassung nicht rechtfertigen. Sonst würde man zu dem unmöglichen Ergebnis gelangen, daß ein Soldat, welcher das ihm für eine Dienstfahrt zur Verfügung gestellte Heereskraftfahrzeug zur unerlaubten Entfernung vom Truppenteil oder gar zur Fahnenflucht benutzt, noch im Umkreise ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt handeln würde. Also muß, wenn der Fahrer eines Heereskraftwagens nicht die ihm anbefohlene oder sich aus dem Befehle von selbst ergebende Wegestrecke einhält, gefragt werden, ob er insoweit noch eine ihm aufgetragene oder sonst zustehende Diensthandlung vollzieht. Das ist nach der vorerwähnten Entsch. zu verneinen, sobald eine schon äußerlich aus dem Rahmen der Befehlsausübung herausfallende — d. h. damit keinesfalls noch zu vereinbarende — Fahrt auch ihrem inneren Zwecke nach den Zusammenhang mit dem Dienste verliert. In dem damals entschiedenen Falle war der Soldat, der seinen Kommandeur in dessen kaum 1 km. von der Kaserne gelegene Wohnung zu bringen und dann sofort zur Kaserne zurückzukehren hatte, in entgegengesetzter Richtung weitergefahren, um eine Bekannte zu besuchen, und zwar war der dadurch bedingte weitere Weg neunmal so lang, wie die unmittelbare Rückfahrt zur Kaserne gewesen wäre. Dieser Umstand, welcher die Fortsetzung der Fahrt in besonderem Maße außerhalb des Rahmens der befehlsgemäßen Rückkehr stellte, sowie der hinzutretende selbständige private Zweck der Weiterfahrt wiesen die rechtliche Beurteilung naturgemäß in die Richtung, die Fahrt ihrem Gesamtcharakter nach nicht mehr als eine dem Soldaten aufgetragene oder sonst zustehende Diensthandlung anzusehen. Angesichts dessen bestand damals kein Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die in Betracht kommenden Unterscheidungsmerkmale keineswegs immer eine Abgrenzung mit mathematischer Sicherheit ermöglichen. Die Vielgestaltigkeit der Dinge läßt das eben in manchen Fällen nicht zu. So sei darauf hingewiesen, daß dienstliche Nebenzwecke, welche sich mit einer in der Hauptsache privaten Fahrt eines Soldaten in seinem eigenen Kraftfahrzeuge verbinden, dieser den privaten Gesamtcharakter nicht zu nehmen brauchen. Ein solcher Fall ist in RGZ. 156, 401 = JW. 1938, 866<sup>20</sup> behandelt. Umgekehrt brauchen aber private Zwecke, die der Soldat nebenher auf einer Dienstfahrt verfolgt und die auf die Gestaltung der Fahrt Einfluß gewinnen, die Fahrt nicht notwendig ihres dienstlichen und damit hoheitsrechtlichen Gesamtgepräges zu entkleiden. Man wird zwar ohne Bedenken annehmen können, daß ein Soldat, der etwa den Auftrag hat, ein Heereskraftfahr-



zeug aus der Kaserne zu einem nahegelegenen Unterstellraum zu bringen, nicht mehr im Rahmen anvertrauter öffentlicher Gewalt handelt, wenn er damit eine ausgedehnte Spazierfahrt unternimmt. Andererseits wird nicht schon jeder Umweg bei einer längeren Dienstfahrt dieser insoweit ihr hoheitsrechtliches Gepräge nehmen, selbst wenn private Interessen für den Umweg eine Rolle spielen. Für eine lebensnahe Betrachtung kann das Verhältnis von Umweg zum Gesamtweg insoweit ausschlaggebende Bedeutung gewinnen. Der Umweg kann als eine bloß ordnungswidrige Befehlsausführung erscheinen und deshalb noch immer in die Diensthandlung einbezogen werden; er kann aber freilich auch eine gänzliche Außerachtlassung des Befehls oder eine Lossagung von ihm bedeuten und insoweit den erforderlichen Zusammenhang mit dem Dienste verlieren. Wie dies im Einzelfalle anzusehen ist, muß in der Regel der tatrichterlichen Würdigung überlassen werden.

Der Zusammenhang des BU. ergibt, daß sich das BG. von den oben dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Mit Recht konnte darauf hingewiesen werden, daß der gegenwärtige Fall in tatsächlicher Hinsicht wesentlich anders liegt als derjenige, der in der Entsch. RGZ. 161, 145 behandelt ist.

Es mag sein, daß es sich hier um einen Grenzfall handelt. Gerade bei solchen aber muß der Würdigung des Tatrichters ein freier Spielraum gelassen werden. Nach den eigenen Angaben des Bekl. war mit dem Wege über G. eine Verlängerung der kürzesten 72 km betragenden Strecke um 20 km verknüpft. Das ist immerhin nur ein mäßiger Bruchteil der Gesamtstrecke. Auch war der Weg über G. und von dort aus über U. nach H., wie ein Blick auf eine Autokarte zeigt, nicht derart abseitig, daß der Gedanke, ihn als bloßen Umweg anzusehen, schlechthin auszuschließen wäre. Dazu kommt, daß der Pionier B. durch den Befehl nicht streng auf die Einhaltung eines bestimmten Weges oder einer bestimmten Fahrzeit festgelegt war. Nach dem eigenen Vortrage des Bekl. war ihm gestattet worden, mit der Fahrt nach K. einen Besuch bei seiner Ehefrau in W. zu verbinden. Schon dadurch war ein Umweg und ein Mehrverbrauch an Zeit bedingt. Schließlich war auch der Zweck, der zu dem späteren Umweg über G. führte, kein gänzlich militärfremder, weil B. einen Kameraden zur Kaserne bringen wollte.

Muß also mit dem BG. davon ausgegangen werden, daß der Soldat B. im Augenblick des Unfalls in hoheitsrechtlicher Verrichtung begriffen war, so ist damit die vornehmlichste Voraussetzung für die Amtshaftung erfüllt. (Wird ausgeführt.)

(RG., III. ZivSen., U. v. 31. Okt. 1941, III 50/41.) [N.]

**Anmerkung:** Die behandelte Rechtsfrage ist im Kriege von besonderer Bedeutung, weil wegen der Einschränkung des allgemeinen Kraftfahrverkehrs fast an der Mehrzahl aller Unfälle reicheigene Wagen beteiligt sind. Hier ist jedesmal zu prüfen, ob das Reich aus Art. 131 WeimVerf. haftet oder ob eine reine Privatfahrt vorlag. Wenn das RG. bei der Entscheidung dieser Frage dem Verhältnis der Länge des Umweges zur Länge der Gesamtfahrt maßgebliche Bedeutung beimißt, so bestätigt es damit eine Rspr., welche meines Wissens schon bei den meisten Berufungsgerichten vorherrschte, und zwar nicht nur zu Art. 131 WeimVerf., sondern auch zu den Bestimmungen des § 7 KraftfG. über die Schwarzfahrt. Auch hier tauchte besonders bei der früheren Fassung der Vorschrift häufig die Frage auf, ob ein zu Privat-zwecken gemachter Abstecher noch als Teil der erlaubten Fahrt gelten konnte oder bereits als Schwarzfahrt anzusehen war. In der Tat wird es — und insoweit ist dem Urteil nur beizustimmen — kaum möglich sein, allgemein zu definieren, wann der private Umweg den Charakter der Fahrt ändert. Es entspricht jedenfalls durchaus dem Rechtsempfinden, nicht den Hoheitscharakter der Fahrt ohne weiteres aufhören zu lassen, sobald Privatangelegenheiten dabei erledigt werden; dies kann auch ganz ohne Umweg geschehen, wenn z. B. der zur Kaserne fahrende Soldat unterwegs an einem Laden anhält, um Zigaretten zu kaufen. Hier läßt sich der gefahrene Weg überhaupt nicht mehr in einen amtlichen und einen privaten Teil zerlegen. Deswegen geht die Rspr. des RG.

von jeher dahin, nicht in zu kleinlicher Weise eine einheitliche Fahrt je nach dem im einzelnen verfolgten Zweck zu zergliedern; es sucht vielmehr den Gesamtcharakter der einheitlichen Fahrt zu bestimmen und danach die Haftungsgrundlagen festzustellen. Darin stimme ich ihm zu. Erst wenn man nach allgemeinem Rechtsempfinden nicht mehr von einer einheitlichen Fahrt sprechen kann, sondern von zwei sich aneinander anschließenden Fahrten, kann auch die Haftungsgrundlage eine verschiedene sein. Allerdings mag hervorgehoben werden, daß dieser Grundsatz auch umgekehrt gelten muß: macht ein Beamter oder Soldat mit einem reichseigenen Wagen eine private Fahrt, die erlaubt sein mag, und erledigt dabei nur gelegentlich eine nebensächliche dienstliche Angelegenheit, so wird man die ganze Fahrt als Privatfahrt ansehen müssen und die Haftung aus Art. 131 WeimVerf. auch dann verneinen, wenn der Unfall gerade auf dem kleinen Wegstückchen sich ereignet, welches dem dienstlichen Zwecke gedient hat.

RA. Dr. Werner Wussow, Berlin.

\*

**6. KG. — § 1836 BGB.; §§ 20, 57 Nr. 9 RFGG.** Bewilligt das VormGer. dem Vormund eine Vergütung, so steht hiergegen der Kindesmutter die Beschwerde nur zu, wenn die Entscheidung ihre eigenen Rechte (z. B. die Nutznießung am Kindesvermögen) beeinträchtigt oder wenn die durch die Bewilligung eintretende Schmälerung des Kindesvermögens die zukünftige Lebensgestaltung des Kindes zu beeinflussen geeignet ist.

Bei dem AG. in D. wird eine Vormundschaft geführt über die minderjährigen Geschwister Hermann und Doris L., beide wohnhaft bei ihrer Mutter, der jetzigen Ehefrau P., verwitweten L., geborenen N., und beide niederländische Staatsangehörige. Jedes Kind besitzt ein Sparkassenbuch über 1000 *RM*. Das VormGer. hat nach Wiederverheiratung der verwitweten Mutter den RA. P. in D. zum Vormund der Kinder bestellt. Dieser hat nach einjähriger Führung des Amtes auf Grund des § 1836 BGB. die Bewilligung einer Vergütung von 30 *RM* aus dem Vermögen der Kinder beantragt. Das VormGer. hat die Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Auf die Beschwerde der Mutter hat das LG. die Entscheidung des VormGer. aufgehoben und den Antrag des Vormunds abgelehnt. Hiergegen hat der Vormund weitere Beschwerde eingelegt.

Hier ist in erster Linie zu prüfen, ob die Mutter überhaupt ein Beschwerderecht hatte. Das LG. hat dies ohne Prüfung der Frage einfach unterstellt. Als Rechtsgrundlage des Beschwerderechts kommen die §§ 57 Nr. 9, 20 RFGG. in Betracht. Die Vorschrift des § 57 Nr. 9 a. a. O. greift offensichtlich nicht Platz. Denn ob jedes Kind nun ein Sparbuch über volle 1000 *RM* besitzt oder ob es nach der Abhebung von 15 *RM* für den Vormund nur noch 985 *RM* sind, ist selbstverständlich für ihren Unterhalt und ihre persönliche Lebensgestaltung ohne jede Bedeutung. Ein Abzug von zusammen 30 *RM* von dem Vermögen für die Vergütung des Vormundes berührt deshalb die persönlichen Angelegenheiten der Kinder, insbesondere ihren Unterhalt, nicht. Demnach handelt es sich um eine nur die Sorge für das Vermögen der Kinder betreffende Angelegenheit. Hierfür gilt aber das Beschwerderecht des § 57 Nr. 9 RFGG. nicht.

Was sodann das Beschwerderecht aus § 20 a. a. O. betrifft, so ist dieses nach der Rspr. des Senats zu bejahen, wenn ein eigenes Recht, nämlich das Nutznießungsrecht der Mutter an dem Kindesvermögen, durch die bewilligte Vergütung geschmälert wird. Hier hat aber — die Anwendbarkeit deutschen Rechts unterstellt — die Mutter durch die Eingehung der neuen Ehe die elterliche Gewalt über ihre Kinder, damit auch das Nutznießungsrecht verloren (§ 1697 BGB.). Alsdann kann aber durch die Bewilligung einer Vergütung aus dem Kindesvermögen ein Recht der Mutter i. S. des § 20 RFGG. nicht beeinträchtigt werden.

Damit muß nach deutschem Recht in solchem Falle ein Beschwerderecht der Mutter überhaupt entfallen. Eine Abhilfe könnte nur dadurch geschaffen werden, daß der Vormundschaftsrichter die an sich unzulässige Beschwerde der Mutter als eine Anregung zu einer nochmaligen Prü-



fung der Frage betrachtet und gegebenenfalls, da der Vormund, der die Vergütung beansprucht, selbst eine Beschwerde nicht einlegen wird, hierfür einen Pfleger bestellt.

Es wird weiter ausgeführt, daß die Sache noch einer Nachprüfung in der Richtung bedarf, ob etwa ausländisches Recht zur Anwendung kommt und ob nach diesem ein Beschwerderecht der Mutter gegeben ist.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 24. Okt. 1941, 1 a Wx 843/41.)

\*

**\*\* 7. RG. — §§ 2335, 2336 BGB.**

1. Der Vorschrift des § 2336 Abs. 2 Halbs. 2 wird genügt, wenn der Erblasser in der letztwilligen Verfügung auf die in einer zur Zeit ihrer Errichtung anhängigen Scheidungsklage von ihm geltend gemachten Scheidungsgründe Bezug nimmt.

2. Der Richter, der mit der Frage befaßt ist, ob demjenigen, der die Pflichtteilsentziehung geltend macht, der Beweis des Grundes gelungen ist (§ 2336 Abs. 3), muß sich (unbeschadet der Vorschriften über die Rechtskraftwirkung eines etwa vorliegenden Scheidungsurteils) im Rahmen der Beweislastregelung des § 2336 Abs. 3 und der zeitlichen und sachlichen Beschränkung des Abs. 2 daselbst selbständig in die Lage des Scheidungsrichters versetzen. Er muß nach den Rechtsgrundsätzen, die für die Scheidung selbst anzuwenden wären, prüfen, ob die in der letztwilligen Verfügung angegebenen Scheidungsgründe zur Scheidung der Ehe geführt hätten. Dazu gehört (nach altem Scheidungsrecht) die Zumutungsfrage, in deren Rahmen also die Berücksichtigung der beiderseitigen Verfehlungen, ihrer Wechselwirkung usw. †)

1. Nach § 2335 BGB. kann der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn sich der Ehegatte einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist. Nach § 2336 Abs. 1 BGB. erfolgt die Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Nach Abs. 2 das. muß der Grund der Entziehung zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Im vorliegenden Fall hat der Erblasser zunächst am 3. Mai 1936 eine „Testament“ überschriebene eigenhändige letztwillige Verfügung getroffen, in der er bestimmt hat, daß sein Bruder Erich R. „Erbe“ seines Gutes sein soll. Bezüglich der Kl. hat er verfügt, sie dürfe „nicht in sein Gut und auch nicht von wegen mit Geldzahlen bedacht werden, fällt gänzlich weg“; dazu hat er eine Begründung gegeben, in der er der Kl. vorwirft, sie sei an seiner schweren Erkrankung schuld, da sie ihn schon von den ersten acht Tagen an so gekränkt und geärgert habe; sie habe die innere Wirtschaft, „was einer Frau gehört“, vernachlässigt durch ihre Faulheit und Trägheit; sie solle ja nicht denken, daß sie seinen Eltern noch das Brot vom Tische nehmen könne, es wüßten doch Tausende von Personen, wie schlechten Charakters sie gegen ihn und seine Eltern gewesen sei; das bewiesen auch alle „in den Akten stehenden Schlechtigkeiten von ihr“.

Unter dem 28. Mai 1936 hat er eine weitere eigenhändige letztwillige Verfügung getroffen, in der er seinen Vater Clemens R. (den Erstbekl.) zum Anerben bestimmt; Erben seines sonstigen Vermögens sollten seine Eltern zu gleichen Teilen sein. Dann heißt es: „Meiner Ehefrau Erna R. entziehe ich gem. § 2335 BGB. den Pflichtteil. Sie hat vor dem LG. D. gegen mich auf Scheidung der Ehe geklagt. Ich habe gegen sie Widerklage erhoben, und zwar hauptsächlich wegen der unwahren Behauptung meiner Ehefrau, ich hätte mit meiner Mutter Blutschande getrieben. Nach dem erstinstanzlichen Urteil ist meine Ehefrau für allschuldig alleinschuldig erklärt worden. Das Verfahren schwebt z. Z. vor dem OLG. D.“

2. Der Vorderrichter hätte vor allem prüfen sollen, welcher Scheidungsgrund als Entziehungsgrad anzusehen war. Dies erforderte zunächst eine Auslegung des Testaments v. 28. Mai 1936, wobei zu prüfen war, ob hierfür auch das Testament v. 3. Mai 1936 heranzuziehen war. Das Ergebnis der Auslegung war dann auf das Erfordernis des § 2336 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB. hin zu prüfen. Die vorerwähnte Auslegung ist Sache des Tatrichters;

was das letztgenannte Erfordernis betrifft, so mag bemerkt werden:

Wenn die hiernach erforderliche, dem BG. obliegende Auslegung der Testamente ergeben sollte, daß der Erblasser z. Z. der Errichtung der letztwilligen Verfügung v. 28. Mai 1936 alle mit seiner Scheidungswiderklage gegen seine Ehefrau damals geltend gemachten Scheidungsgründe als Entziehungsgründe hat anführen wollen, so kann das Erfordernis der Angabe des Entziehungsgrundes in der letztwilligen Verfügung im vorliegenden Falle um deswillen noch als erfüllt angesehen werden, weil die Scheidungsklage des Erblassers bereits anhängig und sonach ohne besondere Schwierigkeiten und ohne Unklarheit aus gerichtlichen Akten feststellbar war, welche Entziehungsgründe der Erblasser in der letztwilligen Verfügung hatte angeben wollen.

Es ist nicht ersichtlich, von welcher Auslegung der Testamente bezüglich des (der) vom Erblasser gemeinten und in der letztwilligen Verfügung angegebenen Entziehungsgrundes (-gründe) der Vorderrichter ausgegangen ist. Seine Ausführungen legen im ganzen die Annahme nahe, daß er sich im Gegensatz zu dem früheren BU.- und dem landgerichtlichen Urteil auf die vom Erblasser als „hauptsächlichen“ Scheidungs(widerklage)grund in der letztwilligen Verfügung v. 28. Mai 1936 ausdrücklich angeführte Äußerung der Kl. über die Blutschande als Entziehungsgrund beschränkt hat, ohne sich die vorstehend dargelegten Rechtsfragen klar zu machen. Dadurch wäre indes die Kl. nicht beschwert, und ein etwa darin zu findender sachlicher Rechtsirrtum des Vorderrichters könnte um deswillen nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

3. Die für den BerR. maßgebende Rechtslage war auf Grund der eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht etwa die, daß er die Entscheidungen, die im Scheidungsrechtsstreit, letzten Endes ohnehin nur hinsichtlich der Kosten, ergangen sind, „nachzuprüfen“ hätte; von irgendeiner Bindung an jene Entscheidung kann ohnehin auch nach seiner Auffassung keine Rede sein. Die Rechtslage ist vielmehr die, daß sich der BerR. selbständig und vollständig an die Stelle des Scheidungsrichters zu versetzen und so zu prüfen hatte, ob diejenigen Gründe, die der Erblasser nach der dem BerR. obliegenden Auslegung der Testamente in seiner letztwilligen Verfügung angegeben hat, zur Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Ehefrau geführt hätten; dabei würde es keine Rolle spielen, ob aus Gründen, die dem Erblasser zur Last fielen, die Scheidung auch aus seinem Verschulden hätte erfolgen müssen.

Es ist klar, daß diese Aufgabe nur unter Anwendung der vom Gesetzgeber selbst in § 2335 Abs. 1 BGB. für anwendbar erklärten sachlich-rechtlichen Vorschriften über die Ehescheidung gelöst werden konnte.

Zu diesen Vorschriften gehört im Rahmen des (hier noch anzuwendenden) § 1568 BGB., den allein der Vorderrichter als Scheidungsgrund heranziehen konnte, die Feststellung, daß die Ehefrau durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet habe, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne.

Die Revision rügt, der Vorderrichter habe diese Vorschriften nach mehreren Richtungen hin verletzt. Ihren Rügen kann zu einem erheblichen Teile die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der Vorderrichter hat mindestens die Zumutungsfrage in Ansehung des von ihm allein gewürdigten Scheidungsgrundes in ungenügender Weise geprüft.

Er hat dazu ausgeführt, durch die Verdächtigung ihres Mannes, daß er Blutschande mit seiner Mutter treibe, eine Verdächtigung, welche die Kl. nicht nur ihm gegenüber, sondern auch anderweit ausgesprochen habe (gleichgültig ob nur einer oder mehreren Personen gegenüber), habe sie sich einer so schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und in Auswirkung dessen einer so tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses schuldig gemacht, daß ihrem Manne „schon deshalb“ die Fortsetzung der Ehe mit ihr nicht mehr zumutet gewesen sei (mit den Worten „schon deshalb“ scheint der Vorderrichter doch wohl auf die Möglichkeit hinweisen



zu wollen, daß auch noch andere Scheidungsgründe als Entziehungsgründe in Betracht kommen könnten, auf die es aber nicht ankomme).

Mit diesen Ausführungen, die schlechthin nur die Worte des Gesetzes wiederholen, wird der Vorderrichter der ihm durch § 1568 BGB. auferlegten Pflicht nicht gerecht. Für die Beantwortung der Zumutungsfrage ist die Berücksichtigung des eigenen Verhaltens des gekränkten Ehegatten und die Abwägung der etwa ihm zur Last fallenden Ehewidrigkeiten gegenüber der ihm zugefügten Kränkung unerlässlich, überhaupt aller Umstände, die für die Zumutbarkeit von Bedeutung sein können. Das entspricht der ständigen Rspr. des RG. und der Rechtslehre zu § 1568 BGB. Eine solche Berücksichtigung läßt das BU. völlig vermissen. Von einer besonderen Erörterung der Zumutungsfrage könnte vielleicht dann abgesehen werden, wenn klar zutage läge, daß Verfehlungen des gekränkten Ehegatten (hier des Erblassers), die für die Zumutungsfrage, insbesondere also für eine Abwägung, in Betracht kommen könnten, überhaupt nicht in Frage kämen. So liegt indes der Fall hier nicht. Schon die Tatsache, daß die Kl. zuerst Scheidungsklage mit der Behauptung einer Anzahl von schweren Eheverfehlungen des Mannes erhoben und der Mann darauf erst mit der Scheidungswiderklage geantwortet hat (wobei übrigens die Äußerung der Kl. über die Blutschande, die er getrieben habe, zunächst nur einen von mehreren Scheidungswiderklagegründen und nicht einmal den vorangestellten bildete), schließt eine solche Annahme aus. Die Urteile beider Rechtszüge im Scheidungsprozeß befassen sich denn mehr oder weniger eingehend auch mit den von der Kl. vorgebrachten Scheidungsgründen. Überdies kommt es für die Zumutungsfrage nicht darauf an, ob das Verhalten des Erblassers gegenüber der Kl. für diese zur Geltendmachung von Scheidungsgründen ausreichte; die Zumutbarkeit könnte auch aus einem Verhalten des gekränkten Ehegatten (hier des Erblassers) hergeleitet werden, das nicht in einer die Frau zur Scheidungsklage berechtigenden Eheverfehlung des Mannes bestände. Stets ist auf den etwaigen wechselseitigen Zusammenhang des beiderseitigen Verhaltens, insbesondere der beiderseitigen Verfehlungen, auf die Ursächlichkeit der einen für die anderen, auf den Anteil der beiderseitigen Verfehlungen an der Ehezerüttung zu achten. Eigene Verfehlungen des gekränkten Ehegatten (hier des Mannes) können in diesem Rahmen nicht bloß für die Frage von Bedeutung sein, ob durch sie — insbesondere im Zusammenhang mit gewissen, aus dem Gesundheitszustand des anderen Ehegatten (der Kl.) herzuleitenden, vom OLG. ja festgestellten Milderungsgründen der Verfehlung der Kl. die Eigenschaft einer schweren genommen wird, und für die Frage, ob ihr ehewidriges Verhalten von dem etwa selbst sich verfehlenden Erblasser als ehhezerrüttend empfunden worden ist, sondern insbesondere für die Zumutbarkeit im engeren Sinne. Mag der Vorderrichter auch die beiden ersten Fragen nicht unter dem Einfluß gewisser von der Revision behaupteter Rechtsfehler zugunsten der Bekl. beantwortet haben, so gilt doch auch dies nur unter dem Vorbehalt, daß nicht die bisher vom BG. unterlassene Feststellung eigener Verfehlungen des Erblassers auch hierzu eine andere Beurteilung erfordern sollte; gar nicht beantwortet hat er aber die dritte der vorgenannten Fragen.

Der Richter, der im Rahmen der §§ 2335 Abs. 1, 2336 Abs. 2 und 3 BGB. zu prüfen hat, ob diejenigen, welche sich auf die Entziehung des Pflichtteils berufen, bewiesen haben, daß der (oder die) vom Erblasser in der letztwilligen Verfügung angegebene(n) Entziehungsgründe(-gründe) damals zur Scheidung hätte(n) führen müssen, kann sich der Prüfung dieser Rechts- und Tatfragen ebensowenig entschlagen, wie das der Scheidungsrichter hätte tun können. Es genügt nicht, daß er — wie der Vorderrichter den Entziehungsgrund für sich allein, losgelöst von dem gesamten Verhalten beider Ehegatten, betrachtet und im Hinblick auf diesen allein die Fragen nach der Schwere der Verfehlung, nach der hierdurch bewirkten verschuldeten Zerrüttung der Ehe und insbesondere nach der Zumutbarkeit beantwortet. Er muß sich vielmehr ganz in die Lage eines Scheidungsrichters versetzen mit der Maßgabe allerdings, daß die Beweis-

lastfrage durch § 2336 Abs. 3 geregelt ist und daß als Scheidungsgrund nur der angegebene Entziehungsgrund (die Entziehungsgründe) und als maßgebender Zeitpunkt für die Berechtigung des Scheidungsbegehrens der Tag der Errichtung der letztwilligen Verfügung so zu berücksichtigen ist (sind), als wäre er der Tag der letzten mündlichen Verhandlung im Scheidungsrechtsstreit; sonst aber ist das für die Scheidung geltende Recht uneingeschränkt anzuwenden.

Dazu gehört auch die Frage, ob die Verfehlung, auf welche die Entziehung gestützt worden ist, nicht etwa deswillen als Scheidungsgrund ausfällt, weil die verziehen worden ist (§§ 1570, 2337 BGB.), worauf aus einer Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach Kenntnisnahme des gekränkten Ehegatten von der Eheverfehlung je nach den Umständen geschlossen werden kann, wie das der ständigen Rspr. des RG. entspricht.

Diesen gesetzlichen Anforderungen wird der BerR. mit seiner oben wiedergegebenen Bemerkung zur Zumutungsfrage nicht gerecht.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 4. Nov. 1941, VII 45/41.) [He.]

**Anmerkung:** Der Erblasser hat mit der Kl. in kinderloser und offenbar wenig glücklicher Ehe gelebt. Die Kl. hatte gegen den Erblasser Scheidungsklage erhoben, und dieser hatte hierauf mit einer Scheidungswiderklage geantwortet. Wäre es vor dem Tode des Erblassers zu einer rechtskräftigen Scheidung der Ehe gekommen, gleichviel aus welchem Grunde oder aus wessen Verschulden, so wäre das gesetzliche Erbrecht und damit das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten von selbst weggefallen (vgl. §§ 1931, 2303 BGB.). Zu einem rechtskräftigen Abschluß des Ehescheidungsstreits ist es jedoch nicht gekommen. Anscheinend ist der Erblasser gestorben, bevor überhaupt ein Urteil ergangen ist.

In einem solchen Falle kommt zunächst § 1933 in Betracht; er lautet in seiner — hier anzuwendenden — alten Fassung: „Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung erhoben hatte.“ Als Scheidungsklage im Sinne dieser Vorschrift genügt auch eine auf Scheidung gerichtete Widerklage. Sind die Voraussetzungen des § 1933 gegeben, so fällt das Erbrecht und damit das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten weg, ohne daß es einer besonderen Verfügung von Todes wegen des Erblassers bedürfte. Streng genommen müßte der Richter, bevor er die Berechtigung der vom Erblasser vorgenommenen Pflichtteilsentziehung prüft, von sich aus der Frage nachgehen, ob nicht der Pflichtteilsanspruch bereits auf Grund des § 1933 kraft Gesetzes fortgefallen ist. Weshalb dieser Punkt im vorliegenden Rechtsstreit nicht erörtert worden ist, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkennen.

Anscheinend hat sich der Streit nur um die Berechtigung der Pflichtteilsentziehung gedreht. Nach § 2335 kann der Erblasser dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565—1568, also wegen Verschuldens, auf Scheidung zu klagen berechtigt ist. Im Gegensatz zu § 1933 ist es hier nicht nötig, daß der Erblasser die Scheidungsklage wirklich erhebt, sondern es genügt, daß er durch letztwillige Verfügung dem Ehegatten den Pflichtteil entzogen hat und zu dieser Zeit zur Erhebung der Scheidungsklage wegen Verschuldens berechtigt war. In einem solchen Falle hat also der Richter zu prüfen, ob der Erblasser die Scheidungsklage auf Grund der von ihm in der letztwilligen Verfügung angegebenen Gründe mit Aussicht auf Erfolg hätte erheben können.

Da hier als einziger Scheidungsgrund der § 1568 (verschuldete Ehezerüttung) in Frage kommt, muß der Richter, wie das RG. mit Recht ausführt, sich in die Lage des Ehescheidungsrichters versetzen und alle für und gegen ein Scheidungsverlangen sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durchgehen. Der BerR. hat sich hier mit der Feststellung begnügt, daß die Kl. gegen den Erblasser, und zwar auch gegenüber Dritten, die unberechtigte Beschuldigung erhoben hat, er habe



mit seiner Mutter Blutschande getrieben. Durch dieses Verhalten hat die Kl. den Erblasser offenbar schwer gekränkt, und der BerR. hält schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen des § 1568 für erfüllt. Das RG. verlangt jedoch, daß der Richter auch prüfen solle, inwieweit der Erblasser durch sein eigenes Verhalten die Zerrüttung der Ehe mitverschuldet hat, so daß die gegen die Kl. erhobenen Vorwürfe in so mildem Lichte erscheinen, daß sie eine Scheidung nach § 1568 nicht mehr rechtfertigen. Da der BerR. auf diese Seite der Frage in seinem Urteil nicht eingegangen ist, hat das RG. das BU. wohl mit Recht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

\*

8. RG. — § 21 TestG. v. 31. Juli 1938 (RGBl. I, 973). Ein gültiges Testament i. S. des § 21 TestG. liegt nicht vor, wenn die Erklärung nicht unterzeichnet ist, selbst wenn klarge stellt werden kann, daß die Erklärung vom Erblasser stammt und er dadurch ernstlich letztwillig verfügen wollte.

Karl E. ist am 18. April 1940 gestorben. In seinem Testament v. 27. Jan. 1938 ist seine Frau Berta E. als Alleinerbin eingesetzt. Diese beging am 19. April 1940 durch Einatmen von Leuchtgas Selbstmord. Neben dem Gasherd wurde auf dem Küchenherd ein verschlossenes Kuvert, das mit Bleistift die Aufschrift „Letzter Wunsch“ trug, gefunden. Dieser Umschlag enthielt ein Schriftstück, mit der Überschrift: „Meine letzten Bestimmungen“, in ihm waren letztwillige Anordnungen getroffen, nach welchen das Vermögen zu gleichen Teilen den Kl. zukommen soll. Weder das Schriftstück selbst noch das Kuvert weist eine Unterschrift der Berta E. auf. Ihr Name kommt auch im Inhalt des Schriftstückes nicht vor.

Es ist außer Streit, daß Berta E. das Schriftstück geschrieben hat.

Das Klagebegehren, daß den Kl. auf Grund dieser Erklärung das Erbrecht nach Berta E. zustehe, wurde von den Untergerichten abgewiesen.

Die Revision der Kl. führt zu § 503 Ziff. 4 ZPO. aus, daß die fehlende Unterfertigung des Schriftstückes bloß ein Formfehler sei, der die letztwillige Erklärung nicht unwirksam mache, da diese von Berta E. herstamme und ihren letzten Willen zuverlässig wiedergebe.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden.

Das TestG. v. 31. Juli 1938 (RGBl. I, 973) sieht in § 21 (1), ähnlich dem § 578 ABGB. und dem § 2231 Ziff. 2 BGB. die Errichtung eines Testaments durch „eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung“ vor. Wenn auch die Art, wie der Erblasser zu unterschreiben hat, durch Abs. 3 des § 21 vom strengen Formalismus befreit ist, so bleibt doch das Erfordernis, daß er seine Unterschrift auf die selbst geschriebene Erklärung setzt. Es genügt nicht, daß auch ohne solche Unterschrift die Urheberschaft des Erblassers und die Ernstlichkeit seiner Erklärung klarge stellt wird. Es würde auch bei Nottestamenten (§§ 23, 24) nicht ausreichen, daß die Abgabe der Erklärung und der Wille des Erblassers festgestellt werden kann, sofern die Erklärung nicht vor den in §§ 23, 24 genannten Personen, z. B. vor den vorgeschriebenen Zeugen, abgegeben wird.

Die eigenhändige Niederschrift und Unterfertigung ist ein Gültigkeitserfordernis des Testaments, dessen Fehlen einem Schriftstück die Wirkung eines Testaments nimmt. Da dieses Erfordernis in einem nach 1933 ergangenen Gesetz enthalten ist, sind die Ausführungen der Revision, daß das Erfordernis der Unterschrift zu Unbilligkeiten führen könne und daher dem Volksempfinden widerspreche, unbeachtlich.

Der Hinweis auf die zu § 2231 BGB. ergangene Rechtsprechung über die Frage, was noch als Unterfertigung angesehen werden könne, ist gegenstandslos, da das Schriftstück überhaupt nicht den Namen der Erblasserin, auch nicht den Vornamen allein, aufweist.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 12. Nov. 1941, VIII 106/41.) [N.]

\*

\*\* 9. RG. — Art. 29 EGBGB.; Art. 17 EGBGB.; §§ 549, 563 ZPO.

1. In Deutschland wohnhafte polnische Staatsangehörige,

die nicht dem deutschen Volkstum zugehören, sind mit dem 26. Okt. 1939, dem Tag des Inkrafttretens des Führerlasses v. 8. Okt. 1939 über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (RGBl. I, 2042, 2057) und v. 12. Okt. 1939 über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete (RGBl. I, 2077) staatenlos geworden.

2. Das RevG. kann die Frage, ob für die Scheidung deutsches oder ausländisches Recht maßgebend ist, dahingestellt lassen, wenn sich die vom BG. ausgesprochene Scheidung auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowohl nach deutschem als auch nach dem möglicherweise in Betracht kommenden ausländischen Recht als gerechtfertigt erweist.

Die Parteien haben am 9. April 1927 vor dem Standesamt in Hopfgarten bei Weimar die Ehe geschlossen und sind an demselben Tage in der dortigen Evangelischen Pfarrkirche kirchlich getraut worden. Die Kl. ist evangelischen, der Bekl. griechisch-orthodoxen Bekenntnisses. Der Bekl. ist am 18. April 1892 in Zdobice, Kreis Rowno, Wojwodschaft Wolhynien, als russischer Staatsangehöriger geboren, im Weltkriege als Kriegsgefangener nach Deutschland gekommen und seither in Deutschland verblieben. Die Kl. war zur Zeit der Eheschließung deutsche Reichsangehörige. Im Laufe des Rechtsstreits hat sie am 9. Okt. 1939 die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung wiedererlangt. Seit dem 1. Jan. 1939 leben die Parteien getrennt.

Die Kl. hat mit der im November 1938 erhobenen Klage Scheidung der Ehe unter der Behauptung begehrt, daß der Bekl. sie wiederholt schwer mißhandelt und bedroht sowie daß er ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe. Das OLG. hat auf die Klage die Ehe der Parteien geschieden, die Widerklage abgewiesen und ausgesprochen, daß beide Parteien schuldig sind.

Die Rev. war erfolglos.

Daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Scheidung der Ehe der Parteien begründet ist, konnte nach der zur Zeit des Schlusses der mündlichen Tatsachenverhandlung gegebenen Sachlage nicht mehr zweifelhaft sein. Der Bekl. hat seinen Wohnsitz und mithin seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirke des LG. Weimar. Die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO., die voraussetzt, daß beide Ehegatten Ausländer sind, kommt nicht mehr in Betracht, nachdem die Kl. die deutsche Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung wiedererlangt hat.

Das LG. hat die Ehe der Parteien auf Grund des § 44 EheG. entschieden, weil sich der Bekl., was die Kl. erst im Dezember 1938 erfahren habe, im Jahre 1932 einer Frau J. gegenüber unsittlich verhalten und sie zum Geschlechtsverkehr mit ihm zu veranlassen versucht habe. Hierbei ist das LG. auf Grund des übereinstimmenden Vorbringens der Parteien davon ausgegangen, daß der Bekl. staatenlos und daher für die Scheidung gemäß Art. 29 (i. d. Fass. des Art. 7 § 25 FamRändG. vom 12. April 1938) und Art. 17 Abs. 1 EGBGB. das deutsche Recht maßgebend ist. In seinem ersten, auf Grund der mündlichen Verhandlung v. 16. Nov. 1939 ergangenen Urteil hat das BG. diesen Standpunkt des LG. mißbilligt. Es hat angenommen, daß der Bekl., der früher russischer Staatsangehöriger gewesen sei, nach Art. 4 des zwischen den Ententemächten und Polen am 28. Juni 1919 geschlossenen Minderheitenschutzvertrags und nach Art. 2 Nr. 2 des polnischen StaatsangehörigkeitsG. v. 20. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben und diese auch weder nach Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrages v. 18. März 1921 verloren habe, da er von seinem Optionsrecht für Sowjetrußland keinen Gebrauch gemacht habe, noch nach Art. 11 des polnischen StaatsangehörigkeitsG. oder durch Aberkennung seitens der polnischen Behörden; er sei daher „auch heute vorläufig noch“ polnischer Staatsangehöriger, was zur Folge habe, daß für die Scheidung nicht das deutsche, sondern das in Polen für den Geburtsort des Bekl. geltende Recht maßgebend sei. Das BG. hat dem LG. daher aufgegeben, den Ehestreit nach dem Heimatrecht des Bekl. zu entscheiden. Das LG. hat der Entsch. nunmehr das in Ostpolen weiter in Geltung gebliebene, von der Polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche weiterentwickelte, vorrevolutionäre Eherecht der Russischen Orthodoxen Kirche zugrunde ge-



legt und ist in Anwendung dieses Rechtes zur Abweisung der Klage gelangt. Nachdem das BG. infolge der Berufung der Kl. erneut mit dem Rechtsstreit befaßt worden ist, hat es die Frage, welches Recht der Entsch. zugrunde zu legen ist, anders beurteilt. Es hat sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, daß der Bekl. — sei es mit dem 26. Okt. 1939, dem Tage des Inkrafttretens des Führererlasses über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939, sei es erst später — durch den Untergang des polnischen Staates die polnische Staatsangehörigkeit verloren habe und damit staatenlos geworden sei. Daher seien jetzt für die Scheidung der Ehe nach Art. 29 und 17 EGBGB. die deutschen Gesetze maßgebend; doch könne eine Tatsache, die sich ereignet habe, als der Bekl. noch die polnische Staatsangehörigkeit gehabt habe, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den polnischen Gesetzen ein Scheidungsgrund gewesen sei. Daß es an sein früheres Urteil gemäß § 318 ZPO. gebunden sei, verneint das BG., weil — abgesehen davon, daß die Feststellung, der Rechtsstreit sei nach polnischem Recht zu beurteilen, nur in den Gründen des früheren Urteils getroffen worden sei, die Bindung sich aber nicht auf die Gründe erstrecke — die Sache hier so liege, daß der Staatsangehörigkeitswechsel des Mannes unabhängig von dem Willen der Parteien durch außerhalb des Rechtsstreits liegende Umstände erst nach dem 23. Nov. 1939 — dem Tage der Verkündung des früheren BU. — eingetreten oder wenigstens klargestellt worden sei, und weil es einen starren Formalismus bedeuten würde, wenn dies erst das RevG. berücksichtigen könnte. In sachlicher Beziehung hält das BG. den Scheidungsgrund des § 49 EheG. auf Grund der vom Bekl. der Kl. in den Jahren 1928, 1932 oder 1933, 1936 oder 1937 sowie 1938 zugefügten schweren Mißhandlungen für gegeben, die auch nach dem Recht der Orthodoxen Kirche die Scheidung rechtfertigten.

Beizutreten ist dem BG. darin, daß der Bekl. jetzt als staatenlos anzusehen ist. Eine polnische Staatsangehörigkeit kann es seit dem Untergange des früheren polnischen Staates nicht mehr geben. Eine Neuregelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist bisher nur für die dem deutschen Volkstum zugehörigen ehemaligen polnischen Staatsangehörigen erfolgt (§ 6 des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (RGBl. I, 2042; RdErl. des RMDI. v. 25. Nov. 1939 und v. 15. April 1940 (RMinBlIV. 1939, 2385; 1940, 805). Dem deutschen Volkstum gehört der Bekl. unstreitig nicht an. Er gehört auch nicht zu den Bewohnern des Generalgouvernements und untersteht daher nicht der dort zugelassenen polnischen Gerichtsbarkeit, die das bisherige polnische Recht weiterhin anzuwenden hat (§ 4 des Führererlasses vom 12. Okt. 1939 über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete [RGBl. I, 2077]; § 4 VO. des Generalgouverneurs v. 19. Febr. 1940 über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement, VOBl. d. Generalgouverneurs Teil I S. 64). Irgendeine Beziehung zu diesem Gebietsteil des ehemaligen polnischen Staates hat der Bekl. auch früher niemals gehabt. Wie die staatsrechtliche Stellung der nicht dem deutschen Volkstum zugehörigen Bewohner des Generalgouvernements zu beurteilen ist, kann mithin auf sich beruhen. In nicht zu beanstandender Weise hat das BG. im Anschluß an das Gutachten des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin v. 23. Dez. 1940 ferner verneint, daß der Bekl. infolge der am 1. Nov. 1939 erfolgten Eingliederung der ostpolnischen Gebiete in die Sowjetunion die Sowjetstaatsangehörigkeit erlangt habe. Auch die Eingliederung Bessarabiens betr. Bekanntmachung der Botschaft der Sowjetunion in Deutschland ließe sich höchstens die Schlußfolgerung ziehen, daß der Bekl. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht gehabt hätte, sich als Sowjetstaatsangehöriger anzumelden. Daß er aber von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, behauptet auch die Rev. nicht.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkt der Bekl. die polnische Staatsangehörigkeit verloren hat, hat das BG. offen gelassen. In Betracht kommt hierfür nur der 26. Okt. 1939. Mit diesem Tage waren die Führererlasse v. 8. Okt. 1939 über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (RGBl. I, 2042, 2057) und v. 12. Okt. 1939 über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete (RGBl. I, 2077)

in Kraft getreten, die aus dem militärischen und politischen Zerfall des bisherigen polnischen Staates die Folgerungen zogen. Die Auffassung, daß der 26. Okt. 1939 als der für den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit maßgebende Zeitpunkt anzusehen ist, liegt ersichtlich auch dem bereits erwähnten RdErl. des RMDI. v. 25. Nov. 1939 zugrunde, insofern er feststellt, daß diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die bis zum 26. Okt. 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen (und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört) haben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung v. 26. Okt. 1939 ab erlangt haben. Der Tatsache, daß im August 1940 der Generalgouverneur auf Grund einer ihm vom Führer erteilten Ermächtigung die Änderung der Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ in die Bezeichnung „Generalgouvernement“ verfügt hat (DR. 1940, 1394 Anm. 2), kann mithin in dem hier in Rede stehenden Zusammenhange keine Bedeutung mehr zukommen.

Ob hiernach das BG. in der Lage war, von der in seinem ersten Urteil ausgesprochenen Rechtsauffassung abzuweichen, bezeichnet die Rev. nicht ohne Grund als zweifelhaft. Es verhält sich nicht so, daß nach dem maßgebenden Zeitpunkt, dem 16. Nov. 1939, eine Änderung der Sachlage eingetreten wäre, die eine abweichende rechtliche Beurteilung erfordern würde. Auch handelte es sich bei dem Ausspruch des BG., daß nicht das deutsche Recht, sondern das Heimatrecht des Bekl. anzuwenden sei, nicht um eine bloße in den Gründen getroffene „Feststellung“, sondern um den die Aufhebung des ersten landgerichtlichen Urteils tragenden Entscheidungsgrund, also um den Inhalt der Entscheidung selbst.

Die Rev. weist ferner, an sich zutreffend, darauf hin, daß nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB. für die Scheidung die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Die vorl. Klage ist bereits im November 1938, also zu einer Zeit erhoben worden, als der Bekl. noch polnischer Staatsangehöriger war. Fragen würde sich jedoch, ob die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 EGBGB. unter allen Umständen dazu nötigt, die Gesetze eines Staates anzuwenden, der zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht mehr besteht. Von der Kl. war insoweit namentlich noch geltend gemacht worden, daß das Recht der Orthodoxen Kirche schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil es in den zur Wojwodschaft Wollhynien gehörenden Gebieten des früheren polnischen Staates infolge der Einführung des Sowjetrechtes nicht mehr in Geltung sei. Eine Erörterung dieser Fragen läßt das BU. vermissen.

Von hier aus braucht allen diesen von der Rev. angeschnittenen Bedenken nicht weiter nachgegangen zu werden, da die vom BG. getroffene Entsch. vom Boden jeder der beiden allein in Betracht kommenden Auffassungen aus als zutreffend anzusehen ist. Entweder ist der Scheidung gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB. das Recht der Orthodoxen Kirche mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß gemäß Abs. 4 daselbst die Scheidung nur ausgesprochen werden darf, wenn sie auch nach den deutschen Gesetzen zulässig ist, oder es sind für die Scheidung nach Art. 29 EGBGB. die deutschen Gesetze maßgebend, wobei offen bleiben kann, ob in dem zweiten Falle, wie das BG. in Übereinstimmung mit Maßfeller: JW. 1938, 1291 rechte Spalte annimmt, auch die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 EGBGB. entsprechend zur Anwendung zu kommen hat, nach der eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden kann, wenn sie auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund (oder ein Trennungsgrund) ist. Das BG. legt dar, daß die von ihm tatsächlich festgestellten Mißhandlungen, die durchweg in die Zeit fallen, als der Bekl. noch die polnische Staatsangehörigkeit besaß, die Scheidung sowohl nach deutschem Recht (§ 49 EheG.) als auch nach dem in Wollhynien zur Zeit der Klagerhebung in Geltung gewesenen Recht der Orthodoxen Kirche begründen. Es kann somit in diesem Rechtszuge dahingestellt bleiben, welches der beiden Rechte als das maßgebende Scheidungsstatut anzusehen ist. Dem Tatrichter ist es zwar grund-



sätzlich verwehrt, unentschieden zu lassen, ob deutsches oder ausländisches Recht maßgebend ist, weil dann das RevG. nicht zu ermeszen vermag, ob und inwieweit es das BU. nachzuprüfen hat (RGWarn. 1921 Nr. 148). Für das RevG. besteht dieser Hinderungsgrund nicht. Selbst wenn das Vorliegen einer Gesetzesverletzung feststeht, ist die Rev. zurückzuweisen, falls die Partei durch das Urteil nicht beschwert ist, weil die Entsch. trotz der Gesetzesverletzung im Ergebnis zutreffend ist (§ 563 ZPO.; vgl. auch RGWarn. 1929 Nr. 138). Hier verhält es sich so, daß sich die vom BG. ausgesprochene Scheidung auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowohl nach deutschem als auch nach dem möglicherweise in Betracht kommenden ausländischen Recht als gerechtfertigt erweist, so daß kein Grund zur Aufhebung des BU. besteht.

Soweit sich das BU. auf ausländisches Recht stützt, entzieht es sich der Nachprüfung des RevG. Soweit es aber den Scheidungsgrund des § 49 EheG. als gegeben angesehen hat, liegt ihm weder ein Rechtsirrtum sachlich-rechtlicher Art noch ein Verfahrensverstoß zugrunde. Die Rev. vermißt in dieser Hinsicht lediglich eine Stellungnahme des BG. zu dem Vorbringen des Bekl., die Kl. habe ihm alle Scheidungsgründe, auch die Mißhandlungen, dadurch verziehen, daß sie ihm einige Tage nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils erklärt habe, sie wolle die Ehe mit ihm aufrechterhalten, jedoch müsse er auf ihre Wünsche Rücksicht nehmen, insbes. mit ihr pervers verkehren; wenn er dies tue, sei alles wieder wie früher, sie verzeihe ihm alles und wolle dann die Klage zurücknehmen. Diese Revisionsrüge kann keinen Erfolg haben. Der Bekl. hat selbst vorgetragen, daß er der Aufforderung der Kl. nicht nachgekommen sei, sondern ihr erklärt habe, er sei dazu jetzt nicht in der Stimmung. Die von der Kl. nach dem eigenen Vortrag des Bekl. nur bedingt in Aussicht gestellte Verzeihung ist daher nicht wirksam geworden.

Auch der gegen den Bekl. ergangene Schuldausspruch rechtfertigt sich sowohl nach deutschem Recht (§ 60 Abs. 1 EheG.) wie nach dem Recht der Orthodoxen Kirche, da auch dieses Recht eine Scheidung aus Verschulden kennt (vgl. RGWarn. 1928 Nr. 64).

Nach der Fassung des Revisionsantrages richtet sich die Rev. auch gegen die Abweisung der auf mehrere Ehebrüche der Kl. gestützten Widerklage. Das BG. hat die behaupteten Ehebrüche teils als nicht erwiesen, teils als durch den ehelichen Verkehr v. 24. April 1938 verziehen angesehen und daher schon auf Grund des deutschen Rechts verneint, daß eine Scheidung wegen Ehebruchs der Kl. in Frage komme. Ein Rechtsirrtum sachlich-rechtlicher Art ist in diesen Ausführungen nicht erkennbar. Auch die Rev. erhebt insoweit keine besonderen Angriffe. Der vom Bekl. begehrte Scheidungsausspruch muß mithin, auch wenn angenommen wird, daß als Scheidungsstatut das polnische Recht in Betracht kommt, in jedem Falle an der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 EGBGB. scheitern.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 17. Sept. 1941, IV 77/41.) [He.]  
(= RGZ. 167, 274.)

### Vertragshilfe und Abwicklung von Lieferverträgen

10. OLG. — §§ 16, 19 VHV. (vom 30. Nov. 1939 [RGBl. I, 2329]). Zustellung eines nicht begründeten Beschlusses setzt die Frist für die sofortige Beschw. nicht in Lauf. †)

Das AG. hat seinem die Aufhebung des Mietvertrages aussprechenden und gleichzeitig eine Entschädigung festsetzenden Beschluß (§ 3 VHV.) keinerlei Begründung beigegeben. Die von der Vermieterin eingelegte sofortige Beschwerde, mit der die Vermieterin (entsprechend der gesetzlichen Regelung, nach der die Aufhebungsanordnung selbst unanfechtbar ist) nur die Bemessung der Entschädigung angreift, ist erst am Tage nach Ablauf der Frist für die sofortige Beschwerde eingegangen. Trotzdem ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt.

Nach § 16 VHV. ist die Entscheidung „durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß“ zu treffen, es besteht also Begründungszwang. Das Fehlen einer Begründung stellt daher einen wesentlichen Mangel des Beschlusses dar; es hat aber weiter auch die Folge, daß

die Zustellung eines solchen Beschlusses den Lauf der Frist für die sofortige Beschwerde nicht in Gang setzt. Diese Frage ist allerdings in der VHV. selbst nicht geregelt. Für das Vertragshilfeverfahren gilt aber ergänzend nach § 12 VHV. das RFGG. Und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird in Rechtslehre und Rspr. einmütig die Ansicht vertreten, daß, wenn für eine Verfügung (Entscheidung) Begründungszwang besteht, der Lauf der Frist für die sofortige Beschwerde erst mit der Bekanntmachung der Verfügung (Entscheidung) samt Gründen beginnt (sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Bekanntmachung eines abgekürzten Beschlusses zuläßt); vgl. Schlegelberger, FGG., 5. Aufl. 1937, § 22 Anm. 3; Sauer-Weißer, RPachtschO., 1941, § 29 Bem. III e, S. 275; Mügel, „Aufwertungsrecht“, 5. Aufl. 1927, § 74 Bem. 3, S. 1005; Schlegelberger-Harmenting, „Aufwertungsrecht“, 5. Aufl. 1927, § 74 Anm. 4; KG.: JW. 1925, 1125; OLG. Braunschweig: AufwRspr. Bd. II S. 126. Dieser Rechtsansicht schließt sich auch der Senat an. Dabei kann es, wie das OLG. Braunschweig a. a. O. ausdrücklich hervorhebt, keinen Unterschied machen, ob dem Bescheid überhaupt eine Begründung nicht beigegeben oder ob versehentlich eine Zustellung lediglich der Beschlußformel ohne die beigegebenen Gründe erfolgt ist; denn für den Beschwerdeberechtigten wird es in der Regel der Fälle gar nicht erkennbar sein, ob dem Beschluß überhaupt eine Begründung nicht beigegeben ist oder ob lediglich durch ein Versehen Gründe nicht mit zugestellt worden sind. Daß diese Rechtsansicht zur Folge hat, daß (in Ermangelung einer dem § 516 ZPO. entsprechenden Vorschrift) Entscheidungen auf dem Gebiete der Vertragshilfe wie auch sonst auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und seinen Nebengebieten auch noch längere Zeit nach Zustellung angefochten werden können, übersieht der Senat keineswegs; diese Folge fällt aber für das Gebiet der Vertragshilfe weniger ins Gewicht, weil Anordnungen, bei denen ein Schwebzustand besonders unerwünscht ist, überhaupt einer Anfechtung entzogen sind (vgl. für den vorliegenden Fall § 3 Abs. 1 Satz 2 VHV.).

(OLG. Celle, Beschl.-v. 23. Okt. 1941, 7 W 73/41.)

Anmerkung: Das AG. hat im Vertragshilfeverfahren einen Mietvertrag aufgehoben, und zwar offenbar auf Antrag des Mieters, und hat der Vermieterin wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrags eine Entschädigung zubilligt. Da der Beschluß auf § 3 VHV. gestützt ist, kann es sich nicht um die Vermietung von Geschäftsräumen handeln; denn die Geschäftsraummiere unterliegt der besonderen Regelung der §§ 4, 5 VHV. Gegenstand eines nach § 3 VHV. zu behandelnden Mietvertrags können also nur bewegliche Sachen sein oder auch Räume oder Grundstücke, die nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Als Beispiel seien angeführt Mietverträge über private Fernsprechanlagen, über Reklameflächen, über Baugeräte, Maschinen, Apparate, Kraftwagen, Automaten, Zelte, Wagendecken usw.

Der Beschluß, durch den der Amtsrichter den Vertrag aufhebt, ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VHV. unanfechtbar. Dieser Teil des Beschlusses wird also sofort rechtskräftig. Die Vorschrift über die Unanfechtbarkeit beruht auf der Erwägung, daß beiden Parteien am besten gedient ist, wenn möglichst bald klare Verhältnisse geschaffen werden. Die Frage, ob ein Vertrag aufrechterhalten oder aufgehoben wird, kann nicht lange in der Schwebe gelassen werden. Ein solcher Schwebzustand wäre aber, wenn man den Beschluß mit der Beschwerde angreifen könnte, unvermeidlich.

Anscheinend hat nun der Amtsrichter aus der Unanfechtbarkeit den irrigen Schluß gezogen, daß der Beschluß keiner Begründung bedürfe. Hierbei hat er jedoch übersehen, daß § 16 VHV. ausdrücklich anordnet, daß der Beschluß des Vertragshilferichters mit Gründen zu versehen ist; diese Regel gilt ausnahmslos, gleichviel ob der Beschluß der Beschwerde unterliegt oder nicht.

Auch bei einem unanfechtbaren Beschluß hat der Begründungszwang einen guten Sinn. Die Begründung soll den Parteien darlegen, von welchen Erwägungen der Richter sich hat leiten lassen; sie soll die Parteien davon überzeugen, daß ihnen kein Unrecht geschehen ist und daß der Richter von seinem billigen Ermessen einen



richtigen Gebrauch gemacht hat. Eine gute Begründung kann viel dazu beitragen, daß die Parteien ihren Streit vergessen und sich wirklich wieder „vertragen“.

Das Fehlen der Begründung hat zwar nicht zur Folge, daß der Beschluß nichtig sei. Der Beschluß ist, soweit er die Vertragsaufhebung ausspricht, trotz des Fehlens der Begründung rechtskräftig und wirksam geworden.

Das Weglassen der Begründung wirkt sich aber hier in anderer Weise für das Verfahren schädlich aus: Der Teil des Beschlusses, in dem der Amtsrichter auf Grund des § 3 Abs. 3 VHV. der Vermieterin wegen der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Entschädigung zugesprochen hat, unterliegt nach § 19 VHV. der sofortigen Beschwerde an das OLG. Die Parteien können sich aber von den Aussichten ihrer Beschwerde nur dann ein zutreffendes Bild machen, wenn sie die Begründung des anzugreifenden Beschlusses kennen. Daher haben Schrifttum und Rechtsprechung mit Recht die Auffassung vertreten, daß die Beschwerdefrist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht eher in Lauf gesetzt wird, als bis dem Beschwerdeberechtigten ein mit Gründen versehener Beschluß zugestellt worden ist. Diese Erwägungen treffen auch für die Beschwerde im Vertragshilfeverfahren zu. Gegen die Ausführungen des vorstehenden Beschlusses bestehen daher keine Bedenken.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

\*

**\*\* 11. RG. — § 1 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671).**

1. Durch die Behauptung, die Erfüllung des Vertrages sei durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen rechtlich und wirtschaftlich dermaßen erschwert, daß die dadurch verursachten Leistungshindernisse einer tatsächlichen Erfüllung unmöglichkeit gleichzuachten seien, wird die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens nicht in Frage gestellt. Auch ein im Zuge der Kriegswirtschaft erlassenes Verbot, bestimmte Aufträge auszuführen, hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß damit der Vertrag erledigt und einer Abwicklung entzogen wäre.

2. Die Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor dem Erlaß der AbwicklungsVO. im ordentlichen, zufolge des Vertragshilfeantrags ausgesetzten Rechtsstreit mit Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung des abzuwickelnden Vertrags aufgerechnet worden ist. †)

Die Antragstellerin, die einen Großhandel in Korsett- und Bandagenzubehör betreibt und nach Ausbürgerung ihres früheren jüdischen Inhabers A. auf den Kaufmann W. übergegangen ist, deckte seit mehreren Jahren ihren erheblichen Bedarf an gummielastischen Miedern und Schlüpfern vorwiegend bei der Antragsgegnerin. Diese befaßt sich in der Hauptsache mit der Anfertigung medizinischer Bandagen, stellte aber in einer ihrer Abteilungen auch solche Mieder und Schlüpfer her. Bei Ausbruch des Krieges waren verschiedene Lieferverträge, die in den Monaten März, April und Mai 1939 zwischen den Parteien abgeschlossen worden waren, noch nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin lieferte im September und Anfang Oktober 1939 noch einen geringen Teil der bestellten Waren. Mit Schreiben v. 3. Okt. 1939 teilte sie der Antragstellerin mit, daß sie sich durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen sehe, ihre Gürtelabteilung mit Wirkung vom 1. Oktober bis auf weiteres stillzulegen. Da sie als anerkannt wirtschaftswichtiger Betrieb die ihr zur Verfügung stehenden Materialien, vor allem die Gummifäden, nur noch zu wirtschaftswichtigen Waren verarbeiten könne, habe sie alle auf andere Artikel erteilten Aufträge, darunter auch die der Antragstellerin, gestrichen.

Im Dezember 1939 erwirkte sie gegen die Antragstellerin einen Zahlungsbefehl über 2384,73 RM, die diese ihr aus früheren Warenbezügen schuldete. Die Antragstellerin erhob Widerspruch und machte geltend: Sie rechne mit einer Schadensersatzforderung auf, die ihr zustehe, weil die Antragsgegnerin die Erfüllung der Verträge ohne gerechtfertigten Grund ablehne.

Das LG. hat die Aufrechnungseinrede der Antragstellerin nicht für begründet erachtet und sie zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt. Die Antragstellerin hat hiergegen Berufung eingelegt, aber noch während

des Berufungsverfahrens — am 11. Febr. 1941 — beim OLG. einen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe nach der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) gestellt. Das BG. hat daraufhin den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über diesen Antrag ausgesetzt.

Das OLG. hat als Vertragshilfegericht durch Beschluß v. 12. Juli 1941 die neun in Betracht kommenden Lieferverträge entschädigungslos aufgehoben und die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Es hat zugleich die sofortige Beschwerde gegen seinen Beschluß zugelassen.

Die Beschwerde war erfolglos.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens könnten sich, da im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, nur insofern ergeben, als die VO. v. 20. April 1940 ein noch bestehendes Vertragsverhältnis im Auge hat (vgl. RGZ. 166, 276 [284]). Die dem Vertragshilfegericht obliegende Aufgabe, einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, wäre gegenstandslos und unerfüllbar, wenn vertragliche Beziehungen, die abgewickelt werden könnten, überhaupt nicht beständen, sei es, daß sie niemals zur Entstehung gelangt, sei es, daß sie nachträglich weggefallen wären. Für ein Abwicklungsverfahren bliebe deshalb allerdings kein Raum, wenn, wie die Antragsgegnerin geltend macht, ihre Erklärung zum W-Betrieb in Verbindung mit den ihr im Zusammenhange damit erteilten Anweisungen oder die Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft v. 29. Jan. 1940 die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien aus den noch offenen, aus der Zeit vor dem 4. Sept. 1939 stammenden Abschlüssen endgültig zum Erlöschen gebracht hätte und kein Teil noch irgendwelche Rechte daraus herleiten könnte. Das OLG. hat mit Recht angenommen, daß dies nicht der Fall sei. Der Antragsgegnerin war durch Schreiben ihrer Wirtschaftsgruppe v. 5. Sept. 1939 mitgeteilt worden, daß sie zum W-Betrieb erklärt worden sei und mit sofortiger Wirkung die für den Mobilmachungsfall erlassenen Weisungen zu beachten habe. Diese gingen laut der ihr schon vorher zugefertigten Verfügung der zuständigen Reichsstelle v. 28. Aug. 1939 u. a. dahin, daß sie die Erzeugung ihres Betriebs an optischen, feinmechanischen bzw. medizinmechanischen Erzeugnissen unter voller Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten habe. Für die insoweit in Betracht kommenden Waren — medizinische Bandagen u. dgl. —, zu deren Herstellung, ebenso wie für gummielastische Mieder und Schlüpfer, in der Hauptsache Baumwollgarn, Zellwolle, Kunstseide und Gummifäden verwendet werden, ergaben sich mit Kriegsausbruch wesentliche Beschränkungen in der Rohstoffbeschaffung und -verarbeitung. Während Baumwollgarn nach der Anordnung B. G. 18 der Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe v. 4. Sept. 1939 unter gewissen Bedingungen aus Lagerbeständen — abgesehen von Kennzifferaufträgen — nur noch für Waren des lebensnotwendigen Inlandsbedarfs und für sonstige versorgungswichtige Waren verarbeitet werden durfte, wurde bei Zellwolle und Kunstseide die Verarbeitung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck auf Bruchteile der bisherigen Mengen herabgesetzt. Unter diesen Umständen mag die Antragsgegnerin begründeten Anlaß gehabt haben, ja sogar genötigt gewesen sein, die Erzeugung von Miedern und Schlüpfern einzustellen und die ihr zur Verfügung stehenden Rohstoffe nur noch zur Herstellung medizinischer Bandagen u. dgl. zu verwenden, wenn sie der ihr als W-Betrieb auferlegten Verpflichtung nachkommen wollte, ihre Erzeugung in solchen Artikeln unter voller Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Sie kann daraus aber nicht folgern, daß schon damit eine Sachlage eingetreten sei, die es verbiete, die von ihr unerfüllt gelassenen Lieferverträge noch einer Abwicklung zuzuführen. Die Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung machten die Leistung nicht in dem Sinne unmöglich, daß eine Lieferung der bestellten Waren schlechthin ausgeschlossen gewesen wäre. Es konnte sich immer nur darum handeln, daß die Antragsgegnerin von ihrer Leistungspflicht frei wurde, weil sie sich angesichts der durch die öffentliche Bewirtschaftung aufgetretenen Schwierigkeiten in der Beschaffung und Verwendung der



Rohstoffe außerstande sah, die ihr als W-Betrieb obliegenden Aufgaben zu erfüllen, ohne ihre sonstigen Lieferverbindlichkeiten beiseite zu setzen. Die darin liegende Leistungsstörung entsprang also nicht einer tatsächlichen Erfüllungsunmöglichkeit, die jeden Leistungsanspruch des Gläubigers ohne weiteres zunichte machen mußte, sondern der durch den Krieg verursachten Veränderung der Verhältnisse, die die Antragsgegnerin abhielt oder hinderte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Welche rechtlichen Folgerungen sich hieraus für den Bestand der noch schwebenden Lieferverträge ergaben, die durch jene Rohstoffbeschränkungen betroffen waren, hing wesentlich von Umständen ab, deren Beurteilung keineswegs offen zutage lag. Ob es sich um Leistungsschwierigkeiten handelte, die im Hinblick auf ihre mutmaßliche Dauer und ihre Unüberwindlichkeit als eine einer tatsächlichen Unmöglichkeit gleichzuachtende rechtliche oder wirtschaftliche Unmöglichkeit zu werten waren und deshalb die Antragsgegnerin nach §§ 275, 323 BGB. von ihrer Verpflichtung ohne weiteres befreiten, oder ob lediglich eine Sachlage vorlag, die unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Veränderung des Vertragsinhalts und einer sich daraus ergebenden Unzumutbarkeit der Leistung ein aus § 242 BGB. herzuleitendes Rücktrittsrecht der Schuldnerin begründete, waren Fragen, deren Beantwortung einer eingehenden Prüfung nicht nur der Bedeutung und Tragweite der für die Rohstoffbewirtschaftung maßgebenden kriegswirtschaftlichen Anordnungen, sondern auch der betriebs- und allgemeinwirtschaftlichen Lage sowohl der Antragsgegnerin wie auch der Antragstellerin bedurfte. Sie konnten nicht ohne eine zeitraubende und Kosten verursachende Erörterung aller insoweit in Betracht kommenden Verhältnisse der Beteiligten geklärt werden. Auseinandersetzungen solcher Art zu vermeiden, ist aber gerade der Zweck des durch die VO. v. 20. April 1940 geschaffenen Abwicklungsverfahrens. Es ist dazu bestimmt, alle Zweifel darüber, ob und inwieweit die Erfüllung eines Liefervertrags wegen etwaiger nachträglicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit oder aus Gründen der Unzumutbarkeit verweigert werden könne, durch die Zulassung einer von den strengen Beweiserefordernissen des ordentlichen Rechtsstreits befreiten, auf richterliches Ermessen abgestellten Regelung zu beseitigen, durch die den berechtigten Belangen der Beteiligten ebenso Rechnung getragen werden soll wie den Bedürfnissen einer auf rasche Erledigung solcher Streitigkeiten angewiesenen Kriegswirtschaft. Die richterliche Vertragshilfe würde zu einem guten Teil ihrer Bedeutung als Mittel zur einfachen und schnellen Behebung der durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen hervorgerufenen Erschwerungen auf dem Gebiete des Warenverkehrs beraubt werden, wollte man ihre Anwendung nicht auch und gerade in den Fällen für zulässig halten, in denen, wie hier, streitig ist, inwieweit das Leistungsvermögen des Schuldners durch die Kriegsauswirkungen eine Beeinträchtigung erfahren hat. Dabei fällt nicht entscheidend ins Gewicht, daß die VO. v. 20. April 1940 ein Abwicklungsverfahren nur dann Platz greifen läßt, wenn die Durchführung eines Liefervertrags durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden ist. Der Hinweis auf die zeitliche Begrenzung der Leistungsstörung bringt lediglich zum Ausdruck, daß eine durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eintretende Erschwerung der Vertragserfüllung bei der beschränkten Dauer jedes Krieges naturgemäß nur vorübergehend sein könne, macht aber die Zulässigkeit des Verfahrens nicht etwa von der vorherigen Feststellung abhängig, daß der Schuldner nach den besonderen Umständen des gegebenen Falles nur vorübergehend, nicht dauernd von der Leistung befreit sei. Hierüber zu befinden und auf Grund des erwiesenen Sachverhalts zu entscheiden, ob es zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Vertragsteilen einer Aufhebung des Liefervertrages bedürfe oder seine Änderung genüge, ist gerade die Aufgabe, die das Vertragshilfegericht lösen soll. Es ist deshalb verfehlt, wenn die Antragsgegnerin dem Vertragshilfeantrage mit dem Einwande zu begegnen sucht, es bestehe wegen der durch die Kriegsmaßnahmen für sie eingetretenen endgültigen Unmöglichkeit der Erfüllung kein Vertrag mehr, der abgewickelt werden könne. Weder ihre Erklärung

zum W-Betrieb und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, sich in ihrer Erzeugung auf die hierfür in Betracht kommenden Artikel zu beschränken, noch das am 16. Dez. 1939 ergangene Verbot der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest, v. 1. Jan. 1940 ab Gummifäden für andere als die dort genannten Waren — zu denen Mieder und Schlüpfer nicht gehören — zu verwenden, vermögen etwas daran zu ändern, daß die Parteien um die Durchführung von Lieferverträgen streiten, deren Erfüllung die Antragsgegnerin abgelehnt hat, weil sie ihr durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder in einer nicht zumutbaren Weise erschwert sei. Die Voraussetzungen für ein Abwicklungsverfahren sind damit gegeben.

Auch die Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft v. 29. Jan. 1940 hat nicht zur Folge, daß die vertraglichen Beziehungen der Parteien als erloschen zu betrachten und damit richterlicher Vertragshilfe entzogen seien. Wenn die Anordnung die Ausführung von Inlandsaufträgen auf Lieferung von Spinnstoffwaren aus der Zeit vor dem 4. Sept. 1939 — bis auf bestimmte und auch weiterhin mögliche Ausnahmen — mit Wirkung v. 1. Febr. 1940 ab verbietet, so handelt es sich auch hierbei um eine durch den Krieg bedingte Maßnahme, deren Wirkung und Tragweite nur nach den damit gegebenen Erfordernissen beurteilt werden kann. Die Anordnung bezweckt, auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft eine Bedarfs- und Verbrauchssteuerung herbeizuführen, wie sie den Kriegsnotwendigkeiten entspricht, und liegt insoweit im Rahmen der dem Sonderbeauftragten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Es besteht demgemäß auch kein Grund, ihr eine über diesen Bereich hinausgehende unmittelbare Bedeutung für die privatrechtlichen Beziehungen derer beizulegen, die von ihr betroffen sind. Das Verbot besagt nichts anderes, als daß Handlungen der angeführten Art aus kriegswirtschaftlichen Gründen zu unterbleiben haben, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind oder zugelassen werden, und die Anordnung beschränkt sich ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung gemäß darauf, Zuwiderhandlungen unter öffentliche Strafe zu stellen. Bietet hiernach die Anordnung selbst keinen Anhalt dafür, welcher Einfluß ihr auf bestehende bürgerliche Rechtsverhältnisse und hieraus etwa erwachsende Ansprüche zukommt, so können insoweit wiederum nur die allgemeinen Grundsätze maßgebend sein, die nach der Lehre von der nachfolgenden Unmöglichkeit oder der Änderung der Geschäftsgrundlage für die weitere Erfüllbarkeit eines Vertrages Bedeutung gewinnen. Es mag sein, daß die Anordnung darauf abzielt, noch schwebende alte Inlandsaufträge für die Dauer verschwinden zu lassen, um den schwierigen Spinnstoffmarkt nicht weiter zu belasten. Das allein macht aber für die Frage, ob der Verkäufer seiner vertraglichen Pflichten endgültig ledig geworden sei, eine Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt einer ihn befreienden Unmöglichkeit der Leistung oder einer ihm zugute kommenden Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung nicht entbehrlich. Insoweit könnte z. B. von Bedeutung sein, ob er sich etwa bereits vor dem Inkrafttreten des Ausführungsverbots im Leistungsverzug befunden hat, so daß er es zu vertreten hätte, daß der Auftrag überhaupt von dem Verbot ergriffen wurde. Es könnte weiter darauf ankommen, ob er im Wege einer Ausnahmegewährung eine Befreiung von dem Lieferungsverbot hätte erreichen können oder ob der Käufer selbst dahin gehende Schritte unternehmen mußte oder, wenn auch erfolglos, unternommen hat. Wie die Anordnung selbst Fragen dieser Art offen läßt, also über eine rechtliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung nichts besagt, enthält sie sich auch sonst jeder Stellungnahme dazu, wie die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten zu regeln seien, soweit das Ausführungsverbot eingreift. Das OLG. weist mit Recht darauf hin, daß die Anordnung keinerlei Bestimmungen darüber treffe, ob eine bereits geleistete Anzahlung zurückzugewähren, Schadensersatz zu leisten oder wie im übrigen der Vertrag abzuwickeln sei. Wenn die Antragsgegnerin meint, dessen habe es nicht bedurft, da sich die zivilrechtlichen Folgen der Anordnung ohne weiteres aus dem bestehenden Recht, insbesondere aus § 323 BGB. ergäben, eine geleistete Anzahlung also nach den



Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert, Schadensersatz aber nicht verlangt werden könne, so wäre dies nur richtig, wenn schon die Anordnung selbst Aufschluß über ihre rechtliche Bedeutung für die von ihr betroffenen privatrechtlichen Bindungen gäbe. Da das nicht der Fall ist, liegen auch hier alle Voraussetzungen vor, unter denen richterliche Vertragshilfe in Anspruch genommen werden kann. Wie die Erklärung der Antragsgegnerin zum W-Betrieb und die damit verbundene Notwendigkeit einer bestimmten Beschränkung ihrer Erzeugung, so bedeutet auch die durch die Anordnung Nr. 6 getroffene Regelung des Verkehrs mit Spinnstoffwaren eine durch die Kriegsauswirkungen begründete Vertragsstörung, zu deren Beseitigung gerade das Abwicklungsverfahren dienen soll.

Das OLG. hat endlich auch dem Einwand der Antragsgegnerin, das Vertragshilfeverfahren scheitere an der Stellungnahme der Antragstellerin im ordentlichen Rechtsstreit, mit Recht keine Folge gegeben. Soweit diese dort einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zur Aufrechnung gestellt hatte, war dies nach der damaligen Gesetzeslage die einzige Grundlage, auf der sie ihren Schaden geltend machen konnte. Das bedeutete keine Preisgabe der ihr aus den Lieferverträgen zustehenden Rechte. Der Anspruch hatte vielmehr gerade das Bestehen wirksamer Verträge zur Voraussetzung und entsprang lediglich der Notwendigkeit, sich der durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und das darauf zurückzuführende Verhalten der Antragsgegnerin eingetretenen Sachlage anzupassen. Die Antragstellerin war nicht gehindert, nach dem Erlasse der VO. v. 20. April 1940 von ihrem Standpunkt abzugehen und einen Weg zu beschreiten, der geeignet war, ihr unter dem Gesichtspunkt eines nach richterlichem Ermessen zu treffenden billigen Ausgleichs zu einer Entschädigung zu verhelfen. Sie muß sich lediglich gefallen lassen, daß durch die im Abwicklungsverfahren ergehende Entscheidung mit bindender Wirkung auch für den ordentlichen Rechtsstreit festgestellt wird, ob und in welchem Umfange ihr eine aufrechenbare Forderung zusteht. Es wäre ihr verwehrt, bei einer ihren Erwartungen insoweit nicht entsprechenden Entscheidung des Vertragshilfegerichts im Rechtsstreit auf ihre ursprüngliche, aus § 326 BGB. hergeleitete Schadensersatzforderung zurückzugreifen.

Ist hiernach das Vertragshilfebegehren der Antragstellerin vom OLG. mit Recht für zulässig erachtet worden, so kann indessen ihrer Beschwerde in der Sache selbst kein Erfolg zuteil werden. Da sich die Antragstellerin bei der vom OLG. ausgesprochenen Aufhebung der Verträge bescheidet, die Entscheidung auch insoweit zu Bedenken keinen Anlaß gibt, weil bei der nicht voraussehbaren Dauer des Krieges und der Unübersehbarkeit der nach seiner Beendigung eintretenden Verhältnisse auf dem Spinnstoffmarkt in der Tat keiner der Parteien an einer Aufrechterhaltung der Verträge liegen kann, eine solche auch, wie schon oben hervorgehoben, vom allgemeinerwirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünscht ist, bleibt lediglich zu prüfen, ob dem OLG. auch insoweit beizutreten ist, als es von der Festsetzung einer der Antragstellerin zu gewährenden Entschädigung abgesehen hat. Die Antragstellerin wendet sich hiergegen vor allem mit dem Hinweis darauf, daß ihr Umsatz durch die Leistungseinstellung der Antragsgegnerin außerordentlich zurückgegangen sei und sie sich nur mit äußerster Mühe vor einem völligen Zusammenbruch habe retten können.

Die Antragstellerin will einen Entschädigungsanspruch offenbar daraus herleiten, daß sich die Wirtschaftslage durch die einschlagenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen für sie im allgemeinen und unerachtet des ihr durch die Nichterfüllung der Verträge erwachsenen Schadens besonders ungünstig gestaltet habe, während die Antragsgegnerin aus den veränderten Verhältnissen Vorteil gezogen habe, zum mindesten durch sie nicht in gleichem Maße benachteiligt worden sei. Sie glaubt also, die Antragsgegnerin für eine wirtschaftliche Beeinträchtigung verantwortlich machen zu können, die nicht bloß der Nichterfüllung der den Gegenstand des Vertragshilfeverfahrens bildenden Verträge entsprang, sondern mit der durch den Krieg eingetretenen allgemeinen Entwicklung auf dem hier in Betracht kommenden Warengebiet im

Zusammenhange stand. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit mag für die Frage, ob eine Entschädigung angebracht sei, auch eine derartige Erwägung herangezogen werden können. Es wäre denkbar, daß ein angemessener Ausgleich für einen Lieferungsausfall in Gestalt einer Entschädigung geboten erscheinen könnte, wenn dem von der Lieferung Befreiten gerade die Umstände, auf Grund deren er von einer Erfüllung seiner Vertragspflichten absehen durfte, zum Vorteil gereichten, das, was sich für den anderen Teil ungünstig auswirkte, ihm also nützlich gewesen wäre. Bei dem Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen dem Wegfall der Leistung und der wirtschaftlichen Besserstellung des Leistungspflichtigen wird aber der angeführte Gesichtspunkt für die Frage der Entschädigung nur ausnahmsweise ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Eine Entschädigung wird sich mit Erwägungen dieser Art rechtfertigen lassen, wenn der Vorteil, der dem Leistungspflichtigen aus der veränderten Wirtschaftslage erwächst, in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Nachteilen steht, die der Berechtigte aus dem gleichen Grunde erleidet. Das Vorbringen der Antragstellerin reicht nicht aus, um schon danach eine Entschädigungspflicht der Antragsgegnerin zu rechtfertigen. Die Antragstellerin vermag die Angabe der Antragsgegnerin, daß auch ihr Umsatz zurückgegangen sei, nicht zu widerlegen. Wenn sie geltend macht, der Umsatz der Antragsgegnerin in medizinischen Bandagen u. dgl. müsse sich nach ihrer eigenen Darstellung im Jahre 1940 um rund 169 000 *RM* gegenüber dem Jahre 1939 erhöht haben, die Stilllegung der Miederabteilung habe ihr also insoweit einen Vorteil gebracht, so hält dem die Antragsgegnerin mit Recht entgegen, daß sich der Mehrumsatz in medizinischen Bandagen ohne weiteres aus der Wichtigkeit dieser Artikel für den Kriegsbedarf erkläre. Es liegt nichts dafür vor, daß sie gerade nur infolge des Wegfalls der Miedererzeugung imstande gewesen sei, den an sie gestellten höheren Anforderungen in medizinischen Artikeln gerecht zu werden, und es entspräche nicht der Billigkeit, wollte man sie eine von ihr erzielte, für die Kriegswirtschaft erwünschte und dringend gebotene Leistungssteigerung dadurch entgelten lassen, daß ihr eine Entschädigung zugunsten eines anderen Betriebs lediglich deshalb auferlegt würde, weil dieser nach der Art der von ihm vertriebenen Waren nicht an der Deckung eines erhöhten Kriegsbedarfs hat teilnehmen können.

Für die Angemessenheit einer Entschädigung kann es deshalb nur noch darauf ankommen, ob eine solche nach der Sachlage angebracht erscheint, die sich aus der Nichterfüllung der Verträge selbst und unmittelbar ergibt. Daß hierbei der Gesichtspunkt des Verzugs auszuscheiden habe, hat das OLG. mit Recht angenommen. Seine Erwägung, die Antragsgegnerin habe ohne Verschulden davon ausgehen können, daß sie vom Beginn des Krieges ab Gummifäden nicht mehr zur Herstellung der von der Antragstellerin bestellten Waren verwenden dürfe, ist nicht zu beanstanden. Sie trifft auch insoweit zu, als sich die Antragsgegnerin nach den ihr erteilten Weisungen für verpflichtet halten durfte, auch die ihr nur noch in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Garne ausschließlich zu medizinischen Bandagen u. dgl. zu verarbeiten.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 15. Nov. 1941, II B 10/41.)  
[He.]

**Anmerkung:** Der vorliegende Beschluß bestätigt, daß der Erlaß der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 einem berechtigten Bedürfnis unserer Wirtschaft entsprochen hat. Bei der Vielgestaltigkeit der durch den Krieg herbeigeführten Leistungsstörungen läßt sich im Einzelfall oft nur schwer erkennen, ob der Vertrag wegen nachträglich eingetretener Unmöglichkeit nach §§ 275, 323 BGB. hinfällig geworden oder ob den Vertragsparteien wegen Veränderung der Vertragsgrundlage nach § 242 BGB. ein Rücktrittsrecht zusteht. Gerade einem solchen unfruchtbaren Streit wollte die VO. vorbeugen. Es ist zu begrüßen, daß das RG. in vorstehendem Beschluß den Einwand der Antragsgegnerin, der Vertrag sei wegen Erfüllungsunmöglichkeit dem Vertragshilfeverfahren entzogen, zurückgewiesen hat. Mit Recht führt das RG. weiter aus, daß die Zulässigkeit des



Vertragshilfeverfahrens auch nicht daran scheitert, daß die Antragstellerin in dem gegen sie angestregten Zivilprozeß einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend gemacht hat.

Die Antragsgegnerin hat sich gegen das Vertragshilfeverfahren offenbar nur deshalb so hartnäckig gewehrt, weil sie befürchtete, der Vertragshilferichter werde sie aus Billigkeitsgründen zur Zahlung einer an sich nicht geschuldeten Entschädigung verurteilen. Diese Sorge hat sich jedoch als unbegründet erwiesen. Wenn die VO. auch wegen der Entschädigung dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum läßt, so wird der Richter doch, wenn den Lieferer wie hier keinerlei Verschulden trifft, mit der Auferlegung einer Entschädigung sehr zurückhaltend sein. Auch die Ausführungen, die das RG. zu diesem Punkte macht, verdienen volle Billigung.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

### Reichsleistungsgesetz

**\*\* 12. RG. — § 3 b Nr. 1, §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsg.).** Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Mietvertrag, den der Leistungspflichtige auf Verlangen der Bedarfsstelle mit einem Dritten über eine bewegliche Sache gemäß § 3 b Nr. 1 Reichsleistungsg. abgeschlossen hat, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Ist aber der Mietvertrag nicht rechtswirksam zustande gekommen, so steht dem Leistungspflichtigen gegen den Dritten wegen des Gebrauchs der Sache kein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Bereicherungsanspruch zu. Vielmehr ist dann der Leistungspflichtige auf die Ansprüche aus § 26 Reichsleistungsg. angewiesen, für die nach § 27 der Rechtsweg ausgeschlossen ist. †)

(RG., U. v. 2. Okt. 1941, V 62/41.)  
Abgedr.: DR. 1942, 135<sup>a</sup>.

**Anmerkung:** Das Urteil ist im Ergebnis richtig.

1. Die Erörterungen, die sich mit dem Verhältnis der Vorschriften des Wehrleistungsg. v. 13. Juli 1938 zu denen des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) v. 1. Sept. 1939 beschäftigen, haben überwiegend geschichtliche Bedeutung und können bei der Prüfung der grundsätzlichen Frage, die hier in erster Linie von Interesse ist, außer Betracht bleiben; sie sind allein schon auf Grund der im Urteil erwähnten Bestimmung des § 35 Abs. 2 RLG. zutreffend.

2. Gegenstand des RLG. ist, wie sein Name sagt, die Verpflichtung bestimmter Personen zu Leistungen (§ 1). Das Recht zur Inanspruchnahme solcher Leistungen steht bestimmten Bedarfsstellen zu (§ 2). Die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht dürfen Leistungen auch für Dritte in Anspruch nehmen (§ 2a). Soweit es sich um Verkehrsmittel handelt, kommen hauptsächlich folgende Leistungen in Betracht:

- a) der Abschluß bestimmter Reichsgeschäfte über sie (§ 3 b Ziff. 1);
- b) Leistungen, die darin bestehen, daß der Eigentümer oder Besitzer das Verkehrsmittel in bestimmter Weise gebraucht oder verwendet (§ 3 b Ziff. 2);
- c) die Überlassung des Verkehrsmittels an die Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung (§ 15);
- d) die Ausführung von Beförderungen (§ 16).

Für den vorliegenden Fall sind die Leistungen gemäß § 3 b Ziff. 1 und § 16 zu untersuchen. Die Leistung gemäß § 3 b Ziff. 1 besteht darin, daß der Leistungspflichtige über das Verkehrsmittel, z. B. über das Kraftfahrzeug, ein Rechtsgeschäft abschließt. Das kann u. a. ein Kaufvertrag oder ein Mietvertrag sein. Es kann ein „bestimmtes“ Rechtsgeschäft, also ein Kauf- oder ein Mietvertrag mit bestimmtem Inhalt verlangt werden. Die Bedarfsstelle kann den Inhalt insbesondere insoweit vorschreiben, als sie den Vertragspartner bestimmt. Sie wird im übrigen den Inhalt nur insoweit vorschreiben, als der Zweck, der mit der Leistung verfolgt wird, es nötig macht. Die Leistungspflicht erschöpft sich aber nun nicht allein im Abschluß des Vertrags, sondern erstreckt sich auf seine vertragsmäßige Erfüllung. Der Leistungspflichtige hat also der Bedarfsstelle gegenüber

nicht nur die Verpflichtung zum Abschluß des Rechtsgeschäfts, sondern auch zu seiner Erfüllung; außerdem ist er auch dem Vertragspartner zur Erfüllung verpflichtet. Hieraus ergibt sich die Rechtsnatur des Leistungsverhältnisses, d. h. die Beantwortung der Frage, ob es öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art ist. In der nationalsozialistischen Rechtsordnung unserer Zeit gibt es zwar keine Rechtsvorschriften und keine Rechtsverhältnisse mehr, die nicht auf die Gemeinschaft bezogen und auf die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft ausgerichtet wären; es gibt also keine Privatrechtsverhältnisse alter Art mehr, in welchen die Individuen Alleinherrscher waren. Trotzdem ist aber die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Rechtsverhältnis noch gerechtfertigt. Der Einzelne befindet sich zum Staat oder zu anderen öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften und zu den Trägern ihrer Hoheitsgewalt im öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis kraft seiner pflichtbetonten Einordnung in die Gemeinschaft und kraft der hieraus folgenden Unterworfenheit unter diese Hoheitsgewalt, während die Rechtsverhältnisse der Volksgenossen untereinander Privatrechtsverhältnisse sind, wenn keiner dem anderen gegenüber Träger öffentlicher Hoheitsgewalt ist. Vgl. auch Jonas, ZPO., 16. Aufl., vor § 1 II A 1.

Daß das Leistungsverhältnis zwischen der Bedarfsstelle und dem Leistungspflichtigen auf Grund des RLG. öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, bedarf hiernach keiner besonderen Hervorhebung. Dagegen ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Dritten ein privatrechtliches. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß es geschaffen ist auf Grund der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht gegenüber der Gemeinschaft. Auch der Zwangsmietvertrag unter der Herrschaft des WohnmangG. wurde, wie das Urteil mit Recht hervorhebt, als ein echter privatrechtlicher Vertrag angesehen.

Es gibt auch sonst im Rechtsleben Verträge, die zwar unter dem Zwang einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zustande kommen, trotzdem aber selbst privatrechtlichen Charakter tragen, z. B. die Beförderungsverträge, welche die Eisenbahn auf Grund der in § 3 EVO. bestimmten öffentlich-rechtlichen Beförderungspflicht mit den Fahrgästen und mit der verladenden Wirtschaft abschließt. Die Verpflichtung des Leistungspflichtigen, einen Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug auf Grund des § 3 b Ziff. 1 RLG. abzuschließen, ist mithin eine öffentlich-rechtliche Pflicht und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zur Bedarfsstelle ein öffentlich-rechtliches. Die Verpflichtung, den Mietvertrag zu erfüllen, ist teils eine privatrechtliche, soweit es sich nämlich um das Verhältnis zum Vertragspartner handelt, teils eine öffentlich-rechtliche, soweit es sich um das Verhältnis zur Bedarfsstelle handelt. Das Mietvertragsverhältnis hat also gemischten Charakter.

Trotzdem ist der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen. Nach § 26 Abs. 1 RLG. gewährt die Bedarfsstelle für die Leistung eine Vergütung. Das bedeutete, auf einen Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug angewendet, daß die von der Bedarfsstelle zu gewährende Vergütung sowohl eine solche für den Abschluß als auch eine solche für die Erfüllung des Mietvertrags wäre. Ein solcher Anspruch auf Vergütung nach dem RLG. besteht aber gem. § 26 Abs. 1 gerade dann nicht, wenn der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3 b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf ein Entgelt gegen einen Dritten erhält. Dieser Fall liegt beim Abschluß eines Mietvertrags vor. Hier erhält der Leistungspflichtige auf Grund des Mietvertrags den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gegen den Dritten gemäß den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Miete. Infolgedessen besteht ein Anspruch des Leistungspflichtigen auf Gewährung einer Vergütung aus § 26 RLG. nicht. Hieran ändert auch § 26 Abs. 4 nichts, welcher den Fall behandelt, daß die Bedarfsstelle die Leistung für einen Dritten in Anspruch nimmt, und welcher besagt, daß in solchem Fall der Dritte dem Leistungspflichtigen die Vergütung zu gewähren hat. § 26 Abs. 4 bezieht sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme der Leistung, z. B. gem. den §§ 15 und 16, nicht aber auf



die Inanspruchnahme der Leistung in der Weise, daß der Leistungspflichtige gem. § 3b einen Mietvertrag abschließt. § 27 ordnet nur für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung aus § 26 ein bestimmtes Verfahren an und schließt in seinem Abs. 3 nur hierfür den Rechtsweg aus. Das gilt aber für den Anspruch auf Zahlung von Mietzins aus einem Mietvertrag selbst dann nicht, wenn der Vertrag auf Grund einer Inanspruchnahme nach § 3b RLG. geschlossen worden ist. Hierfür spricht auch, daß die zu den Ziff. 5 und 6 des RdErl. des RMDl. v. 4. April 1941 bestimmten Vergütungssätze nur für Inanspruchnahme gem. §§ 15 und 16 RLG. gelten. Demnach können Mietzinsansprüche auf Grund von Rechtsverhältnissen gem. § 3b im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden.

3. Anders ist die Rechtslage bei der Inanspruchnahme von Leistungen gem. §§ 15 und 16 RLG. § 15 sieht die Überlassung bestimmter Gegenstände, insbesondere die Überlassung von Verkehrsmitteln, an die Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung vor. § 16 verpflichtet die Besitzer von Beförderungsmitteln usw., Beförderungen auszuführen oder ausführen zu lassen. Während die Inanspruchnahme gem. § 3b Ziff. 1 darauf abzielt, daß der Leistungspflichtige mit einem Dritten ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft abschließt, stellen die Inanspruchnahmen aus §§ 15 und 16 RLG. die notwendigen Rechtsverhältnisse selbst unmittelbar her; es bedarf nicht erst noch der Begründung besonderer Rechtsverhältnisse durch eine darauf gerichtete Tätigkeit des Leistungspflichtigen. Sobald der Leistungspflichtige die Anforderung in einer der Formen des § 23 erhält, ist das Rechtsverhältnis begründet, das in §§ 15 und 16 vorgesehen ist. Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund der Inanspruchnahme nach §§ 15 und 16 entstehen, sind Leistungsverhältnisse öffentlich-rechtlichen Charakters, die zwar nach ihrem Leistungsinhalt mit den entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Verträgen verglichen werden können, trotzdem aber ausschließlich dem öffentlichen Recht angehören. Vgl. hierzu Petz-Kirschbaum-Kiefer, „Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen“, Berlin 1941, S. 16 f.; hier wird indessen der Fall des § 3b Ziff. 1 RLG. nicht erörtert.

Der Leistungspflichtige hat bestimmte Leistungen zu erbringen, und die Bedarfsstelle oder der Dritte (§ 20 Abs. 4) hat dafür die gesetzliche Vergütung zu zahlen.

Es ist wichtig, daß die Fälle des § 3b Ziff. 1 von denen der §§ 15 und 16 genau unterschieden werden; denn für die Fälle der §§ 15 und 16 ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

4. Der im vorliegenden Urteil behandelte Fall ist ein solcher des § 3b Ziff. 1, also ist der Rechtsweg für die Geltendmachung des Mietzinsanspruchs gegeben.

5. Das RG. erörtert schließlich die Rechtslage für den Fall, daß zwischen den Parteien kein gültiger Mietvertrag besteht. Es lehnt mit Recht die Annahme ab, der Gebrauch des Kraftfahrzeugs durch die Verklagte sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Es geht vielmehr zutreffend davon aus, daß mangels Mietvertrags eine „Überweisung des Fahrzeugs durch die Militärbehörde“ vorliege. Hierin wäre sinngemäß eine Inanspruchnahme gem. § 15 zur Benutzung oder eine solche gem. § 16 zu erblicken. Für die Geltendmachung der sich dann aus § 26 ergebenden Vergütungsansprüche wäre der Rechtsweg ausgeschlossen.

Dr. Hermann Güld e, z. Zt. Krakau,  
Regierung des Generalgouvernements.

### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**\*\* 13. RG. — § 342 ZPO.** Die Tatsache, daß der Bekl. im Versäumnisverfahren mündlich verhandelt und ein Versäumnisurteil gegen den Kl. auf Zurückweisung seiner Berufung und auf völlige Abweisung der vom LG. teilweise stattgegebenen Klage zufolge der Anschlußberufung des Bekl. erwirkt hat, steht nicht einer Rücknahme der Berufung durch den Kl. im Einspruchsverfahren entgegen. †)

Die Bekl. sind durch Urteil des LG. in L. v. 22. Mai 1940 verurteilt worden, an den Kl. 1467 RM zu zahlen; im übrigen ist die auf Bezahlung von 6226,60 RM abzüglich 800 RM gerichtete Klage abgewiesen worden. Gegen

dieses Urteil hat der Kl. Berufung, die Bekl. haben Anschlußberufung eingelegt. In dem auf 20. Febr. 1941 anberaumten Verhandlungstermin ist der Kl. nicht erschienen. Die Bekl. haben Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klage durch Versäumnisurteil beantragt. Diesem Antrag hat das OLG. entsprochen. Gegen das ihm am 7. März 1941 zugestellte Versäumnisurteil hat der Kl. am 8. März 1941 Einspruch eingelegt. In der Einspruchsschrift hat er erklärt, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet, wohl aber dagegen, daß auf die Anschlußberufung die Klage ganz abgewiesen worden sei. Durch Zustellung eines Schriftsatzes v. 2. April 1941 hat der Kl. seine Berufung gegen das landgerichtliche Ur. v. 22. Mai 1941 zurückgenommen.

Der Kl. hat beantragt, die Anschlußberufung der Bekl. als unzulässig zu verwerfen. Er macht geltend, durch die Zurücknahme seiner Berufung sei auch die — nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte — Anschlußberufung der Bekl. wirkungslos geworden.

Das OLG. hat das Versäumnisurteil aufgehoben, den Kl. des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt und die Anschlußberufung der Bekl. als unzulässig verworfen.

Das RG. bestätigte.

Durch den zulässigen Einspruch des Kl. gegen das Versäumnisurteil v. 20. Febr. 1941 ist gem. § 342 ZPO. der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt worden, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Daraus folgt, daß die Sache — abgesehen von den seither erwachsenen Kosten — ebenso zu behandeln ist, als wäre der säumige Kl. in der Sitzung v. 20. Febr. 1941 erschienen. Der Kl. muß so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn letzteres der Fall gewesen wäre. Der Umstand, daß die Bekl., indem sie Versäumnisurteil beantragten, mündlich verhandelt haben, ist dabei nicht zu beachten; denn diese Verhandlung hat erst nach Eintritt der Säumnis stattgefunden und die Wirkung des Verhandels ist durch den Einspruch wieder beseitigt worden. Der Kl. könnte also in der neuen Verhandlung alles das geltend machen, was er am 20. Febr. 1941 hätte vorbringen können, wenn er von dem ihm damals dargebotenen rechtlichen Gehör Gebrauch gemacht hätte. Da er damals in der Lage gewesen wäre, seine Berufung alsbald ohne Einwilligung der Bekl. wirksam zurückzunehmen und damit die Anschlußberufung gem. § 522 ZPO. unwirksam zu machen, konnte er dies auch noch in dem neuen Termin vom 3. April 1941 tun. Würde man dies nicht zulassen, so könnte von einer wirklichen Zurückversetzung des Rechtsstreits in die frühere, vor Eintritt der Versäumnis gegebene Lage nicht die Rede sein, vielmehr würden dann dem Kl. aus seinem Nichterscheinen in dem ersten Termin trotz seines Einspruchs sachliche Nachteile erwachsen, während § 342 ZPO. dem Säumigen gerade die Möglichkeit gewähren will, durch seinen Einspruch die Folgen des Nichterscheins wieder zu beseitigen.

Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß der Kl. in seinem Einspruchsschriftsatz erklärt hat, gegen die Zurückweisung seiner Berufung werde nichts eingewendet, und daß er darin den Antrag angekündigt hat, das Versäumnisurteil aufzuheben, soweit es das landgerichtliche Urteil abgeändert habe, und die Anschlußberufung zurückzuweisen. Daß hierdurch das Versäumnisurteil teilweise rechtskräftig geworden wäre — nämlich soweit es sich um die Zurückweisung der Berufung des Kl. handelt —, ist unzutreffend. Der Einspruch ist, wie schon in dem RGUr. v. 29. Mai 1916, IV 433/15, 67/16 in Warn. 1916 Nr. 259 ausgesprochen ist, kein Rechtsmittel, das die sachliche Richtigkeit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung bekämpft und deren Nachprüfung erstrebt, sondern nur ein der Beseitigung der Versäumnisfolgen dienender Rechtsbehelf. Das Gesetz kennt keine Einspruchsanträge, auf welche die Partei, die den Einspruch einlegt, den Umfang des Einspruchs begrenzen könnte, wie dies im Rechtsmittelverfahren möglich ist. Die in § 342 ZPO. bestimmte Wirkung des Einspruchs — Zurückversetzung des Rechtsstreits in die frühere Lage — tritt ohne Rücksicht auf den Umfang der von dem Säumigen angekündigten Sachanträge ein; sie findet stets in vollem Umfange statt. Daß dies nur bei Ehe-



sachen gelten und die oben angeführte Entsch. sich nur auf solche beziehen soll — wie die Rev. nachzuprüfen bittet —, dafür ist kein Grund ersichtlich.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 30. Sept. 1941, VI 39/41.) [N.]  
(= RGZ. 167, 293.)

**Anmerkung:** Das Urteil unterstreicht die Totalität der Einspruchswirkung im Versäumnisverfahren in einer doppelten Richtung. Es ist einmal die Unteilbarkeit des Einspruchs, die im letzten Absatz der Urteilsgründe hervorgekehrt wird. Die Partei, die den Einspruch einlegt, kann nicht — wie beim echten Rechtsmittel — den Umfang ihres Angriffs beschränken und dadurch eine Teilrechtskraft des Versäumnisurteils herbeiführen. Denn es geht hier gar nicht um eine Nachprüfung der ergangenen Entscheidung, sondern um eine automatische und radikale Wiedereinsetzung des Rechtsstreits in den früheren Stand.

Radikal sind zum ändern auch die Wirkungen dieser Zurückversetzung. Sie machen vor der von dem Bekl. inzwischen gewonnenen Position nicht halt: dieser hatte durch seinen Antrag auf Versäumnisurteil und die beigefügte Begründung an sich schon zur Hauptsache verhandelt und dadurch gem. §§ 271 Abs. 1 und 515 Abs. 1 ZPO. die Zurücknahme der Klage bzw. der Berufung an seine Einwilligung gebunden. Sein Interesse an dieser Bindung des Berkl. war durch die eingelegte Anschlußberufung nur noch verstärkt. Denn während normalerweise dem Bekl. die Verhinderung einer Rücknahme der Klage oder Berufung anheimgegeben ist, um die ihm erwünschte Entscheidung über die Klage bzw. Berufung zu sichern, geht es hier um das Schicksal seiner Anschlußberufung, die nach § 522 Abs. 1 ZPO. mit der Berufung steht und fällt. Gerade dieses Interesse des Berkl. war im Urteil des RG. v. 23. Mai 1914: RGZ. 85, 83 ff. treffend gewürdigt und in die Waagschale geworfen worden, als es galt, den Zeitpunkt des Beginns der mündlichen Verhandlung i. S. der §§ 271 Abs. 1, 515 Abs. 1 ZPO. zu fixieren. (Damals handelte es sich nicht um ein Versäumnisverfahren, sondern um eine Vertagung der Verhandlung unmittelbar nach Verlesung der Anträge.) Wenn nun in der vorliegenden Entsch. das RG. dieses Interesse des Berkl. an der Aufrechterhaltung der Berufung zurückstellt und sich für eine radikale Einspruchswirkung im Interesse der Gegenpartei entscheidet, so ist das nur konsequent und durchaus zu billigen. Im gegenteiligen Sinne hatte übrigens noch das HansOLG. im Ur. v. 28. Juni 1915 (OLG. 31, 62) im Einklang mit dem älteren Schrifttum zu § 39 ZPO. (vgl. Schneider: ArchZivPr. 64, 420; Hellwig, Lehrbuch 2, 283) entschieden. Anders Jonas-Pohle, 16. Aufl., § 330 Bem. II 1 zu Anm. 5.

Früher glaubten manche ein Hindernis für die Zurücknahme der Klage (bzw. Berufung) auch darin erblicken zu müssen, daß bereits ein — durch den bloßen Einspruch ja noch nicht beseitigtes — (Versäumnis-) Urteil vorlag. Dieses Bedenken hatte schon das Urteil des HansOLG. v. 9. Juli 1896 (SeuffArch. 52, 218) zerstreut, aber immerhin eine ausdrückliche Aufhebung des Versäumnisurteils für angezeigt gehalten. Ohne auf diese Frage einzugehen, hat sich das RG. in der vorliegenden Entsch. mit Recht durch das inzwischen ergangene Versäumnisurteil nicht abhalten lassen, die Wirksamkeit der Berufungsrücknahme zu bejahen. Es hat aber auch nichts dagegen erinnert, daß das BG. das Versäumnisurteil ausdrücklich aufgehoben hatte, obwohl letzteres durch die Zurücknahme der Berufung ja schon ohne weiteres hinfällig geworden war — was für die Klagerücknahme in Ehesachen jetzt übrigens in § 614 a ZPO. ausdrücklich klar gestellt ist.

Prof. Dr. Bötticher, Hamburg.

\*

#### \*\* 14. RG. — §§ 549, 328 ZPO.

1. Das im Protektorat Böhmen und Mähren durch den Führererlaß v. 16. März 1939 aufrechterhaltene Recht der ehemaligen tschechoslowakischen Republik ist im Bereich der RZPO. nicht revisibel.

2. Eine der Vollstreckungsklage zuvorkommende Klage

auf Feststellung des Nichtbestehens der in dem Urteil eines ausländischen Gerichts ausgesprochenen Verpflichtung ist zulässig. Im Rahmen dieser Feststellungsklage kann aber auf das ursprüngliche Schuldverhältnis nur zurückgegangen werden, wenn dem ausländischen Urteil die Anerkennung nach § 328 ZPO. versagt werden muß. †)

In einem Verträge v. 7. Mai 1929 bestellte der Bekl. bei der Kl. eine hydraulische Anlage zur Erzeugung von Gefäßen aus Sperrholz zum Preise von 143 920 *R.M.*, der zu je einem Drittel sofort und bei Vorzeigen der Ladedokumente, zu einem Fünftel nach erfolgter Montage und mit dem Rest 30 Tage nach Inbetriebsetzung der Anlage bezahlt werden sollte. Der Bekl. leistete auf die bestellte Anlage Zahlungen im Betrage von 48 000 *R.M.* Anfang Januar 1930 wurde die Anlage nach Prag befördert und der Bekl. zur Abnahme gegen Zahlung von weiteren 48 000 *R.M.* aufgefordert. Als er dieser Aufforderung trotz wiederholter Fristsetzung nicht nachkam, eröffnete ihm die Kl. durch Schreiben v. 19. Febr. 1930 unter Hinweis auf Art. 354 des tschechosl. AllgHGB., daß sie die Anlage für seine Rechnung verkaufen und von ihm Schadensersatz fordern werde, wenn er nicht bis zum 24. Febr. 1930 Zahlung leiste. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist schritt sie im April 1930 zum Selbsthilfeverkauf. Hierbei erstand sie die Anlage selbst für 250 000 Kc = 31 047,50 *R.M.*

Im Herbst 1930 erhob die Kl. auf Grund dieses Sachverhalts bei dem Kreishandelsgericht in Prag gegen den Bekl. Klage auf Zahlung von 128 222,55 *R.M.* Später ermäßigte die Kl. ihre Forderung auf 67 958,94 *R.M.* Der Bekl. verlangte mit Widerklage Rückgewähr der angezahlten 48 000 *R.M.* Das Kreishandelsgericht wies durch Ur. v. 18. Okt. 1934 die Klage ab und erkannte nach der Widerklage. Es nahm an, daß die Parteien einen Werkvertrag geschlossen hätten und daß die Kl. durch die Vornahme des Selbsthilfeverkaufs von diesem Verträge zurückgetreten sei; die Klage sei nicht auf § 920 des tschechosl. ABGB., sondern nur auf den Rechtsgrund des Kaufs und die daraus fließenden Rechte gestützt. Die Rechtsmittel der Kl. blieben erfolglos. Im Urteil des OGH. Brünn v. 28. Mai 1937 wurde der Rechtsstandpunkt des Kreishandelsgerichts gebilligt und vermerkt, daß die Kl. Ansprüche aus § 921 ABGB. nicht geltend gemacht habe.

Mit gegenwärtiger, am 1. Febr. 1939 zugestellter Klage hat die Kl. die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 96 400 *R.M.* nebst 5% Zinsen seit Klagezustellung beantragt. Sie verlangt diesen Betrag, den sie im Einzelposten für Provision (13 700 *R.M.*), Frachten (3 200 *R.M.*), Werkzeuge (2 300 *R.M.*), Lagerkosten (1 000 *R.M.*), Geschäftsspesen (14 000 *R.M.*), Mindererlös aus dem Verkauf von Teilen der Anlage (18 000 *R.M.*), entgangene Lizenz (40 000 *R.M.*), Unkosten für Neuwerbung (2 800 *R.M.*) und entgangenen Gewinn (14 000 *R.M.*) auflöst, als Ersatz des ihr durch die verschuldete Nichterfüllung erwachsenen Schadens unter Berufung auf § 921 ABGB.

Der Bekl. hat den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten, die Einrede der Verjährung erhoben und fürsorglich mit der ihm nach dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag v. 18. Okt. 1934 zustehenden Forderung von 48 000 *R.M.* nebst Kosten und Zinsen aufgerechnet.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Kl. den Klageanspruch weiterverfolgt und um die Feststellung gebeten, daß die Forderung des Bekl. auf Rückzahlung der angezahlten 48 000 *R.M.* nebst Zinsen und Kosten durch Aufrechnung und Ausgleichung erloschen sei, und daß das Urteil des OGH. Brünn v. 28. Mai 1937 insoweit keine Rechtskraft begründe. Zur Begründung dieses Feststellungsantrages hat die Kl. vorgetragen, sie habe in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Kaufpreisforderung unter Abzug der Anzahlung des Bekl. von 48 000 *R.M.* und des Selbsthilfeverkaufserlöses verfolgt, also schon damals gegen den vom Bekl. mit der Widerklage verfolgten Anspruch aufgerechnet. Über diese Aufrechnung hätten sich die tschechoslowakischen Gerichte hinweggesetzt. Ebenso hätten sie die Vorschrift des § 921 Satz 2 ABGB., nach der „das bereits empfangene Entgelt auf solche Weise zurückzustellen oder zu vergüten sei, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn ziehe“, zum Nachteil der Kl. durch Nichtanwendung verletzt. Das verstoße



gegen den Zweck deutscher Gesetze. Der Zinsanspruch des Bekl. sei überdies verjährt.

Das OLG. hat dem Anerkenntnis des Bekl. entsprechend festgestellt, daß sein Anspruch gegen die Kl. aus dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag v. 18. Okt. 1934 auf 6% Zinsen von 48000 RM für die Zeit vom 28. Mai 1937 bis zum 4. Nov. 1937 durch Verjährung erloschen sei. Im übrigen hat es die Berufung der Kl. zurückgewiesen.

Die Revision war erfolglos.

Der BerR. stellt die Übereinstimmung der Parteien darüber fest, daß für die der Klage zugrunde liegenden vertraglichen Beziehungen das Recht des ehemaligen tschechoslowakischen Staates maßgebend sei. Wenn er dazu weiter bemerkt, daß dieser Parteiwille für das Gericht maßgebend sei, so soll damit offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Parteiwille, wie er dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis innewohne, für die Frage des anzuwendenden Rechts bestimmend sei. Mit dieser Maßgabe befindet sich der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rspr. des RG. (RGZ. 120, 70; 126, 196 = JW. 1930, 22091).

Den in erster Linie erhobenen, auf § 921 Satz 1 des ehemaligen tschechosl. ABGB. gestützten Schadensersatzanspruch hält der BerR. nach dessen § 1489 für verjährt. Er lehnt die Auffassung der Kl., daß die Verjährung durch die vor dem Kreishandelsgericht in Prag erhobene Klage unterbrochen sei, ab, weil die Kl. dort nur den Anspruch aus Art. 354 des tschechosl. AllgHGB., der von dem Schadensersatzanspruch des § 921 ABGB. völlig verschieden sei, geltend gemacht habe.

Die Feststellungsklage erachtet der Vorderrichter für zulässig, spricht ihr aber die Begründung ab, weil dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag v. 18. Okt. 1934 in Ermangelung einer der in § 328 ZPO. aufgestellten Voraussetzungen die Anerkennung nicht versagt werden könne und die Aufrechnung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches gegenüber dem Urteilsanspruch, die bereits im Zeitpunkt der jenem Urteil voraufgegangenen mündlichen Verhandlung möglich gewesen sei, unter Berücksichtigung der §§ 722, 723 Abs. 2, 767 Abs. 2 ZPO., § 482 tschechosl. ZPO., ebenso wenig zugelassen werden könne wie der auf § 921 Satz 2 ABGB. gegründete Einwand der „Ausgleichung“.

Ein Erfolg der Rev. hängt zunächst davon ab, ob das vom BG. zur Anwendung gebrachte Recht des ehemaligen tschechoslowakischen Staates nach § 549 ZPO. vom RevG. nachgeprüft werden kann. Die Rev. tritt hierfür im wesentlichen mit folgenden Erwägungen ein. Da jenes Recht heute, im Zeitpunkt seiner Anwendung, das durch Art. 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485, 488) aufrechterhaltene Recht des Protektorats darstelle, sei es nicht als ausländisches Recht zu behandeln. Es sei auch nicht Landesrecht, das in Ermangelung seiner Geltung im Bezirk des BG. irrevisibel sei. Seine Geltung beruhe vielmehr auf dem Führererlaß, also auf einem Akt, der neben der autonomen Gesetzgebung des Protektorats Recht setzenden Reichsgesetzgebung. Es habe demgemäß die Bedeutung eines nach § 549 ZPO. revisiblen Reichsgesetzes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der BerR. das in Prag, dem Wohnsitz des Bekl., geltende Recht zur Anwendung bringen wollte. Das ist, wie der Rev. zugegeben ist, nicht mehr das Recht der der Auflösung verfallenen tschechoslowakischen Republik, sondern das Recht des nach dem Führererlaß v. 16. März 1939 zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehörenden Protektorats Böhmen und Mähren. Es ist also in der Tat vom BG. nicht ausländisches Recht, das der Nachprüfung durch das RevG. ohne weiteres zugänglich wäre, sondern ein im Reichsgebiet geltendes Recht angewendet worden. Da dieses Recht jedoch nicht im Bezirk des BG. Geltung hat, ist es nur dann revisibel, wenn ihm die Bedeutung eines Reichsgesetzes i. S. des § 549 ZPO. zukommt. Der Meinung der Rev., daß dies der Fall sei, kann nicht beigetreten werden. Allerdings beruht die Weitergeltung des bisherigen Rechts im Protektorat Böhmen und Mähren auf dem Führererlaß v. 16. März 1939, also auf einem Akt der Reichsgesetzgebung. Damit ist es aber nicht Reichsrecht geworden. Der Reichsgesetzgeber hat vielmehr nur aus-

gesprochen, daß das Recht der aufgelösten tschechoslowakischen Republik nunmehr als Recht des Protektorats, eines Gebietsteiles des Großdeutschen Reiches, also als Territorialrecht Geltung behalten solle. Es handelt sich um den gleichen Vorgang, der dem RG. in Ansehung anderer Gebietserweiterungen des Reiches schon mehrfach zur Prüfung vorgelegen hat und in demselben Sinne entschieden worden ist. So ist in der Entsch. des IV. ZivSen. v. 21. März 1938 (RGZ. 157, 179 = JW. 1938, 1456<sup>9</sup>) die Revisibilität einer bei der Rückgliederung des Saargebiets reichsgesetzlich in Kraft gelassenen Bestimmung der saarländischen AufwertungsVO. v. 22. April 1929 verneint worden. In der Entsch. des erk. Sen. v. 20. Febr. 1940, VII 4/40 (teilw. abgedr. WarnRspr. 1940 Nr. 74) ist angenommen worden, daß memelländische Verfahrensvorschriften, die bei Einführung des gesamten Reichsrechts im Memellande gemäß dem Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich v. 30. März 1939 in gewissem Umfange aufrechterhalten waren, als Landesrecht der Nachprüfung in der RevInst. entzogen seien. Grundsätzliche Verschiedenheiten bieten diese Fälle gegenüber dem hier zur Erörterung stehenden entgegen der Meinung der Rev. nicht. Im ersteren Falle ist es nicht von Bedeutung, daß die Aufrechterhaltung der saarländischen Aufwertungsbestimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen war, daß sich die Anordnung ihrer Weitergeltung vielmehr aus dem Zusammenhang der reichsgesetzlichen Bestimmungen anläßlich der Rückgliederung des Saarlandes ergab. Die geringe Tragweite der aufrechterhaltenen memelländischen Bestimmungen im zweiten Falle ändert nichts an der grundsätzlichen Gleichheit der Rechtslage.

Wollte man auch einräumen, daß durch den Führererlaß v. 16. März 1939 das Recht des Protektorats staatsrechtlich als Reichsrecht ins Leben getreten sei, so würde daraus noch nicht zu folgern sein, daß es auch im Bereich des § 549 ZPO. als Reichsgesetz zu gelten hätte. Das RG. hat mehrfach ausgesprochen, daß Gesetze, die nach dem Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich — gemäß dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs v. 30. April 1934 — von den Landesregierungen mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen werden, zwar staatsrechtlich Reichsgesetze sind, aber wegen ihrer örtlich begrenzten Geltung Landesrecht i. S. des § 549 ZPO. bleiben, und deshalb nicht revisibel sind, sofern sie nicht über den Bezirk des BG. hinaus gelten (RGZ. 152, 86 = JW. 1936, 3394<sup>10</sup>; RGZ. 153, 244 = JW. 1937, 1249<sup>15</sup>). Auf demselben Grundsatz beruht es, daß die Entsch. des III. ZivSen. des RG. v. 1. Juli 1938 (RGZ. 158, 18 = JW. 1938, 2556<sup>11</sup>) einem preußischen Gesetz (über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts der Hauptstadt Berlin v. 30. März 1931) die Revisibilität deshalb abgesprochen hat, weil sein, auf Berlin beschränkter örtlicher Geltungsbereich nicht über den Bezirk des KG. hinausgeht. Als ein gesetzgeberischer Vorgang ähnlicher Art stellt sich schließlich die nach dem Kriege 1870/71 im Wege der Reichsgesetzgebung bewirkte Regelung der inneren Verhältnisse in Elsaß-Lothringen dar. Auch diesen Gesetzen wurde in der Rspr. die Natur von Landesgesetzen i. S. des § 549 ZPO. beigelegt (RGZ. 82, 47).

Das ehemalige tschechoslowakische Recht als derzeitiges Recht des Protektorats Böhmen und Mähren kann danach hinsichtlich der Revisibilität in den von der RZPO. beherrschten Verfahren nicht günstiger behandelt werden als das Landesrecht i. S. des § 549 ZPO. Es ist deshalb, da es im Bezirk des BG. nicht gilt, der Nachprüfung durch das RevG. entzogen. Der gleichen Ansicht für das inhaltlich weitgehend übereinstimmende und staatsrechtlich — Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete v. 1. Okt. 1938 — auf ähnlicher Grundlage weiter geltende Recht der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete ist Jonas (16. Aufl., Bem. IV B 4 zu § 549 ZPO.). Ob die dort weiter vertretene Auffassung zutrifft, daß im übrigen Gesetze und Verordnungen, die der Reichsgesetzgeber ausschließlich für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete erläßt, revisibel seien, bedarf hier nicht der Erörterung.



Die ausschließlich auf die Bestimmungen des ehemals tschechoslowakischen Rechts gegründete Abweisung der Leistungsklage kann hiernach vom RevG. nicht nachgeprüft werden. Die jenen Bestimmungen vom BG. gegebene Auslegung, nach der der geltend gemachte Anspruch verjährt ist, bindet das RevG. (§§ 549, 562 ZPO.). Wenn die Rev. meint, eine Nachprüfung des vom BerR. angewendeten Rechts sei bei Erörterung der Feststellungsklage im Rahmen des § 328 ZPO. zulässig und müsse, sofern sie die Nichtanerkennung der tschechoslowakischen Urteile zum Ergebnis habe, auf die Beurteilung der Leistungsklage zurückwirken, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Wenn auch der Widerspruch des Urteils eines ausländischen Gerichts gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes (§ 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.) in fehlerhafter Rechtsanwendung bestehen kann, so kann dieser Gesichtspunkt doch nur für die Anwendung des Rechts durch den ausländischen Richter — hier also in den Urteilen des Kreishandelsgerichts in Prag und der ihm übergeordneten Gerichte — in Betracht kommen. Müßte selbst aus diesem Grunde jenen Urteilen die Anerkennung versagt werden, so wäre das für die revisionsgerichtliche Beurteilung der Entscheidung des deutschen OLG. über die Leistungsklage ohne Bedeutung.

Erfolgos rügt die Rev. auch die Verletzung des § 293 ZPO. mit der Begründung, der BerR. habe es an einer genügenden Feststellung des von ihm angewandten Rechts fehlen lassen. Ob jene Vorschrift auf das Recht des Protektorats, also auf ein im Gebiet des Großdeutschen Reichs geltendes Recht Anwendung findet, ist nur dann zu bejahen, wenn sie sich — was streitig ist (Jonas, 16. Aufl., Bem. I und II zu § 293; Sydow-Busch, 22. Aufl., Bem. 1 zu § 293; Baumbach, 15. Aufl., 1 B zu § 293) — auch auf inländisches, nicht im Lande des Richters geltendes Recht erstreckt. Zu dieser Frage braucht indessen keine Stellung genommen zu werden. Der BerR. hat die in Betracht kommenden Bestimmungen erörtert und dahin gedeutet, daß es sich bei den Ansprüchen aus Art. 354 AllgHGB. und aus § 921 ABGB. ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalte nach um verschiedene Ansprüche handle. Wenn er an einer Stelle des Urteils ausspricht, es scheine sich im Falle des § 921 ABGB. nur um den Vertrauensschaden zu handeln, so zeigen doch die folgenden Ausführungen, daß er sich hinsichtlich der Tragweite der erstgenannten Bestimmungen und ihres Verhältnisses zueinander nicht mit dem ersten Eindruck begnügt, sondern sich die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Auslegung verschafft hat. Daß er hierbei von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen keinen Gebrauch gemacht habe — zu mehr war er im Rahmen des § 293 ZPO. nicht verpflichtet (RGZ. 126, 196) —, erhellt in keiner Weise.

Das BU. ist danach insoweit nicht angreifbar, als die Leistungsklage abgewiesen worden ist.

Die Feststellungsklage erachtet der Vorderrichter (unter Berufung auf Jonas, Bem. I 3 zu § 722 ZPO.) für zulässig, weil die Kl. ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung habe, ob sie aus dem gegen sie ergangenen Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Okt. 1934 verpflichtet sei oder nicht. Es sei der Kl. nicht zuzumuten, die — nach § 7 der VO. v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) auch nach der Bildung des Protektorats nicht entbehrlich gewordene — Vollstreckungsklage des Bekl. abzuwarten. Rechtliche Bedenken sind hiergegen ebensowenig zu erheben, wie gegen die weitere Annahme des Vorderrichters, daß im Rahmen dieser Feststellungsklage auf das ursprüngliche Schuldverhältnis nur dann zurückgegangen werden könne, wenn dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag die Anerkennung versagt werden müsse.

Der BerR. verneint nun das Vorliegen von Gründen, die nach § 328 ZPO. der Anerkennung des genannten Urteils entgegenstehen könnten. Er lehnt insbes. die Auffassung der Kl. ab, daß die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße (§ 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.), weil die tschechoslowakischen Gerichte ihren Aufrechnungseinwand nicht berücksichtigt und die Bestimmung des § 921 Satz 2 ABGB. zu ihrem Nachteil außer acht gelassen hätten.

Einem ausländischen Urteil ist nach feststehender Rspr. die Anerkennung zu versagen, wenn sie dem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwiderlaufen würde, mit welchem die deutsche Gesetzgebung ein bestimmtes Ziel in einer die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Frage aus bestimmten staatspolitischen, sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen, nicht jedoch nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen, verfolgt (RGZ. 114, 171; Jonas, Bem. VII 2 zu § 328 ZPO.). Derartige Ziele verbinden sich mit den Verfahrensgrundsätzen (§§ 253, 767 Abs. 2 ZPO.), welche die Rev. durch das Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag für beeinträchtigt erachtet, ohne Zweifel nicht. Daß die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten verstieße, hat der BerR. ebenfalls rechtlich bedenkenfrei verneint. Aus diesem Grunde kann die Anerkennung eines Urteils nur versagt werden, wenn es nach deutscher Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, also die Forderung in sittlich verwerflicher Weise begründet (RGZ. 114, 172). Dies würde unbedingt der Fall sein, wenn sich die tschechoslowakischen Richter der Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten. Die Angriffe, welche die Rev. gegen die Rspr. der tschechoslowakischen Gerichte im allgemeinen richtet, sind jedoch für die Begründung des Vorwurfs der Rechtsbeugung in vorliegender Sache nicht geeignet. Die Tatsache allein, daß sich die tschechoslowakischen Gerichte auf die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage aus dem Gesichtspunkt des Art. 354 AllgHGB. beschränkt haben und auf diesem Wege zu deren Abweisung und zur Verurteilung der Kl. nach dem Widerklageantrag gelangt sind, kann die Annahme einer bewußten Gesetzwidrigkeit der Entscheidung und die Versagung ihrer Anerkennung wegen Sittenwidrigkeit um so weniger rechtfertigen, als die Kl. auf den nach Auffassung der damals erk. Gerichte zutreffenden Gesichtspunkt hingewiesen und ihr damit der Weg zu Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche aufgezeigt worden ist. Wenn sie diesen Weg rechtzeitig zu beschreiten unterlassen hat und sich nunmehr die Einrede der Verjährung entgegenhalten lassen muß, so liegt das Unbefriedigende des Ergebnisses letzten Endes an ihrer eigenen Säumigkeit. Eine gesetzliche Möglichkeit, dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag die Anerkennung zu versagen, hat das BG. ohne Rechtsirrtum verneint.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 31. Okt. 1941, VII 5/41.) [He.]  
(= RGZ. 167, 373.)

**Anmerkung:** 1. In Art. 12 des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 ist bestimmt: „Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.“ Die Weitergeltung des Rechts der Tschecho-Slowakischen Republik im Protektorat Böhmen und Mähren beruht damit auf einem Akt der Reichsgesetzgebung; dieses weitergeltende Recht leitet seine verbindliche Kraft heute allein von der Reichsgewalt her (Bälz: DR. 1940, 1401). Daraus folgt aber nicht, daß dieses Recht dadurch nunmehr zum Reichsrecht geworden sei; insoweit ist dem RG. durchaus zuzustimmen. Wenn das RG. auf seine Stellungnahme zu anderen gleichartigen Vorgängen verweist, so ist hier bezüglich des Memellandes eine Einschränkung zu machen. Das memelländische bürgerliche Recht, das mit den Vorschriften des BGB. übereinstimmt, ist auch dann revisibel, wenn dem Rechtsstreit Verträge zugrunde liegen, die aus einer Zeit stammen, in der dieses Recht nicht als deutsches Reichsrecht, sondern kraft einer fremdländischen Rechtshoheit galt (so RG.: DR. 1941, 2406).

Auch wenn man annimmt, daß es sich bei dem im Protektorat in Kraft gebliebenen Recht nicht um eine Art Landesrecht mit örtlich beschränkter Geltung, sondern um Reichsrecht mit örtlich begrenztem Geltungsbereich handelt (so z. B. für das Strafrecht Lorenz-Schinnerer, „Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren [1940] S. 179), ist dieses Recht wegen dieser beschränkten Geltung als nicht revisibel anzusehen, wie das RG. zutreffend annimmt.

2. Das RG. hat die Frage offen gelassen, ob Gesetze und Verordnungen, die der Reichsgesetzgeber ausschließ-



lich für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete erläßt, revisibel sind; diese Frage dürfte zu bejahen sein (so außer dem im Urteil angeführten Jonas auch Baumbach, ZPO. [16. Aufl.] § 549 Anm. 2 C).

3. Nach § 293 ZPO. bedürfen das in einem anderen Staate geltende Recht, die Wohnheitsrechte und Statuten nur insoweit des Beweises, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Diese Bestimmung bedeutet, daß bei den genannten Rechtsquellen eine die gerichtliche Tätigkeit unterstützende Beweisführung der Parteien zulässig und in gewissem Umfange geboten ist. Es ist streitig, ob sich diese Vorschrift auch auf inländisches Gesetzesrecht bezieht, das in einem anderen Teile des Großdeutschen Reiches als dem gilt, dem das erkennende Gericht angehört. Nach Baumbach, ZPO. (16. Aufl.) § 293 Anm. 1, Sydow-Busch, ZPO. (22. Aufl.) § 293 Anm. 1 ist § 293 ZPO. auch auf das Gesetzesrecht der Deutschen Länder anwendbar; demgegenüber kommt die Vorschrift nach Jonas, ZPO. (16. Aufl.) § 293 Anm. 1 für das Gesetzesrecht der Länder — gleichviel im Gebiet welches Landes das Gericht seinen Sitz hat — nicht in Betracht. Der Ansicht von Jonas dürfte zuzustimmen sein; das Gesetzesrecht der einzelnen Gebietsteile muß der Richter von Amts wegen erforschen; § 293 ZPO. ist auf derartige Rechtsnormen nicht anwendbar.

4. Das auf einer Leistung lautende Urteil eines ausländischen Gerichts ist nicht ohne weiteres im Reichsgebiet vollstreckbar. Der Gläubiger, der ein solches Urteil vollstrecken will, muß zunächst vor einem deutschen Gericht eine Klage erheben; nur wenn darauf durch ein besonderes Vollstreckungsurteil die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ausgesprochen wird, kann das Urteil vollstreckt werden (§ 722 ZPO.). Durch diese Vorschrift wird eine Klage auf Feststellung der Rechtswirklichkeit eines ausländischen Urteils im Inlande nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 256 ZPO. vorliegen und ein inländischer Gerichtsstand gegeben ist (RGZ. 109, 386). Auch eine negative Feststellungsklage des im Ausland Verurteilten über die Anerkennung des Urteils ist zulässig, wie das RG. zutreffend annimmt. Im Rahmen dieser Feststellungsklage kann aber keine weitergehende Prüfung stattfinden, als im Verfahren über das Vollstreckungsurteil zulässig wäre. Der Anspruch, über den das ausländische Urteil entschieden hat, ist nicht Streitgegenstand des Verfahrens auf Erlaß des Vollstreckungsurteils; auf das ursprüngliche Schuldverhältnis kann daher auch bei der Feststellungsklage nur dann zurückgegangen werden, wenn dem ausländischen Urteil die Anerkennung versagt werden müßte.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. Br.

\*

15. KG. — § 13 Ziff. 2 RAGeO. Grundsätzlich ist der Wortlaut der gestellten Anträge für ihre (auch kostenrechtliche) Beurteilung maßgebend. Doch kann dieser seine Auslegung aus der im Tatbestand oder den Gründen der ergehenden Entscheidung zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden Auffassung der Prozeßbeteiligten erfahren. So kann der Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegenüber dem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären und nur noch wegen der Kosten zu entscheiden, als Gegenantrag nur noch hinsichtlich der Kosten sich darstellen, so daß eine Verhandlung zur Hauptsache dann nicht stattgefunden hat.

Die sofortige Beschwerde des Kl. wendet sich dagegen, daß die Verhandlungsgebühr nach dem vollen Streitwert der Hauptsache, statt nur nach dem Streitwert der Kosten festgesetzt worden ist. Sie ist sachlich begründet. Denn in der Tat hat eine Verhandlung nur noch über die Kosten stattgefunden. Dies ergibt sich aus folgenden Vorgängen: Nachdem der Kl. gegen das die Klage abweisende Urteil Berufung eingelegt hatte, hat er in der Berufungsbegründung angezeigt, daß die streitige Zahlung inzwischen erfolgt, und daß damit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei. Demgemäß hat er nur noch beantragt, dem Bekl. die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Kl. als Berufungskl. auch nur diesen Antrag gestellt, während der Berufungsbekl. den Antrag

auf Zurückweisung der Berufung verlesen hat. Die Berufung des Kl. ist sodann mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt ist.

Würde für die kostenrechtliche Beurteilung das Sitzungsprotokoll allein maßgebend sein, so würde allerdings mindestens Zweifel darüber herrschen können, ob zur Hauptsache oder nur über die Kosten verhandelt und vom Gericht entschieden worden ist. Denn der Antrag auf Zurückweisung der Berufung richtet sich seinem Wortlaut nach gegen die Berufung auch in der Hauptsache. Grundsätzlich ist aber für die gebührenrechtliche Beurteilung die formelle Antragstellung durch die Parteien, nicht dagegen das, was die Parteien darunter verstanden wissen wollten, maßgebend (Entsch. des Senats v. 16. Okt. 1937: JW. 1937, 3040 bei Gaedeke, Kost-Rspr. 1938, Nr. 536). Diese Entscheidung hat indes einen Fall zum Gegenstand, in welchem zwar der Kl. den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt hielt und Antrag nur noch wegen der Kosten gestellt hatte, der Bekl. dagegen sich diesem Antrag nicht angeschlossen, sondern Abweisung der Klage beantragt hatte, weil er die Klage überhaupt für unzulässig hielt. Der Senat ist infolgedessen von der Erwägung ausgegangen, daß, wenn beide Parteien übereinstimmend Antrag nur noch auf Erledigungserklärung und wegen der Kosten gestellt hätten, zweifelsfrei nur die Kosten Gegenstand der Verhandlung noch gebildet hätten, daß dagegen der tatsächliche Verlauf ein anderer gewesen sei, weil der Bekl. der Erledigung in der Hauptsache widersprochen habe. Das daraufhin ergangene Urteil, welches den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärte und die Kosten dem Bekl. auferlegt hatte, stelle sich daher nicht etwa nur als deklaratorischer Ausspruch der nach übereinstimmender Auffassung der Parteien inzwischen eingetretenen Rechtslage, sondern als Sachentscheidung in einem die Hauptsache betreffenden Streit dar.

Auch vom Standpunkt dieser grundsätzlichen Entscheidung aus ist hier indes die Rechtslage im gegenteiligen Sinne klargestellt. Der Senat hat in der obigen Entscheidung bereits zum Ausdruck gebracht, daß ein äußerlich als Antrag zur Hauptsache sich darstellender Sachantrag als solcher allein über die Kosten nur dann anzusehen sei, wenn die Parteien sich darüber einig gewesen sind und sie und das Gericht diese Auffassung auch tatsächlich zum Ausdruck gebracht haben. Denn Sinn und Tragweite der Feststellung in der Sitzungsniederschrift, insbesondere Tragweite und Bedeutung der gestellten Anträge können ihre Erläuterung auch durch die tatbestandlichen Feststellungen des dann ergehenden Urteils finden. So kann ein Antrag, der seinem Wortlaut nach als Sachantrag zur Hauptsache erscheint („Zurückweisung der Berufung“) unter Hinzuziehung der Urteilsfeststellungen (Tatbestand oder Gründe) sehr wohl als Antrag nur über die Kosten gestellt worden sein. Die scheinbar weitergehende Verhandlung hat solchenfalls in Wahrheit nur über die Kosten stattgefunden und demgemäß die Verhandlungsgebühr nur nach dem Streitwert der Kosten ausgelöst.

So liegt der vorliegende Fall. Der Tatbestand des BU. besagt ausdrücklich: „Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache dadurch seine Erledigung gefunden hat, daß...“ Die Entscheidungsgründe beginnen mit den Worten: „Da der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, war nur noch über die Prozeßkosten Entscheidung zu treffen.“ Daß mithin alle Prozeßbeteiligten, sowohl beide Parteien als auch das Gericht, übereinstimmend nur noch von einem Streit über die Kosten ausgegangen sind, und daß der Ausspruch im Urteil, daß die Hauptsache erledigt sei, nur deklaratorische Bedeutung hat, kann danach nicht zweifelhaft sein und wird im übrigen auch durch die Fassung des Urteils hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Obwohl also der nach der Sitzungsniederschrift gestellte Antrag des Bekl. auf Zurückweisung der Berufung sich äußerlich als solcher, der sich über die Hauptsache verhält, darstellt, ist er gleichwohl erkennbar nur ein solcher über die Kosten des Rechtsstreits gewesen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 24. Nov. 1941, 20 W 2910/41.)



## Reichsarbeitsgericht

**\*\* 16. RArbG.** — Es wird daran festgehalten, daß der Urlaubsanspruch nicht aus § 2 ArbOG. folgt, sondern daß er nur auf Rechtsquellen anderer Art, wie Tarifordnung, Betriebsordnung, einzelvertragliche Vereinbarung, zurückgeführt werden kann. Auch durch „konkrete“, sich in einem bestimmten Herkommen äußernde Ordnung des Betriebes können Urlaubsansprüche begründet und im einzelnen ausgestaltet werden, z. B. auch hinsichtlich der Höhe der Urlaubsvergütung.

Irgendwelche gesetzlichen Vorschriften, die die Gewährung von Erholungsurlaub, d. i. bezahlter Freizeit, an die in abhängigen Arbeitsverhältnissen Beschäftigten unmittelbar vorschreiben oder regeln, bestehen bislang nicht. § 2 ArbOG. hat, wie sich aus der ständigen Auslegung dieser Bestimmung durch das RArbG. ergibt, eine hier eingreifende Bedeutung nicht (RArbG. 15, 46 = JW. 1935, 1805<sup>40a</sup>; Urt. v. 25. Sept. 1940, RAG 242/39; ArbRSamml. 40, 209 [211, 212 m. Nachweisungen]). Daran ist festzuhalten. Infolgedessen kann, wenn zunächst die Entstehung eines Urlaubsanspruches ins Auge gefaßt wird, diese im einzelnen Fall nur auf Rechtsquellen anderer Art, wie Tarifordnung, Betriebsordnung, einzelvertragliche Vereinbarung, zurückgeführt werden. Dasselbe gilt aber auch für die Fragen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung des so begründeten Urlaubsanspruches betreffen. Doch kommen in dieser Hinsicht noch die Gesichtspunkte hinzu, die sich aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als einer Erscheinung einerseits des bürgerlichen Rechtsverkehrs, andererseits des Gemeinschaftslebens ergeben und die daher die Grundlage ihrer Geltung entweder in dieser Natur der Sache oder in gesetzlichen Vorschriften, zumal des BGB. und des ArbOG., finden.

Jedenfalls durch den Umstand, daß die abhängigen Arbeitsverhältnisse wesentlich auch von Gesichtspunkten der Gemeinschaft bestimmt sein müssen, weil nur so Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder und diese miteinander zur Erreichung der Betriebszwecke erfolgreich zusammenarbeiten können, wird es begründet, daß Übungen, die sich in den Betrieben herausgebildet haben, für die Rechtsbeziehungen der Betriebsangehörigen Bedeutung haben. Auch Urlaubsansprüche können durch solche eigentümliche („konkrete“), sich in einem bestimmten Herkommen äußernde Ordnung des Betriebes ihre Begründung oder jedenfalls nähere Bestimmung erfahren. Es verhält sich beispielsweise so, daß, wenn in einem Betriebe die Gepflogenheit besteht, allen Gefolgschaftsmitgliedern einen Jahresurlaub zu gewähren, der einzelne Betriebsangehörige allein hierauf seinen Urlaubsanspruch gründen kann, auch ohne daß ihm eine tarifliche Bestimmung oder eine besondere einzelvertragliche Abrede zur Seite steht. Und zwar ergibt sich diese Folgerung, ohne daß es der Unterstellung stillschweigender Abreden über Gleichbehandlung in den Arbeitsverträgen der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder bedürfte (RArbG. 19, 281 [286] = JW. 1938, 2562<sup>14</sup>; RArbG. 22, 95 [96/97 mit weiteren Nachweisungen]).

Dieselbe Bedeutung ist im gegenwärtigen Streit der von den Vordergerichten festgestellten Übung für den Urlaubsanspruch des Kl. beizumessen. Nach den Feststellungen der Vordergerichte hat sich im Betriebe der Bekl. in jahrelanger Übung wegen der Vergütung des Urlaubs ein bestimmtes Brauchtum herausgebildet, das nur für einen Teil der Gefolgschaftsmitglieder (die Arbeiter) inzwischen durch eine abweichende tarifliche Regelung abgelöst worden ist, für den anderen Teil aber, zu dem der Kl. als Angestellter gehört, daher noch fort dauert. Nach dieser Übung erhalten die Angestellten als Urlaubsvergütung nur das auf den Tag umgerechnete Monatsgehalt ohne Berücksichtigung von Überstunden. An diese Ordnung ist auch der Kl. gebunden. Der Kl. kann sich wegen der Ausgestaltung seines Urlaubsanspruches nicht außerhalb der Ordnung des Betriebes stellen und die Anwendung von Grundsätzen verlangen, die eine durchaus abweichende Regelung voraussetzen. Denn von solcher geht insbes. die von der Rev. angeführte arbeitsgerichtliche Rspr. aus, daß die Urlaubs-

vergütung so festzusetzen sei, als hätte der Gefolgsmann in der Urlaubszeit gearbeitet, und gegebenenfalls daher auch Zulagen für Nacharbeit, für Mehrarbeit u. dgl. umfassen müsse (RArbG. 23, 173 u. 221 = DR. 1940, 1645<sup>20</sup> u. 1902<sup>19</sup> m. Anm. Siebert). Es handelt sich dabei lediglich um eine aus anderen allgemeinen arbeitsrechtlichen Erwägungen fließende Auslegungsregel für tarifliche Bestimmungen, die zwar die Vergütung der Urlaubszeit anordnen, aber die Frage offenlassen, wie diese Vergütung statzufinden habe. Ausdrücklich betonen die sich hiermit befassenden Entsch. demgemäß, daß sich aus den maßgeblichen Rechtsquellen des Einzelfalles — als solche werden Tarifordnung und Einzelvertrag genannt — Abweichendes ergeben könne. Ebenso verhält es sich aber auch in dem gegenwärtigen Fall: In diesem erhält der Kl. den Urlaubsanspruch nach der besonderen Ordnung des Betriebes nur in bestimmter Ausgestaltung. Diese muß er hinnehmen, wenn er den Urlaubsanspruch überhaupt geltend machen will. Der Betriebsführer ferner begeht in solchen Fällen, wie gegenüber weiteren Ausführungen der Rev. hervorzuheben ist, keine Verletzung der Fürsorgepflicht, wenn er den Urlaub nur so vergütet, wie es dem Herkommen entspricht. (RArbG., Urt. v. 22. Juli 1941, RAG 29/41. — Bremen.)

\*

**\*\* 17. RArbG.** — Urlaubsfragen: Wartezeit und Sperrzeit, Beschäftigungsjahr und Urlaubsjahr.

Der Kl. ist seit dem 7. Jan. 1938 bei der Bekl. als Bergmann beschäftigt. Am 7. Jan. 1939 erhielt er erstmalig Urlaub. Er ist der Meinung, daß dieser Urlaub nach § 21 der Betriebsordnung der Bekl. und der dazugehörigen Urlaubstafel auf das Jahr 1938 zu rechnen sei. Er glaubt daher noch Anspruch auf den Urlaub für das Jahr 1939 oder gegebenenfalls für das Jahr 1938 zu haben. Er beantragt, festzustellen, daß ihm für das Jahr 1939 noch ein Anspruch auf Urlaub von 6 Tagen, hilfsweise, daß ihm ein solcher Anspruch für die Zeit vom 7. Jan. bis 31. Dez. 1938 zustehe.

Während das ArbG. die Klage abgewiesen hat, hat das LArbG. dem von dem Kl. erhobenen Hilfsfeststellungsanspruch stattgegeben. Auf die Rev. ist das Urteil des ArbG. wiederhergestellt worden.

Über die Urlaubsregelung für den Betrieb der Bekl. traf zunächst die Betriebsordnung im § 21 in der vorliegend in Betracht kommenden Fassung folgende Bestimmung:

Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe der durch Aushang oder Einzelmitteilung bekanntzumachenden Urlaubstafel.

Die Urlaubstafel weiter enthielt in ihrer für den Streitfall maßgebenden Fassung die folgenden einschlägigen Bestimmungen:

1. Urlaubsjahr.

Das Urlaubsjahr läuft vom 1. Jan. bis 31. Dez.

2. Wartezeit.

Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs eines Arbeiters im Alter von 18 Jahren und mehr ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung in den M.-Betrieben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so genügt bei wiederholter Anlegung eine halbjährige ununterbrochene Beschäftigung. Kriegsbeschädigte mit einer mehr als 30% verminderten Arbeitsfähigkeit haben bereits nach dreimonatiger Beschäftigung Anspruch auf Urlaub.

Der Urlaubsanspruch beginnt nach Ablauf dieser Wartezeiten und nicht erst nach dem Urlaubsstichtag (1. Januar).

Jugendliche Arbeiter (d. s. Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) haben nach dreimonatiger Beschäftigung Anspruch auf Urlaub...

3. Urlaubsdauer.

Der Urlaub beträgt über und unter Tage:

a) für jugendliche Arbeiter ...

b) für Arbeiter, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach ein- bis fünfjähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage ...

Den zwischen den Parteien bestehenden Streit, ob der Kl., dem nach einer Beschäftigungsdauer von einem Jahre



am 7. Jan. 1939 Urlaub gewährt worden ist, für das Jahr 1939 oder gegebenenfalls das Jahr 1938 noch einen Anspruch auf Urlaub hat, hat das BG. allein danach beurteilt, ob die in Nr. 2 Satz 1 der Urlaubstafel vorgesehene „Wartezeit“ von einem Jahre für die Gewährung des Urlaubs an ein erwachsenes Gefolgschaftsmitglied als „Sperrjahr“ oder als „Wartejahr“ in dem Sinne, wie die Rspr. diese Begriffe versteht (u. a. RArbG. 11, 342 [344]; 12, 18 [20/21]; 19, 9 [10/11] = JW. 1938, 67<sup>54</sup> m. Anm. Oppermann; RArbG. 19, 305 [307] = JW. 1938, 2054<sup>49</sup> m. Anm. Franke), anzusehen ist. Danach allein ist aber nach der Gestaltung des Urlaubs für den Betrieb der Bekl. der Streitfall nicht zu entscheiden. Über die Frage, ob Sperrjahr oder Wartejahr, haben die Parteien — wenigstens in der BerlInst. — auch nicht mehr gestritten; die Bekl. hat vielmehr vortragen lassen, daß auch nach ihrer Ansicht das eine Jahr ununterbrochener Beschäftigung in ihrem Betriebe, das Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist, nicht ein Sperrjahr, sondern ein Wartejahr sei. Diese Rechtsauffassung entspricht auch angesichts dessen, daß die angeführten Bestimmungen der Betriebsordnung und der Urlaubstafel keinen bestimmten Anhalt für die Annahme eines Sperrjahres bieten, der Rspr. des RArbG. auf diesem Gebiete (vgl. u. a. die vorerwähnten Urteile RArbG. 19, 9 [11] und 305 [307], ferner 21, 226 [229] für die jetzt herrschende Auffassung von dem Urlaub als einer in der Fürsorgepflicht des Unternehmers begründeten Freistellung des Gefolgsmanes von der Arbeit für eine bestimmte Zeit zum Zwecke seiner Erholung).

Der eigentliche Streit der Parteien geht nicht um jene Frage, sondern darum, ob der dem Kl. sogleich nach Ablauf der Wartezeit, am 7. Jan. 1939, erteilte Urlaub, wie der Kl. will, als Urlaub für die vorausgegangene Beschäftigungszeit — vom Arbeitsbeginn, dem 7. Jan. 1938, bis zum Ende des ersten Beschäftigungsjahres, dem 7. Jan. 1939, oder etwa bis zum Ende des ersten Kalenderjahres (31. Dez. 1938) zu gelten hat oder ob, wie die Bekl. meint, dem Kl. der Urlaub nach der Art der Urlaubsregelung für ihren Betrieb in dem mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden, das erste Beschäftigungsjahr des Kl. zu einem Teile mitumfassenden Urlaubsjahr 1939, nach Ablauf der Wartezeit, nicht für das Beschäftigungsjahr als solches zu gewähren war und gewährt worden ist. Für die Beurteilung dieser Streitfrage ist zunächst wesentlich, daß die Urlaubstafel unter Nr. 1 das Kalenderjahr als Urlaubsjahr erklärt, und daß danach regelmäßig das Urlaubsjahr nicht mit dem Beschäftigungsjahr zusammenfällt. In solchem Falle ist aus dem Umstand, daß eine für die Gewährung des Urlaubs vorausgesetzte Beschäftigungszeit etwa nicht als Sperrjahr, sondern als Wartezeit anzusehen ist, nicht ohne weiteres zu folgern, daß der Urlaub jeweils auf das (volle) vorhergehende Beschäftigungsjahr zurückzubeziehen sei und für dieses gewährt werde. Das Übereinandergreifen des Urlaubsjahres und des Beschäftigungsjahres erfordert vielmehr eine besondere Prüfung an Hand der jeweiligen Tarif- oder Betriebsordnung dahin, wie die Gewährung des Urlaubs gedacht ist.

Während Nr. 1 der Urlaubstafel das Kalenderjahr als Urlaubsjahr bestimmt und damit festlegt, daß jedes Gefolgschaftsmitglied in jedem Kalenderjahre — nach Erfüllung der unter Nr. 2 bestimmten Wartezeit — den in § 21 der Betriebsordnung vorgesehene und in Nr. 3 a und b der Urlaubstafel näher umgrenzten jährlichen Urlaub erhält, ist in Nr. 2 Abs. 2 der Urlaubstafel weiter gesagt, daß der Urlaubsanspruch nach Ablauf jener Wartezeiten und nicht erst nach dem Urlaubsstichtag (1. Jan.) beginnt. Der 1. Jan. hat danach nicht die Bedeutung des Stichtages für den Urlaubsanspruch in dem gewöhnlichen Sinne, daß damit erst der Anspruch zur Entstehung gelangte; vielmehr entsteht der Anspruch

mit dem Augenblick des Ablaufs der fraglichen Wartezeit im Laufe des betreffenden Kalenderjahres. Das Gefolgschaftsmitglied hat danach nicht über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zu dem Beginn des folgenden Jahres auf den Erwerb des Urlaubsanspruchs zu warten. Daraus folgt, daß regelmäßig ein Teil der einjährigen Beschäftigungszeit in das Kalender- (Urlaubs-) Jahr fällt, in dem der Urlaub gewährt wird, und so von diesem erfaßt wird. Dieser Teil der Beschäftigungszeit ist kürzer oder länger, je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Gefolgschaftsmitgliedes in das Arbeitsverhältnis. Bei dem Kl., der am 7. Jan. 1938 in den Dienst der Bekl. trat, ist er verhältnismäßig kurz, nämlich nur 7 Tage. Bei einem Eintritt in den Dienst der Bekl. etwa am 1. Juli würde er ein halbes Jahr betragen und bei einem Eintritt etwa am 1. Okt. dreiviertel Jahr, bei einem Eintritt am 31. Dez. sogar 11 Monate und 30 Tage, also fast das ganze Jahr. Bei einer auf das Kalenderjahr abgestellten Urlaubsregelung der vorliegenden Art fällt also das erste Beschäftigungsjahr des Gefolgschaftsmitgliedes nicht etwa ganz aus und stellt sich nicht als Sperrjahr dar, wie in RArbG. 19, 9 = JW. 1938, 67<sup>54</sup> für die dort beurteilte, zwar auch auf das Kalenderjahr abgestellte, aber hinsichtlich der Entstehung des Urlaubsanspruchs andersgeartete tarifliche Urlaubsregelung angenommen worden ist, sondern nur ein mehr oder weniger großer, unter Umständen, wie gezeigt, nur ein ganz geringer Teil.

Die bezeichnete, aus der betrieblichen Urlaubsregelung der Bekl. sich ergebende und offenbar ihrem Sinn entsprechende Folge steht der von dem Kl. gewollten Annahme einer Rückbeziehung des in dem Kalender- (Urlaubs-) Jahr zu gewährenden Urlaubes auf das vorhergehende erste, volle Beschäftigungsjahr oder auch das Kalenderjahr entgegen. Es konnte daher auch dem Kl. nicht mit Recht, wie in dem angefochtenen Urteil geschehen, ein Urlaubsanspruch für die Zeit vom 7. Jan. bis Ende Dezember 1938 zuerkannt werden; ein solcher Zeitabschnitt für die Urlaubsgewährung kann nach der vorliegenden Urlaubsregelung übrigens keinesfalls auch nicht nach der vom Kl. vertretenen Auffassung in Betracht kommen.

Nun könnte es vielleicht als unbillig und der heutigen Anschauung, daß jedem Gefolgschaftsmitglied möglichst in jedem Jahre ein Erholungsurlaub zu gewähren ist, nicht voll entsprechend erscheinen, daß der Kl. für die Zeit vom 7. Jan. 1938 bis Ende dieses Jahres gewissermaßen ohne Urlaub geblieben sei. Eine gewisse Härte dieser Art, der aber nach dem oben Ausgeführten günstigerer und unter Umständen sehr günstige Gestaltungen gegenüberstehen, war bei einer Urlaubsregelung der vorliegenden Art im einzelnen Falle, bei einem Beginne des Arbeitsverhältnisses früh im Kalenderjahre, nicht ganz zu vermeiden. Der Ausgleich bestand solchenfalls aber darin, daß das Gefolgschaftsmitglied bei einem späteren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auch schon am ersten Tage nach dem entsprechenden Tage des Eintritts in das Arbeitsverhältnis in dem letzten Kalenderjahre den vollen Urlaub dieses Jahres erwarb.

Im Ergebnis ist also die Auffassung der Bekl. zu billigen, daß der dem Gefolgschaftsmitgliede im ersten Kalenderjahre, nach Ablauf der Wartezeit, zu gewährende Urlaub auf dieses Kalenderjahr (und so fort) und nicht, wie der Kl. will, auf das verfllossene Beschäftigungs- oder Kalenderjahr zu beziehen ist. Danach ist der Urlaubsanspruch des Kl. im Jahre 1939 durch den ihm von der Bekl. in diesem Jahre gewährten Urlaub als erfüllt anzusehen. Er hatte keinen weiteren Anspruch auf Urlaub in Rücksicht auf sein erstes zurückgelegtes Beschäftigungsjahr oder das zum größten Teil von ihm ausgefüllte Kalenderjahr 1938, wie das BG. angenommen hat. Der Klagsanspruch besteht danach nicht zu Recht.

(RArbG., Urt. v. 29. Okt. 1941, RAG 94/41. — Halle a. S.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



**Gliederschmerzen,  
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheuma-weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.

**DOKTOR** jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.  
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-  
bereitung. **Dr. jur. Stegmüller,  
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.**  
Prospekte. Beste Referenzen von Per-  
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Wir bitten bei allen Zuschriften  
und Zahlungen stets anzu-  
geben, ob es sich um  
Ausgabe A = Wochenausgabe  
oder „ B = Monatsausgabe  
handelt.

**Deutscher Rechtsverlag**  
Zweigniederlassung Leipzig



**Tagungsbericht**  
der  
**Internationalen Juristenbesprechung  
in Berlin vom 3. bis 5. April 1941**

aus Anlaß der Gründung  
der Internationalen Rechtskammer  
bearbeitet von

**Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer**  
Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer

Umfang: 126 Seiten Preis kartoniert RM. 3.-

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.**  
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

**Der ausländische Arbeiter  
in Deutschland**

Sammlung und Erläuterung der arbeits- und sozialrechtlichen Vor-  
schriften über das Arbeitsverhältnis nicht-volksdeutscher Beschäftigter

Herausgeber:

Oberregierungsrat Dr. jur. **CARL BIRKENHOLZ**, Sozial-  
referent des Reichsministers für Bewaffnung und Munition  
Professor Dr. jur. **WOLFGANG SIEBERT**, Direktor des  
Institut für Arbeitsrecht der Universität Berlin

Weitere Mitarbeiter:

Ministerialrat **Dr. Ludwig Münz**, Reichsarbeitsministerium  
Oberregierungsrat **Dr. Heinz Oeftering**, Reichsfinanzministerium  
Oberregierungsrat **Dr. Hans Hölk**, Reichsarbeitsministerium  
**Dr. Herbert Lauterbach**, Oberregierungsrat a. D., Direktor des Reichs-  
verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.  
Regierungsrat **Alexander Jungfleisch**, Reichsarbeitsministerium  
Regierungsrat **Dr. Hans Thormann**, Reichsministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Regierungsrat **Dr. Herbert Knolle**, Reichsarbeitsministerium  
Assessor **Dr. Rolf Stiller**, Mitglied der Geschäftsführung der Reichs-  
gruppe Industrie  
**Dr. Werner Peterßen**, Referent im Verwaltungsamt des Reichsbauern-  
führers  
Dipl.-Volkswirt **Werner Pfisterer**, beim Generalinspektor für das  
deutsche Straßenwesen.

Das Werk erscheint in **Lose-Blattform** und wird laufend ergänzt  
und berichtigt, so daß eine zuverlässige Unterrichtung nach dem neuesten  
Stand ständig gewährleistet ist.

2 Bände mit etwa 1100 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Ablegeordner RM 23.50.  
Nachlieferungen pro Blatt (2 Seiten) RM 0.10.

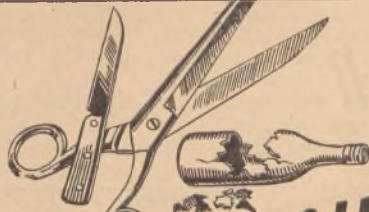
Mit dem Erwerb des Grundwerkes verpflichtet sich der Käufer zur Ab-  
nahme der weiteren Nachlieferungen. Etwaige Kündigungen sind nur mit  
Ablauf eines Jahres möglich, erstmalig zum 31. 12. 42. — Die Lieferung  
erfolgt nach Maßgabe des Einganges der Bestellungen.

Näheres durch:

**Verlag für Wirtschaftsschrifttum**  
**Otto K. Krausskopf**

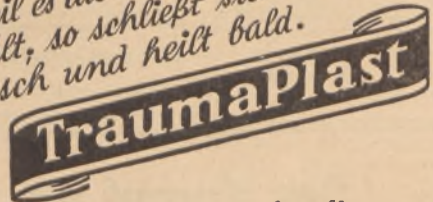
Berlin W 9, Potsdamer Str. 17 · Fernruf: **Sammel-Nr. 21 07 42**  
Postcheckkonto: Berlin 114700

Traumaplast das heilende Wundpflaster



**Geschnitten?**

Mit gefährlichen Verletzungen sofort  
zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es  
sein Rat und - Traumaplast -  
Wunde nicht auswäshen, überhaupt  
nicht »behandeln« sondern ein Pflas-  
ter (mit Mullkissen) darauf.  
Nehmen Sie das straffe Traumaplast,  
weil es die Wundränder zusammen-  
hält, so schließt sich die Wunde  
rasch und heilt bald.



Läßt wehe Wunden schnell gesunden!  
Traumaplast das heilende Wundpflaster

**Wir kaufen zurück:**

**Deutsches Recht, Ausgabe A,**  
Hefte 3, 6, 8, 40, 43, 49 und 51/52 von 1940; Hefte 4, 5, 9 und  
50 von 1941; Hefte 1/2, 3/4 und 5/6 von 1939 der alten Aus-  
gabe (im roten Umschlage). Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeter an:

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

In 2. Auflage liegt vor:

**Die konkrete Ordnung  
des Betriebes**

von

**Dr. jur. W. Reuß** und **Prof. Dr. jur. Wolfgang Siebert**

**Band 7 der Schriften zum Arbeitsrecht**

Herausgeber: **Prof. Dr. W. Siebert**

128 Seiten

Kartoniert 4.50 RM.

Die stete Nachfrage zeigt, wie groß das Interesse der Wissenschaft an  
diesem Problem und wie stark das Bedürfnis der Praxis nach Klärung  
dieses Fragenbereiches ist.

In der jüngsten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist mehrfach  
ausgesprochen worden, daß auf Grund einer „konkreten Ordnung“ im  
Sinne einer tatsächlichen Übung im Betrieb Rechtsansprüche der Ge-  
fellochaftsmitglieder entstehen können, auch wenn entsprechende Geset-  
zes-, Tarifordnungs- oder Betriebsordnungsbestimmungen oder ein-  
zelvertragliche Abreden fehlen. In zwei selbständigen Beiträgen bringen  
die Verfasser eine eingehende Untersuchung dieses umstrittenen und  
für die Praxis sehr bedeutsamen Fragenbereiches.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I**

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



**Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht**  
 § 342 ZPO. Die Tatsache, daß der Bekl. im Versäumnisverfahren mündlich verhandelt und ein Versäumnisurteil gegen den Kl. auf Zurückweisung seiner Berufung und auf völlige Abweisung der vom LG. teilweise stattgegebenen Klage zufolge der Anschlußberufung des Bekl. erwirkt hat, steht nicht einer Rücknahme der Berufung durch den Kl. im Einspruchsverfahren entgegen. RG.: DR. 1942, 346 Nr. 13 (Böttcher)

§§ 549, 328 ZPO. Das im Protektorat Böhmen und Mähren durch den Führererlaß vom 16. März 1939 aufrechterhaltene Recht der ehemaligen tschechoslowakischen Republik ist im Bereich der RZPO. nicht revisibel. RG.: DR. 1942, 347 Nr. 14 (Schönke)

§ 13 Ziff. 2 RAGeO. Grundsätzlich ist der Wortlaut der gestellten Anträge für ihre (auch kostenrechtliche) Beurteilung maßgebend. RG.: DR. 1942, 350 Nr. 15

**Reichsarbeitsgericht**

Es wird daran festgehalten, daß der Urlaubsanspruch nicht aus § 2 ArbOG. folgt, sondern daß er nur auf Rechtsquellen anderer Art, wie Tarifordnung, Betriebsordnung, einzelvertragliche Vereinbarung, zurückgeführt werden kann. RARbG.: DR. 1942, 351 Nr. 16

Urlaubsfragen: Wartezeit und Sperrzeit, Beschäftigungsjahr u. Urlaubsjahr. RARbG.: DR. 1942, 351 Nr. 17



**Zur Kräftigung**

und allgemeinen Anregung der Körpervorgänge, zur Regelung der Verdauung und zur Besserung der Nerven, vor allem im fortgeschrittenen Alter versuchen Sie gleich

Zinssee

**Kräuter-Kraft**

das wirksame Hausmittel aus vielen bewährten Heilpflanzen. Packg. 85 Rpf. u. 2.20 RM. durch Apotheken und Drogerien.

**Zinssee**  
Leipzig 249

**Dr. Atzler**

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Nachleben Barbetrieb? Dann nur  
**Königin**  
 Kurfürstendamm 235

**Aufbau-Tabl. RIXOSAN**

bewährtes Kräftigungsmittel bei Schwächezustand, Neurasthenie etc. Erhöht die Schaffenskraft und wirkt belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpackung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn. D. R. Dahmann & Co. Komm. Ges., Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

**Trineral-Ovaltabletten**

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen! Trineral GmbH., München J 27/63b

**DAS OPFER DER SOLDATEN VERPFLICHTET DIE HEIMAT ZUM OPFER**

**Anzeigenschluß**

ist jeweils der **Donnerstag der Vorwoche!**  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,  
 Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18, Telefon 22 40 86.



**Der Kampf um die deutsche Erneuerung**

(früher „Die geschichtl. Grundlagen des Nationalsozialismus“)  
 Heft 1 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ 2. Aufl.

von

**Professor Dr. Johann von Leers**

Umfang: 128 Seiten

Preis: RM 2.40 kart.

„In einer denkbar klaren, alles Wesentliche erfassenden Darstellung werden die dem Nationalsozialismus entgegengesetzten Kräfte des Judentums, des Konfessionalismus, des Partikularismus und der politischen Parteien sowie die Einmischungspolitik des Auslandes behandelt, worauf dann die Geschichte von Kampf und Sieger der Bewegung folgt.“

In „NSBZ - Deutsche Gemeindebeamten-Zeitung“ Nr. 1/2 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H.**  
 BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland**

VON

**Dr. jur. M. E. Krohn**

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 160 Seiten

Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es werden zunächst die Grundtendenzen der Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes dargestellt. Sodann folgt ein Überblick über die Arten von Versicherungsträgern, die sich in den beiden Systemen finden. Ein weiterer Teil befaßt sich mit der finanziellen Beteiligung des Staates an der Sozialversicherung und mit dem Versicherungszwang. Das Werk hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchternen und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**

Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

DETEKTEL • DETEKTEI • DEJEKTEI • DEJEKTEI  
**v. TRESCKOW & Co.**  
**Geheim-Ermittlungen a/A**  
 Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
 Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00  
 DETEKTEL • DETEKTEI • DEJEKTEI • DEJEKTEI

**DER KAMPF FORDERT VOM SOLDATEN DEN GRÖSSTEN EINSATZ. VON DER HEIMAT ABER DIE GRÖSSTE OPFERBEREITSCHAFT.**

**Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,**

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

**Direktion für das Deutsche Reich,**



**Haftpflicht-Versicherungen**  
 Notare, Beamte usw.

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

**Berlin SW 68, Charlottenstr. 77**



**Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-**

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 56 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176

**„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.**

### Offene Stellen

Zum Heeresdienste einberufener Rechtsanwalt und Notar **sucht** in Notariatssachen erfahrenen **Vertreter** in landwirtschaftlich schöne Gegend auf 4 bis 5 Wochen Beginn der Vertretung nach Vereinbarung. Angebote mit Honorarforderung und Referenzen unter **A 1904** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Vertreter** für 4–6 Wochen **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Bruno Dommer, Berlin NW 7, Unter den Linden 58.

**Wir suchen:** 1. für unsere Zentrale in Posen als Abteilungsleiter für die Haupt- und Juristische Abteilung **einen Volljuristen**. 2. für unsere Kreistellen in den Kreisstädten des Reg.-Bezirks Litzmannstadt geeignete Mitarbeiter für Bürotätigkeit. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermins erbeten an Bauernsiedlung Kalisch G. m. b. H., Posen, Königsplatz 5.

### BÜSSING-NAG

**Wir suchen** zum baldigen Eintritt für die Rechtsabteilung unseres Stammhauses einen **tüchtigen Mitarbeiter** mit guten Erfahrungen auf allen Rechtsgebieten, der auch in Steuer- und Grundstücksangelegenheiten bewandert ist. Bewerbungen mit handvergeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an die Personalabteilung der BÜSSING-NAG Vereinigte Nutzkraftwagen Aktiengesellschaft Braunschweig.

**Wirtschaftsprüfer** zur Beihilfe für Abschlußarbeiten von Großbetrieben der Holz bearbeitenden und Holz verarbeitenden Industrie für das Generalgouvernement **gesucht**. Der Einsatz muß sofort oder kurzfristig erfolgen können. Eilangebote unter **K 615** an Annoncen Knothe, Breslau I.

**Wir suchen** für Aufbauarbeit im Warthegau (Heilbad) **Bürovorsteher, Stenotypistinnen, Kräfte für die Registratur** zu günst. Bedingungen. Eilangebote mit Gehaltsansprüchen unter **A. 1886** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in)** oder **Bürohilfe(in)** für sofort oder später **gesucht** in mittlere Stadt Thüringens. Bewerbungen mit Bild und Gehaltsangaben unter **A. 1908** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteherin** für beide Fächer für großes Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin für bald oder später **gesucht**. Bewerberinnen müssen vorzügliche Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 1902** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin W mit gutgehender Praxis **sucht** eine in beiden Fächern **1. Sekretärin**, welcher Aufstieg als Bürovorsteherin möglich ist. Angebote unter **A. 1905** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Sekretär(in)** zum baldigen Eintritt **gesucht**. Bewerbungen mit Bild und Zeugnisabschriften erbittet Badedirektion Bad Liebenstein (Thür.).

**Sekretärin**, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, für Anwalts- und Notariatsbüro zu sofort oder später **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Leonhard Christoph Schwarz, Berlin W 15, Kurfürstendamm 202. Tel.: 91 18 33.

### Gesuchte Stellen

**Volljurist, Dr.**, Rechtsanwalt, 40 J., **sucht** für Kriegszeit, evtl. auch für dauernd, in Hamburg oder Umgebung eine Stellung als Syndikus o. ä. Angebote unter **A. 1903** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** für beide Fächer, 42 Jahre, sehr arbeitsireudige Kraft, bisher im Vorort tätig, **sucht** zum 1. März (evtl. früher) Stellung in Berlin; selbständiges Arbeiten gewöhnt. Angebote unter **A. 1889** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Bekanntmachungen verschiedener Art

**Bürogemeinschaft** (oder Untermiete) bietet ich Kollegen vom Landgericht per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG. und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 1604 61.

**Entscheidungen** des RG. in Zivilsachen. Band 1–170, gut erhal. ev., zu **verkaufen** für RM. 200.–. Tel. 862493, 9–10 Uhr.

## Deutsches Recht

### Ausgabe A Wochenausgabe

Das **Register zum 2. Band 1941** kann voraussichtlich erst mit Heft 12 oder 13 zur Ausgabe gelangen. Es wird wieder angeheftet und so ohne weiteres allen Beziehern zugehen. Bestellungen sind darum unnötig, Anmahnungen zwecklos.

Die **Einbanddecke zum 2. Band 1941** ist fertiggestellt. Der Versand der vorgemerkten Bestellungen wird in den nächsten Wochen erledigt.

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Zweigniederlassung Leipzig C 1

## VOLK · PARTEI · REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von **Dr. Carl Johnny**

Regierungsrat im Reichsministerium des Innern

und **Dr. Oskar Redelberger**

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

Umfang: 287 Seiten

Preis: Kart. RM 4.80

„Unter Hervorhebung der gesamten für die Neuordnung Großdeutschlands maßgebenden Organisationen und Rechtsanordnungen des Führers ist das ganze große Werk in einer leichtflüssigen Sprache geschrieben, so daß es weit über die rechtlich vorgebildeten Kreise hinaus Eingang finden wird.“

Das Werk bietet eine gute Einführung und Belehrung über alle wesentlichen Fragen, die mit dem Werden und der Struktur des nationalsozialistischen Staates in Verbindung stehen.“

Dr. Dr. B. Gerl in „NS-Volksdienst“ Nr. 12/41.

Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemeinverständlicher Form bringt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H.**  
BERLIN · LEIPZIG · WIEN  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## Das gesamte deutsche Gnaderecht nebst verwandten Gebieten

4. Auflage

Von Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

Stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen  
der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Umfang: 650 Seiten.

Preis RM 12.90 einschl. Nachtrag

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnaderechts, die Einzelvorschriften über das Gnaderecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnaderecht der Wehrmacht, der  $\text{H}$ , der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der ‚Gnadens Menschell‘ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus „Reichsverwaltungsblatt“)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

**Werdet Mitglied der NSD.!**



SEIT 25 JAHREN

**Heumann  
Zulmittel**

**VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG  
UND WIRKUNG**

IN APOTHEKEN ERHÄLTICH

## Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan  
2. verbesserte Auflage



**Umfang: 268 Seiten**      **Preis: RM 7.50**

„Die neue, gegenüber der ersten bedeutend erweiterte und um die Erfahrungen mit ihr bereicherte Auflage des bekannten Werkes zeichnet sich durch die lückenlose Darstellung des umfangreichen Bestandes an einschl. Vorschriften, z. T. in ausführlichen Auszügen, besonders aus. Sie ist damit für Richter, Notar, Rechtspfleger, Urkundsbeamten ebenso brauchbar wie etwa für den Militärjustiz-, den Konsularbeamten. Das Buch darf als ein **Standardwerk der nachlaßrechtlichen Praxis** angesprochen werden...“

LGR. Dr. Bull in „DR.“ v. 5. 11. 41.

Ein besonderer Vorzug des neuen Werkes liegt in der Berücksichtigung der gesetzlichen Auslegungsregeln, die es dem Nachlaßrichter ermöglichen, den nationalsozialistischen Grundsätzen der Förderung der Familie und Erhaltung des Familiengutes sowie dem Aufbau des auf Rassegrundsätzen beruhenden deutschen Volksstaates und der Erhaltung deutschen Volksvermögens Geltung zu verschaffen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**DER SIEG WIRD DEUTSCHLANDS  
ZUKUNFT SICHERN.  
BRING AUCH DU DEIN OPFER!**

*Neuerscheinung!*

Sofort lieferbar:

## Der Britenspiegel Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger

Umfang: etwa 240 Seiten

Preis: RM 7.50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte vollständige Übersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lückenlos aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.**  
Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Soeben ist erschienen:

## Beamtenrecht

Heft 4 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

von Justizverwaltungsrat

**Wilhelm Eschrich**

Umfang: 84 Seiten

Preis: RM 2.40

Zu den Aufgaben der Beamten und derer, die es werden wollen, gehört es, sich mit den Pflichten und Rechten des Beamten vertraut zu machen. Ihnen allen, insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden, will das Heft in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung des neuen Beamtenrechts geben. Denen, die Personalangelegenheiten bearbeiten müssen, wird es ein Hilfsmittel für die Praxis sein. Die Schrift wendet sich nicht nur an die Angehörigen einer Verwaltung, sondern an alle deutschen Beamten.

*Wir verweisen auf die Gesamtschriftenreihe, die 30 Hefte umfaßt;  
der Preis beträgt RM 60.—*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

# F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

B E R L I N

